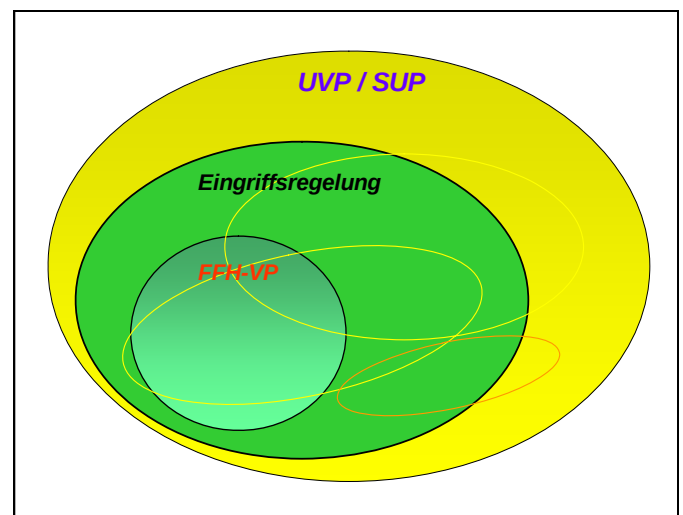
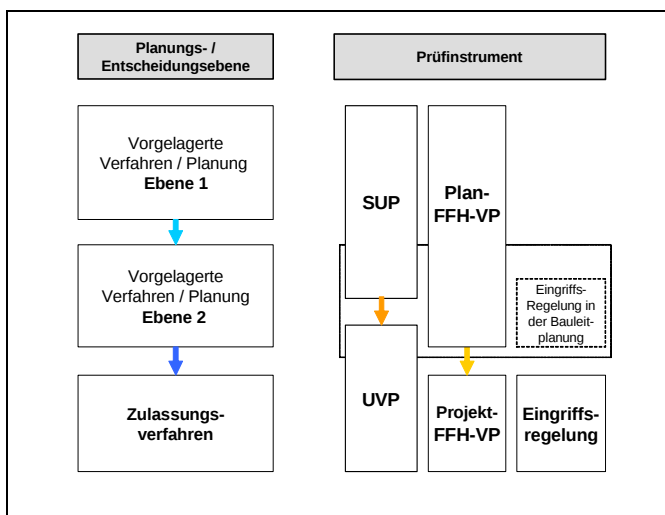


Heiner Lambrecht, Wolfgang Peters, Johann Köppel,
Martin Beckmann, Elke Weingarten und Wolfgang Wende (Bearb.)

Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabensbereich



Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabensbereich

Endbericht des gleichnamigen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens
Förderkennzeichen 803 82 060 – K1

Bearbeitung:

Heiner Lambrecht (†)

Wolfgang Peters

Johann Köppel

Martin Beckmann

Elke Weingarten

Wolfgang Wende

Unter Mitwirkung von:

Adrian Hoppenstedt

Titelbild: Heiner Lambrecht, Wolfgang Peters

Anschriften der Bearbeiter:

Prof. Dr. Johann Köppel
Dipl.-Ing. Elke Weingarten
Dr.-Ing. Wolfgang Wende

Technische Universität Berlin
Fachgebiet Landschaftsplanung, insbesondere
Landschaftspflegerische Begleitplanung und Umweltverträglich-
keitsprüfung
Schr. EB 5, Straße des 17. Juni 145, 10623 Berlin
Tel.: 030 / 314- 73280, Fax: 030 / 314-23507
koepfel@ile.tu-berlin.de
<http://www.tu-berlin.de/~lbp/CMS/>

Dipl.-Ing. Heiner Lambrecht (†) **accuraplan Heiner Lambrecht**

Dr.-Ing. Wolfgang Peters

Peters Umweltplanung – Forschung und Beratung
Streitstr. 11-14, 13587 Berlin
Tel.: 030 / 56738399, Fax: 030 / 46998608
peters@peters-umweltplanung.de
www.peters-umweltplanung.de

Prof. Dr. jur. Martin Beckmann

Baumeister Rechtsanwälte
Piusallee 4-8, 48147 Münster
Tel.: 0251 / 48488-0, Fax: 0511 / 48488-80
muenster@baumeister.org
www.baumeister.org

Fachbetreuung im BfN: Dirk Bernotat, Matthias Herbert
(FG II 3.2, Eingriffsregelung, Verkehrswegeplanung)

Die Beiträge der Skripten werden aufgenommen in die Literaturdatenbank „**DNL-online**“
(www.dnl-online.de).

Die BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich.

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Telefon: 0228/8491-0
Fax: 0228/8491-9999
www.bfn.de

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: BMU-Druckerei
Gedruckt auf 100% Altpapier

Bonn - Bad Godesberg 2007



Was ein Mensch an Gutem
in die Welt hinaus gibt,
geht nicht verloren.

Albert Schweitzer

Heiner Lambrecht ist am 16.04.07 nach kurzer schwerer Krankheit verstorben. Er hat das Forschungsprojekt zum Verhältnis der Instrumente sowie den vorliegenden Ergebnisbericht maßgeblich geprägt.

Wir werden ihn als guten Freund und fachkundigen Kollegen sehr vermissen.

Die Autoren

Inhaltsverzeichnis

VORWORT.....	XI
1. EINFÜHRUNG	1
1.1 Problemkreis und Klärungsbedarf	2
1.2 Vorgehensweise und Berichtsstruktur	7
1.3 Zentrale Ergebnisse	8
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER KOORDINATION DER INSTRUMENTE	11
2.1 Einführung	11
2.2 Gesetzlich geregelte Beziehungen.....	12
2.3 Ausrichtung, Prüfprogramm und Anwendungsbereiche der Instrumente.....	13
2.4 Materiell-rechtliche und inhaltliche Anforderungen – Zulässigkeit, Rechtsfolgen und Prüfungsinhalte	20
2.5 Spezielle Fragen zu Prüfinhalten	27
2.5.1 Prüfungsgegenstände und Wirkungsprognose	28
2.5.2 Bewertung bzw. Feststellung von Beeinträchtigungen (Erheblichkeit).....	30
2.5.3 Maßnahmen zur Folgenbewältigung (Vermeidung / Kompensation)	35
2.5.4 Alternativenprüfung	39
2.5.5 Zwischenergebnis	42
2.6 Gemeinsame Erarbeitung und Darstellung der in UVP, FFH-VP und Eingriffsregelung zu prüfenden Umweltfolgen.....	43
2.6.1 Rechtsgrundlagen	44
2.6.2 Unterscheidung zwischen verschiedenen Verfahrensstadien	46
2.6.3 Einbeziehung von umweltexternen Belangen	50
2.6.4 Schlussfolgerung.....	53
2.7 Rechtsfolgen von Verfahrensmängeln	53
2.8 Verfahrensstufen – Vertikale Abschichtung von Prüfinhalten.....	58

3.	HINWEISE ZUR KOORDINIERTEN UMSETZUNG DER VERFAHRENS- UND PRÜFSCHRITTE.....	63
3.1	Übersicht	63
3.2	Feststellung der Prüfpflicht (Vorprüfung - Screening)	67
3.3	Untersuchungsrahmen (Scoping).....	71
3.4	Antrags- bzw. Planunterlagen – Sachverhaltsermittlung und -darstellung	75
3.4.1	Untersuchungsprozess.....	75
3.4.2	Darstellung der Untersuchungsergebnisse	80
3.4.3	Vollständigkeitsprüfung durch die Behörde	81
3.5	Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit.....	81
3.6	Entscheidung.....	83
3.6.1	Zusammenfassende Darstellung.....	84
3.6.2	Bewertung	85
3.6.3	Zulassung	88
4.	HINWEISE ZUR KOORDINIERTEN ERARBEITUNG UND STRUKTURIERUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN	91
4.1	Generelle Empfehlungen und wesentliche Prinzipien der Erarbeitung der Inhalte der Antragsunterlagen.....	91
4.2	Vorschlag für eine Mustergliederung für Antragsunterlagen im Zulassungsverfahren mit integrierten Angaben zu den verschiedenen Instrumenten der Umweltfolgenbeurteilung u. -bewältigung	94
4.3	Erläuterung der Gliederungspunkte und deren Inhalte	108
4.3.1	Teil A: Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	108
4.3.2	Teil B: Angaben zum Vorhaben	108
4.3.3	Teil C: Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	112
4.3.4	Teil D: Auswirkungen des Vorhabens	118
4.3.5	Teil E: Maßnahmen zur Folgenbewältigung	120
4.3.6	Teil F: Vorhabensalternativen	123
4.3.7	Teil G: Karten / Pläne	128
4.3.8	Teil H: Anhang.....	128
5.	HINWEISE ZUR VERTIKALEN ABSCHICHTUNG VON UMWELTRELEVANTEN UNTERSUCHUNGEN.....	129
6.	LITERATURVERZEICHNIS	131
	ANHÄNGE	139

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anwendungsbereiche.....	19
Tabelle 2:	Entscheidungsrelevanz der Instrumente.....	21
Tabelle 3:	Prüfinhalte der Instrumente.....	22
Tabelle 4:	Koordination der Verfahrens- und Prüfschritte von UVP, Eingriffsregelung und FFH-VP	64
Tabelle 5:	Prüferfordernisse und erforderliche Sachinformationen im Screening.....	69
Tabelle 6:	Inhaltliche Leitfragen eines instrumentenübergreifenden Scopings.....	74
Tabelle 7:	Struktur des Gliederungsvorschlags für Antragsunterlagen mit einschließlich der Angaben zur Umweltverträglichkeit.....	97
Tabelle 8:	Differenzierter Gliederungsvorschlag für Antragsunterlagen mit integrierten Angaben zur Umweltverträglichkeit einschließlich der naturschutzrechtlichen Prüferfordernissen.....	99
Tabelle 9:	Variante der Struktur des Gliederungsvorschlags für Antragsunterlagen einschließlich der Angaben zur Umweltverträglichkeit.....	107

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ablauf der UVP bzw. der SUP (vereinfachte Darstellung)	15
Abbildung 2:	Prüfprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	16
Abbildung 3:	Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung und - Ausnahmeregelung nach § 34 BNatSchG	17
Abbildung 4:	Ebenenspezifische Zuordnung der Instrumente zu den Planungs- /Verfahrensebenen.....	18
Abbildung 5:	Überlagerung der Schutzgüter von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP.....	27
Abbildung 6:	Fallbeispiel – unterschiedliche Prüfpflichten bei einem Vorhaben	28
Abbildung 7:	Alternativenuntersuchung und Umweltbeurteilung (insbesondere in vorgelagerten Verfahren)	78
Abbildung 8:	Koordination von Vorhabensplanung und Umweltbeurteilung (in Zulassungsverfahren)	79

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1:	Artenschutzrechtliche Anforderungen.....	139
Anhang 2:	Untersuchungsinhalte der Prüfinstrumente	143
Anhang 3:	Vorhabensbezogene Beispiele der Mustergliederung.....	167
Anhang 4:	Beispiel für die Gliederung des Dokuments zur Unterrichtung des Vorha- bensträgers über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in Be- zug auf die naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente im Rahmen der UVP.....	202

Vorwort

Ziel des Forschungs- und Entwicklungsvorhaben war es, das Zusammenspiel der verschiedenen nationalen und europäischen umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente zu analysieren und dabei zu ermitteln, wo Potenziale für optimierte und stärker koordinierte Handlungsabläufe und Fachbeiträge bestehen.

Betrachtet wurden sowohl die parallele Anwendung verschiedener Normen im Rahmen eines Verfahrens als auch die Abschtichung und Detaillierung der Prüfungen bei gestuften Verfahren bzw. Planungen.

Es konnte gezeigt werden, dass die neueren Prüferfordernisse (z.B. die artenschutzrechtlichen Anforderungen) in die bestehenden Verfahren als Verfahrenselemente integrierbar sind und dass durch geschickte Koordination und Abstimmung von Verfahrens- und Arbeitsschritten (z.B. Screening, Scoping, Bestandserfassung, Maßnahmenplanung) Synergien genutzt und Doppelarbeit vermieden werden können.

Als ein wesentliches Ergebnis des Vorhabens wurde von den Forschungsnehmern u.a. ein Vorschlag für eine alle naturschutzrechtlichen Prüferfordernisse integrierende Gliederung der Antragsunterlagen entwickelt. Dadurch lässt sich erstmals klar erkennen und abschätzen, wie eine stärker integrierte Antragsunterlage zukünftig aussehen könnte.

Hierdurch dürfte grundsätzlich eine gute Chance bestehen, die Unterlagen in stärker komprimierter Form zu erarbeiten. Bei großen und sehr komplexen UVP-pflichtigen Vorhaben, bei denen z. B. mehrere europäische Schutzgebiete betroffen sind, dürfte dagegen die vorgeschlagene „vollintegrative“ Strukturierung nach Schutzgütern und Arbeitsschritten an ihre Grenzen stoßen, da dann Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit bezogen auf den Ableitungszusammenhang im Rahmen der Prüfunterlagen geschmälert werden. Aus Sicht des BfN sollte hier in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung eher an einer eigenständigen Darlegung in entsprechenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen festgehalten werden. Angesichts der Vielfältigkeit der in der Praxis existierenden Vorhabens- bzw. Fallkonstellationen wird insofern eine zielgerichtete Flexibilität der Herangehensweise die besten Ergebnisse ermöglichen.

Grundsätzlich konnte im Rahmen des Vorhabens gezeigt werden, dass sich die verschiedenen Prüfnormen bei kompetenter Anwendung zielführend ergänzen und damit zu einer Effizienzsteigerung führen. Insgesamt betrachtet stellt das Forschungsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur aktuellen fachpolitischen Diskussion bezüglich einer einheitlichen, integrierten Vorhabensgenehmigung dar.

Bundesamt für Naturschutz

1. Einführung

Vor der Zulassung von Vorhaben sind verschiedene Prüfungen zur Beurteilung und Bewältigung der Umweltfolgen zu durchlaufen. Durch die zunehmende Europäisierung der Umweltpolitik wurde das einst überschaubare Feld der Prüfinstrumente, das sich in Deutschland zunächst auf die nationalen Anforderungen der Eingriffsregelung sowie auf die Anforderungen an die Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Planung beschränkte, in den 90-er Jahren durch die Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte und später durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung erweitert. Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes kamen 2002 spezielle Prüferfordernisse in Bezug auf streng geschützte Arten im Rahmen der Eingriffsregelung hinzu. Auch den Regelungen des besonderen Artenschutzes ist, wie bereits das Caretta-Caretta-Urteil¹ des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2002 verdeutlicht, größere Bedeutung beizumessen. Mit der Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) sind zwischenzeitlich weitere Anforderungen für vorgelagerte Planungen hinzugekommen.

Das Verhältnis dieser Instrumente zur Umweltfolgenabschätzung und -bewältigung galt es im Rahmen des FuE-Vorhabens zu klären und Möglichkeiten einer besseren Koordination aufzuzeigen. Bisher werden die für die Prüfung erforderlichen Sachverhalte häufig getrennt ermittelt und in einem für jede Prüfung eigenständigen Fachbeitrag dargestellt. Dabei geht es jeweils im Wesentlichen um die Ermittlung und Darstellung der Auswirkungen eines Projektes auf die je nach Prüfinstrument spezifischen Schutzgüter und der dazu im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

Das Vorhaben wurde durch einen Projektbeirat begleitet, an dem folgende Personen mitgewirkt haben: Herr Bernotat (Leipzig), Herr Blank (Bremen), Frau Böttcher (Leipzig), Herr Breuer (Hannover), Herr Prof. Dr. Bunge (Berlin), Herr Franke (Köln), Herr Haßmann (Hannover), Herr Herbert (Leipzig), Frau Haustein (Kassel), Herr Kalwey (Bonn), Herr Kasper (Herford), Herr Kracht (Bonn), Herr Küster (Bonn), Frau Dr. Langenberg (Berlin), Herr Marotz (Oldenburg), Frau Sommer (Koblenz), Herr Weihrich (Halle/Saale), Herr Wiesberg (Bonn). Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und insbesondere der Forschungsbetreuung im Bundesamt für Naturschutz (Außenstelle Leipzig), hier Herrn Bernotat und Herrn Herbert, ist für die kritisch-konstruktive Begleitung zu danken.

¹ Urteil vom 30.01.2002 – C-103/00. Siehe hierzu auch das Urteil des EuGH vom 10.1.2006 (C-98/03) sowie die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zum Großflughafen Berlin-Brandenburg vom 16.3.2006 (u. a. 4 A 1075.04).

1.1 Problemkreis und Klärungsbedarf

Im Rahmen der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für eine effiziente und verfahrenssichere Anwendung der Prüfinstrumente wurde ein intensives Diskussionsbedürfnis hinsichtlich der Zulässigkeit, der Machbarkeit sowie der Grenzen der dazu entwickelten Vorgehensweisen für eine gebündelte bzw. koordinierte Durchführung der verschiedenen Prüfungen deutlich.² Dieses galt auch für die Zusammenkünfte des Projektbegleitenden Arbeitskreises, in dem die Entwürfe und (Zwischen-)Ergebnisse dieses FuE-Vorhabens diskutiert wurden. Im Kern ging es dabei um die Frage, wie weit kann und darf eine Koordination und Integration der Verfahrensschritte und Fachbeiträge gehen?

Das in diesen Diskussionen geäußerte Für und Wider einer Zusammenführung bzw. Bündelung in der Abarbeitung bzw. Anwendung der verschiedenen Prüfinstrumente soll im Folgenden kurz aufgespannt werden.

Was spricht im Grundsatz für eine Zusammenführung und Bündelung?

Seit einiger Zeit wird vermehrt geäußert, eine starke Bündelung der Umweltprüfungen sei unausweichlich, weil die Anforderungen, die aus den Instrumenten erwachsen, nicht additiv behandelt werden oder gar neue Instrumente, wie eine eigenständige Artenschutz-Verträglichkeitsprüfung, zusätzlich entstehen dürften. Die Zeiten seien vorbei, in denen es in Kauf genommen werden könne, zur Erfüllung der Anforderungen Planungs- und Verfahrensverzögerungen und infolge dessen Wettbewerbsverzerrungen bzw. -nachteile mit anderen europäischen Staaten billigend hinzunehmen³.

Dies ist zugleich vor der Kulisse der Debatte um die Föderalismusreform und auch der „Wiederbelebung“ der Diskussion über ein Umweltgesetzbuch zu betrachten. Bereits der Entwurf des Umweltgesetzbuches der Unabhängigen Sachverständigenkommission von 1997 sah eine „integrierte Vorhabensgenehmigung“ vor. Damit sollte ein Vorhaben einheitlich und medienübergreifend auf seine Auswirkungen auf die Umwelt überprüft werden. Mittels integrierter Vorhabensgenehmigung soll einer isolierten Betrachtung einzelner Auswirkungen auf Wasser, Boden oder Luft sowie Natur und Landschaft entgegengewirkt und die beste Lösung für die Umwelt insgesamt verwirklicht werden.⁴ Jedoch gilt es zu hinterfragen, inwieweit auf

² Auch auf der Landschaftstagung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Dresden im Juni 2005 wurde diese Problematik in einer Arbeitsgruppe („Bündelung der Umwelt- und Naturschutzbeiträge zur Verkehrsplanung – Möglichkeiten und Grenzen“; geleitet von Dr. Peters) erörtert und intensiv diskutiert. An der Diskussion nahmen Vertreter aus den Fachverwaltungen, aus Planungsbüros und aus wissenschaftlichen Institutionen teil. Zu danken ist insbesondere Herr Kinberger (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern) und Herr Smeets (Smeets + Damaschek, Planungsgesellschaft mbH), die mit Statements beteiligt waren.

³ vgl. z. B. DIHK (2006).

⁴ Feldmann (2002, S. 14).

dem Weg zu einem Umweltgesetzbuch nicht zuerst die EU-Vorschriften zu harmonisieren wären.

Gängige Vokabeln, die bereits Ende der 80-er und Anfang der 90-er Jahre weit verbreitet waren, sind: Deregulierung, Verschlankung, Entschlackung, Beschleunigung, Effektivierung, Ertüchtigung oder Vereinfachung. Man solle sich auf das Wesentliche, vor allem auf das aufgrund von EU-Vorschriften geforderte, konzentrieren. Zwar fordert bisher niemand offen eine materielle und verfahrensmäßige Simplifizierung, die die erreichten Standards grundlegend infrage stellt; werden die Forderungen und die geäußerten Bedarfe jedoch zusammengefasst, drängt sich die Vermutung auf, dass eine solche Vereinfachung letztendlich doch gemeint sein dürfte. Vor allem die Forderung nach der Anpassung an einen vermeintlichen EU-Standard und die Konzentration bzw. Beschränkung auf die zwingend erforderliche Umsetzung der europäischen Vorgaben würden für Deutschland einen Abbau von Standards bedeuten. Auf nationale Besonderheiten wäre zu verzichten.

Insbesondere auch seitens der Planungsbüros wird ein Verlust der „Allgemeinverständlichkeit“ der Prüfergebnisse gesehen bzw. befürchtet, da immer neue, erforderlich werdende Planungs- und Fachbeiträge für „ein und dieselbe Umwelt“⁵ beizubringen seien. Hierbei fürchten die Planer und Gutachter nicht nur um die Akzeptanz bei Vorhabensträgern und Bevölkerung, sondern darüber hinaus auch um das Ansehen der ganzen Disziplin. Als problematisch wird insbesondere die Unübersichtlichkeit der Unterlagen angesehen, die den Behörden für das Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Die Koordination der Sachverhaltsermittlung sowie die Bündelung der Sachverhaltsdarstellung bewirke hier eine Reduzierung der Gutachtenflut. Die Bündelung zöge z. B. nach sich, dass die Vorhabensbeschreibung nur einmal vorgenommen werden müsse und somit bereits dazu Mehrfachdarstellungen ausgespart werden könnten.

Vielfach entsteht Unklarheit durch die Fragen danach, welche Unterlagen im Einzelnen erforderlich sind, welchen Umfang sie haben sollten und welche Inhalte abzuhandeln sind, um Verfahrens- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Andererseits bestehen der Anspruch und das Gebot, vermeidbare Doppelarbeiten und -prüfungen auszuschließen. Durch ein ausgeweitetes Scoping, das sich nicht nur auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht (s. u.), die systematische Koordination der Sachverhaltsermittlung und die Bündelung der Sachverhaltsdarstellung würden sich diese Unsicherheiten reduzieren lassen. Eine insbesondere auch für die Verfahrensdurchführung wirkungsvolle Lösung besteht in einer systematischen Zusammenführung und Differenzierung der umweltrelevanten Angaben innerhalb der Antragsunterlagen bei Vermeidung redundanter Darstellungen.

Als Zwischenergebnis der bisherigen Diskussionen deutet sich an, dass die Koordination der Prüfinstrumente grundsätzlich als zwingend erforderlich zu erachten ist. Im Rahmen des

⁵ Kinberger (2005, S. 1).

jeweiligen Verfahrens sollten dazu mindestens die Bestandserfassungen und Wirkungsprognosen eng koordiniert und nicht separat erarbeitet werden. Auch die Darstellung der jeweiligen Ergebnisse der Fachbeiträge sollte gebündelt erfolgen. Auf diese Weise könne eine ineffiziente Planung und unsystematische Doppelarbeit vermieden werden. Gleichwohl müssten die verschiedenen Arbeitsschritte und Ergebnisse vor dem Hintergrund der jeweils zugrunde liegenden unterschiedlichen Rechtsmaterien nachvollziehbar bleiben.

Nicht zuletzt um die allgemeine Akzeptanz gegenüber Umweltprüfungen und das Ansehen der beteiligten Behörden, Gutachtern und Planern nicht zu verlieren, wird verlangt, das Koordinations- und Bündelungspotenzial weiter auszuschöpfen und überdies die Prüfungen zu vereinfachen.⁶ Das bedeute in letzter Konsequenz ggf. auch, es nicht lediglich bei einer Bündelung der Untersuchungen zu belassen, sondern überdies inhaltliche Abstriche vorzunehmen. Dies könne z. B. erreicht werden, wenn sich die Untersuchungen verstärkt auf die der jeweiligen Planungsebene entsprechenden entscheidungsrelevanten Fragestellungen konzentrieren würden. Eine Lösung läge darin, unter Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse eine weitergehende Abschichtung von entscheidungsrelevanten Inhalten entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Planungs- bzw. Verfahrensstufe vorzunehmen, so die vielfache Meinung. Aber auch hier müssten Nachvollziehbarkeit und Transparenz in der Abarbeitung der gesetzlich geforderten Inhalte gewahrt bleiben.

Um im Einzelfall nicht die gesamte Bandbreite eines vorgegebenen Standard-Prüfrasters oder eines entsprechenden Leitfadens abprüfen zu müssen, sollten die Fragestellungen, die beim konkreten Vorhaben zu beantworten und abzuarbeiten sind, im Rahmen eines Scopings umfassend und differenziert zusammengetragen werden. Das Scoping, welches regelmäßig bisher nur bei Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, sollte darüber hinaus auch bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben stattfinden. Bei einer koordinierten Sachverhaltsermittlung und einer gebündelten Sachverhaltsdarstellung sind alle Erfordernisse der umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfungen systematisch einbeziehen: der Eingriffsregelung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung, der artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie die der UVP. Die Bündelungspotenziale sowie die dem spezifischen Planungs- bzw. Vorhabentyp entsprechende Systematik, Methodik und Darstellungsform, die die größten Potenziale zur Vermeidung von Doppelungen und Mehrfachprüfungen erwarten ließen, wären im Rahmen des Scopings aufzuzeigen. Durch die mittels Scoping herbeizuführende frühzeitige Abstimmung und Koordination der für die verschiedenen Instrumente erforderlichen Untersuchungen könne die Effektivität der Bearbeitung erhöht werden.

Dabei sei der Begriff des Scopings zu erweitern. Nicht nur zu Beginn der Planung bzw. des Verfahrens müsse ein Scoping-Termin anberaumt werden. Vielmehr wäre das Scoping planungsbegleitend und prozesshaft auszurichten, um im Falle zusätzlich auftretender Anforderungen und Unzulänglichkeiten diesen gerecht zu werden. Durch ein prozesshaftes Scoping könne die Transparenz und Nachvollziehbarkeit erhöht werden. Demzufolge sowie

⁶ Smeets (2005, S. 1f); Kinberger (2005, S. 1f).

aufgrund der stärkeren Bedeutung und der damit einhergehenden besonderen Stellung innerhalb des Erarbeitungsprozesses der Antragsunterlagen mit den darin eingeschlossenen umwelt- und naturschutzrelevanten Angaben würde das Scoping als eigenständige bzw. besondere Leistung anzusehen und gesondert zu honorieren sein.

Was spricht im Grundsatz gegen eine Zusammenführung und Bündelung?

Obwohl die Probleme und somit der Anlass, der eine Bündelung geradezu aufdrängt, nachvollziehbar sind, heiligt der Zweck nicht alle Mittel.

Die Hauptargumente gegen eine Bündelung und Zusammenführung beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass die Prüfinstrumente mit ihren jeweiligen rechtlichen Anforderungen und Folgen, Prüfungsgegenständen und Maßstäben spezifische Erfordernisse an die Darlegung der Sachverhalte beinhalten. Diesen spezifischen Anforderungen könne nur angemessen in jeweils gesonderten Fachbeiträgen entsprochen werden.

Die Schnittmenge zwischen einerseits medienübergreifendem Umweltschutz sowie andererseits Biotop- bzw. Habitat- und insbesondere Artenschutz wird als eher klein wahrgenommen. Um z. B. den artenschutzrechtlichen Erfordernissen gerecht zu werden, seien Untersuchungen und Erhebungen erforderlich, die für die Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und des landschaftspflegerischen Begleitplans nicht von Relevanz seien.

Bei einer Bündelung der Sachverhaltsdarstellungen in einem Umweltfachbeitrag (i. S. d. Angaben nach § 6 UVP-G) sei z. B. zu befürchten, dass – um an dem vorgenannten Beispiel anzuknüpfen – die artenschutzrechtlichen Erfordernisse nicht im erforderlichen Maße Eingang in die Untersuchungen fänden und Standards damit abgesenkt würden. Bei einer Antragsunterlage mit einem dort eingebetteten Umweltfachbeitrag sei zu befürchten, dass die rechtlich und fachlich gebotenen instrumentenspezifischen Anforderungen verwischen. Dies unterlaufe die Rechtssicherheit insbesondere im Hinblick auf die speziell geschützten Arten, deren besonderer Schutz vor allem mit dem EU-Recht einhergeht. Es sei zu erwarten, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen an den bisherigen UVP-Standards angeglichen, die Sachverhaltsermittlung mit geringerer Untersuchungstiefe erfolge und somit ein nicht ausreichendes Niveau erreicht werde, um die geforderten Prüfungen sachgerecht vornehmen zu können.

Ebenso sei ins Feld zu führen, dass die unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der Instrumente einer Bündelung entgegenstünden. So seien die Bewertungen der Umweltauswirkungen als Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den fachrechtlichen Vorschriften bei der Entscheidung nur zu berücksichtigen. Dagegen ist das Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer ggf. anschließenden FFH-Ausnahmeprüfung zu beachten, was unter Umständen das „Aus“ eines Vorhabens bedeuten könne.

Im Hinblick auf die Rechts- und Verfahrenssicherheit stelle sich die Frage, ob eine Bündelung tatsächlich die positiven Effekte erzielen könne, müsse doch bei Mängeln ggf. damit

gerechnet werden, dass nachträglich Daten erhoben werden müssten und ein Verfahren unter Umständen noch einmal aufgerollt werden muss. Damit wäre bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu rechnen, sofern beispielsweise die Alternativenprüfung, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung eher als Variantenstudium und in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ohnehin nicht wirklich zu leisten ist, zu Beginn der Planung vernachlässigt würde.

Auch sei generell zweifelhaft, inwieweit eine Antragsunterlage mit zusammenhängenden Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zu den naturschutzrechtlichen Prüferfordernissen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit beitragen könne. Bei Großprojekten, wie beispielsweise der Linienbestimmung einer Bundesautobahn, sei eine solche zusammenhängende Antragsunterlage kaum nachvollziehbar. Die fachliche Ableitung von Vorhaben, Wirkfaktor, jeweiligem Schutzgut, Wirkungsprognose, Bewertung der Beeinträchtigungen vor dem Hintergrund des normativen Maßstabs sei nicht mehr in ausreichendem Maße transparent, insbesondere wenn die Antragsunterlage auch noch die Konzipierung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen behandle. Zielführender, auch im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit, sei bei Großprojekten die separate Abarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung.

Der für die zuständige Zulassungsbehörde mit einer derartigen Antragsunterlage zu erzielende positive Effekt kehre sich für die zuständigen Naturschutzbehörden ins Nachteilige um. Diese müsse die den instrumentenspezifischen Erfordernissen entsprechenden Angaben aus dieser einen Antragsunterlage nachvollziehen können. Das sei mit einem großen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden und führe keineswegs zu Vereinfachungen und Erhöhung der Transparenz, da inhaltliche Zusammenhänge sowie die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit nicht gewährleistet blieben.

Die im Laufe der Projektbearbeitung diskutierten und hier einführend dargestellten Argumente für und wider eine Zusammenführung und Bündelung verdeutlichen insbesondere den Zwiespalt zwischen

- einerseits der Forderung nach einer Reduzierung von Doppelungen bei der Ermittlung und Darstellung der Sachverhalte und
- andererseits der Forderung nach Aufrechterhaltung einer instrumentenspezifisch getrennten Darstellung.

Mit den Forschungsergebnissen wird zum grundsätzlichen und praktischen Verhältnis der Prüfinstrumente Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP nicht nur eine generelle Klärung herbeizuführen versucht, sondern es wurden darüber hinaus Lösungsvorschläge für eine sach- und verfahrensgemäße Bewältigung der skizzierten Problemkreise entwickelt. Die Forschungsnehmer sind der Überzeugung, dass mit den entwickelten Lösungsvorschlägen der vorgenannte Zwiespalt aufgelöst werden kann.

1.2 Vorgehensweise und Berichtsstruktur

Als Grundlage der entwickelten Lösungsvorschläge wurden die rechtlich definierten Prüferfordernisse der verschiedenen Instrumente und die damit verbundenen Anforderungen, insbesondere an die Sachverhaltsermittlungen und -darstellung, differenziert aufgearbeitet. Um die Koordinationsmöglichkeiten der mit den verschiedenen Prüfinstrumenten verbundenen Verfahrensschritte auszuloten, wurden zudem die Verfahrensanforderungen der untersuchten Instrumente im Einzelnen verglichen. Die in praktischer Hinsicht relevanten Gemeinsamkeiten und die Spezifika der einzelnen Instrumente wurden auf der Grundlage einer Auswertung von einschlägigen Leitfäden zur Bearbeitung bzw. Erstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP), Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) und FFH-Verträglichkeitsstudien (FFH-VS) herausgearbeitet. Aus dieser vergleichenden Analyse wurden im Bearbeitungsprozess des FuE-Vorhabens erste Empfehlungen zur Koordination der Verfahrensschritte abgeleitet und im Forschungsbegleitkreis zur Diskussion gestellt (vgl. Kapitel 3).

Um die Koordinations- und Bündelungsmöglichkeiten der für die umweltrechtlichen Prüfungen erforderlichen Informationen möglichst ergebnisorientiert untersuchen und diskutieren zu können, wurden aufbauend auf dem Vergleich der Anforderungen zunächst generelle Empfehlungen und allgemeinen Prinzipien der koordinierten Erarbeitung und integrierten Darstellung der Fachbeiträge innerhalb der Antragsunterlagen erarbeitet (vgl. Kapitel 4.1). Dann wurden Vorschläge für die Gliederung der im Rahmen der erforderlichen Sachverhaltsermittlung vorzulegenden Antragsunterlagen entworfen und im Forschungsbegleitkreis diskutiert (vgl. Kapitel 4.2). Dabei wurden die Informationserfordernisse für die Umweltprüfungen von vornherein im engen Zusammenhang mit den fachrechtlichen Vorgaben zur Gestaltung der Antragsunterlagen gesehen.

Dieses Grundkonzept für die Gestaltung von Antragsunterlagen wurde beispielhaft bezogen auf die Planfeststellung von ausgewählten Vorhabentypen (Abfalldeponien, Schienenwege und Windenergieanlagen) konkretisiert (vgl. Anhang 3).

Das Verhältnis der SUP zu den anderen Prüfinstrumenten wurde aufgrund des während der Bearbeitung laufenden Gesetzgebungsverfahrens nur am Rande behandelt. Vor diesem Hintergrund wurde auch der Themenbereich der vertikalen Abschtichung von Prüferfordernissen und Untersuchungsanforderungen nicht vertieft.⁷

⁷ Aus diesen Gründen werden die Einzelergebnisse von Auswertungen zur Struktur und zu den Inhalten von Planungsunterlagen in gestuften Planungsverfahren und deren möglicher Abschtichung, die aus Beispielen aus dem Bereich Bodenabbau und Windenergienutzung resultieren, im vorliegenden Endbericht nicht dokumentiert.

Der Forschungsbericht gliedert sich im Wesentlichen in

- a) die eingehende Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, soweit diese für Fragen der Koordination und gebündelten Bearbeitung und Darstellung der Sachverhaltsermittlungen zu den Prüfinstrumenten sowie der Verfahrensdurchführung von Bedeutung sind (Kap. 2),
- b) die Darstellung der entwickelten Lösungsvorschläge für die koordinierte Umsetzung der Verfahrens- und Prüfschritte zu den Instrumenten (Kap. 3),
- c) die Darstellung der entwickelten Gliederungsstruktur als Lösungsvorschlag für eine koordinierte und in die Antragsunterlagen integrierte Darlegung der Angaben zur Umweltverträglichkeit einschließlich der zur Prüfung der naturschutzrechtlichen Erfordernisse (Kap. 4 u. Anhang 2 u. 3) und
- d) die ergänzende Darstellung von Hinweisen zur vertikalen Abschichtung von umweltrelevanten Prüfungen (Kap. 5).

1.3 Zentrale Ergebnisse

Im Ergebnis liefert das FuE-Vorhaben anwendungsorientierte Hinweise, die auf typische inhaltliche Fragen und Probleme der Verfahrensführung und der Erarbeitung der erforderlichen Fachbeiträge eingehen. Damit wird eine instrumentenübergreifende Koordination der erforderlichen Verfahrensschritte sowie die Erarbeitung und Darstellung der fachlichen Beiträge unterstützt. Dies betrifft vor allem die „horizontale“ Koordination der verfahrensbezogenen und fachlichen Anforderungen bei der gleichzeitigen Anwendung der Prüfinstrumente UVP, Eingriffsregelung und FFH-VP. Am Rande werden auch Fragen der Abschichtung von Untersuchungsinhalten und Prüferfordernissen zwischen der vorgelagerten Planungsebene und der Zulassungsebene (vertikale Abschichtung) thematisiert.⁸

Nicht selten werden die verschiedenen Instrumente der Umweltfolgenabschätzung und -bewältigung in der Praxis bereits durch eine gesamthaft koordinierende Ausrichtung der Trägerverfahren bzw. eine konzentrierende Wirkung der Zulassungsentscheidung – insbesondere der Planfeststellung – eng aufeinander abgestimmt behandelt. Oft erfolgt auch eine weitgehende Abstimmung der Verfahrens- bzw. Prüfschritte. Darüber hinaus ist eine möglichst weitgehend abgestimmte Bearbeitung der für die drei Instrumente UVP, Eingriffs-

⁸ Aufgrund des zum Zeitpunkt der Bearbeitung des FuE-Vorhabens noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der SUP-Richtlinie wurde entschieden, den Schwerpunkt der Arbeit des FuE-Vorhabens auf die Analyse und die Hinweise für die horizontale Koordination auf der Zulassungsebene zu legen und bezüglich der vertikalen Abschichtung nur allgemeine Praxiserfahrungen zu recherchieren und daraus Hinweise abzuleiten, die bei entsprechender Realisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch für die SUP hilfreich werden können (vgl. Fn. 7).

regelung und FFH-VP erforderlichen Fachinhalte – bei Beachtung der jeweils spezifischen materiell-rechtlichen Anforderungen – sinnvoll und erforderlich, um Doppelarbeit zu vermeiden und eine wirkungsvolle Berücksichtigung der Umwelt- und Naturschutzbelange in der Planungs- und Zulassungsentscheidung zu gewährleisten. Überdies kann dadurch dem politischen Anliegen einer Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Entscheidungsprozessen Rechnung getragen werden. Insbesondere durch eine frühzeitige Abstimmung und Koordination der für die verschiedenen Instrumente erforderlichen Untersuchungen kann die Effektivität der Bearbeitung gesteigert werden. In der Konsequenz mündet dies in vielen Fällen sinnvollerweise in *eine* zusammenhängende Antragsunterlage, in der auch alle umweltbezogenen Informationsanforderungen enthalten sind.

Mit einer solchen zusammenhängenden Antragsunterlage wird den Erfordernissen zu den Prüfinstrumenten in einer einheitlichen und nach den Arbeitsschritten Vorhabensbeschreibung, Umweltbeschreibung, Wirkungsprognose und Bewertung sowie Maßnahmen gegliederten Struktur entsprochen. Die Struktur der Unterlage ist so konzipiert, dass auch auf die einzelnen naturschutzrechtlichen Prüfungen gerichtete Spezifizierungen erforderlichenfalls berücksichtigt werden können. Durch entsprechende Layoutgestaltungen können die jeweils für die einzelnen Prüfungen erforderlichen Fachinhalte leicht identifizierbar gemacht werden, damit die verschiedenen beteiligten Behörden die ihre Zuständigkeit betreffenden Fachinformationen noch zügiger und einfacher prüfen können.

Als zentrales Ergebnis des FuE-Vorhabens werden damit Vorschläge zur Gliederung von Antragsunterlagen vorgelegt, in denen bei Bedarf alle für die Umweltprüfungen erforderlichen Informationen eingefügt werden können. Durch eine auf diese Weise zu erreichende zielgerichtete Einbeziehung in den Gesamtentscheidungszusammenhang wird auch die Berücksichtigung der Naturschutzbelange letztlich verbessert und damit im Ergebnis gestärkt. Der Untersuchungsaufwand wird dabei zugleich auf das für die Entscheidung Notwendige beschränkt und Doppelarbeit vermieden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird auf diesem Wege zudem die besondere Relevanz der naturschutzrechtlich normierten Belange innerhalb der Umweltbelange deutlicher.

Die Forschungsergebnisse und insbesondere die Mustergliederungen für Antragsunterlagen mit ihren einheitlichen und zugleich differenzierten Angaben zur Umweltverträglichkeit einschließlich der Angaben zu den naturschutzrechtlichen Prüferfordernissen lassen erwarten, dass bei einer Koordination der Sachverhaltsermittlung und der Bündelung der Sachverhaltsdarstellung die Rechtssicherheit nicht nur gewahrt bleiben kann, sondern letztlich verbessert wird. Die jeweils spezifischen materiell-rechtlichen Anforderungen (spezifische Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen, Prüfungsgegenstände und Maßstäbe) finden dabei sowohl in ihren Berührungspunkten und Überlagerungen als auch in ihren Besonderheiten und Abgrenzungen die gebotene Beachtung. Gleichzeitig werden die Anforderungen an die beizubringenden Sachverhaltsermittlungen und Darstellungen umfassend gewährleistet.

Das mit den Mustergliederungen für Antragsunterlagen vorgeschlagene Lösungskonzept führt die umweltbezogenen Angaben systematisch und gezielt zusammen und präsentiert sie in einer gleichwohl differenziert strukturierten Darstellung, so dass die Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Nachweise zu den naturschutzrechtlichen Prüferfordernissen nicht nur vollständig, sondern auch widerspruchsfrei und im Ergebnis rechtssicher erbracht werden können. Der entwickelte Ansatz sollte nunmehr anhand konkreter Vorhaben bzw. Verfahren auf seine Praxistauglichkeit hin untersucht werden.

Um bestimmte Erwartungen auf Vereinfachung durch Absenkung von Untersuchungsstandards zu dämpfen, sei abschließend angemerkt, dass eine rechtssichere Beurteilung der Umweltfolgen eines Vorhabens sowie die Bestimmung der dazu notwendigen Maßnahmen stets eine qualifizierte Sachverhaltsermittlung und -bewertung unter Verwendung geeigneter Methoden und Standards voraussetzt.⁹

⁹ Beispielsweise ist auch dem „Bemühen der Mitgliedstaaten um eine Beschleunigung und Vereinfachung“ z. B. des Straßenplanungsrechts „durch den Einfluss des europäischen Umweltrechts deutliche Grenzen gesetzt“. So das Ergebnis einer aktuellen Fallstudie zu einem Kolloquium der obersten Verwaltungsrichter der EU-Mitgliedstaaten (vgl. Association of the Councils of State and Supreme (2006, S. 54f.)).

2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Koordination der Instrumente

2.1 Einführung

Die Anforderungen an den Vollzug bzw. die praktische Umsetzung der einzelnen Instrumente auch bezüglich spezieller Fragestellungen sind in den vergangenen Jahren bereits zum Teil sehr weitgehend behandelt bzw. konkretisiert worden (vgl. einschlägige Publikationen, insbes. Gesetzeskommentare, Handbücher, Forschungsvorhaben¹⁰). Dies gilt in besonderem Maße für Eingriffsregelung und UVP. Aber auch zur FFH-VP liegt mittlerweile sehr umfangreiches Material vor. Aus den vorliegenden Empfehlungen, Hinweisen etc. zur Umsetzung der einzelnen Instrumente ergeben sich zugleich Hilfestellungen zur Bestimmung des grundsätzlichen Verhältnisses der verschiedenen Instrumente zueinander.

Für die Eingriffsregelung ergibt sich durch die 2002 erfolgte Neuregelung des BNatSchG keine grundsätzliche Neuorientierung. Die Eingriffsregelung bleibt ein spezielles Folgenbewältigungsinstrument für Vorhaben, die in Natur und Landschaft eingreifen. Die Eingriffsregelung ist nach wie vor auf Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ausgerichtet.

Die FFH-VP ist innerhalb relativ kurzer Zeit zu einem herausragend bedeutsamen Instrument für die Planungspraxis geworden; dies nicht nur bei Projekten, sondern auch bei vorgelagerten Entscheidungen und Plänen. Das verfahrensmäßige und methodisch-inhaltliche Anforderungsprofil für die Durchführung der FFH-VP hat bereits einen hohen Reifegrad erreicht.¹¹

Die UVP ist wie die Eingriffsregelung inzwischen zu einem etablierten Instrument geworden. Durch die im Jahr 2001 eingetretenen gesetzlichen Änderungen ergeben sich im Wesentlichen ein deutlich erweiterter Anwendungsbereich und zusätzliche Verfahrensschritte. Zumindest auf der methodisch-inhaltlichen Ebene und bezüglich des Verfahrens sind die an die UVP zu stellenden Anforderungen bereits sehr weitgehend qualifiziert.¹²

Gegenüber Eingriffsregelung, Projekt-FFH-VP und UVP nimmt die SUP eine Sonderstellung ein. Denn ihr Anwendungsbereich bezieht sich auf planerische und programmatische Entscheidungen und Verfahren im Vorfeld von Zulassungsverfahren. Für das Forschungsthema sind folgende mit der Einführung der SUP einhergehende Aspekte von besonderem Interesse:

¹⁰ Vgl. u. a.: Bernotat, Herbert (2001); Jessel (1999); Marr-Klipfel (1999); Köppel et al. (2004); Lambrecht (2003/2004); Lorenz (2000); Schink (2003).

¹¹ Vgl. z. B. LANA (2004); Lambrecht et al. (2004b); Peters (2004); BMVBW (2004).

¹² Vgl. Wende (2004); Gassner et al. (2005).

- Die SUP kann – so explizit SUP-Richtlinie und § 14n UVPG – mit anderen umweltrelevanten Prüfungen verbunden werden. Da die FFH-VP im Einzelfall auch bei Plänen anzuwenden ist, drängt sich eine Verbindung von SUP und FFH-VP auf. Im Bereich des Bauplanungsrechts sind die UVP- und SUP- relevanten Prüfungen zu einer Umweltprüfung zusammengefasst, wobei die Anwendung von Eingriffsregelung und FFH-Verträglichkeitsprüfung verfahrensbezogen und inhaltlich integriert wird.
- Die inhaltlichen Aspekte im Rahmen der in UVP und SUP durchzuführenden Prüfung sind vereinheitlicht und in diesem Zuge erweitert (z. B. sind Aspekte der biologischen Vielfalt oder der menschlichen Gesundheit einheitlich in SUP wie auch UVP zu behandeln, § 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG).
- Mit der SUP sind weitergehender als in der UVP auch die Umweltauswirkungen von Alternativen zu beurteilen und es ist eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen vorzunehmen (Monitoring).

Mit der SUP soll die Beurteilung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch im Hinblick auf die letztlich im Zuge eines Zulassungsverfahrens notwendige Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen abgeschichtet werden.

Fragt man nach dem Verhältnis der einzelnen Instrumente in Bezug auf die Beurteilung von Umweltauswirkungen von Vorhaben und im Speziellen die Beurteilung von Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind folgende Aspekte zu beachten:

- Sind Beziehungen zwischen den Instrumenten konkret geregelt?
- Sind mit dem Instrument verfahrensmäßige Anforderungen für die Durchführung bestimmter Prüfschritte verbunden?
- Welche umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens sind aufgrund des jeweiligen Instruments zu prüfen? Sind diese im Einzelnen definiert?
- Bei welchen Vorhaben bzw. in welchem Zusammenhang kommen die Instrumente zur Anwendung?
- Werden mit dem Instrument materiell-rechtliche Anforderungen an die Zulässigkeit gestellt und sind Rechtsfolgen bestimmt?

2.2 Gesetzlich geregelte Beziehungen

Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Instrumenten sind zum Teil bereits gesetzlich normiert. Bundesrechtlich bestehende Regelungen sind insbesondere:

- § 20 Abs. 5 BNatSchG, der regelt, dass bei Eingriffen, die zugleich UVP-pflichtige Vorhaben sind, das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 19 Abs. 1 bis 3 BNatSchG getroffen werden, den Anforderungen des UVPG entsprechen müssen.

- § 37 Abs. 3 BNatSchG, der bestimmt, dass im Fall von FFH-VP-pflichtigen Projekten, die Eingriffe in Natur und Landschaft sind, die im Rahmen des § 19 BNatSchG erlassenen Vorschriften der Länder, sowie die § 20 u. 21 BNatSchG unberührt bleiben.
- § 10 Abs. 1 Nr. 11 lit. b) BNatSchG, wonach Eingriffe FFH-VP-pflichtige Projekte sein können.
- Ziff. 2.3.1 der Anlage 2 zum UVPG, der Natura 2000-Gebiete als standortbezogene Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP nennt. Hierauf nimmt als Kriterium für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer SUP auch Ziff. 2.6 der Anlage 4 zum UVPG Bezug.
- § 6 Abs. 2 UVPG, wonach sich Inhalt und Umfang der UVP-relevanten Unterlagen nach den Rechtsvorschriften bestimmen, die für die Zulässigkeitsentscheidung maßgebend sind. Dazu gehören u. a. auch die Bestimmungen zur Eingriffsregelung und zur FFH-VP.
- § 14n UVPG, wonach die SUP mit anderen Prüfungen zur Ermittlung der Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden kann.
- § 14c UVPG, der die Pflicht zur SUP bei Plänen und Programmen festlegt, die einer FFH-VP nach § 35 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG unterliegen.

Landesrechtlich existieren vereinzelt z. T. weitergehende Regelungen (vgl. z. B. § 18 Abs. 5 LNatG M-VP, § 48d Abs. 3 LG NW, § 22b Abs. 7 u. § 22c Abs. 3 SächsNatG).

2.3 Ausrichtung, Prüfprogramm und Anwendungsbereiche der Instrumente

Die einzelnen Instrumente weisen eine spezifische Ausrichtung auf, die zusammenfassend im Wesentlichen wie folgt zu charakterisieren ist:

- UVP und SUP (einschl. Umweltprüfung in der Bauleitplanung) sind schwerpunktmäßig verfahrensbezogen ausgerichtet, indem verschiedene aufeinander aufbauende Prüfschritte definiert werden (Abbildung 1). Die einzelnen Prüfanforderungen strukturieren das Verfahren aber nicht nur bezüglich des Ablaufs, sondern vor allem auch inhaltlich, indem umfangreiche und differenzierte Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung sowie die Darstellung der Umweltfolgen von Projekten bzw. Plänen und deren Bewältigung gestellt werden. UVP und SUP sind unselbständiger Teil der jeweiligen Planungs- oder Zulassungsverfahren.
- Der integrative und systematische Untersuchungs- und Bewertungsansatz stellt das zentrale inhaltliche Element der UVP dar. Entsprechendes gilt für die SUP. Die Prüfungsergebnisse von UVP und SUP wirken sich bei der Entscheidung materiell/inhaltlich aus. Das UVP- bzw. SUP-Recht setzt jedoch nach der bisher herrschenden Meinung materiell-rechtlich keine eigenen Maßstäbe. Insbesondere das

Bundesverwaltungsgericht ist bisher von einer rein verfahrensrechtlichen Wirkung der UVP ausgegangen.¹³ Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§§ 12 u. 14g Abs. 3 UVPG). Insofern dienen diese umweltbezogenen Prüfungen vor allem der Vorbereitung von Zulassungs- bzw. Planungsentscheidungen. Dabei können jedoch Mängel in der UVP die Verfahrens- und Rechtssicherheit der Entscheidungen nachteilig beeinflussen.¹⁴ Die SUP beinhaltet zudem Anforderungen an die Überprüfung der aus den getroffenen Planungsentscheidungen resultierenden erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring). Daneben unterscheiden sich UVP und SUP im Wesentlichen durch die verschiedenen Ebenen ihrer Anwendung.

- Eingriffsregelung und FFH-VP stellen hingegen ganz unmittelbar Anforderungen an die materielle Zulässigkeit und die Folgenbewältigung. Sie bestimmen die Entscheidung über ein Vorhaben direkt mit. Die Prüfprogramme von Eingriffsregelung und FFH-VP sind differenziert strukturiert (Abbildungen 2 u. 3). In materiell-rechtlicher Hinsicht bestehen spezifische Erfordernisse. Über die materiell-rechtlichen Anforderungen hinaus werden bundesrechtlich nur einzelne verfahrensmäßig bedeutsame Anforderungen normiert. Landesrechtlich bestehen z. T. weitergehende Erfordernisse.¹⁵

¹³ BVerwG, NVwZ 1996, 788; Beckmann (2002, § 12 Rn. 2ff).

¹⁴ Die drittschützende Wirkung der UVP-Vorschriften ist nach wie vor umstritten. Insbesondere unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 7.1.2004 – Rs. C-201/02 – wird zunehmend von einer drittschützenden Funktion der UVP-Vorschriften ausgegangen (siehe dazu OVG Koblenz, Urt. v. 25.01.05, DÖV 2005, 436.; OVG Münster, Urteil vom 3.1.2006 – 20 D 118/03.AK; a. A. OVG Münster, Urt. v. 27.10.05 –11 A 1751/04). Inwieweit das Bundesverwaltungsgericht vor diesem Hintergrund an seiner bisherigen Rechtsprechung zur drittschützenden Funktion der UVP-Vorschriften festhalten wird, bleibt abzuwarten, erscheint jedoch eher zweifelhaft.

¹⁵ Auf die spezifischen Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen zu den einzelnen naturschutzrechtlichen Prüfungen kann in diesem Rahmen nicht vertieft eingegangen werden. Im Einzelfall können die naturschutzrechtlichen Entscheidungen eigenständig von den zuständigen Naturschutzbehörden zu treffen sein. In Planfeststellungsverfahren erfolgen diese Entscheidungen jedoch konzentriert. Bei der Eingriffsregelung bestehen je nach Landesrecht z. T. sehr unterschiedliche Formen der Zuständigkeit der Naturschutzbehörde.

Schritt	UVP- / SUP - Verfahrensschritte
1	Screening
1.1	Unterrichtung der zuständigen Behörde über das Vorhaben [§ 3a Satz 1 UVPG] (<i>nur UVP</i>)
1.2	Feststellung der UVP- bzw. SUP-Pflichtigkeit [§§ 3a-3f bzw. §§ 14a-14d UVPG]
2	Scoping
2.1	Unterlagen für den Scoping-Termin [§ 5 Satz 1 bzw. § 14f Abs. 4 Satz 2 UVPG]
2.2	Scoping-Termin [§ 5 Satz 2 bis 4 bzw. § 14f Abs. 4 Satz 2 UVPG]
2.3	Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bzw. Festlegung des Untersuchungsrahmens [§ 5 Satz 1 bzw. § 14f Abs. 1 UVPG]
2.4	Bereitstellung zweckdienlicher Informationen [§ 5 Satz 5 bzw. § 14f Abs. 4 Satz 4 UVPG]
3	Antrags- bzw. Planunterlagen
3.1	Erarbeitung der UVP-Angaben [§ 6 Abs. 2, 3 u. 4 UVPG] bzw. des Umweltberichts inkl. einer vorläufigen Bewertung der Umweltauswirkungen [§ 14g UVPG]
3.2	Vorlage der UVP-Angaben mit dem Antrag [§ 6 Abs. 1 UVPG] (<i>nur UVP</i>)
3.3	Prüfung der Eignung der UVP-Angaben (<i>nur UVP</i>)
4	Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
4.1	Beteiligung anderer Behörden [§ 7 bzw. § 14h UVPG]
4.2	Ggf. grenzüberschreitende Behördenbeteiligung [§ 8 bzw. § 14j Abs. 1 UVPG] *
4.3	Einbeziehung der (deutschen) Öffentlichkeit [§ 9 bzw. § 14i UVPG]
4.4	Ggf. grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung [§ 9a bzw. § 14j Abs. 2 UVPG] *
5	Entscheidung
5.1	Zusammenfassende Darstellung [§ 11 UVPG] bzw. Überprüfung der Darstellungen des Umweltberichts [§ 14k Abs. 1 UVPG]
5.2	Bewertung der Umweltauswirkungen [§ 12 UVPG] bzw. Überprüfung der Bewertungen des Umweltberichts [§ 14k Abs. 1 UVPG]
5.3	Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse bei der Zulassungsentscheidung [§ 12 UVPG] bzw. der SUP-Ergebnisse bei der Annahme des Plans oder Programms [§ 14k Abs. 2 UVPG]
5.4	Bekanntgabe der Entscheidung [§ 9 Abs. 2 bzw. § 14l UVPG]
6	Monitoring
6.1	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen [§ 14m UVPG] (<i>nur SUP</i>)
* Anm.: Im Fall einer grenzüberschreitenden Betroffenheit ergeben sich spezielle Verfahrensanforderungen, die dann i. d. R. bereits im Screening beginnen.	

Bearb.: H. Lambrecht

Abbildung 1: Ablauf der UVP bzw. der SUP (vereinfachte Darstellung)

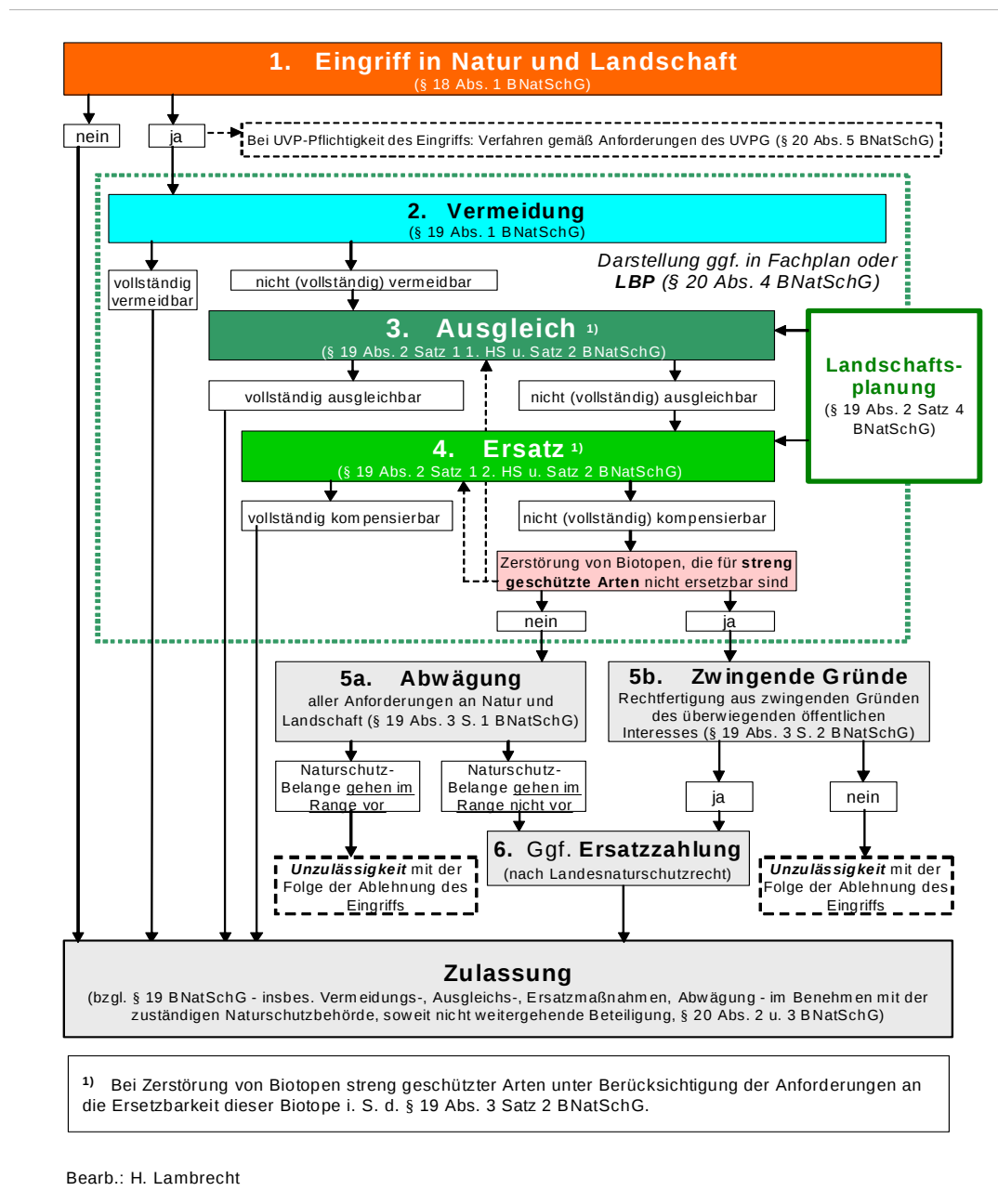


Abbildung 2: Prüfprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

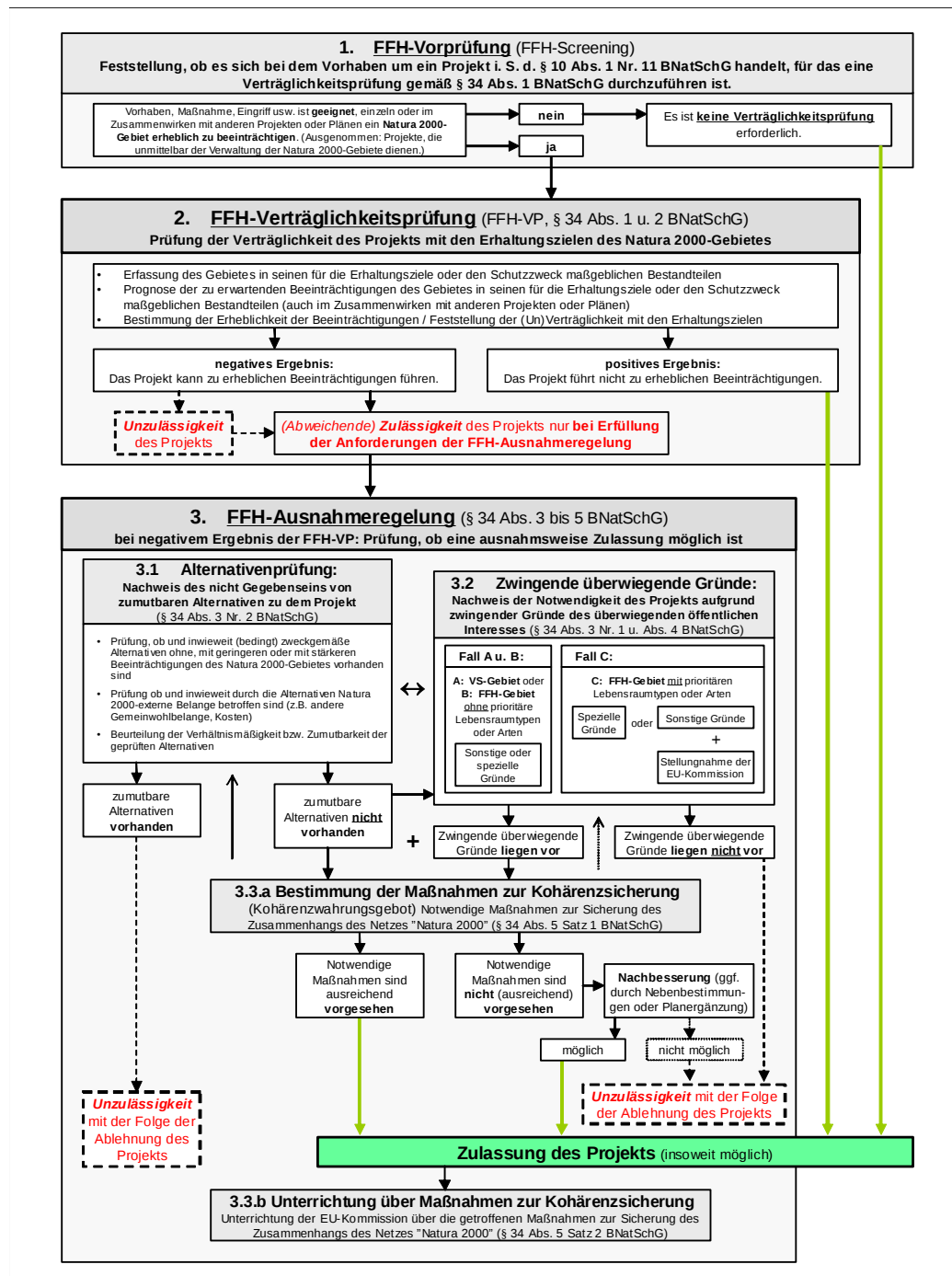


Abbildung 3: Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung und -Ausnahmeregelung nach § 34 BNatSchG¹⁶

Unter Berücksichtigung eines in der Gesamtbetrachtung maximal 3-stufigen Planungssystems ordnen sich die **Anwendungsbereiche** von Eingriffsregelung, FFH-VP und UVP sowie SUP, wie nachfolgend dargestellt, ebenenspezifisch ein.

¹⁶ Lambrecht et al. (2004b, S. 18).

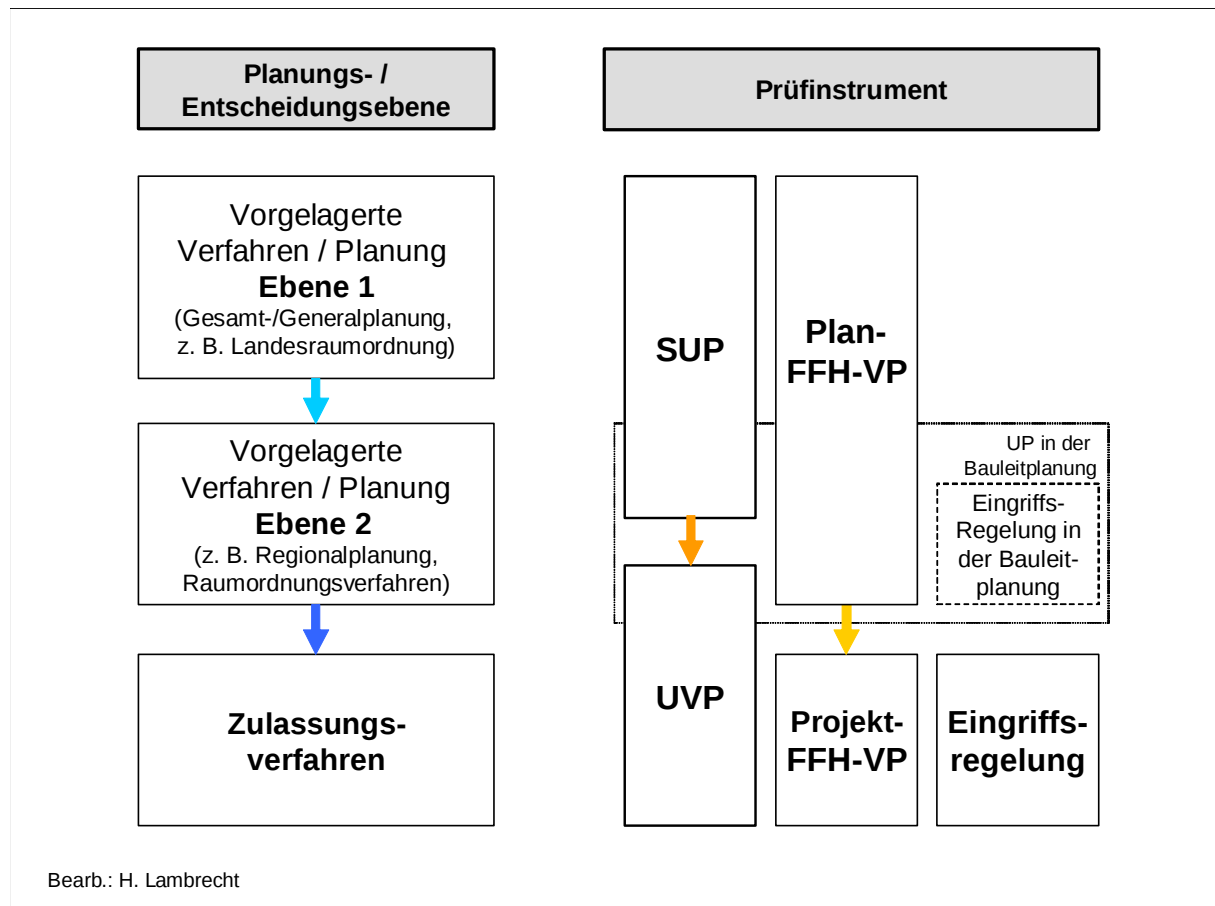


Abbildung 4: Ebenenspezifische Zuordnung der Instrumente zu den Planungs- bzw. Verfahrensebenen

Für den Vorhabensbereich ist dabei schwerpunktmäßig die Ebene der Zulassung und je nach Projekttyp vorgelagert die Ebene der Linienbestimmung und des Raumordnungsverfahrens relevant. Was jeweils ein prüfpflichtiges Vorhaben sein kann, ist für UVP, Eingriffsregelung und FFH-Verträglichkeitsprüfung gesetzlich in unterschiedlichem Maße näher definiert (siehe Tabelle 1¹⁷). Zum Teil sind hierbei gegenseitige Bezüge gegeben.

¹⁷ Die tabellarische Übersicht sowie auch die weiteren Tabellen beinhalten zudem Angaben zu weiteren in Planungs- und Zulassungsverfahren relevanten naturschutzrechtlichen Prüferfordernissen wie sie im Einzelfall aus der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie aus den artenschutzrechtlichen Vorschriften resultieren können. Auf die damit einhergehenden Fragen war im Rahmen des FuE-Vorhabens aber nicht vertieft einzugehen. Gleichwohl wurden relevante Aspekte an wesentlichen Schnittstellen berücksichtigt. Zur Vertiefung der artenschutzrechtlichen Anforderungen siehe z. B. Trautner et al. (2006).

Tabelle 1: Anwendungsbereiche

Instrument	Inhalt der Regelung	Rechtsnorm
Naturschutz-rechtliche Eingriffsregelung	fall- bzw. vorhabensbezogen: Legaldefinition „Eingriff“ (Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und einer Zulassung bedürfen). Hierzu nach Landesrecht Positivlisten (Liste von Vorhaben, Maßnahmen etc., die als Eingriffe gelten) Negativlisten (Liste von Vorhaben, Maßnahmen etc., die nicht als Eingriffe gelten)	§ 18 BNatSchG i. V. m. Landesrecht
FFH-Verträglichkeitsprüfung	fall- u. gebietsbezogen: - Natura 2000-Gebiet, dessen maßgebliche Bestandteile, Lage, Ausdehnung - Mögliche Wirkungen eines Projekts oder Plans auf das Natura 2000-Gebiet	§ 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 11 u. 12 BNatSchG
Schutzgebietsprüfung §§ 22 ff.	fall- u. gebietsbezogen: Soweit Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung sowie nach den gesetzlichen Vorschriften berührt werden (insbes. Verbote)	§§ 22 ff BNatSchG
Artenschutz-rechtliche Prüfung	fallbezogen: Soweit durch eine Handlung, die auch mit einem Vorhaben verbunden sein kann, ein nach den jeweiligen Vorschriften definierter Verbotstatbestand berührt wird (vgl. a. Anhang 1)	§ 42, § 10, BNatSchG § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 12 u. 13 FFH-RL u. Art. 5 VRL
UVP	projektbezogen: - Normierte Projekttypen - Z. T. unter Berücksichtigung einzelfallrelevanter Kriterien (u. a. mit Bezug zu naturschutzrechtlich bestimmten Kriterien)	§§ 3 - 3f UVPG UVP-V Bergbau Landesrecht
SUP	plan-/ programmbezogen: - Normierte Plan- bzw. Programmtypen - Z. T. unter Berücksichtigung einzelfallrelevanter Kriterien (u. a. mit Bezug zu naturschutzrechtlich bestimmten Kriterien)	§§ 14b-14d UVPG Landesrecht

Die obere Planungsebene ist für konkrete Vorhaben nur bedingt von Bedeutung.¹⁸ Auch vor diesem Hintergrund konzentriert sich die weitere Betrachtung stärker auf das Verhältnis von Eingriffsregelung, Projekt-FFH-VP und UVP. Die für eine Koordination und effektive Anwendung der Instrumente aus der SUP resultierenden Impulse werden berücksichtigt. Insoweit ist in Bezug auf die praktische Umsetzung der verschiedenen Prüfungserfordernisse vor allem auch Folgendes zu beachten:

¹⁸ Auf Fragen zur Anwendung von SUP und FFH-VP im Rahmen der Verkehrswegeplanung von Bund und Ländern braucht wegen bereits vorliegender Erkenntnisse und laufender Forschungsvorhaben nicht vertieft eingegangen zu werden. Vgl. dazu insbesondere Köppel et al. (2003); Lambrecht (2002); Lambrecht (2003).

- Die Vermeidung der Mehrfachprüfung ist nicht nur vertikal im Verhältnis verschiedener Planungs- und Entscheidungsebenen (vgl. a. §§ 14f Abs. 3, 15 Abs. 4 u. 16 Abs. 3 UVPG), sondern auch horizontal im Verhältnis unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen, wie den hier zu behandelnden verschiedenen Prüfinstrumenten von Bedeutung.
- Prüfungsumfang und -intensität bestimmen sich immer nach der Entscheidungsrelevanz, wobei die generellen Anforderungen an eine angemessene Sachverhaltsermittlung zu berücksichtigen sind (vgl. a. §§ 6 Abs. 3 Nr. 4 u. 14f Abs. 2 UVPG, 10. Begründungserwägung der FFH-RL).

Eine koordinierte Anwendung der Instrumente ist also rechtlich geboten. Im Hinblick darauf bedarf es jedoch einer vertieften Betrachtung der im Einzelnen mit den Prüfinstrumenten einhergehenden Anforderungen.

2.4 Materiell-rechtliche und inhaltliche Anforderungen – Zulässigkeit, Rechtsfolgen und Prüfungsinhalte

Das Verhältnis der Prüfinstrumente wird vor allem durch deren materiell-rechtliche Anforderungen, dem Entscheidungsbezug und den Rechtsfolgen (Tabelle 2) sowie den damit zusammenhängenden bzw. darauf ausgerichteten Prüfinhalten (Tabelle 3) bestimmt. Im Hinblick auf eine umfassende Betrachtung aus naturschutzrechtlicher Sicht enthalten Tabelle 2 und Tabelle 3 auch die entsprechenden Informationen zu Rechtsfolgen und Prüfinhalten bei Betroffenheit von Schutzgebieten i. S. d. §§ 22ff. BNatSchG und bezüglich der artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 42 und 62 BNatSchG. Darüber hinaus ist auf die in § 2 BNatSchG normierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuweisen, die bei der Beurteilung von umweltrelevanten Vorhaben ebenfalls zu beachten sind.

Die in Tabelle 2 dargestellten naturschutzrechtlichen Instrumente normieren jeweils eigenständige Anforderungen an die Zulässigkeit von Maßnahmen oder Vorhaben, deren Auswirkungen dem jeweiligen Schutzziel entgegenstehen könn(t)en. Hierbei werden spezifische Rechtsfolgen bestimmt. Bei diesen rechtlichen Anforderungen handelt es sich jeweils um striktes Recht. Die Erfordernisse unterliegen im Rahmen eines fachplanungsrechtlichen Zulassungsverfahrens insofern auch nicht der planerischen Abwägung. Dies gilt auch für die im Rahmen der Anwendung der einzelnen naturschutzrechtlichen Normen ggf. vorzunehmende spezielle Abwägung bei einer Zulassung auf dem Wege der Ausnahmen. Die naturschutzrechtliche Abwägung geht in einer planungsrechtlichen Entscheidung nicht in der planerischen Abwägung auf, sondern behält ihre Eigenständigkeit. Einer planerischen Abwägung unterliegen hingegen die im § 2 BNatSchG festgelegten Grundsätze, die insoweit Optimierungsgebote darstellen.¹⁹

¹⁹ Siehe dazu BVerwG, DVBl. 1997, 1112 zu den Naturschutzbelangen in der Bauleitplanung; siehe aber auch BVerwGE 104, 68, 74 zum Begriff des Optimierungsgebotes bei der Eingriffsregelung.

Tabelle 2: Entscheidungsrelevanz der Instrumente

Instrument	Entscheidungsbezug und Rechtsfolgen	Rechtsnorm
Naturschutz-rechtliche Eingriffsregelung	<u>Verpflichtung</u> des Eingriffsverursachers zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen zum Ersatz nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen <u>Untersagung</u> bei nicht ausgleichbaren und nicht in sonstiger Weise kompensierbaren Beeinträchtigungen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rang vorgehen <u>Untersagung</u> bei Nicht-Ersetzbarkeit zerstörter Biotope streng geschützter Arten und Nicht-Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	§ 19 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Landesrecht
FFH-Verträglichkeitsprüfung	<u>Zulässigkeit</u> , wenn definierte Voraussetzungen an den <u>Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen</u> erfüllt werden; <u>andernfalls</u> Unzulässigkeit und <u>nur ausnahmsweise Zulassung</u> bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen in Bezug auf Alternativenprüfung, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung Bei Nicht-Erfüllung dieser Voraussetzungen steht dies einer Genehmigung nach BImSchG entgegen Versagung von wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung, wenn o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt werden	§ 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG § 36 BNatSchG § 6 Abs. 2 WHG
Schutzgebietsprüfung §§ 22 ff.	Zulässigkeit, wenn jeweils definierte Voraussetzungen erfüllt sind, insbes. <u>kein Verstoß gegen definierte Verbote</u> vorliegt, <u>andernfalls nur ausnahmsweise Zulassung bzw. Befreiung</u> entsprechend den jeweiligen Anforderungen	§§ 22ff. u. 62 BNatSchG i. V. m. Landesrecht, ggf. i. V. m. SchutzgebietsVO
Artenschutzrechtliche Prüfung	<u>Zulässigkeit</u> , wenn definierte Voraussetzungen erfüllt sind, insbes. <u>kein Verstoß gegen definierte Verbote</u> vorliegt; <u>andernfalls Zulassung nur nach Befreiung</u> entsprechend den jeweiligen Anforderungen, <u>ggf. unter Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Anforderungen</u> und hierbei weiterer Anforderungen an eine ausnahmsweise Zulassung	§§ 42f. u. 62 BNatSchG i. V. m. Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL u. Art. 5 u. 9 VRL
UVP	<u>Ergebnis der UVP</u> ist so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit <u>zu berücksichtigen</u> <u>Berücksichtigung</u> der Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge <u>nach Maßgabe der geltenden Gesetze</u>	§ 1 Nr. 2 u. § 12 UVPG
SUP	<u>Ergebnis der SUP</u> ist so früh wie möglich bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen <u>zu berücksichtigen</u> <u>Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze</u> bei der Ausarbeitung und vor der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms Verpflichtung zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Durchführung des Plans oder Programms	§ 1 Nr. 2 UVPG u. § 14k UVPG

Nach § 12 UVPG erfolgt in der UVP für Projekte eine Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen in der Entscheidung nach Maßgabe der vorgenannten naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften. Die Bewertung der Umweltauswirkungen wird dabei bereits unter Berücksichtigung der sich aus den naturschutzrechtlichen Vorgaben ergebenden entscheidungsrelevanten Maßstäbe vorzunehmen sein. Denn auch in der UVP sind nur entscheidungsrelevante Auswirkungen zu berücksichtigen. So fokussiert bereits § 6 UVPG auf

die Entscheidungserheblichkeit der Unterlagen, die vom Vorhabensträger beizubringen sind. Die naturschutzrechtlichen Prüfanforderungen füllen somit diejenigen der UVP in Bezug auf erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft unmittelbar aus.

Tabelle 3: Prüfinhalte der Instrumente

Instrument	Prüfungsgegenstände u. -maßstäbe sowie Darlegungserfordernisse	Rechtsnorm
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	<u>Feststellung</u> erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (inkl. solcher aufgrund von Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels) oder des Landschaftsbildes vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unvermeidbarer ausgleichbarer Beeinträchtigungen u. der Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen u. der Ersatzmaßnahmen sowie insbes. der Bedeutung der Naturschutzbelange Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten , deren Ersetzbarkeit und insoweit geeignete Maßnahmen	§ 18 ff. BNatSchG i. V. m. Landesrecht
	<u>zu machende Angaben:</u> bundesrechtlich nur sehr bedingt, ansonsten in den Ländern unterschiedlich intensiv (mit Bezug zu Eingriffsvorhaben, betroffener Natur u. Landschaft, Maßnahmen) vorgegeben (zumeist durch Leitfäden u. ä. konkretisiert)	§ 20 Abs. 4 u. 5 BNatSchG je nach Landesrecht
FFH-Verträglichkeitsprüfung (einschl. Ausnahmeregelung)	<u>Prüfung</u> auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. <u>Feststellung</u> von Beeinträchtigungen des Gebietes als solches bzw. möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, insbes. der im Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume sowie Habitate der zu schützenden Arten und deren günstigem Erhaltungszustand Ggf. <u>Feststellungen</u> zum Nicht-Vorhandensein von zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzwahrung	§§ 34 u. 35 BNatSchG Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-Richtlinie
	<u>zu machende Angaben:</u> bundesrechtlich nicht vorgegeben, ansonsten in einigen Ländern unterschiedliche Vorgaben (z. B. Prüfung in der Eingriffsregelung bzw. der UVP, entsprechend den Darlegungserfordernissen der Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsstudie); weitergehend z. T. durch Verwaltungsvorschriften geregelt	z. B. § 18 Abs. 5 LNatG M-V, § 48d Abs. 3 LG NW

Instrument	Prüfungsgegenstände u. -maßstäbe sowie Darlegungserfordernisse	Rechtsnorm
Schutzgebietsprüfung §§ 22 ff.	<u>Feststellungen</u> Der Vereinbarkeit mit den gesetzlichen bzw. per Verordnung bestimmten Ge- u. Verboten; ggf. Feststellungen im Zusammenhang mit Ausnahmen u. Befreiungen u. den entsprechenden Voraussetzungen, z. B. • zu überwiegenden Gründen des Gemeinwohls • zur Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen • zu Ausgleich- u. Ersatzmaßnahmen	§§ 22ff, 62 BNatSchG i. V. m. Landesrecht, ggf. i. V. m. Schutzgebietsverordnung
	<u>zu machende Angaben:</u> nicht konkretisiert.	
Artenschutzrechtliche Prüfung	Zu relevanten Aspekten vgl. Anhang 1	
UVP	<u>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung</u> der Auswirkungen des Projekts auf Menschen , einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere u. Pflanzen und die Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft Kulturgüter u. sonstige Sachgüter Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	§ 2 Abs. 1 UVPG
	<u>zu machende Angaben:</u> Beschreibung des Vorhabens, seiner Merkmale u. Wirkungen, um Auswirkungen ermitteln zu können der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich u. Ersatz der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Umwelt u. ihrer Bestandteile Übersicht zu geprüften Vorhabensalternativen u. Angabe der wesentlichen Auswahlgründe Angaben zu Prüfungsmethoden, aufgetretenen Schwierigkeiten Beizufügen: allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	§ 6 Abs. 3 u. 4 UVPG Art. 5 Abs. 3 u. Anhang IV UVP-RL

Instrument	Prüfungsgegenstände u. -maßstäbe sowie Darlegungserfordernisse	Rechtsnorm
SUP	<u>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung</u> der Auswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen auf Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere u. Pflanzen und die Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft Kulturgüter u. sonstige Sachgüter Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	§ 2 Abs. 4 UVPG
	<u>Umweltbericht zu erstellen mit Angaben zu:</u> Kurzdarstellung von Inhalt u. wichtigsten Zielen des Plans / Programms u. Beziehungen zu anderen relevanten Plänen / Programmen für den Plan oder das Programm geltende Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden Umweltmerkmale u. derzeitiger Umweltzustand u. voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans / Programms Relevante Umweltprobleme, insbes. auf ökologisch empfindliche Gebiete (bspw. Natura 2000-Gebiete) • Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie der durchgeführten Prüfung geplante Maßnahmen zur Überwachung Beizufügen: allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung	§ 14g UVPG

In begrenztem Maße bestehen zwischen den naturschutzrechtlichen Instrumenten in Abhängigkeit landesrechtlicher Regelungen Überschneidungen. Beispielsweise kann gleichzeitig ein Ausgleich von Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) und ein Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 19 Abs. 2 BNatSchG) zu fordern sein. Wie bereits in Kapitel 2.2 dargestellt, sind zum Teil auch Unberührtheitsklauseln bezüglich des Verhältnisses der Rechtsnormen untereinander festgelegt.

Die verschiedenen naturschutzrechtlichen Rechtsfolgen sind bei einem Vorhaben jeweils abzuprüfen. Für die einzelnen Bestandteile von Natur und Landschaft können sich dabei sehr unterschiedliche Prüfkongstellationen ergeben. So kann beispielsweise einem bestimmten räumlichen Ausschnitt bzw. Bestandteil von Natur und Landschaft ggf. nur der durch die Eingriffsregelung vermittelte Schutz zu Teil werden. Bezogen auf einen anderen Ausschnitt oder Bestandteil können hingegen ggf. zudem

- § 30 BNatSchG i. V. m. Landesrecht anzuwenden sein, weil es sich um einen Biotop handelt, der in der Liste des § 30 Abs. 1 BNatSchG enthalten ist,

- § 42 BNatSchG maßgeblich sein, weil es sich bei dem Biotop zugleich um ein Habitat einer besonders geschützten Art i. S. d. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt,
- § 23 Abs. 2 BNatSchG einschlägig sein, weil dieser Biotop Bestandteil eines Naturschutzgebietes ist,
- § 34 BNatSchG anzuwenden sein, weil der Biotop ein Lebensraum nach Anhang I FFH-RL ist, der sich in einem FFH-Gebiet befindet und nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu schützen ist.

Für einen solchen Fall besteht die Frage, ob bestimmte dieser Vorschriften spezieller als andere sind und eine Anwendung der einzelnen Normen nach dem Grundsatz „lex specialis derogat legi generali“²⁰ zu erfolgen hat. Praktisch könnte dies bedeuten, dass im Zuge einer Vorhabensgenehmigung erhebliche Beeinträchtigungen eines geschützten Biotops nicht zusätzlich auch nach den Erfordernissen der Eingriffsregelung zu kompensieren sind, wenn bereits nach einer spezielleren Vorschrift eine Kompensation zu leisten ist. In gleicher Weise könnte ein (zusätzlicher) Ausgleich i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr zu leisten sein, wenn für einen erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotop, der Lebensraum nach Anhang I FFH-RL und zugleich als Bestandteil eines FFH-Gebietes geschützt ist, bereits gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG eine Maßnahme zur Kohärenzsicherung vorzusehen ist.

Im konkreten Fall wird dies lediglich auf bestimmte Schutzgegenstände bzw. Bestandteile von Natur und Landschaft zutreffen (können). Wie bereits § 37 Abs. 3 BNatSchG zum Ausdruck bringt, wird wegen der Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-VP für ein bestimmtes Vorhaben bei diesem nicht auf die Anwendung der Eingriffsregelung zu verzichten sein. Gleiches gilt z. B. im Verhältnis der FFH-VP zum gesetzlichen Biotopschutz. Wenn sich innerhalb von Natura 2000-Gebieten geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 30 befinden und sich aus deren speziellen Schutzvorschriften strengere Regelungen für die Zulassung von Projekten ergeben, sind nach § 37 Abs. 2 BNatSchG statt der Maßstäbe der FFH-VP diese ggf. strengeren Normen zu berücksichtigen. Eine Konsistenz zwischen der FFH-VP und dem gebietsbezogenen Schutz der §§ 22f. BNatSchG wird durch § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hergestellt. Danach ergeben sich bei Schutzgebieten i. S. d. § 22 Abs. 1 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass für einen erheblich beeinträchtigten Ausschnitt bzw. Bestandteil von Natur und Landschaft nicht unterschiedliche und damit mehrere Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind, wenn die nach den spezifischen Rechtsvorschriften jeweils bestehenden Anforderungen auch durch eine einzige Maßnahme gleichzeitig erfüllt werden können. Auch in der UVP ist insofern auf die naturschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen abzustellen, was bereits durch § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG unmittelbar zum Ausdruck kommt.

²⁰ Das speziellere Gesetz geht den allgemeineren Gesetzen vor.

Die in eine FFH-VP einzubeziehenden Schutzgüter werden jedenfalls von der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts i. S. d. § 18 Abs. 1 BNatSchG eingeschlossen. Ebenso werden beide von den in der UVP zu berücksichtigenden Umweltschutzgütern umfasst (vgl. Abbildung 5). Gleiches gilt für die Schutzgüter nach Artenschutzrecht (§ 42 BNatSchG) und nach den §§ 22 ff. BNatSchG. Diese bilden einen speziellen Teil der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ab und werden ebenso von den UVP-Schutzgütern eingeschlossen.

Für die Durchführung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfungen ist somit einerseits eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Differenzierung geboten. Andererseits sind tatsächlich – also in der betroffenen Sache, d. h. der prüfungsrelevanten Materie – bestehende Überschneidungen zu berücksichtigen.

Hierbei ist davon auszugehen, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Inhalte der UVP in Bezug auf die Umweltschutzgüter, die Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG betreffen, im Wesentlichen unmittelbar durch die ohnehin bestehenden vorhabensbezogenen naturschutzrechtlichen Prüferfordernisse der FFH-VP, der Eingriffsregelung, des durch die §§ 22ff. BNatSchG vermittelten Schutzes, des Artenschutzrechts sowie der Optimierungsgebote des § 2 BNatSchG bestimmt werden. Da aber auch andere Rechtsvorschriften Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft und vor allem spezieller Bestandteile stellen, so z. B. das Bodenschutz-, das Wasser- oder das Immissionsschutzrecht, beschränkt sich eine Prüfung der erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft und dessen Bestandteile im Rahmen der UVP nicht auf die Anwendung der naturschutzrechtlichen Instrumente.

Wie vorstehend zu den naturschutzrechtlichen Prüferfordernissen dargestellt, grenzen sich die Instrumente in rechtlicher Hinsicht einerseits ab, andererseits beziehen sie sich in der Sache zum Teil auf dieselben Schutzgüter bzw. Bestandteile von Natur und Landschaft, so dass auch Überschneidungen zu beachten sind.

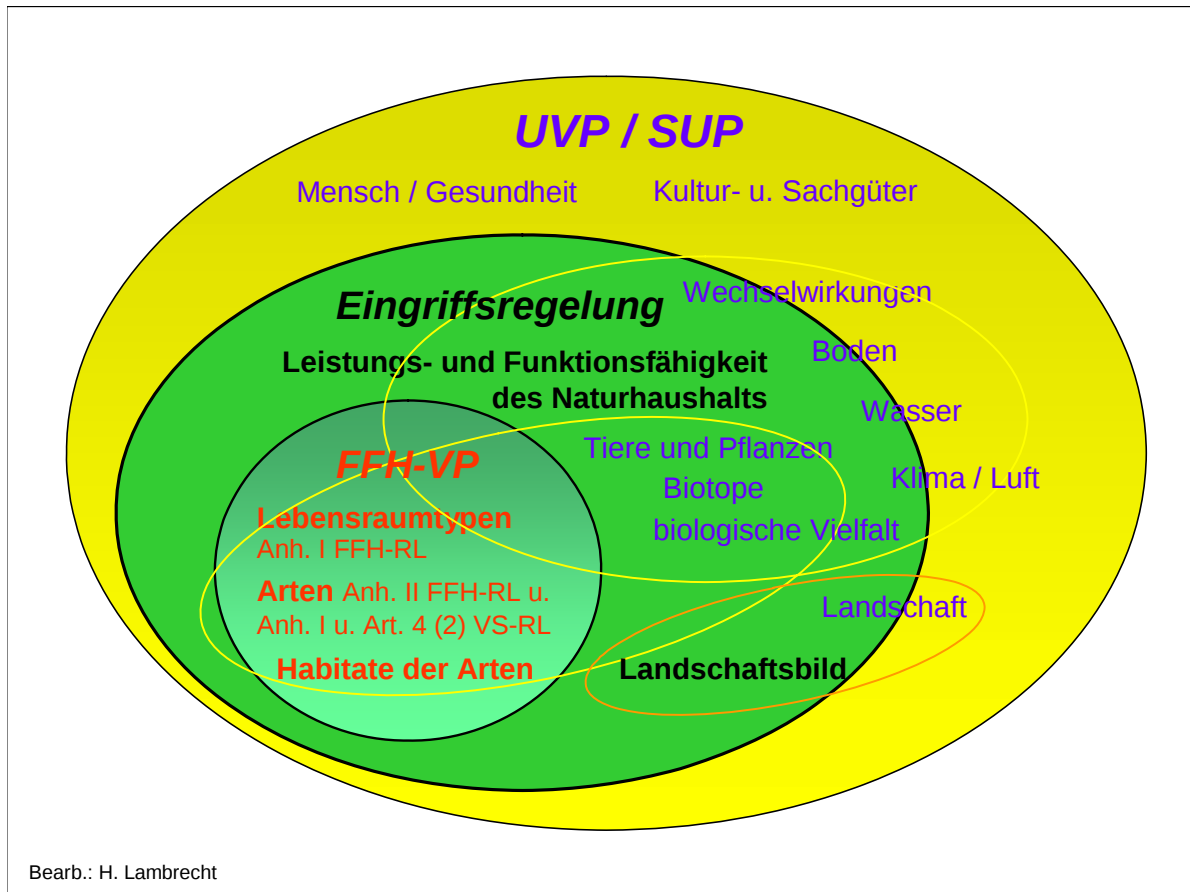


Abbildung 5: Überlagerung der Schutzgüter von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP

2.5 Spezielle Fragen zu Prüfinhalten

Für die Frage von Abgrenzung respektive Differenzierung sowie Überschneidung bzw. Verbindung der Prüfinhalte bei den einzelnen Instrumenten sind folgende Aspekte von besonderem Interesse:

- Prüfungsgegenstände und Wirkungsprognose
- Bewertung von Beeinträchtigungen (Erheblichkeit)
- Maßnahmen zur Folgenbewältigung (Vermeidung / Kompensation)
- Alternativenprüfung.

Diese sollen im Folgenden vor dem Hintergrund der bereits getroffenen Aussagen näher betrachtet werden. Zur Veranschaulichung wird hierbei Bezug auf das in der folgenden Abbildung 6 skizzierte Beispiel genommen.

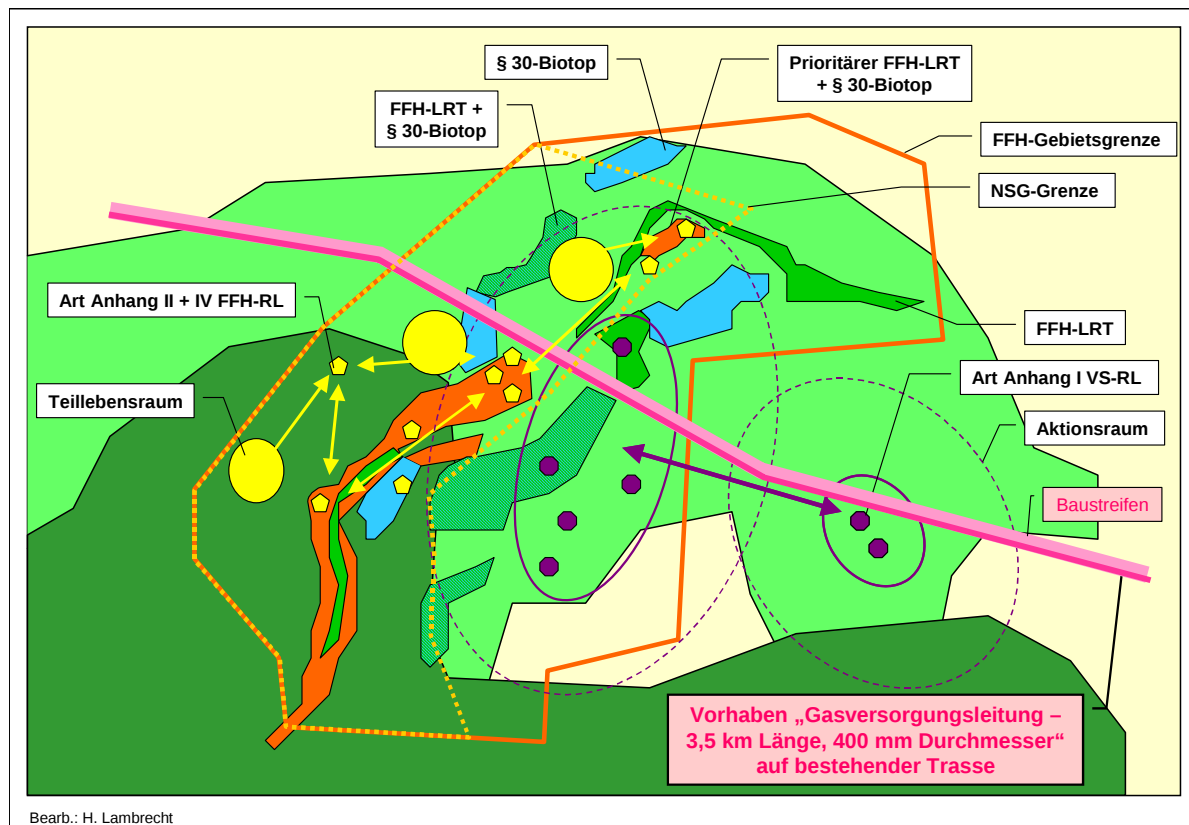


Abbildung 6: Fallbeispiel – unterschiedliche Prüfpflichten bei einem Vorhaben

2.5.1 Prüfungsgegenstände und Wirkungsprognose

Wie insbesondere aus Tabelle 3 und Abbildung 5 ersichtlich wird, überlagern sich die Prüfungsgegenstände der verschiedenen Instrumente in bedingtem Maße; dies gilt sachlich wie räumlich. Die größten Überschneidungen sind entsprechend dem speziellen Inhalt der naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente in Bezug auf die Schutzgüter Biotope, Pflanzen sowie Tiere und deren Habitate zu verzeichnen.

Abbildung 6 verdeutlicht hierzu die bereits angesprochene Situation, dass ein bestimmter Biotop verschiedenen Schutzregimes unterliegen kann und deren Relevanz der konkreten vorhabensbezogenen Prüfung zugrunde zu legen ist. In dem in Abbildung 6 skizzierten Fall ist dies ein Biotop, der dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegt, darüber hinaus prioritärer Lebensraum nach Anhang I FFH-RL ist, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen und im Weiteren nach den dazu in einer Verordnung für ein Naturschutzgebiet erlassenen Vorschriften zu schützen ist. Schließlich ist der Biotop Habitat einer Art nach den Anhängen II u. IV FFH-RL und somit zusätzlich von Bedeutung für den speziellen Artenschutz nach § 42 BNatSchG. Aus der in Abbildung 6 skizzierten Situation ergeben sich noch weitere Überlagerungen, die hier nicht vertieft werden sollen.

Das in Abbildung 6 zugrunde gelegte Vorhaben entspricht Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG und ist einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zu unterziehen. Diese

Prüfung würde aufgrund der Komplexität der vorliegenden Konfliktsituation zu dem Ergebnis kommen, dass eine UVP durchzuführen ist. Die ohnehin naturschutzrechtlich anstehenden Prüfinhalte würden in diesem Fall die mit den betroffenen UVP-Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“ einhergehenden Fragestellungen bestimmen.

Für die vorliegende Konfliktsituation sind die verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens differenziert und in angemessener Weise zu ermitteln. Für die Bestandteile von Natur und Landschaft, die unterschiedlichen Schutzregimes unterliegen, bedeutet dies zunächst, dass unter Berücksichtigung der verschiedenen Wirkfaktoren die Auswirkungen auf die Schutzgüter jeweils einmal - und hierbei methodisch gleichartig - ermittelt werden können. Soweit eine FFH-VP durchzuführen ist, was für das hier zugrunde gelegte Beispiel der Fall ist, ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Prognosesicherheit und Aussagegenauigkeit in der FFH-VP gegenüber den ansonsten zugrunde zu legenden Anforderungen gesteigert sind, da § 34 Abs. 2 BNatSchG resp. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL den Ausschluss der spezifischen Beeinträchtigungen fordert.²¹ Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass in jedem Fall in einer FFH-VP besondere und gegenüber der Eingriffsregelung und der UVP weitergehende oder speziellere Methoden für die Wirkungsprognose einzusetzen sind. Umgekehrt können auch im Rahmen der anderen Instrumente besondere Anforderungen an die Wirkungsprognose zu stellen sein, wenn die spezifische Konfliktsituation und der Gefährdungsgrad dieses erfordern.

Die Anforderungen an die zur Feststellung von Beeinträchtigungen als Grundlage für die Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens erforderliche Prognose sind schließlich weitergehend als diejenigen, die sich im Rahmen der Klärung der Prüfpflichtigkeit stellen. Dies kommt beispielsweise durch Formulierungen wie im § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG bezüglich der Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall zum Ausdruck, wo es insoweit heißt: „aufgrund überschlägiger Prüfung [...] erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären“. Die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat eine verfahrenlenkende Funktion; die hierbei zu leistende Prognose orientiert sich am Möglichkeitsmaßstab.²² Auch Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, der gemeinschaftsrechtlich die Pflicht zur FFH-VP normiert, weist auf ein gegenüber Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL differenziertes Prüfniveau hin, indem es dort heißt: „Pläne oder Projekte [...], die ein [...] Gebiet [...] erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“. Die hiermit einhergehende Differenzierung ist nicht nur rechtlich vorgegeben, sondern könnte auch praktisch nicht anders eingelöst werden. Andernfalls wäre bereits zu Beginn des Prüfverfahrens ein Umfang an Aufklärung gefordert, der tatsächlich erst bei Durchführung weitergehender Untersuchungen zu erreichen wäre. Der Feststellung der Prüfpflicht liegt somit regelmäßig ein Möglichkeitsmaßstab zugrunde. Die weitergehende Prognose im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit hingegen erfolgt auf Grundlage des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs. Insoweit unterscheiden sich die

²¹ Siehe dazu im Einzelnen Lambrecht et al. (2004a und 2004b).

²² Vgl. dazu Balla et al. (2005); Beckmann (2004).

verschiedenen Prüfinstrumente nicht bzw. nicht wesentlich. Unterschiede bestehen hier zwangsläufig aufgrund des jeweils unterschiedlichen Anwendungsbereiches und der dabei jeweils relevanten Schutzgüter.

2.5.2 Bewertung bzw. Feststellung von Beeinträchtigungen (Erheblichkeit)

Die ermittelten Auswirkungen sind jeweils an den spezifischen Maßstäben, die durch die jeweiligen Prüfinstrumente vorgegeben sind, zu beurteilen. Hierbei sind wie bereits in Kap. 2.5.1 angedeutet auch Fragen der Prognose und Aussagegenauigkeit wesentlich.

Einen zentralen Begriff für die Beurteilung der ermittelten Beeinträchtigungen stellt die „Erheblichkeit“ dar. Die Erheblichkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. „Erheblich“ bedeutet im Allgemeinen „nicht nur bzw. nicht völlig unwesentlich oder unbedeutend“ oder „nicht marginal“. Diese Umschreibung ist praktisch aber nur bedingt hilfreich. Regelmäßig markiert der Erheblichkeitsbegriff das Überschreiten einer Bagatellgrenze, die Erheblichkeit kann sich aber auch auf die Beachtung bestimmter Entscheidungsmaßstäbe (Zulassungsvoraussetzungen) beziehen, für die eine festgestellte Beeinträchtigung relevant sein muss. Teilweise wird der Erheblichkeitsmaßstab auch an Kriterien der Verhältnismäßigkeit (Angemessenheit) gemessen.²³ Insofern ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung in der Sache immer ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Intensität und Schwere erreichen muss, um entscheidungsrelevant bzw. berücksichtigungsfähig sein zu können.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Beeinträchtigungen ist wie ebenfalls in Kap. 2.5.1 bereits angedeutet auch zu berücksichtigen, in welchem Zusammenhang die Beurteilung vorzunehmen ist. So ist zu unterscheiden in

- a) eine Feststellung, von der die spezifische Prüfpflicht abhängig gemacht wird,
- b) Aussagen, die vom Vorhabensträger bzw. Antragsteller zu machen sind, damit die Behörde das Vorhaben im Einzelnen prüfen und das Verfahren durchführen kann,
- c) eine Bewertung im Rahmen des Verfahrens, die von der zuständigen Behörde zu machen und die der eigentlichen Rechtsanwendung umweltbezogener Zulässigkeitsvoraussetzungen im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben vorgelagert ist,
- d) eine Anwendung der materiell-rechtlichen Maßstäbe, anhand derer die zuständige Behörde die Zulässigkeit des Vorhabens festzustellen hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zulässigkeit eines Vorhabens nicht nur von der Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle abhängig sein kann, sondern auch von der gleichzeitigen Erfüllung weiterer Tatbestandsvoraussetzungen oder der Auferlegung bestimmter Pflichten.

²³ Beckmann (2004; S. 37ff.).

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens ist schließlich darauf hinzuweisen, dass – soweit nicht ausschließlich striktes Recht anzuwenden ist – (erhebliche) Beeinträchtigungen auch unterhalb fachgesetzlicher Zumutbarkeits- bzw. Zulässigkeitsschwellen zu berücksichtigen sein können. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn die Entscheidung über das Vorhaben im Rahmen einer (planerischen) Abwägung zu treffen ist.

Beeinträchtigungen sind prinzipiell Veränderungen, die von einem zu erhaltenden oder zu erreichenden Zustand abweichen. Dieser wird regelmäßig durch entsprechende Ziele definiert. Die Feststellung von Beeinträchtigungen beinhaltet insofern einerseits eine Sach-, andererseits eine Wertdimension, so dass zu fragen ist:

- Veränderungen von Was (bezogen auf welchen Umweltbereich, welches Schutzgut)?
- An welchem Soll- oder Zielzustand des Umweltbereichs wird die Abweichung gemessen?
- In welcher Weise und welchem Maße tritt eine Abweichung vom Soll- oder Zielzustand ein?

Auf Ziele wird im Rahmen der Feststellung der Prüfpflicht noch nicht im Einzelnen abzustellen sein. Jedenfalls sind diese bei der konkreten Prüfung und letztlich bei der Beurteilung der Rechtsfolgen im Hinblick auf die Feststellung der Zulässigkeit zu berücksichtigen. Eine im Rahmen der Feststellung der Prüfpflicht (Pkt. a) anzulegende Schwelle wird aus den bereits in Kap. 2.5.1 angesprochenen Gesichtspunkten stets niedriger anzulegen sein, als bei einer Anwendung im Zusammenhang der Punkte b) bis d). Diese haben letztlich denselben Hintergrund. Sie unterscheiden sich vor allem dadurch, dass sie mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verfahrensschritten verbunden sind. Schließlich bleiben aber die bei der Zulässigkeitsfeststellung zu treffenden Beurteilungen entscheidend.

In der Sache wird mit der Frage der Erheblichkeit in allen Anwendungsbereichen bzw. bei allen Prüfschritten immer auch beantwortet, ob die Auswirkung gemessen an der zugrunde zu legenden Norm zu vernachlässigen ist, also eine Bagatelle darstellt oder eine damit einhergehende Schwelle überschreitet. Für die in den Punkten b) bis d) angesprochenen Zusammenhänge liegt eine inhaltlich identische Ausrichtung vor. Indem ein Vorhabensträger für sein beantragtes Vorhaben letztlich eine Zulassung erwirken möchte, wird er mit den von ihm zu machenden Angaben den Nachweis der Zielkonformität bzw. der Erfüllung der einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen erbringen müssen. Insoweit müssen die Beurteilungen, die mit den vorzulegenden Angaben getroffen werden, letztlich in der Sache und gemessen an den schließlich zugrunde zu legenden Maßstäben zutreffend sein. Die mit den vorgelegten Angaben getroffenen Aussagen müssen die Verfahrensbeteiligten und letztlich die für die Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden überzeugen (können). Günstigstenfalls bestätigen diese die vorgelegten Aussagen uneingeschränkt oder machen sich

diese zu Eigen. Andernfalls ist – bei entsprechender Begründung – durch die Behörde eine davon abweichende Beurteilung zu treffen.

In Bezug auf das Merkmal „erheblich“ ist über alle Anwendungsbereiche und –zusammenhänge hinweg einerseits eine – jedenfalls begriffliche – Vergleichbarkeit gegeben, andererseits kann aber von erheblichen Beeinträchtigungen in einem bestimmten Anwendungsbereich nicht ohne weiteres bzw. nur bedingt auf solche in einem anderen Bereich geschlossen werden.

Entscheidend hierfür ist zunächst der Gegenstand der Bewertung. Unterscheiden sich die Gegenstände, d. h. die betroffenen Schutzgüter oder die entscheidungsrelevanten Auswirkungen, kann auch die Bewertung schon nicht einheitlich sein. Des Weiteren ist wesentlich, welche Ziele als Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen sind. Unterscheiden sich hierbei die heranzuziehenden oder zugrunde zu legenden Ziele, kann auch insofern die Bewertung nicht einheitlich sein. Wenn aber der Gegenstand der Bewertung bei dem einen Instrument, identifizierbare Teilmenge der Bewertungsgegenstände bei einem anderen Instrument ist, oder wenn Ziele bzw. Maßstäbe eines bestimmten Instruments bei einem anderen Instrument unmittelbar zur Anwendung kommen, möglicherweise auch kommen müssen, kann die Bewertung insoweit – jedenfalls praktisch – nicht unterschiedlich ausfallen.

In der UVP hat die Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen in der Entscheidung über das Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zu erfolgen. In der SUP wird Entsprechendes gefordert. In Bezug auf die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Prüfgegenstände sind somit in der UVP unmittelbar die Maßstäbe der einschlägigen naturschutzrechtlichen Prüfinstrumenten, d. h. der FFH-VP, der Eingriffsregelung, der schutzgebietsbezogenen Normen sowie der artenschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Für das in Abbildung 6 skizzierte Beispiel wird vor allem aufgrund der zu erwartenden Betroffenheit von FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet eine UVP-Pflicht des Vorhabens zu bejahen sein. Mit Blick auf die im Einzelnen zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sind folgende Tatbestände von Bedeutung:²⁴

- Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts; diese dokumentieren sich insbesondere in
 - der flächenhaften Inanspruchnahme verschiedener unterschiedlich gefährdeter und regenerierbarer Biotope (insges. ca. 8,5 ha, davon u. a. auch Waldbiotope, im Umfang von insgesamt 8.000 m²), wobei die Beeinträchtigungen jedoch z. T. nur zeitweilig auftreten,

²⁴ Auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird im Folgenden nicht eingegangen.

- nachteiligen Auswirkungen auf Arten und deren Habitate, wobei diese z. T. durch geeignete Maßnahmen (bauzeitliche Beschränkungen und Schutzmaßnahmen) vermieden werden können,
- irreversiblen Beeinträchtigungen von Böden, insbesondere deren Lebensraumfunktion betreffend,
- Zum Teil nach § 30 Abs. 1 BNatSchG verbotene Tathandlungen, indem danach geschützte Wälder baubedingt teilweise beseitigt werden (Umfang ca. 5.500 m²),
- Zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG, da Waldlebensraumtypen teilweise baubedingt beseitigt werden (Umfang ca. 4.000 m²), wobei es sich zugleich um schwer regenerierbare Lebensräume handelt,
- Zum Teil nach der Verordnung des betroffenen Naturschutzgebietes verbotene Beseitigungen bzw. Beschädigungen von zu schützenden Biotopen (insges. ca. 1,4 ha) sowie nachteiligen Veränderungen standörtlich wesentlicher Bedingungen.

Die vorgenannten und nach unterschiedlichen Normen als jeweils erheblich zu bewertenden Beeinträchtigungen überlagern sich teilweise. Wie oben bereits angedeutet kann aber von erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht unmittelbar auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nach den anderen Instrumenten geschlossen werden. Eher ist das Umgekehrte der Fall. Von einer nach einer speziellen Vorschrift als erheblich zu bewertenden Beeinträchtigung wird regelmäßig auch auf die Erheblichkeit nach einer generellen Vorschrift zu schließen sein. Das gilt natürlich nur dann, wenn die allgemeine Vorschrift auch die Schutzgegenstände der speziellen Vorschrift einschließt. Für die hier betrachteten Instrumente trifft dies im Wesentlichen nur für das Verhältnis der Eingriffsregelung zu den speziellen naturschutzrechtlichen Schutzinstrumenten zu. Denn der Begriff der „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ ist relativ unbestimmt. Zu dieser gehören jedenfalls – aber nicht nur – die Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes oder von Schutzgebieten nach den §§ 22ff. BNatSchG sowie die gesetzlich geschützten Biotope. Wenn überdies die heranzuziehende Norm selbst auf die Maßgeblichkeit einer anderen Norm verweist, ergibt sich zwangsläufig eine Deckungsgleichheit in der Bewertung.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang z. B., ob die Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG davon abhängig ist, ob eine nachteilige Auswirkung auf ein Natura 2000-Gebiet eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops darstellt. Nach § 37 Abs. 2 BNatSchG sind für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 30 die §§ 34 und 36 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten.

In Bezug auf die Schutzvorschriften für einen geschützten Teil von Natur und Landschaft kommt es insbesondere auf die damit festgelegten Verbote an. Wenn z. B. jegliche Art von Baumaßnahmen in einem solchen Gebiet verboten ist, ist zwangsläufig auch eine Inanspruchnahme eines in diesem Bereich liegenden Lebensraums nach Anhang II FFH-RL verboten und in der FFH-VP insofern als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Gleiches gilt, wenn ein solcher Lebensraum zugleich gesetzlich geschützter Biotop ist und durch die Inanspruchnahme zerstört wird. Denn § 30 BNatSchG verbietet die Zerstörung geschützter Biotop. Die unterhalb einer Zerstörung anzusiedelnde sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung ist begrifflich aber ebenso unbestimmt, wie die Formulierung „erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile“. Ist ein Lebensraum nach Anhang II FFH-RL, der zugleich gesetzlich geschützter Biotop ist, uneingeschränkt nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des betreffenden FFH-Gebietes zu schützen, wird eine als erheblich zu bewertende Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops entsprechend § 37 Abs. 2 BNatSchG immer auch als erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG zu bewerten sein. Ein insofern übereinstimmendes Ergebnis ist damit von bestimmten Randbedingungen abhängig.

Wie das Beispiel ebenfalls zeigt, können im Einzelfall die jeweils nach den verschiedenen Rechtsvorschriften vorzunehmenden Bewertungen im Ergebnis korrelieren bzw. in der Beurteilung der Erheblichkeit resp. der Unerheblichkeit letztlich übereinstimmen. Zwingend ist eine Übereinstimmung in den jeweiligen Bewertungen der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen jedoch nicht. Denn die Erheblichkeit ist im Einzelfall jeweils anhand der spezifischen Beurteilungsmaßstäbe zu bewerten. Insofern kann bei entsprechenden Überlagerungen die Bewertung nicht unter Bezugnahme auf nur eine der relevanten Maßstäbe erfolgen, sondern muss stets entsprechend differenziert werden.

Im Allgemeinen kann hierbei aber Folgendes festgehalten werden:

1. Die Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der UVP bestimmt sich für die Schutzgüter, die vom Naturschutzrecht erfasst werden, nach den naturschutzrechtlich im Einzelnen relevanten Maßstäben. Insofern sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten oder erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der UVP als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu bewerten. Entsprechendes gilt für erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop oder die nach gebietsbezogenen Vorschriften in geschützten Teilen von Natur und Landschaft verbotenen Handlungen, ebenso wie solche nach Artenschutzrecht.
2. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen oder Schutzgebieten und von nach Artenschutzrecht geschützten Arten sind regelmäßig als erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts anzusehen.

3. Erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG von Lebensräumen nach Anhang I FFH-RL, die in FFH-Gebieten zu schützen und die zugleich gesetzlich geschützte Biotope Natura 2000-Gebieten sind, sind regelmäßig zugleich als erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope i. S. d. § 30 Abs. BNatSchG anzusehen. Umgekehrt gilt – wie oben bereits angesprochen – unter der Bedingung, dass der Biotop uneingeschränkt nach den Erhaltungszielen zu schützen ist, das Gleiche.
4. Erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG von Arten und ihrer Habitate, die den Tathandlungen i. S. d. § 42 BNatSchG bzw. Art. 12 FFH-RL oder Art. 16 VRL entsprechen, sind als danach verbotene Auswirkungen anzusehen. Umgekehrt gilt unter der Bedingung, dass die Arten und deren Habitate uneingeschränkt nach den Erhaltungszielen zu schützen sind, das Gleiche.

2.5.3 Maßnahmen zur Folgenbewältigung (Vermeidung / Kompensation)

Zur Bewältigung der mit einem Vorhaben verbundenen nachteiligen Folgen bzw. entscheidungsrelevanten erheblichen Beeinträchtigungen sind in Abhängigkeit der spezifischen Prüfinstrumente bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation zu ergreifen.

Im Zusammenhang mit der UVP stellt § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG unmittelbar auf naturschutzrechtlich relevante Maßnahmen, insbesondere Ersatzmaßnahmen, ab.

Die **Vermeidung** von erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzrechtlich geschützter Güter ist aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangiges Ziel. Eine dahingehende Verpflichtung ist den speziellen naturschutzrechtlichen Instrumenten auch über das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung hinaus bereits immanent, ohne dass dies dort jeweils gesondert normiert ist.

So verlangt das in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL normierte Integritätsinteresse insoweit die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung. Ist ein Vorhabensträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-RL durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse Genüge getan. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen dem Projektträger mit der Zulassungsentscheidung aufzuerlegen.²⁵

Im Übrigen sind bestimmte Handlungen nach den einschlägigen Normen (z. B. Schutzgebietsverordnungen, Verbot der Zerstörung bzw. erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope, artenschutzrechtliche Zugriffs- und Störungsverbote) unmittelbar verboten oder die Erheblichkeit entsprechender Beeinträchtigungen geht wie mit

²⁵ Lambrecht et al. (2004b, S. 52f. m. V. a. BVerwG, Urt. v. 27.2.2003 – 4 A 59.01 – NuR 2003, 686f.).

§ 34 Abs. 2 BNatSchG sogleich mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einher. Eine Zulassung ist dann jeweils nur auf dem Wege einer Ausnahme oder Befreiung möglich.

Auch in diesem Zusammenhang gilt das vorstehend zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL Ausgeführte. Kann durch geeignete Maßnahmen erreicht werden, dass die Schwelle der Erheblichkeit nicht erreicht oder das jeweilige Verbot nicht berührt wird, ist dem jeweiligen Schutzinteresse Genüge getan. Maßnahmen zur Vermeidung können nicht nur technisch-konstruktive Maßnahmen sein, die unmittelbar das Vorhaben betreffen, sondern ggf. auch landschaftspflegerischer Art.

Von besonderer Bedeutung für die Vermeidung naturschutzfachlich relevanter Beeinträchtigungen ist das Vermeidungsgebot des § 19 Abs. 1 BNatSchG. Es ist ebenso wie die vorgenannten Verbote striktes Recht, verpflichtet jedoch nicht zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, sondern zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Verpflichtung unterliegt zugleich dem Übermaßverbot; der Mehraufwand für jeweils in Betracht kommende Vermeidungsmaßnahmen und etwaige mit ihnen verbundene Belastungen für die Belange Dritter dürfen nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen erreichbaren Eingriffsminimierung stehen.²⁶

Das Vermeidungsgebot schützt nicht nur den aktuellen Zustand, sondern auch künftige Entwicklungen, soweit deren Eintritt tatsächlich zu erwarten ist.²⁷ Insofern wird auch mit der Eingriffsregelung ein perspektivischer, d. h. künftig zu erreichender Zustand von Natur und Landschaft geschützt. Entsprechendes ist mit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten, die in Natura 2000-Gebieten nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu schützen sind, der Fall. Auch hier wäre eine Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht nur auf den vorzufindenden Zustand zu beziehen. Entsprechendes gilt in sonstigen Schutzgebieten, in denen der Schutzzweck und weitergehende Gebote eine Entwicklung oder Wiederherstellung vorsehen.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot des § 19 Abs. 1 BNatSchG gilt allerdings nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Vermeidungsmaßnahmen, die ein – partiell – anderes Vorhaben bedingen, sind bei planungsrechtlich zuzulassenden Vorhaben im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen; sie werden – wie etwa der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben oder eine mehr als nur geringfügige Abweichung der Lage oder der räumlichen Trassenführung – nicht durch das Vermeidungsgebot gefordert.²⁸

Die Grenzen zwischen Vermeidungsmaßnahmen, die noch dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot unterliegen oder zur Wahrung des Integritätsinteresses im Rahmen der FFH-VP zu berücksichtigen sein können, und Alternativen, die bereits eine Veränderung des

²⁶ BVerwG, Urt. v. 19.3.2003 – 9 A 33.02.

²⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04.

²⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04, Urt. v. 19.3.2003 – 9 A 33.02.

beantragten Vorhabens in wesentlichen Punkten darstellen und im Rahmen der fachplanerischen Abwägung oder zum Nachweis nicht vorhandener Alternativen gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen sein können, sind im Einzelfall zu bestimmen. Für beide Anwendungsbereiche – FFH-VP und Eingriffsregelung – wird die Grenze im Einzelfall jeweils gleich zu ziehen sein. Auch spricht einiges dafür, dass auch die zur Wahrung des FFH-bezogenen Integritätsinteresses ggf. zu veranlassenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dem Übermaßverbot unterliegen, wie es für Maßnahmen aufgrund des Vermeidungsgebots der Eingriffsregelung gilt.²⁹ Vor diesem Hintergrund kann sich in Abhängigkeit des mit geeigneten Maßnahmen speziell zu schützenden Gutes ggf. auch ein unterschiedlicher Grad an zu erreichender Vermeidung ergeben. So kann für besonders zu schützende bzw. geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft im Einzelfall noch eine Maßnahme zur Vermeidung zu veranlassen sein, die bei einem nur allgemein von der Eingriffsregelung erfassten Bestandteil die durch das Übermaßverbot gesetzten Grenzen überschreiten würde.

Für das in Abbildung 6 skizzierte Beispiel bedeutet dies im Wesentlichen, dass

- die Feintrassierung des Vorhabens den naturräumlichen Gegebenheiten so anzupassen ist, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und hierbei zugleich auch der speziell geschützten Güter möglichst gering gehalten werden; die Betroffenheit von besonders geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft kann hierbei zu einer besonderen Anpassung führen,
- die Flächeninanspruchnahme auf das erforderliche Maß begrenzt wird; die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann dabei zum Schutz besonders geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft ggf. in besonderem Maße zu begrenzen sein,
- die Baudurchführung des Vorhabens so gestaltet wird, dass auch zeitweilige, gleichwohl erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden; dies kann u. a. bedeuten, dass eine Baudurchführung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit von im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden Vogelarten, vor allem der europäischen Vogelarten und somit besonders geschützter Arten i. S. d. § 42 BNatSchG, beschränkt wird oder spezielle Schutzmaßnahmen für wandernde Tierarten – in besonderem Maße von besonders oder streng geschützten Arten – zu ergreifen sind.

Soweit erhebliche Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, sind diese entsprechend den jeweils maßgeblichen Vorschriften durch geeignete Maßnahmen zu **kompensieren**. In Abhängigkeit der heranzuziehenden Normen können insbesondere Maßnahmen zu veranlassen sein

- zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,

²⁹ Lambrecht et al. (2004b, S. 53).

- zum Ersatz nicht ausgleichbarer erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
- zum speziellen funktionalen Ersatz bei der Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten,
- zum Ausgleich, Ersatz oder zur Wiederherstellung von (erheblichen) Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft entsprechend den (gebiets-) spezifischen Normen (je nach Landesrecht ggf. i. V. m. bzw. i. S. v. Ausgleich und Ersatz nach der Eingriffsregelung),
- zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einer Art i. S. d. Art. 16 FFH-RL resp. zur Vermeidung einer Verschlechterungen der derzeitigen Lage von Vogelarten hinsichtlich ihrer Erhaltung i. S. d. Art. 13 VRL oder
- zur Kohärenzsicherung bezüglich des Netzes „Natura 2000“.

Maßnahmen, die zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen sind, sollen – so die fachliche Operationalisierung – i. d. R. Maßnahmen für eine funktionale Naturalrestitution der beeinträchtigten und für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile sein. Nur ausnahmsweise sollen lediglich Gebietserweiterungen in Betracht gezogen werden.³⁰ Abhängig von der Regenerierbarkeit der beeinträchtigten Lebensräume oder Habitate der Arten und der zeitlichen Durchführung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung wird es sich bei einer funktionsadäquaten naturalen Wiederherstellung der beeinträchtigten Gebietsbestandteile an geeigneter Stelle insbesondere um solche handeln, die zugleich den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bezüglich Ausgleich und Ersatz genügen. Entsprechendes gilt bei Maßnahmen, die bei einer ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben bei (erheblichen) Beeinträchtigungen von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft veranlasst werden können. Bei Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen können dies gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG Maßnahmen zum Ausgleich sein.

Für das in Abbildung 6 skizzierte Beispiel bedeutet dies vor allem:

- Die erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG von Waldlebensraumtypen werden – soweit keine Aufwuchsbeschränkungen zu beachten sind – unmittelbar auf den baubedingt in Anspruch genommenen Flächen ausgeglichen; ansonsten wird eine Kompensation in unmittelbarem räumlichen Anschluss an das FFH-Gebiet auf standörtlich geeigneten Flächen vorgesehen, wobei der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der betroffenen Lebensräume durch einen angemessenen Flächenumfang der Maßnahmen Rechnung getragen wird. Die letztgenannten Maßnahmen werden unmittelbar mit Zulassung und noch vor Beginn der

³⁰ Vgl. LANA (2004).

Realisierung des Vorhabens durchgeführt. Das FFH-Gebiet wird um diese Flächen erweitert.

- Die darüber hinaus im betroffenen Naturschutzgebiet zu erwartenden Beeinträchtigungen werden durch eine Wiederherstellung an Ort und Stelle nach Beendigung des Eingriffs und darüber hinaus durch ergänzende Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet kompensiert. Bedingung ist, dass diese Maßnahmen nicht bereits nach der Schutzgebietsverordnung und dem Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind. Das Naturschutzgebiet wird um den vorgenannten Bereich für Maßnahmen zur Kohärenzsicherung erweitert.
- Für die erheblich beeinträchtigten Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sind die vorstehend vorgesehenen Maßnahmen bereits ausreichend und insofern sind keine weiteren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu veranlassen.
- Die darüber hinaus erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden zunächst durch Maßnahmen zur Wiederherstellung auf den baubedingt in Anspruch genommenen Flächen ausgeglichen. Soweit dies nicht möglich ist, werden sie durch weitergehende Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt (z. B. durch Entwicklung gleichartiger Biotope an anderen Stellen und eine damit einhergehende Verbesserung von Bodenfunktionen).

Mit den insgesamt vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird ein ausreichender und angemessener vorrangiger Ausgleich – und soweit dies nicht möglich ist – ein Ersatz gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG erreicht.

2.5.4 Alternativenprüfung

Die Prüfung von Alternativen nimmt im Rahmen der hier zu betrachtenden Prüfinstrumente eine besondere Stellung ein:

- Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG ist eine Übersicht über die wichtigsten geprüften Vorhabensalternativen zu geben und die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens anzugeben. Die Bestimmung begründet selbst jedoch noch keine Pflicht zur Prüfung von Alternativen, maßgebend sind die fachrechtlichen Anforderungen.³¹ Insofern werden die UVP-rechtlich zu prüfenden Alternativen und die im Einzelnen für die Alternativenauswahl entscheidungsrelevanten Kriterien von den fachrechtlichen Vorgaben bestimmt.
- Die naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente beinhalten mit wenigen Ausnahmen keine eigenständigen Anforderungen an die Prüfung von Alternativen. Eine Ausnahme bilden die gemeinschaftsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Zulassung auf dem Wege der Ausnahme bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-

³¹ Vgl. Haneklaus (2002, § 6 Rn. 20); Beckmann (2002, § 12 Rn. 51).

Gebieten (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und bei Eintreten der durch Art. 5 VRL und Art. 12f. FFH-RL normierten Verbote (§ 62 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL u. Art. 9 VRL). Hierauf wird unten noch näher einzugehen sein. Wie oben bereits dargestellt, veranlasst auch das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht zu einer Alternativenprüfung; es sei denn, landesrechtliche Vorschriften geben dies unmittelbar auf.

- Eine Prüfung von Alternativen ist immer dann erforderlich, wenn die Entscheidung bzw. Zulassung eines Vorhabens im Ergebnis einer planerischen Abwägung erfolgt. Das planungsrechtliche Abwägungsgebot, bei dem i. d. R. von einem Vorhaben berührte öffentliche und private Belange abzuwägen sind, fordert eine umfassende Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen. Diese schließt die Prüfung ein, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Damit geht die Verpflichtung einher, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen. Dies gilt auch unter dem Blickwinkel der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Natur und Landschaft schonendste Planungsalternative ist als Ergebnis der Abwägung jedenfalls dann auszuwählen, wenn dadurch keine anderen Belange stärker betroffen sind.³²
- Soweit fachrechtliche Vorschriften nicht bereits zu einer Prüfung von Alternativen verpflichten, kann sich die Frage nach weniger beeinträchtigenden Alternativen letztlich noch in einem Enteignungsverfahren stellen, wenn für ein fachrechtlich zugelassenes Vorhaben für die Inanspruchnahme von Grundstücken eine Enteignung erforderlich wird.³³ Dies kann dann vor allem für gebundene Entscheidungen wie insbesondere eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder eine bergrechtliche Zulassung weitergehende Nachweise über den Ausschluss von Alternativen erfordern. Im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung können dann auch Fragen der Beeinträchtigung von Umweltbelangen und insoweit auch der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzubeziehen sein. Auch § 21 UVPG, der bei der Planfeststellung bzw. -genehmigung bestimmter UVP-pflichtiger Rohrleitungsanlagen und bei künstlichen Wasserspeichern die Zulassungsvoraussetzungen normiert, wie auch § 32 KrW-/AbfG, der für die Planfeststellung von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen gilt, enthält kein planerisches Abwägungsgebot, aus dem sich für die Planfeststellungsbehörde unmittelbar ein planerischer Gestaltungsfreiraum und damit eine Pflicht zur Alternativenprüfung ergibt. Allerdings sind solche Vorhaben nicht wie beispielsweise Vorhaben der Rohstoffgewinnung eng an bestimmte Standorte gebunden.

Mit der UVP sind bezüglich der Prüfung von Alternativen in erster Linie Informations- und Darlegungserfordernisse verbunden. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG sagt nichts darüber aus, welche Alternativen im Einzelnen wie intensiv zu prüfen und welche Kriterien für die Auswahl maßgebend sind. Auch mit der SUP, die vernünftige Alternativen geprüft wissen will, sind

³² Vgl. BVerwG, Urt. v. 7.3.1997 – 4 C 10.96.

³³ Vgl. Beckmann (2002, § 12 Rn. 56).

Darlegungspflichten verbunden. Hierbei wird mit § 14g UVPG näher bestimmt, dass bei der Erstellung des Umweltberichts neben der Beurteilung des Plans oder Programms auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der vernünftigen Alternativen zu erfolgen hat.

Besondere Anforderungen an zu prüfende Alternativen und deren Auswahl ergeben sich hingegen aus dem Gemeinschaftsrecht. Der nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu erbringende Nachweis zum Nichtvorhandensein zumutbarer Alternativen ist striktes Recht und normiert im Fall einer fachplanungsrechtlichen Abwägungsentscheidung eine dieser auf der Tatbestandsseite vorgelagerte Zulassungsvoraussetzung.³⁴

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt „die Alternativenprüfung, die Art. 6 Abs. 4 FFH-RL vorschreibt, [...] eine andere Funktion als die Alternativenprüfung, die sich im deutschen Planungsrecht herkömmlicherweise nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen richtet. Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.“³⁵ Ein irgendwie gearteter Gestaltungsspielraum wird ihm nicht eingeräumt. Schon aufgrund seines Ausnahmecharakters begründet Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot, das zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar erscheint [...], sondern nur beiseite geschoben werden darf, soweit dies mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die FFH-RL geschützten Rechtsgüter vereinbar ist [...]“.³⁶ In der Systematik des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL kommt – so das Bundesverwaltungsgericht in derselben Entscheidung – „zum Ausdruck, dass die Gewährung einer Ausnahme als letztes Mittel in Betracht kommt und zu unterbleiben hat, wenn sich die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Wirkungen vermeiden lassen. Ist eine Alternativlösung vorhanden, so hat der Gebietsschutz nach der Konzeption der FFH-Richtlinie Vorrang.“

Eine Alternativlösung ist allerdings nicht um jeden Preis zu wählen bzw. als Grundlage eines zu beantragenden Vorhabens auszuwählen. So darf „ein Vorhabensträger auch aus Erwägungen, die sich nicht unmittelbar auf das FFH-Recht zurückführen lassen, von einer technisch an sich möglichen und rechtlich zulässigen Alternativlösung Abstand nehmen [...]. Obwohl dies im Wortlaut des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nicht zum Ausdruck kommt, versteht sich vor dem Hintergrund des in Art. 5 Abs. 3 EGV gemeinschaftsrechtlich verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von selbst, dass auch im Anwendungsbereich dieser Norm niemandem unverhältnismäßige Opfer abverlangt werden dürfen. Dabei ist nach der Recht-

³⁴ Beckmann, Lambrecht (2000).

³⁵ Anm.: Wenn der Vorhabensträger eine Zulassungsfähigkeit seines Vorhabens erwirken möchte (Lambrecht 2003/2004, S. 152).

³⁶ BVerwG, Urt. v. 17.5.2002 – 4 A 28.01.

sprechung des EuGH freilich ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. EuGH, Urteile vom 27. Juni 1990 - C-118/89 - Slg. 1990, I-2653 Rn. 12 und vom 21. Januar 1992 - C-319/90 - Slg. 1992, I-214 Rn. 12). Die dem Vorhabensträger durch die Alternativenregelung angesonnenen Vermeidungsanstrengungen übersteigen das zumutbare Maß nur dann, wenn sie außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. [...] Ob Kosten oder sonstige Belastungen und Nachteile außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen“.³⁷ Insofern sind in die Entscheidung über das (Nicht-)Vorhandensein zumutbarer Alternativen auch Natura 2000-externe Belange einzubeziehen.³⁸

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Art. 9 VRL und Art. 16 FFH-RL sind ebenfalls striktes Recht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen die Anforderungen letztlich denen i. S. d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL. „Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden.“³⁹ (Rz. 567)

Die Frage, welche Alternativen zu prüfen sind, hängt vom Einzelfall und den dabei für die Entscheidung zugrunde zu legenden Vorschriften ab. Hierbei ist maßgebend, was im Vergleich mit dem konkret beantragten Vorhaben noch als Alternative anzusehen ist. Für die Auswahlentscheidung bzw. die Frage, ob Alternativen bzw. andere Lösungsmöglichkeiten auszuschneiden sind, können je nach Einzelfall sehr unterschiedliche Kriterien und Belange von Bedeutung sein. Zugleich können aber auch in einem konkreten Fall die sich ggf. aufgrund von unterschiedlichen rechtlichen Erfordernissen stellenden Anforderungen an die Alternativenprüfung anhand derselben Kriterien und Belange zu beantworten sein.

2.5.5 Zwischenergebnis

Vor dem Hintergrund der vorstehenden und am Beispiel erläuterten Ausführungen erscheint es fraglich, ob durch die Erstellung verschiedener bzw. getrennter Fachbeiträge oder Teile der Antragsunterlagen eine ausreichend differenzierte und zugleich koordinierte Prüfung effektiv erreicht werden kann und zugleich Mehrfachuntersuchungen bzw. -darstellungen vermieden werden. Es bietet sich daher an, anstelle der bislang weitgehend etablierten

³⁷ BVerwG, Urt. v. 17.5.2002 – 4 A 28.01.

³⁸ Lambrecht (2003/2004, S. 158f).

³⁹ BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 - 4 A 1075.04 – Rz. 567.

Vorgehensweise, eine Umweltverträglichkeitsstudie, eine davon getrennte FFH-Verträglichkeitsstudie und einen davon ebenfalls getrennten Landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen, die einzelnen Untersuchungen zusammenzuführen und deren Ergebnisse in einer gemeinsamen Unterlage darzustellen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits nach dem primären Zulassungsrecht regelmäßig bestimmte Angaben als Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens zu machen sind. Dies betrifft in erster Linie entsprechend detaillierte Angaben zu dem Vorhaben selbst.

Der Frage der koordinierten Zusammenführung der verschiedenen Angaben in einer gebündelten Darstellung soll im Anschluss an die nachfolgenden Hinweise zur Koordination der Verfahrensschritte im Kapitel 3 anhand konkreter Hinweise zur Gestaltung der Antragsunterlagen vertieft nachgegangen werden. Zuvor wird speziell geprüft, inwieweit eine solche zusammenführende Darstellung aus rechtlicher Sicht möglich ist.

2.6 Gemeinsame Erarbeitung und Darstellung der in UVP, FFH-VP und Eingriffsregelung zu prüfenden Umweltfolgen

Die parallele Anwendung der Instrumente UVP, FFH-VP und Eingriffsregelung wirkt im Hinblick auf eine effiziente Durchführung der Umweltfolgenbeurteilung und -bewältigung in der Gesamtheit die Frage auf, inwieweit eine gemeinsame Erarbeitung und Darstellung zu den instrumentenspezifisch zu behandelnden Umweltfolgen eines Vorhabens rechtlich zulässig ist. Darauf soll im Folgenden vertieft eingegangen werden. Schwerpunkt der Betrachtung ist die Ebene von Vorhabensplanungen. Hierbei werden aber Anforderungen der SUP vor allem unter vergleichenden Gesichtspunkten mit in den Blick genommen.

Zentrale Frage des FuE-Vorhabens ist es, wie bei konsequenter Eigenständigkeit der rechtlich definierten Prüferfordernisse und deren materiellen Rechtsfolgen Effizienzgewinne bei der koordinierten Verfahrensführung einerseits, und der gebündelten Erarbeitung und Darstellung der für die Prüfung der erforderlichen Sachinformationen andererseits, erreicht werden können. Im Ergebnis der vorangegangenen Untersuchung ist davon auszugehen, dass eine möglichst weitgehend abgestimmte und zusammenhängende Bearbeitung der für die drei Instrumente UVP, Eingriffsregelung und FFH-VP erforderlichen Fachinhalte sinnvoll und erforderlich ist, um ineffiziente Doppelarbeit zu vermeiden. Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen eine solche zusammenhängende und abgestimmte Erarbeitung und Darstellung der beizubringenden Antragsunterlagen bestehen nicht. Sie ergeben sich weder aus den einschlägigen deutschen Bestimmungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung, noch aus den insoweit einschlägigen Regelungen des Gemeinschaftsrechts.

2.6.1 Rechtsgrundlagen

Die Zulässigkeit einer gebündelten Erarbeitung und einer in die Antragsunterlagen integrierten Darstellung der Umweltfolgen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, der FFH-Verträglichkeit und der Eingriffsregelung ist nicht ausdrücklich und einheitlich für die genannten Instrumente geregelt. Im Zusammenhang mit der UVP sind aber die §§ 6 und 11 UVPG zu beachten.

§ 6 Abs. 1 UVPG bestimmt, dass der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens zu Beginn des Verfahrens die entscheidungserheblichen Unterlagen bei der Behörde einzureichen hat. Die übrigen Absätze des § 6 UVPG legen den notwendigen Inhalt der Unterlagen fest.

§ 11 UVPG legt der Behörde die Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen auf. Sie ist auf der Grundlage der Unterlagen des Vorhabensträgers, der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie anhand eigener Erkenntnisse der Behörde zu erarbeiten. Darüber hinaus sind die Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft, in die zusammenfassende Darstellung aufzunehmen. Dabei kann nach § 11 Satz 4 UVPG die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Gemeinschaftsrechtliche Grundlage ist Art. 9 UVP-RL, wonach die Behörde der Öffentlichkeit nach der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung Angaben über den Inhalt der Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Erwägungen und Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugänglich zu machen hat.

Demgegenüber ordnen die Regelungen des BNatSchG über die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausdrücklich eine bestimmte Form der Darstellung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung an. Dies dürfte seinen Grund darin haben, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar auch ein Verfahrensinstrument ist, in erster Linie jedoch materielle Zulassungsanforderungen für Projekte und Pläne regelt. Darin liegt ein entscheidender Unterschied zur UVP.⁴⁰

Im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist § 20 Abs. 4 BNatSchG zu beachten, wonach bei einem Eingriff aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise erforderlichen Maßnahmen vom Planungsträger im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

⁴⁰ Siehe zu den unterschiedlichen Ansatzpunkten der Instrumente ausführlich Schink (2004, S. 38ff).

In welchem Verhältnis diese Vorschriften zueinander stehen, ist gesetzlich nicht einheitlich und abschließend ausdrücklich geregelt. Für die Eingriffsregelung sind §§ 20 Abs. 5, 37 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. Nach § 20 Abs. 5 BNatSchG muss bei einem Vorhaben, das zu einem Eingriff führt und gleichzeitig UVP-pflichtig ist, das Verfahren, in dem über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzgl. des Eingriffs entschieden wird, auch den Anforderungen des UVPG entsprechen. § 37 Abs. 3 BNatSchG bestimmt – wie bereits oben angesprochen – außerdem, dass bei Projekten, welche einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen und die gleichzeitig einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, die Anforderungen der Eingriffsregelung unberührt bleiben.

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG hat der Vorhabensträger unter anderem die Maßnahmen zu beschreiben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Auch die Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen sind zu beschreiben. Mit dieser Regelung nimmt das UVPG auf die Eingriffsregelung im Sinne der §§ 18 ff. BNatSchG und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Bezug und zwingt den Vorhabensträger, sich bereits frühzeitig über entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmöglichkeiten Gedanken zu machen.⁴¹

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vorschriften kann zunächst allgemein festgestellt werden, dass sich hinsichtlich der Art und Weise der Dokumentation der Umweltauswirkungen die weitreichendsten rechtlichen Anforderungen im Bereich der UVP ergeben, während die Vorschriften über die FFH-Verträglichkeitsprüfung dazu schweigen. Weiterhin sieht der deutsche Gesetzgeber für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG bereits eine Integration der Darstellung von Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Unterlagen zur UVP vor. Daraus kann auf eine grundsätzliche Zulässigkeit der gemeinsamen Dokumentation von Erkenntnissen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und UVP geschlossen werden. Demgegenüber ist hinsichtlich der UVP sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgrund ihres gemeinschaftsrechtlichen Hintergrundes die Zulässigkeit der integrierten Darstellung der Erkenntnisse zu hinterfragen, wobei zwischen den verschiedenen Stadien des Genehmigungsverfahrens zu unterscheiden ist.

Auf Vorschriften des Landesrechts sowie behördenintern verbindliche Vorgaben durch Verwaltungsvorschriften – auch von Empfehlungen der EU-Kommission oder auf Hinweise und Leitfäden, die von Behörden herausgegeben sind – soll im Folgenden nicht eingegangen werden. Eine Berücksichtigung des Landesrechts aller Bundesländer würde den Rahmen dieser Untersuchung überschreiten. Im konkreten Einzelfall bleibt jedoch eine Berücksichtigung des einschlägigen Landesrechts erforderlich.

⁴¹ Haneklaus (2002, § 6 Rn. 15); Bunge (2004, § 6 Rn. 50f.).

2.6.2 Unterscheidung zwischen verschiedenen Verfahrensstadien

Die erwähnten Vorschriften machen deutlich, dass zum einen bei Beginn des Zulassungsverfahrens Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen sind. Zum anderen ist im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens eine zusammenfassende Darstellung der Umweltfolgen zu erarbeiten. Diese beiden Ebenen sind generell bei der gemeinsamen Darstellung der Umweltfolgen im Hinblick auf UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung zu unterscheiden.

2.6.2.1 Zusammenhängende Dokumentation der Umweltfolgen bei Verfahrensbeginn

Es wurde bereits erwähnt, dass sich einige Anforderungen an die Dokumentation der Umweltfolgen aus dem Recht der UVP ergeben und für die Eingriffsregelung in § 6 Abs. 2 Nr. 3 UVPG eine Regelung getroffen wurde, während für die FFH-Verträglichkeitsprüfung keine besondere Darstellungsform vorgeschrieben wird. Für die Beantwortung der Frage, ob eine in die zentralen Antragsunterlagen integrierte Dokumentation der Umweltaspekte zulässig ist, wird von der Prämisse ausgegangen, dass die UVP als Trägerverfahren für die beiden anderen Instrumente dient. Dafür spricht der umweltmedienübergreifende Prüfungsansatz der UVP, der sich auf sämtliche Umweltmedien und auch Kultur- und Sachgüter sowie die zwischen ihnen und den Umweltauswirkungen bestehenden Wechselwirkungen erstreckt, während die beiden anderen Instrumente sachlich enger gefasst sind. Dabei dürfte grundsätzlich davon ausgegangen werden können, dass einer gemeinsamen Darstellung der Umweltfolgen im Hinblick auf alle drei Instrumente weder nationale noch EG-rechtliche Bedenken begegnen dürfte. Dies ergibt sich aus einer Bewertung der Instrumente im Verhältnis zu den jeweils anderen.

Verhältnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur UVP

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient der Prüfung spezifischer materieller Zulassungs- (bzw. Planungs-) Voraussetzungen. Wie bereits erwähnt, erklärt sich vor diesem Hintergrund das Fehlen konkreter Anforderungen an eine bestimmte Form der Dokumentation der Ergebnisse der Prüfung. Daraus ergibt sich zugleich, dass eine zusammenhängende Darstellung von Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zusammen mit solchen der UVP und der Eingriffsregelung zulässig ist, zumal es im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung letztlich nur auf eine ordnungsgemäße Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Vorhabens, nicht jedoch auf die Art und Weise der Darstellung ankommt.⁴² Allerdings ist zu beachten, dass durch die Koordination der Verfahren die praktische Wirksamkeit des

⁴² Deshalb werden in der Literatur zum FFH-Recht auch die Anforderungen an eine schriftliche Dokumentation nicht problematisiert, siehe z. B. Gellermann (2001); Wirths (2001).

Gemeinschaftsrechts nicht beeinträchtigt werden darf (sog. *effet utile*).⁴³ Die ordnungsgemäße Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung darf daher durch eine gemeinsame Dokumentation mit den Ergebnissen der UVP und der Anwendung der Eingriffsregelung wie auch Darstellungen bezüglich der anderen naturschutzrechtlichen Anforderungen keinen Schaden erleiden.

Davon ist jedoch nicht auszugehen. Auch aus dem Blickwinkel der UVP sind keine Bedenken gegen Antragsunterlagen mit integrierten umweltbezogenen Sachverhaltsermittlungen ersichtlich. Für die Plan- und Programmebene ist insoweit sogar eine koordinierte Vorgehensweise in Art. 11 SUP-RL und § 14n UVPG ausdrücklich vorgesehen. Es ist nicht ersichtlich, warum dies für die UVP nicht zulässig sein sollte. Im Gegenteil wird eine in die UVP integrierte FFH-Verträglichkeitsprüfung die Qualität der UVP eher verbessern, da die FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Alternativenprüfung erfordern kann, welche das UVP-Recht selbst nicht fordert. Mängel in der UVP, die sich auf die Entscheidung auswirken können, können zukünftig voraussichtlich mit drittschützender Wirkung gerichtlich geltend gemacht werden.⁴⁴ Dies gilt nach Auffassung des OVG Münster jedenfalls für von dem Vorhaben betroffene Dritte, die – anders als ein Popularkläger – in einer bestimmten Nähebeziehung zu dem Vorhaben stehen, weil sie von den Auswirkungen betroffen sind. Ebenfalls gilt diese Möglichkeit für Vorhaben, die durch eine planerische Abwägungsentscheidung zugelassen werden, weil bei diesen Planungsentscheidungen eine Abwägungsbeachtlichkeit des UVP-Mangels angenommen werden kann.⁴⁵ Auch dies spricht bei UVP-pflichtigen Vorhaben für eine integrierte Sachverhaltsdarstellung.

Verhältnis der Eingriffsregelung zur UVP

Hinsichtlich der Eingriffsregelung ermöglicht der Bundesgesetzgeber in § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine zusammenhängende Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs- sowie der Ersatzmaßnahmen. Es bestehen auch keine gemeinschaftsrechtlichen Bedenken, da für die UVP in Anhang IV Nr. 5 der UVP-Richtlinie – und in entsprechender Weise für die SUP in Anhang I lit. a der SUP-Richtlinie – die Vorlage von Informationen über Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben ist.

Bezüglich der Eingriffsregelung ist allerdings weiterhin das Erfordernis von speziellen Darstellungen im Fachplan bzw. eines landschaftspflegerischen Begleitplans nach § 20 Abs. 4 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation innerhalb eines Begleitplans oder des Fachplans selbst sind sowohl textlich als auch kartographisch darzustellen.⁴⁶ Dabei stellt § 20 Abs. 5 BNatSchG ausdrücklich klar, dass im

⁴³ Zum *effet utile* siehe z. B. EuGH, Urt. v. 5.3.1996 – Rs. C-46/93 und C-48/93 (*Brasserie du Pêcheur SA und Factortame Ltd.*) -, Slg. 1996, I-1029/1142 Rn. 20ff; EuGH, Urt. v. 19.11.1991 – Rs. C-6/90 (*Francovich und Bonifaci*) -, Slg. 1991, I-5357/5413 Rn. 31ff; zur Reichweite der praktischen Unmöglichkeit und zur Herleitung aus Art. 10 EGV vgl. Nitschke (2000).

⁴⁴ Siehe dazu EuGH, Urteil vom 7.1.2004 – Rs. C-201/02 – und daran anschließend jüngst OVG Münster, Urteil vom 3.1.2006 – 20 D 118/03.AK u. a.

⁴⁵ OVG NRW, Urt. v. 03.01.06 – 20 D 118/03.AK.

graphisch darzustellen.⁴⁶ Dabei stellt § 20 Abs. 5 BNatSchG ausdrücklich klar, dass im Falle des zusätzlichen Erfordernisses einer UVP auch deren Voraussetzungen durch das Verfahren zu erfüllen sind. Die beiden Instrumente lassen einander unberührt, die fachgesetzliche Entscheidungsstruktur bleibt unangetastet.⁴⁷ Da sich § 20 Abs. 4 BNatSchG auf die vom Vorhabenträger im Fachplan bzw. in einem landschaftspflegerischen Begleitplan zu machenden Darstellungen bezieht, die jeweils Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind, bestehen auch insoweit keine Bedenken gegen eine gemeinsame Darstellung, da die ordnungsgemäße Durchführung beider Instrumente gesichert ist. Allerdings sei angemerkt, dass die endgültige Entscheidung darüber, ob ein vorrangiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, erst durch die zuständige Behörde getroffen werden kann. Bei UVP-pflichtigen Eingriffen setzt diese Entscheidung den Abschluss der UVP voraus.⁴⁸ Vor diesem Hintergrund können zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Antragsunterlagen für die UVP darin zwar wie ausgeführt auch Maßnahmen im Sinne von § 20 Abs. 4 BNatSchG dargestellt werden. Aus der behördlichen Entscheidung über den Eingriff können sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens jedoch noch weitergehende Anforderungen an notwendige Maßnahmen i. S. d. § 20 Abs. 4 BNatSchG ergeben. Für die UVP gilt insoweit prinzipiell nichts anderes. Auf die hiervon berührte Frage zum Verhältnis von Eingriffsregelung und zusammenfassender Darstellung nach § 11 UVPG wird unter Kap. 2.6.2.2 eingegangen.

Verhältnis von FFH-Verträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung

Somit ist eine gemeinsame Erarbeitung und in die zentrale Antragsunterlage integrierte Darstellung der Sachverhaltsermittlungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Eingriffsregelung im Verhältnis zur UVP zulässig. Damit bleibt das Verhältnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Eingriffsregelung anzusprechen. Dazu regelt § 37 Abs. 3 BNatSchG, dass sich die beiden Instrumente gegenseitig unberührt lassen. Eine gemeinsame Erarbeitung einer integrierten Darstellung von Antragsunterlagen ist auch hier zulässig. So stellen nämlich beide Instrumente materielle Anforderungen an Vorhaben. Wie dies verfahrenstechnisch aufbereitet und dargestellt wird, ist in den Grenzen der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen nicht entscheidend.

2.6.2.2 Zusammenhängende Darstellung der Umweltfolgen bei der Genehmigung

Für die Projektebene – aber auch ausdrücklich für die Plan- und Programmebene – ist die Erstellung eines Dokuments vorgesehen, in welchem die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung – resp. der Umweltprüfung – dargestellt werden. Dabei kann festgestellt werden, dass sich auch insoweit keine Bedenken hinsichtlich einer integrierten Darstellung

⁴⁶ Siehe zu den inhaltlichen Anforderungen im Einzelnen z. B. Lorz et al. (2003, § 20 Rn. 31); Gellermann (2004, § 20 Rn. 12ff); Louis (2000, § 8 Rn. 150ff).

⁴⁷ Louis (2000, § 8 Rn. 220).

⁴⁸ Bunge (2004, § 6 Rn. 51).

der Erkenntnisse zu Umweltverträglichkeit, FFH-Verträglichkeit und zur Eingriffsregelung ergeben. Insoweit kann auf die Ausführungen im Hinblick auf die Zusammenstellung der Antragsunterlagen bzw. die Erstellung eines Umweltberichts verwiesen werden. Dabei werden in § 11 UVPG die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft ausdrücklich mit eingeschlossen. Innerhalb der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG lässt sich ohne weiteres auch das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung darstellen.⁴⁹

Somit kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass eine integrierte Darstellung der Umweltfolgen im Hinblick auf die Instrumente UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zulässig ist.⁵⁰ Allerdings gilt dies lediglich für die rein umweltbezogenen Untersuchungen. Eine Einbeziehung von umweltexternen Belangen in vom Vorhabenträger zu erstellenden Unterlagen nach § 6 UVPG ist aufgrund des umweltinternen Charakters der Bewertung im Rahmen der UVP grundsätzlich nicht möglich. Für den an die FFH-Verträglichkeitsprüfung bei erheblichen Beeinträchtigungen anschließende Nachweis zu den Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung bedeutet dies, dass Angaben zu den zwingenden Gründen – soweit es sich um umweltexterne Angaben handelt – und zu Natura 2000-externen Belangen in Bezug auf die Beurteilung der Zumutbarkeit der zu prüfenden Alternativen in den Antragsunterlagen grundsätzlich an anderer Stelle zu machen sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, inwieweit stets eine ausreichende Trennung möglich ist (siehe dazu Kap. 2.6.3). Demgegenüber kann jedenfalls auf der Ebene der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG eine Verbindung mit der Entscheidungsbegründung und damit mit umweltexternen Belangen erfolgen. Allerdings ist wie bereits angedeutet im Rahmen der UVP die umweltinterne Bewertung, welche auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung erfolgt, sicherzustellen. Dafür sollte die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG im Rahmen der Entscheidungsbegründung einen selbstständigen Teil darstellen.

Neben den Möglichkeiten einer integrierten Darstellung ist es auch wesentlich, dass bei einer auf Bündelung ausgerichteten Koordination der Prüferfordernisse der einzelnen Instrumente keine Verfahrensmängel entstehen. Durch eine gemeinsame Erarbeitung und eine zusammenhängende Darstellung der umweltbezogenen Sachverhalte können vielmehr die Möglichkeiten und Risiken, Verfahrensfehler zu begehen, eingegrenzt und gesenkt werden. Die Rechtssicherheit steigt damit insgesamt.

⁴⁹ Beckmann (2002, § 11 Rn. 9).

⁵⁰ Zutreffend wird deshalb in vorliegenden Untersuchungen die Koordination durch eine integrierte Antragserarbeitung nicht problematisiert; siehe Lorenz (2000) sowie Schink (2004).

2.6.3 Einbeziehung von umweltexternen Belangen

Fraglich ist bezüglich einer gemeinsamen Darstellung wie diese sich zur Darstellung sonstiger umweltexterner Sachverhalte und Belange verhalten. Auch dahingehend ist zwischen den Ebenen der Zusammenstellung der Antragsunterlagen und der im Zusammenhang mit der Entscheidung über das Vorhaben zu erstellenden zusammenfassenden Darstellung bzw. Erläuterung zu unterscheiden. Umweltexterne Belange können hierbei z. B. als Teil der mit § 34 Abs. 3 u. 4 BNatSchG zu erbringenden Nachweise von Bedeutung sein. Entsprechendes gilt für die naturschutzexternen Belange, die letztlich im Rahmen der verschiedenen speziellen naturschutzrechtlichen Abwägungsentscheidungen einzustellen sind.

2.6.3.1 Zusammenstellung der Antragsunterlagen

Die Einbeziehung von umweltexternen Belangen in eine integrierte Darstellung der Umweltfolgen in den Antragsunterlagen dürfte – wie bereits oben angesprochen – grundsätzlich unzulässig sein. Dabei wird auch hier von der UVP bzw. der SUP als Trägerverfahren unter Einbindung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung ausgegangen. Die Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung umweltexterner Belange ergeben sich aus den Vorschriften über die UVP und entsprechend auch die SUP. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich um ein umweltinternes Instrument. Es sollen ausschließlich ökologische Auswirkungen dargestellt und bewertet werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Richtlinien. Sowohl Art. 3 UVP-RL als auch Art. 5 SUP-RL sprechen ausdrücklich von der Ermittlung bzw. Identifizierung und Bewertung der **Umweltauswirkungen**. Infolgedessen ist von einem umweltinternen Charakter der Bewertung auszugehen.⁵¹ Die besondere Hervorhebung der Umweltaspekte, welche eine Stärkung dieser Belange im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben bzw. den Plan bewirken soll, würde durch eine vorzeitige Vermischung mit wirtschaftlichen oder sozialen Belangen geschwächt. In einer Einbeziehung auch umweltexterner Aspekte läge somit nicht nur eine Verletzung der Vorschriften des UVPG sondern auch des übergeordneten Gemeinschaftsrechts.

Allerdings ist eine Trennung zwischen umweltinternen und umweltexternen Belangen teilweise angesichts des in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG weit gesteckten Rahmens der bei der UVP zu berücksichtigenden Aspekte – siehe allein das Schutzgut „Sachgüter“ – schwierig. Das gilt auch hinsichtlich der vom Projektträger vorzulegenden Unterlagen über die von ihm geprüften Alternativen. Da lediglich solche Alternativen darzustellen sind, die auch eine ernsthafte Lösungsmöglichkeit darstellen, kann an dieser Stelle kaum eine abschließende Trennung zwischen Umwelt- und sonstigen Belangen erreicht werden. Im Übrigen sind gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG und in entsprechender Weise auch nach § 14g Abs. 2 Nr. 8 UVPG bei

⁵¹ So für die UVP z. B. Erbguth, Schink (1996, § 2 Rn. 6); Beckmann (2002, § 12 Rn. 41); Schoeneberg (1991, Rn. 143) und für die SUP Näckel (2003, S. 231); Ziekow (1999, S. 291); Otto (1999, S. 115f).

den Darstellungen zu den geprüften Alternativen auch die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen anzugeben. Diese Gründe können insbesondere auch umweltexterner Natur sein, so dass bei einem zugleich hinsichtlich § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu erbringenden Nachweis, die Darstellungen auch im Rahmen der UVP-Unterlagen erfolgen können.⁵²

Die Unzulässigkeit einer Einbeziehung von umweltexternen Belangen in eine integrierte Darstellung der Umweltfolgen in den Antragsunterlagen bedeutet allerdings nicht, dass die Umweltfolgen zwingend in spezifischen, von den übrigen Antragsunterlagen getrennten UVP-Unterlagen darzustellen wären. Je nach Art des Vorhabens ist ein mehr oder weniger großer Teil der in § 6 Abs. 3 UVPG geforderten Mindestangaben mit solchen Angaben identisch, die auch unabhängig von der UVP-Pflicht vorzulegen sind. Diese ohnehin vorzulegenden Unterlagen müssen nicht unter dem Blickwinkel des § 6 UVPG noch einmal gesondert in einer in sich geschlossenen Darstellung als „UVP-Unterlagen“ zusammengestellt werden. Es reicht aus, dass sich die erforderlichen Unterlagen in den eingereichten Antragsunterlagen wieder finden.⁵³ Aus Effizienzgründen empfiehlt sich dabei eine Kennzeichnung derjenigen Unterlagen (z. B. durch eine Farbkodierung), die (auch) für die UVP vorgelegt werden.

Mit Blick auf die SUP stellt sich die Frage, inwieweit der zu erstellende Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ein gesondertes Dokument voraussetzen. Bei dem Umweltbericht handelt es sich nach Art. 2 c) der SUP-Richtlinie um den Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die in Art. 5 und in Anhang I vorgesehenen Informationen enthält. § 14g UVPG greift dies entsprechend auf und schreibt vor, dass dieser von der zuständigen Behörde frühzeitig erstellt wird und bestimmte ebenfalls in § 14g UVPG festgelegte Angaben enthalten muss. Weder Art. 5 bzw. der Anhang I der Richtlinie noch das UVPG schreiben dabei nicht ein gesondertes Dokument vor, auch wenn in der SUP-Richtlinie und im § 14h UVPG vom Umweltbericht neben dem Entwurf des Plans oder Programms die Rede ist. Der Umweltbericht kann somit auch gesonderter Teil einer einheitlichen Planbegründung sein. Dementsprechend sieht § 2 a Satz 3 BauGB für die Bauleitplanung ausdrücklich vor, dass der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet. § 14g UVPG spricht nicht dagegen, dass der Umweltbericht Teil der allgemeinen Planbegründung sein darf. Auch aus der Begründung des Gesetzesentwurfs ergeben sich insoweit keine speziellen Anforderungen. Es dürfte deshalb nichts dagegen sprechen, den Umweltbericht als gesonderten Teil einer einheitlichen Planbegründung vorzulegen. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die Raumordnungspläne, für die § 7 Abs. 5 Satz 3 ROG vorschreibt: „Der Umweltbericht kann als gesonderter Teil in die Begründung des Raumordnungsplans nach Absatz 8 aufgenommen werden.“

⁵² Lambrecht (2003/2004, S. 159).

⁵³ Haneklaus (2002, § 6 Rn. 13).

Darüber hinaus ergeben sich weder aus der Richtlinie noch aus dem UVPG oder der Neuregelung des § 2a Satz 3 BauGB, dass der Umweltbericht als gesonderter Teil der Planbegründung nur geschlossen an einer bestimmten Stelle der Planbegründung und nicht auch bei einer entsprechend eindeutigen Kennzeichnung an verschiedenen Stellen der Planbegründung formuliert werden darf.

2.6.3.2 Umweltexterne Belange bei der zusammenfassenden Darstellung bzw. Erklärung

Etwas anderes dürfte dagegen für die zusammenfassende Erklärung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 b) der SUP-Richtlinie bzw. § 14I Abs. 2 Nr. 2 UVPG gelten. Nach der Annahme des Plans ist zur Einsichtnahme für die Beteiligten danach neben dem angenommenen Plan selbst eine zusammenfassende Erklärung auszulegen, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die durchgeführten Konsultationen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen gewählt wurde. Die zusammenfassende Umwelterklärung tritt nach dieser Regelung zu dem angenommenen Plan hinzu. Sie kann deshalb nicht Teil des Plans bzw. seiner Begründung sein. Dementsprechend sehen §§ 6 Abs. 5 S. 3, 10 Abs. 3 S. 2 BauGB für die Bauleitplanung vor, dass die zusammenfassende Erklärung zusammen mit dem beschlossenen Bauleitplan zur Einsicht bereitzuhalten ist.

Die zusammenfassende Darstellung bei der UVP kann dagegen nach § 11 Satz 4 UVPG Teil der Begründung der Zulassungsentscheidung sein.

Fraglich ist allerdings, inwieweit umweltexterne Belange bei der zusammenfassenden Erklärung bzw. bei der zusammenfassenden Darstellung ausgeblendet bleiben müssen.

Zusammenfassende Darstellung bei der UVP

Hinsichtlich der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG für die Projektebene müssen Einschränkungen gemacht werden. So stellt die zusammenfassende Darstellung dort die Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen dar, welche rein umweltintern stattzufinden hat. Schließlich ist die Erstellung eines Umweltberichts mit umweltinterner Bewertung wie in der SUP-Richtlinie für die Projektebene nicht vorgesehen. Vielmehr erfolgt eine systematische Aufbereitung der durch den Projektträger gesammelten Informationen und der Ergebnisse der Beteiligungen sowie eigener Erkenntnisse der Behörde erst im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG. Diese Darstellung muss Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.⁵⁴ Diese Funktion könnte beeinträchtigt werden, wenn die umweltbezogenen Aspekte mit anderen Belangen

⁵⁴ Beckmann (2002, § 11 Rn. 12).

vermischt werden. Allerdings ist an bestimmten Stellen eine Trennung zwischen umwelt-internen und umweltexternen Belangen angesichts des durch die UVP gesteckten Rahmens schwierig.

Zusammenfassende Erklärung bei der SUP

Im Hinblick auf die SUP bestehen hingegen keine Bedenken, wenn umweltexterne Belange sich auch in der zusammenfassenden Erklärung widerspiegeln.⁵⁵ So erfordert die zusammenfassende Erklärung nach Art. 9 Abs. 1 b SUP-RL und entsprechend § 14I Abs. 2 Nr. 2 UVPG unter anderem eine Erläuterung, warum der angenommene Plan nach Abwägung mit anderen Alternativen gewählt wurde. Eine solche Darstellung muss zwangsläufig auch umweltexterne Belange einbeziehen.

2.6.4 Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine gemeinsame Darstellung der aus der Durchführung von UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung gewonnenen Erkenntnisse weder in den Antragsunterlagen noch in der am Ende zu erstellenden zusammenfassenden Darstellung Bedenken begegnet. Es ist davon auszugehen, dass bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben eine gemeinsame Darstellung die UVP im Hinblick auf die Verfahrens- und Rechtssicherheit qualifizierter und weniger fehleranfällig werden lässt. Entsprechendes gilt mit Blick auf die SUP für den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung. Allerdings gilt dies lediglich für die rein umweltbezogenen Untersuchungen. Eine Einbeziehung von umweltexternen Belangen in vom Vorhabensträger zu erstellenden Unterlagen bzw. den Umweltbericht ist aufgrund des umweltinternen Charakters der Bewertung im Rahmen von UVP und SUP grundsätzlich nicht möglich. Demgegenüber kann auf der Ebene der zusammenfassenden Erklärung eine Verbindung mit der Entscheidungsbegründung und damit mit umweltexternen Belangen erfolgen. Allerdings ist im Rahmen der UVP die umweltinterne Bewertung, welche auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung erfolgt, sicherzustellen. Dafür sollte die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG im Rahmen der Entscheidungsbegründung einen selbstständigen Teil darstellen.

2.7 Rechtsfolgen von Verfahrensmängeln

Für eine Optimierung der im Rahmen dieses FuE-Vorhabens näher zu behandelnden Instrumente in Bezug auf die prozedurale Durchführung ist neben den im vorangehenden Kapitel behandelten Möglichkeiten zu einer integrierten Darstellung auch wesentlich, dass bei einer auf Integration ausgerichteten Verbindung der Prüferfordernisse der einzelnen Instrumente keine Verfahrensmängel entstehen. Darauf soll im Folgenden näher eingegangen werden.

⁵⁵ So auch Pietzcker, Fiedler (2002, S. 48).

Die verschiedenen Instrumente sind selbst in unterschiedlichem Maße mit speziellen Verfahrensanforderungen verbunden. Die weitestgehenden Anforderungen stellt hierbei die UVP bzw. die SUP. Die Berücksichtigung und hierbei auch die bezüglich des zeitlichen Ablaufs entsprechend koordinierte Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte – vor allem auch der verschiedenen Beteiligungsakte – sind für eine effiziente und rechtssichere Abwicklung eines Planungs- oder Zulassungsverfahrens grundsätzlich geboten.

Hierbei bestehen auch Möglichkeiten gegen Verfahrensmängel vorzugehen. Jedoch ist der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz Drittbetroffener gegen Verfahrensfehler bislang in Deutschland aus unterschiedlichen Gründen eingeschränkt. Dazu gehört die Schutznormlehre, wonach der Rechtsschutz Drittbetroffener sich auf die Rüge der Verletzung der zu seinem Schutz dienenden Vorschriften zu beschränken hat. Dazu gehören aber auch Vorschriften über die Präkclusion von Einwendungen, über die Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern, über verwaltungsgerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbare Beurteilungs- oder Standardisierungsspielräume, Instrumente der Verfahrenstufung etc.

Das ändert nichts daran, dass bei der Durchführung der Prüfungsverfahren Verfahrensfehler unbedingt vermieden werden müssen. Das ist nicht nur wegen der Beachtlichkeit der Verfahrensvorschriften unabhängig von der gerichtlichen Überprüfbarkeit geboten. Vielmehr findet auch nach deutschem Recht und der dazu ergehenden Verwaltungsrechtsprechung in bestimmten Fällen eine vollständige, nicht auf den Individualrechtsschutz verengte Rechtskontrolle statt. Das betrifft verwaltungsgerichtliche Normenkontrollverfahren gegen Pläne und Programme, Klagen enteignungsrechtlich Betroffener und die Klagen von Umweltverbänden, die sich nicht mehr nur auf das Beteiligungsrecht stützen müssen.

Zunehmend wird außerdem fraglich, inwieweit sich aus der Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht doch ein Abwehranspruch Dritter ableiten lässt.⁵⁶ Insbesondere wird zweifelhaft, ob Verstöße gegen Vorgaben des UVPG noch mit der Rechtsprechung des BVerwG als unbeachtliche Verfahrensfehler angesehen werden können.⁵⁷ Das BVerwG hat zwar bislang die Umweltverträglichkeitsprüfung als ein rein verfahrensrechtliches Instrument ohne materiellrechtliche Bedeutung angesehen. Die materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen werden nach dieser Rechtsprechung durch die UVP jedoch nicht verändert.⁵⁸ Auf der Grundlage des § 46 VwVfG sind Mängel des UVP-Verfahrens bei gebundenen Entscheidungen, zu denen neben immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen z. B. auch bergrechtliche Betriebsplanzulassungen zählen, danach regelmäßig unbeachtlich.

Es ist allerdings zu erwarten, dass an dieser Rechtsprechung dauerhaft nicht wird festgehalten werden können. So ist zweifelhaft, ob nicht durch die Regelungen zum Integrationsgebot aus der gebundenen Entscheidung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine

⁵⁶ Ohms (2003, Rn. 617ff).

⁵⁷ BVerwG, DVBl. 1996, 677; Ohms (2003, Rn. 630).

⁵⁸ BVerwG, NVwZ 1996, 788; Beckmann (2002, § 12 Rn. 2ff).

Abwägungsentscheidung geworden ist, auf die § 46 VwVfG keine Anwendung findet.⁵⁹ Des Weiteren wird die Umsetzung der Aarhus-Konvention auch das deutsche Rechtssystem verändern.⁶⁰ Die Umsetzung der Aarhus-Konvention in das deutsche Recht wird zu einer weiteren Ausweitung des Verbandsklagerechts führen. Entsprechende Bestimmungen sind in dem Entwurf zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vorgesehen.⁶¹ Der 11. Senat des OVG Münster hat die Frage, ob sich aus dem zwischenzeitlich in die UVP-Richtlinie eingefügten Art. 10 a ein Anspruch auf Aufhebung einer Zulassungsentscheidung, die an einem Mangel der UVP-Vorschriften leidet, für Drittbetroffene ergeben kann, ausdrücklich offen gelassen. Nach Ansicht des Gerichts kommt der UVP-RL neuer Fassung mangels hinreichender Bestimmtheit keine unmittelbare Geltung zu. Nach dieser Auffassung bleibt deshalb zunächst noch die Umsetzung der Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber abzuwarten.⁶²

Fraglich ist außerdem, ob nicht die hinsichtlich des Drittschutzes großzügigere Rechtsprechung des EuGH die deutsche Verwaltungsrechtsprechung zu einem erweiterten Rechtsschutz gegen Verfahrensfehler auch im Zusammenhang mit den hier erörterten Instrumenten der UVP/SUP, der Eingriffsregelung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung zwingen wird. Ein übergreifender Ansatz für die Behandlung von Verfahrensfehlern durch den EuGH lässt sich durch einen Blick auf die Rechtsprechung zu Art. 230 Abs. 2 EGV gewinnen. Die Vorschrift beschränkt für Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof die Zuständigkeit bei der Verletzung von Formvorschriften auf solche wesentlicher Art. Dies legt zunächst nahe, dass hinsichtlich der Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern zwischen solchen wesentlicher und unwesentlicher Art differenziert werden kann.⁶³ Zwar bezieht sich Art. 230 Abs. 2 EGV auf die Klagen von Mitgliedstaaten, vom Rat oder von der Kommission gegen die Verletzung wesentlicher Formvorschriften durch europäische Organe und nicht auf Verfahrensfehler bei der

⁵⁹ Seit langem wird kritisiert, der ganzheitliche Ansatz der Richtlinie habe bei der deutschen Umsetzung der UVP-Richtlinie für den Bereich immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen das Nadelöhr der gebundenen Genehmigung nicht wirklich passieren können (Wahl 2001, S. 237, 256). Spätestens der neue integrative Ansatz des BImSchG verleihe auch der UVP für die Genehmigung einen neuen Stellenwert und gebe Anlass für die höchstrichterliche Rechtsprechung, ihre Auffassung, bei der UVP handele es sich um reines Verfahrensrecht, zu überdenken (Sellner 2001, S. 401, 406). Dazu wird außerdem die Ansicht vertreten, nachdem das BVerwG ein subjektiv-öffentliches Recht auf eine gerechte Abwägung selbst für § 1 Abs. 6 BauGB anerkannt habe, sei der Rückzug auf eine rein verfahrensrechtliche Bedeutung des UVPG nicht mehr haltbar. Die Berücksichtigungspflicht des § 12 UVPG habe vielmehr Abwägungscharakter, verlange also eine Abwägungsfehlerfreiheit, auf die der Antragsteller und möglicherweise auch betroffene Dritte einen Anspruch hätten. Zumindest insoweit komme der Umweltverträglichkeitsprüfung materiellrechtliche Bedeutung zu (Wolf 2002, § 14 Rn. 892). Würde man einen Anspruch des Drittbetroffenen auf ordnungsgemäße Abwägung seiner Belange bei der Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse im Sinne des § 12 UVPG anerkennen, wäre für den Drittschutz im Zusammenhang mit der UVP die Tür weit aufgestoßen.

⁶⁰ ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, gezeichnet von der Gemeinschaft am 25.06.1998; siehe zu dem Abkommen Zschiesche (2001, S. 177).

⁶¹ Vom Bundeskabinett am 12.7.2006 beschlossener Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

⁶² OVG NRW, Urt. v. 26.10.05 – 11 A 1751/04; weitergehend OVG Koblenz, Beschl. v. 25.01.05 – 7 B 12114/04-, DÖV 2005, 436.

⁶³ Auf die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften wird auch im § 3 des Entwurfes zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz abgestellt.

Anwendung sekundärrechtlicher gemeinschaftsrechtlicher Instrumente. Jedoch dürfte der dahinter stehende Grundgedanke, nämlich dass die Verletzung von unwesentlichen gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensvorschriften unbeachtlich sein kann, vergleichbar sein. Schließlich geht es in beiden Fällen letztlich um die gerichtliche Geltendmachung eines Verfahrensfehlers.

Im Hinblick auf die UVP bzw. SUP ist die Unterlassung der Prüfung als wesentlicher Verfahrensfehler anzusehen. Im Gefolge des Urteils des Europäischen Gerichts vom 7.1.2004 – Rs. C-201/02 – zur Klagebefugnis Einzelner unter Berufung auf Mängel hinsichtlich der UVP liegt zwischenzeitlich mit dem Urteil des OVG Münster vom 3.1.2006 – 20 D 118/03.AK u. a. – eine entsprechende Entscheidung vor, wonach in dem konkreten Fall die nicht durchgeführte UVP als eine Verletzung drittschützender Verfahrensvorschriften in Betracht gezogen wurde. Weiterhin dürften als wesentliche Fehler die Nichterstellung eines Umweltberichts, die mangelnde Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Behörden sowie das Unterlassen der Konsultation eines anderen Mitgliedstaates anzusehen sein.⁶⁴ Demgegenüber könnte das Fehlen einer einzelnen Information in den Unterlagen über die Umweltauswirkungen oder die Nichtbeteiligung einer einzelnen Person oder Behörde einen unwesentlichen und damit unbeachtlichen Fehler darstellen. Hier ist allerdings zu beachten, dass der EuGH die Beachtlichkeit der Verletzung der Beteiligungspflicht von einzelnen Personen oder Behörden nicht von ihrer Kausalität für das Ergebnis des Verfahrens abhängig macht. Danach ist ein solcher Fehler in der Regel wesentlich, solange nicht feststeht, dass eine ordnungsgemäße Beteiligung das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusst hätte.⁶⁵ Inwieweit dies der Fall ist, kann nur anhand des Einzelfalls beantwortet werden. Allerdings kann daraus ein grundsätzlich sehr enger Maßstab im Hinblick auf den Umgang mit Verfahrensfehlern hergeleitet werden, da bereits die *bloße Möglichkeit* einer Kausalität für das Ergebnis zur Aufhebung des Rechtsakts führt. Für eine Beständigkeit der fehlerhaften Entscheidung muss die mangelnde Kausalität dagegen konkret feststellbar sein. Im Falle einer breit angelegten Behördenbeteiligung ist es aber durchaus denkbar, dass eine Beeinflussung des Ergebnisses auch bei der Abgabe einer weiteren Stellungnahme sicher ausgeschlossen werden kann. So wurden bei einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör die fraglichen Stellungnahmen beim EuGH auf dessen Ersuchen eingereicht, weshalb die mangelnde Kausalität aufgrund keinerlei weitergehenden Informationsgehalts der Stellungnahmen konkret festgestellt werden konnte.⁶⁶ Dies dürfte aber wohl eine Ausnahme sein.

Das Bundesverwaltungsgericht legt bei der Beurteilung von Verfahrensfehlern auch insoweit einen weiteren Maßstab zugrunde. So stellt sich beispielsweise ein Fehler bei der UVP bei

⁶⁴ Zu wesentlichen Formvorschriften vgl. insgesamt Cremer (2002, Rn. 71f) sowie Borchardt (1999, Rn. 66ff), wonach im Hinblick auf Art. 230 Abs. 2 EGV neben Verstößen gegen Beteiligungs- und Anhörungsrechte auch gegen Anforderungen an das Beschlussverfahren und gegen die Begründungspflicht nach Art. 253 EGV, nicht aber gegen Bekanntmachungsvorschriften als „wesentlich“ anzusehen sind. Ähnlich zu den §§ 214ff BauGB Runkel (2001, 1387f); Gaentzsch (2001, S. 291ff).

⁶⁵ EuGH, Urt. v. 14.2.1990, Rs. 301/87 (Frankreich/Kommission), Slg. 1990, I-307/359 Rn.31, vgl. auch Gaitanides (2004); Cremer (2002).

⁶⁶ Siehe EuGH, Urt. v. 14.12.1990 – Rs. C-301/87 (Frankreich/Kommission), EuZW 1990, 163 (166).

Planungsentscheidungen im deutschen Recht als Fehler bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials dar. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt im Gegensatz zum Europäischen Gerichtshof bei der Beantwortung der Frage, ob der Fehler Einfluss auf das Abwägungsergebnis hatte und daher zu einer Aufhebung der Entscheidung führt, eine konkrete Kausalität. Es genügt nicht die abstrakte Möglichkeit, dass die Entscheidung ohne den Fehler anders hätte ausfallen können, sondern es muss nach den Umständen des Einzelfalls die *konkrete Möglichkeit* bestehen, dass die Entscheidung ohne den Fehler anders getroffen worden wäre.⁶⁷ Dies lässt sich in der Regel jedoch nicht nachweisen, sodass bislang Verfahrensfehler im Bereich der UVP nie zu einer Aufhebung der Entscheidung geführt haben. Immerhin geht das Bundesverwaltungsgericht nunmehr auch von Folgendem aus: Je größeres Gewicht den Belangen des Umweltschutzes in der Abwägung zukommt, desto eher ist davon auszugehen, dass sich methodische Unzulänglichkeiten bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf das Planungsergebnis ausgewirkt haben können.⁶⁸

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH ist jedoch zweifelhaft, ob das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung beibehalten wird.⁶⁹ Daher sollte der ordnungsgemäßen Durchführung der gemeinschaftsrechtlich angeordneten Verfahrensschritte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Vor dem EuGH hätten solchermaßen fehlerhaft erlassene Rechtsakte angesichts des wesentlich engeren Kausalitätsmaßstabs kaum Bestand.

Für die vorliegend behandelten Instrumente ergibt sich daraus der folgende Schluss:

Das Risiko von Verfahrensfehlern muss bei einer auf gemeinsame Darstellung angelegten Sachverhaltsermittlung und -bewertung der Instrumente von UVP bzw. SUP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung unbedingt vermieden werden. Dies ist hinsichtlich formeller bzw. verfahrensbezogener Gesichtspunkte ohne weiteres zu gewährleisten, indem die spezifischen Verfahrensschritte und -inhalte konsequent umgesetzt werden. Eine solche Anforderung besteht aber bereits ohne die hier diskutierte gemeinsame Darstellung zu den verschiedenen Instrumenten. Neben der konsequenten Berücksichtigung der spezifischen inhaltlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen ist es wesentlich, dass die sich auf die jeweiligen Instrumente beziehenden Darstellungen entsprechend kenntlich gemacht werden, um als solche identifizierbar zu sein und ihre spezifische Wirkung entfalten zu können.

Für die UVP bedeutet eine konsequent integrierte Darstellung der Sachverhaltsermittlungen und -bewertungen zu den naturschutzrechtlichen Instrumenten eine zunehmende Qualifizierung und damit eine substanzielle Erhöhung der Verfahrens- und Rechtssicherheit, soweit es

⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 25.1.1996 – 4 C 5.95 -, BVerwGE 100, 238 (246 f); BVerwGE, Urt. v. 14.6.1996 - 4 A 3/96 -, NVwZ-RR 1997, 340 (341); vgl. auch BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 – 4 A 9/97 -, NVwZ 1998, 961 (962 ff) BVerwG, Beschl. V. 22.3.1999 – 4 BN 27.98 -, BauR 2000, 239 (240).

⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03.

⁶⁹ Erbguth (1997, S. 267); Prella (2001, S. 149).

etwaige Mängel der UVP betrifft. Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht kommt für eine weitergehende Qualifizierung der UVP in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch den artenschutzrechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-RL eine wichtige Funktion zu. Mit der Bezugnahme auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im § 6 UVPG hat sich die UVP bereits selbst auf die Relevanz des Naturschutzrechts für die Qualität der UVP verpflichtet. Durch eine gezielte Koordination und weitestgehende Integration der naturschutzrechtlichen Erfordernisse mit der UVP bzw. in die entsprechenden Darstellungen wird letztlich aber auch der Stellenwert der naturschutzrechtlichen Belange innerhalb der UVP ihrer Bedeutung entsprechend gestärkt. Im Übrigen wird es nur auf diesem Wege, wenn die verschiedenen Umweltschutzelange konsequent in die UVP integriert werden, gelingen, dem Spezifischen bzw. Besonderen der UVP als integrativem und Wechselwirkungen berücksichtigendem Prüfansatz gerecht zu werden.

Soweit die in Vorhabensplanungen betroffenen Naturschutzbelange ihrerseits verstärkt auch unter einem ganzheitlich ökologischen Naturhaushaltsbegriff wahrgenommen werden wollen, was insofern mit Begriffen wie „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ oder „biologische Vielfalt“ vorgeprägt ist, ist auch im Verhältnis der naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente eine auf Koordination und Integration ausgerichtete Vorgehensweise bei der zugleich gebotenen Differenzierung notwendig.

Um die mit einer systematischen und koordinierten Bearbeitung der verschiedenen Instrumente verbundenen Erfordernisse – auch und besonders im Hinblick auf die frühzeitige Vermeidung von Verfahrensfehlern – ausreichend bewältigen zu können, ist schließlich davon auszugehen, dass hierzu künftig die Möglichkeiten des Scoping in verstärktem Maße genutzt werden müssen.

2.8 Verfahrensstufen – Vertikale Abschtichtung von Prüfinhalten

Die Prüfung von Umwelt- und Naturschutzbelangen auf verschiedenen Planungs- und Verfahrensebenen wirft die Frage auf, welche Prüfinhalte auf welcher Stufe zu untersuchen sind und in welchem Maße Prüfinhalte, die für die letztgültige Zulassung eines Vorhabens erforderlich sind, schrittweise und den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses zugeordnet abgeschichtet werden können.⁷⁰

Wie bereits in Kap. 2.3 (siehe auch Abbildung 4) dargestellt, kommen die verschiedenen Prüfinstrumente auf unterschiedlichen Verfahrens- und Planungsstufen nicht in gleicher Weise zur Anwendung. Dies gilt insbesondere für die naturschutzrechtlichen Prüferfordernisse-

⁷⁰ Dieses Thema stand nicht im Mittelpunkt des FuE-Vorhabens und wird daher nur in Grundzügen behandelt. Aufgrund des während der Bearbeitung des FuE-Vorhabens laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der SUP-Richtlinie wurde in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz der Schwerpunkt des FuE-Vorhabens auf die Analyse und die Erarbeitung von Hinweisen für die horizontale Koordination auf der Ebene der Zulassung gelegt.

se der Eingriffsregelung sowie der arten- und gebietsschutzrechtlichen Normen, die letztlich erst bei der Zulassung zum Tragen kommen. Eine Ausnahme bildet hier nur die Anwendung der Eingriffsregelung für den Bereich der Bauleitplanung. Unabhängig davon sind Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege als öffentliche Belange jedenfalls auch bei Entscheidungen auf vorgelagerter Ebene zu berücksichtigen, nicht zuletzt wenn diese in der übergeordneten Landschaftsplanung, gesamtträumlichen Arten- und Biotopschutzprogrammen und insbesondere Zielen und Grundsätzen der Raumordnung festgelegt sind.

Soweit Vorhaben Gegenstand vorgelagerter Entscheidungen oder Planungen sind, sind diese als Teil der betreffenden Pläne und Programmen einer FFH-VP zu unterziehen, wenn diese geeignet sind, das Natura 2000-Netz erheblich zu beeinträchtigen.

Nähere Bestimmungen zu der eingangs angesprochenen Frage der Abschichtung enthalten die naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht, wohl aber das UVPG. So führt § 14f Abs. 3 UVPG aus: „Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.“ Für die Linienbestimmung und die Genehmigung von Flugplätzen bzw. für Raumordnungsverfahren bestimmen die §§ 15 Abs. 4 bzw. 16 Abs. 2 UVPG, dass im nachfolgenden Zulassungsverfahren die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden kann. Entsprechendes ist für das Verhältnis von Bebauungsplanverfahren und Zulassungsverfahren im § 17 Abs. 3 UVPG bestimmt: „Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“ Aus § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG ergibt sich noch die Vorgabe, dass sich die Prüfung im Raumordnungsverfahren auf die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten bezieht. Prüfungsumfang und -tiefe sind demnach bereits aus der Sicht der übergeordneten Verfahrensstufe begrenzt. Eine Abschichtung von Prüfinhalten sieht nicht zuletzt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB vor. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung danach in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder

sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen nach § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Nach den vorgenannten Bestimmungen des UVPG werden damit wesentliche Prinzipien im Hinblick auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen und die ebenenspezifische Zuordnung von Untersuchungsinhalten angesprochen. Das UVPG legt die konkrete Anwendung dieser Prinzipien aber in das Ermessen der im Einzelfall zuständigen Behörden. Dieses Ermessen ist allerdings durch die „Sollensregelungen“ der §§ 14 f. Abs. 3 und 17 Abs. 3 UVPG im Regelfall beschränkt und lediglich für den Ausnahmefall sind Abweichungen erlaubt.

Maßgebend für Art und Inhalt der Prüfung von Umweltauswirkungen auf einer der Ebene der Zulassung vorangehenden Verfahrensstufe sind, wie es § 14f Abs. 3 Satz 2 UVPG für Pläne und Programme zutreffend zum Ausdruck bringt, Inhalt und Entscheidungsgegenstand der Planung bzw. des betreffenden Verfahrens sowie Art und Umfang der Umweltauswirkungen. Hieraus leiten sich die jeweiligen fachlichen Erfordernisse für Art und Umfang der entscheidungsrelevanten Prüfinhalte ab.

Auch bei einer gemäß § 35 BNatSchG bereits auf einer der Zulassungsentscheidung vorgelagerten Ebene durchzuführenden FFH-VP stellt sich bereits aus dem Blickwinkel der Entscheidungsebene die Frage, welches Untersuchungsniveau erforderlich ist. „Hierbei kann es bereits von der Sache her nicht anders sein, dass der Prüfungs- und Bearbeitungsmaßstab nach dem jeweiligen Planungsstand ausgerichtet wird. Insoweit müssen sich Verträglichkeitsprüfungen, die für dasselbe Vorhaben zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt in verschiedenen und zwar gestuften Verfahren durchgeführt werden, bereits unterscheiden. Allein dies ist auch angemessen im Sinne des 10. Erwägungsgrundes der FFH-RL, der fordert, Pläne und Projekte einer angemessenen Prüfung zu unterziehen. Dies schließt indes nicht aus, nach dem Prinzip der praktischen Vernunft vorzugehen, welches für die Frage der rechtlichen Bewältigung technischer Risiken seit der Kalkar-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt ist. Auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann damit in Abhängigkeit der Entscheidungsstufe ebenso wie die UVP [...] je nach Sachverhalt, Planungsstand und Problemlage unterschiedlich intensiv durchzuführen sein.“⁷¹ Auf der anderen Seite hat das Prinzip der praktischen Vernunft zur Folge, dass dort, wo bereits solche Detailkenntnisse vorliegen oder ohne übermäßig großen zusätzlichen Aufwand beschafft werden können, die bereits der Ebene des Zulassungsaktes (z. B. des Planfeststellungsbeschlusses) gerecht werden, diese auch bereits auf einer vorgelagerten Planungs- bzw. Verfahrensebene [...] eingesetzt werden können. Sie ermöglichen eine Beurteilung der Erheblichkeit nach dem Grundsatz der Frühzeitigkeit und können dabei gegebenenfalls dazu führen, andere Weichenstellungen vorzunehmen oder gar das Projekt bereits in einem früheren Stadium als sonst üblich ganz auszuschließen. Das Effizienzgebot führt jedoch nicht dazu, dass in einer nach § 35 BNatSchG auf einer vorgezogenen Planungs- bzw. Verfahrensebene durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits von vornherein ein solches Untersuchungs-

⁷¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.9.1997 - 4 VR 21.96 - NuR 1998, 95.

niveau anzulegen ist, das erst auf der Ebene der Zulassungsentscheidung erforderlich ist. Auch dieses wäre nicht angemessen im Sinne des 10. Erwägungsgrundes der FFH-RL.“⁷²

Die vorstehenden Ausführungen treffen generell auch für die UVP von Vorhaben und hierbei eine auf einer vorgelagerten Ebene ggf. durchzuführende UVP oder SUP zu.

Für den Untersuchungsumfang auf einer vorgelagerten Planungs- und Entscheidungsebene kann es im Verhältnis zur nachfolgenden Entscheidungsstufe und die dort anzustellenden Untersuchungen von grundsätzlicher Bedeutung sein, ob mit der Entscheidung auf der vorgelagerten Ebene Festlegungen getroffen werden, die auf der nachfolgenden Ebene nicht mehr zur Disposition gestellt werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn z. B. die Art der Vorhaben sowie Standortfestlegungen getroffen werden, die im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens nicht ohne Weiteres durch andere Vorhabentypen und Alternativstandorte ersetzt werden können, weil der übergeordnete Plan hier eine grundsätzliche Vorgabe trifft. In einem solchen Fall, können bestimmte Alternativen nur wirksam auf der übergeordneten Ebene untersucht werden. Auf der Ebene der Zulassung ist eine Alternativenprüfung nur noch eingeschränkt möglich.

Praktisch werden mit Festlegungen und Entscheidungen auf vorgelagerter Ebene grundsätzliche Vorentscheidungen getroffen. In rechtlicher Hinsicht sind solche übergeordneten Entscheidungsvorgaben zwar nur unter bestimmten Rahmenbedingungen strikt und umfassend bindend. Soweit lediglich eine behördeninterne Verbindlichkeit ohne Außenwirkung besteht, ist auch die Frage der Alternativenauswahl aus rechtlicher Sicht bis zu letzt offen. Dies gilt in jedem Fall auch, wenn ein Vorhaben nur auf dem Wege der Ausnahme entsprechend den Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, des Art. 16 FFH-RL oder des Art. 9 VRL zugelassen werden kann und in diesem Zusammenhang der Nachweis über nicht vorhandene zumutbare Alternativen ohne bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter zu erbringen ist.

Auch ist zu berücksichtigen, dass auf einer vorgelagerten Planungs- und Verfahrensstufe zwangsläufig noch nicht sämtliche letztlich entscheidungsrelevanten Sachverhalte berücksichtigt werden können, so dass auch insoweit das letztlich zu erzielende Ergebnis der Planung regelmäßig offen bleiben muss. Gleichwohl kommt Entscheidungen auf übergeordneter Ebene vor allem aber in tatsächlicher Hinsicht eine vorbestimmende Rolle zu.

Dies ist grundsätzlich auch sachgerecht, da eine Entscheidung über die grundsätzliche Realisierbarkeit eines Vorhabens sowie über Alternativen oft bereits anhand ausgewählter Kriterien getroffen werden kann. Es sind i. d. R. nicht sämtliche Belange und Kriterien dafür maßgebend. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Zusammenhang mit planungsrechtlichen Entscheidungen festgestellt, dass keine Verpflichtung besteht, alle insgesamt erwogenen oder bekannten Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Der

⁷² Lambrecht et al. (2004, S. 71).

Sachverhalt ist jeweils nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens notwendig ist. Eine gestufte Vorgehensweise beginnend mit einer Grobanalyse ist daher ohne weiteres möglich.⁷³ An den Nachweis, der ggf. nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, Art. 16 FFH-RL oder Art. 9 VRL in Bezug auf nicht vorhandene zumutbare Alternativen zu erbringen ist, sind – weil es sich um eine gerichtlich überprüfbare Tatbestandsvoraussetzung für die Zulassung handelt – grundsätzlich höhere Anforderungen zu stellen als an die Alternativenprüfung nach dem Planungsrecht (siehe Kap. 2.5.5).⁷⁴ Dies schließt aber nicht aus, dass im Einzelfall ebenfalls bereits anhand bestimmter Kriterien beurteilt werden kann, ob eine Alternative gegenüber derjenigen, die der Planungs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrunde gelegt werden soll, mit geringeren Beeinträchtigungen vorliegt und inwieweit diese zumutbar ist.

Für umweltbezogene Prüfungen eines Vorhabens auf einer vorgelagerten Planungs- oder Verfahrensstufe ist damit also im Einzelfall und hierbei im Kern zu klären, welche der für die letztendliche Entscheidung über die Zulässigkeit insgesamt relevanten Belange und Kriterien von so großer Wichtigkeit und Entscheidungsrelevanz sind, dass diese Gegenstand einer Prüfung auf der vorgelagerten Entscheidungsstufe sein können und auch müssen, ohne dass die Gefahr besteht, die dort zu treffende Entscheidung im nachfolgenden Zulassungsverfahren aufgrund einer dann breiteren Beurteilungsbasis revidieren oder modifizieren zu müssen. Dies stellt quasi die Leitfrage für die Bestimmung des Untersuchungsrahmens auf einer vorgelagerten Planungs- oder Verfahrensstufe dar. Wie oben zugleich angesprochen, sind dabei auch der Grundsatz der Frühzeitigkeit, das Effizienzgebot und das Prinzip der praktischen Vernunft mit zugrunde zu legen. Bei einer UVP im Raumordnungsverfahren, was den klassischen Fall für eine vorhabensbezogene UVP auf einer vorgelagerten Entscheidungsstufe darstellt, bezieht sich die Prüfung auf die raumbedeutsamen Auswirkungen, so dass auch für die Prüfung von umwelt- und naturschutzrelevanten Auswirkungen eine Fokussierung besteht.

⁷³ Siehe insbes. BVerwG, Urt. v. 25.1.1996 – 4 C 5.95 – NuR 1996, 466ff.

⁷⁴ Siehe z. B. dazu Beckmann/Lambrecht (2000), Lambrecht (2003/2004 m. w. N. aus der Rechtsprechung).

3. Hinweise zur koordinierten Umsetzung der Verfahrens- und Prüfschritte

3.1 Übersicht

Die mit den verschiedenen Prüfinstrumenten verbundenen verfahrensmäßigen und materiell-inhaltlichen Erfordernisse können wie in Kapitel 2 in rechtlicher Hinsicht beleuchtet, nicht nur systematisch koordiniert, sondern prinzipiell auch in einer eng zusammengeführten Verfahrensweise bewältigt werden, wenn die spezifischen Anforderungen an den erforderlichen Stellen differenziert behandelt werden.

In der nachfolgenden Übersicht (vgl. Tabelle 4) werden am Beispiel der Ebene des Zulassungsverfahrens zunächst die wesentlichen Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Bündelungsmöglichkeiten der von den drei Instrumente UVP, Eingriffsregelung und FFH-VP geforderten Verfahrens- bzw. Prüfschritte und -inhalte dargestellt. Hierbei sind zum einen die Schritte bzw. Inhalte gekennzeichnet, bei denen Potenzial für eine unmittelbare Verbindung besteht (hell eingefärbt). Zum anderen sind die Schritte herausgehoben, die aufgrund ihrer spezifischen Erfordernisse eigenständig bleiben bzw. als solche spezifisch durchgeführt werden müssen (Trennung durch Doppellinien). In der äußeren rechten Spalte der Tabelle werden im Überblick adressatenbezogene Hinweise für Akteure gegeben, wie die betreffenden Verfahrensschritten besser koordiniert bzw. gebündelt werden sollten.

In den nachfolgenden Kapiteln werden darauf aufbauend vertiefte Hinweise und Empfehlungen für eine effiziente Bewältigung der Anforderungen aus den verschiedenen Prüfinstrumenten dargestellt. Die Ausführungen konzentrieren sich hier zunächst auf die Verfahrensführung und die Prüfschritte und deren wesentliche Inhalte im Rahmen eines Zulassungsverfahrens. Hierbei wird auch auf die Anforderungen eingegangen, die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie nach den §§ ff. 22 BNatSchG (Schutzgebiete) stellen. Adressaten der Hinweise sind insbesondere Naturschutzbehörden, Zulassungsbehörden bzw. die für das Verfahren zuständige Behörde sowie Vorhabensträger und deren Sachverständige bzw. Fachgutachter.

Hinweise und Empfehlungen, die sich speziell auf die Erarbeitung der Antrags- bzw. Planunterlagen als grundlegendem Teil der Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Prüfung beziehen, werden im Kapitel 4 gegeben. Dies schließt auch weitergehende Hinweise dazu ein, in welcher zeitlichen Abfolge und mit welcher Intensität bzw. welchem Gewicht bestimmte Prüfanforderungen bearbeitet werden sollten.

Ergänzend hierzu werden im Kapitel 5 zusammenfassend Hinweise für eine Differenzierung der Prüfinhalte in Bezug auf verschiedene Verfahrensstufen gegeben, wenn ein Vorhaben Gegenstand eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses ist.

Tabelle 4: Koordination der Verfahrens- und Prüfschritte von UVP, Eingriffsregelung und FFH-VP⁷⁵

(Die kräftigen Farben und die Doppellinien stehen für eine besondere Eigenständigkeit der Verfahrens- bzw. Prüfschritte und -inhalte.)

Verfahrens-schritte	UVP	Eingriffsregelung	FFH-VP	Hinweise zur Koordination
1 Feststellung der Prüfpflicht (Vorprüfung - Screening)				
	Unterrichtung der zuständigen Behörde über das Vorhaben [§ 3a Satz 1 UVPG]			<u>Zuständige Behörde:</u> In Reaktion auf die Unterrichtung der Behörde über das beabsichtigte Vorhaben sollte dem Vorhabensträger im Zusammenhang mitgeteilt werden, welche Prüfungen im konkreten Fall erforderlich sind. Die Feststellung der jeweiligen Prüfpflichtigkeit ist dazu anhand der instrumentenspezifischen Kriterien vorzunehmen.
	Feststellung der UVP-Pflichtigkeit [§§ 3a-3f UVPG]	Feststellung, ob ein Eingriff vorliegt [§ 18 BNatSchG i. V. m. Landesrecht]	Feststellung der FFH-VP-Pflichtigkeit (FFH-Vorprüfung) [§§ 34 Abs. 1 bzw. 35 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr.11 bzw. 12 BNatSchG]	
2 Untersuchungsrahmen (Scoping)				
	Einreichung von Unterlagen für den Scoping-Termin [§ 5 Satz 1 UVPG]	Erarbeitung von Vorschlägen zu den beabsichtigten Untersuchungen u. den Angaben für den Vollzug der Eingriffsregelung (vgl. § 20 Abs. 4 BNatSchG)	Erarbeitung von Vorschlägen zu den beabsichtigten Untersuchungen u. den Angaben für die FFH-Prüfung	<u>Vorhabensträger:</u> Zusammenhängende Darstellung der jeweiligen Vorschläge zu den beabsichtigten Untersuchungen
	Scoping-Termin [§ 5 Satz 2 bis 4 UVPG]	Besprechung der Anforderungen an die für den Vollzug der Eingriffsregelung (§§ 18ff. BNatSchG i. V. m. Landesrecht) zu machenden Angaben	Besprechung der Anforderungen an die für die FFH-Prüfung (§ 34 Abs. 1 BNatSchG; erforderlichenfalls auch hinsichtlich § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG) zu machenden Angaben	<u>Insbes. Vorhabensträger u. alle beteiligten Behörden:</u> Instrumentenübergreifende Abstimmung und Konkretisierung der erforderlichen Untersuchungen
	Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen [§ 5 Satz 1 UVPG] => Bereitstellung zweckdienlicher Informationen [§ 5 Satz 5 UVPG]	Mitteilung, welche Angaben speziell für den Vollzug der Eingriffsregelung zu machen sind; auch ob diese als LBP und insofern als spezieller Teil der Unterlagen zu erstellen sind. => Insbes. Angaben über vorhandene Informationen zu Natur und Landschaft (z. B. Biotop-, Artenkataster, Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Landschaftsplanung, sonst. Kartierungen), Methoden der Konfliktanalyse u. -beurteilung, etc.	Mitteilung, welche Angaben speziell für die FFH-Prüfung zu machen sind; auch ob diese als zusammenhängende Studie und insofern als spezieller Teil der Unterlagen zu erstellen sind. => Insbes. Angaben über die möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete (z. B. Gebietsabgrenzung, -beschreibung, Erhaltungsziele, Kartierungen), Methoden der Konfliktanalyse u. -beurteilung, etc.	<u>Zuständige Behörde:</u> Zusammenhängende Mitteilung der insgesamt oder spezifisch im Hinblick auf die besonderen Prüferfordernisse der Instrumente beizubringenden Unterlagen und Angaben

⁷⁵ Nach LAMBRECHT (2003/2004, S. 162f, verändert u. ergänzt).

Verfahrensschritte	UVP	Eingriffsregelung	FFH-VP	Hinweise zur Koordination
3 Antrags- bzw. Planunterlagen				
	Erarbeitung der UVP-Angaben [§ 6 Abs. 2, 3 u. 4 UVPG]	Erarbeitung der Angaben zum Vollzug der Eingriffsregelung, insbesondere: Bestandsbeurteilung von Natur und Landschaft, Konfliktanalyse und -beurteilung, Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise	Erarbeitung der Angaben für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in spezifisch erkennbaren Teilen bzw. Kapiteln, ggf. gesonderten zu machen Erforderlichenfalls Angaben für die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (FFH-Ausnahmeregelung) Nicht vorhandene zumutbare Alternativen Zwingende überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses - Maßnahmen zur Kohärenzsicherung I. d. R. in spezifisch erkennbaren Teilen bzw. Kapiteln	<u>Vorhabensträger:</u> Zusammenhängende Erarbeitung der erforderlichen Angaben (unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Scopings, vgl. Kapitel 3.3) Differenzierte Darstellung der Angaben, so dass deutlich wird, für welche Prüfungen welche Angaben ausgearbeitet wurden bzw. heranzuziehen sind.
	Vorlage der UVP-Angaben mit dem Antrag [§ 6 Abs. 1 UVPG]	Vorlage der Angaben zum Vollzug der Eingriffsregelung	Vorlage der Angaben für die FFH-Prüfung	<u>Vorhabensträger:</u> Einreichung der zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Tabelle 8, Gliederungsvorschlag für Antragsunterlagen)
	Prüfung der Eignung der UVP-Angaben	Prüfung der vorgelegten Angaben für den Vollzug der Eingriffsregelung	Prüfung der vorgelegten Angaben für die FFH-Prüfung	<u>Zuständige Behörde:</u> Prüfung der Unterlagen im Hinblick auf die zu stellenden Anforderungen.
4 Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit				
Behördenbeteiligung	Beteiligung anderer Behörden [§ 7 UVPG]	Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden [§ 20 Abs. 2 u. 3 BNatSchG i. V. m. Landesrecht]	Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden (nach Landesrecht)	<u>Zuständige Behörde:</u> Beteiligung anderer Behörden auf der Grundlage der Zusammenhängenden Unterlagen und Angaben.
			Zeitlich versetzt: Erforderlichenfalls Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission [§ 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG]	<u>Zuständige Behörde:</u> Einholung der Stellungnahme der EU-Kommission über das BMU
Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung	Ggf. Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung [§ 8 UVPG]		Ggf. Beteiligung von Nachbarstaaten bei möglicher Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes des benachbarten Mitgliedstaates	<u>Zuständige Behörde:</u> Soweit geboten, Grenzüberschreitende Beteiligung der Behörden, ggf. unter Einbeziehung der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete
Öffentlichkeitsbeteiligung (innerstaatlich)	Einbeziehung der (innerstaatlichen) Öffentlichkeit [§ 9 UVPG]	Beteiligung der durch Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise betroffenen Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten	Beteiligung der betroffenen Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Natura 2000-Gebiet	<u>Zuständige Behörde:</u> Zusammenhängende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verbände zu allen erforderlichen Prüfungen.

Verfahrensschritte	UVP	Eingriffsregelung	FFH-VP	Hinweise zur Koordination
4 Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (Fortsetzung)				
Beteiligung der Verbände	Beteiligung der Verbände als Teil der Öffentlichkeit [§ 9 UVPG]	Beteiligung der Verbände bei planfeststellungspflichtigen Eingriffen [§ 60 Abs. 2 BNatSchG] sowie bei weiteren Eingriffen gemäß landesrechtlicher Regelungen		<u>Zuständige Behörde:</u> Zusammenhängende Beteiligung der Verbände zu allen erforderlichen Prüfungen.
Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung	Ggf. Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung [§ 9a UVPG]		Beteiligung bei möglicher Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes des benachbarten Mitgliedstaates	<u>Zuständige Behörde:</u> Soweit geboten, grenzüberschreitende Beteiligung der Öffentlichkeit, ggf. unter Einbeziehung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete
5 Entscheidung				
Darstellung der Auswirkungen	Zusammenfassende Darstellung [§ 11 UVPG]	Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft (bzw. die betreffenden Schutzgüter; einschl. Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise)	Darstellung der Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete (einschl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, inkl. im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen), erforderlichenfalls Darstellung der geprüften Alternativen u. der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, Darstellungen in eigenem Kapitel oder Teil	<u>Zuständige Behörde (ggf. in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde):</u> Zusammenhängende Beschreibung der entscheidungserheblichen Auswirkungen insbes. auf der Grundlage der Angaben des Vorhabensträgers sowie der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit sowie ggf. der grenzüberschreitenden Beteiligung.
Bewertung der Auswirkungen	Bewertung der Umweltauswirkungen anhand fachgesetzlicher Maßstäbe [§ 12 UVPG]	Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft (bzw. die betreffenden Schutzgüter bzgl. Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise [§ 19 Abs. 2 BNatSchG])	Bewertung der Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete bzgl. Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (= abschließende Feststellung der FFH-Verträglichkeit [§ 34 Abs. 1 u. 2 BNatSchG]) Erforderlichenfalls abschließende Feststellung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (FFH-Ausnahmeregelung) [§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG] als gesonderte Darstellung	<u>Zuständige Behörde:</u> Bewertung, der einzelnen Auswirkungen anhand der instrumentenspezifischen Maßstäbe (insbesondere Umweltvorsorge, Erheblichkeit, Vermeidbarkeit, Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen, Erhaltungsziele, Schutzzweck, Ge- u. Verbote).
(Berücksichtigung bei der) Entscheidung	Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse bei der Zulassungsentscheidung [§ 12 UVPG]	Vollzug der geprüften Erfordernisse der Eingriffsregelung gemäß §§ 19 u. 20 BNatSchG i. V. m. Landesrecht (einschl. Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise, Abwägung, ggf. Ersatzzahlung, ggf. Kontrollmaßnahmen) in der Zulassungsentscheidung	Vollzug der geprüften FFH-bezogenen Zulassungserfordernisse gemäß § 34 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bis 5 BNatSchG (einschl. Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, ggf. Kontrollmaßnahmen) in der Zulassungsentscheidung (ggf. Ablehnung des Vorhabens oder bestimmter Teile, ggf. Nebenbestimmungen) (Entscheidung ggf. im Einvernehmen/Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde)	<u>Zuständige Behörde:</u> Abgestimmte Umsetzung bzw. Berücksichtigung der instrumentenspezifischen bzw. spezifischen umweltgesetzlichen Erfordernisse in die Zulassungsentscheidung bzw. Feststellung der Zulässigkeit am Maßstab der einschlägigen Rechtsvorschriften, ggf. unter Abwägung mit anderen Belangen. und Beteiligung der Naturschutzbehörde
Bekanntgabe der Entscheidung	Bekanntgabe der Entscheidung [§ 9 Abs. 2 UVPG], ggf. grenzüberschreitend	Mitteilung an den Vorhabensträger über die Entscheidung über die (Un-) Zulässigkeit nach § 19 BNatSchG i. V. m. Landesrecht (ggf. mit Nebenbestimmungen) Unterrichtung u. a. der durch die Maßnahmen Betroffenen	Mitteilung an den Vorhabensträger über die Entscheidung über die (Un-)Zulässigkeit nach § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG (ggf. mit Nebenbestimmungen) Unterrichtung u. a. der durch die Maßnahmen Betroffenen Erforderlichenfalls Unterrichtung der EU-Kommission über die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	<u>Zuständige Behörde:</u> Zusammenhängende Mitteilung der Gesamt- und Einzelentscheidungen an den Vorhabensträger <u>Zuständige Behörde:</u> Unterrichtung der EU-Kommission über das BMU

Verfahrens- schritte	UVP	Eingriffsregelung	FFH-VP	Hinweise zur Koordination
6 Monitoring				
	Ggf. anlässlich der Ergebnisse der UVP vorzusehen. Bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ggf. gemäß Art. 7 Espoo-Konvention	Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen, ggf. Überprüfung der Wirksamkeit, soweit Unsicherheiten bestehen	Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen, ggf. Überprüfung der Wirksamkeit, soweit Unsicherheiten bestehen	<i><u>Zuständige Behörde:</u></i> <i>Zulassungsbehörde ggf. in Abstimmung mit Naturschutzbehörden</i> <i>Soweit geboten, Festlegung eines zusammenhängenden Monitoringprogramms</i>

3.2 Feststellung der Prüfpflicht (Vorprüfung - Screening)

Die Anwendung der verschiedenen Prüfinstrumente setzt voraus, dass das jeweilige Vorhaben die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt und somit eine Prüfpflichtigkeit gegeben ist. Es muss demnach festgestellt werden, ob

- für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist (Feststellung der UVP-Pflicht),
- das Vorhaben einen Eingriff i. S. d. § 18 Abs. 1 BNatSchG (i. V. m. Landesrecht) darstellt, so dass die weiteren Bestimmungen der Eingriffsregelung anzuwenden sind,
- für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Feststellung der jeweiligen Prüfpflicht ist den eigentlichen Prüfungen – der Umweltverträglichkeit, der FFH-Verträglichkeit, der Eingriffsregelung – vorgeschaltet. Wesentlicher und zugleich übereinstimmender Zweck ist es hierbei, festzustellen, ob mit dem Vorhaben ein solches Wirk- bzw. Gefährdungspotenzial für die jeweiligen Schutzgüter verbunden ist, dass jeweils eine weitergehende Prüfung bzw. konkrete Anwendung der einzelnen speziellen verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften notwendig ist.

Bei einem Vorhaben, für das die UVP-Pflicht im Einzelfall zu prüfen ist (§ 3c UVPG), hat die im Rahmen einer Vorprüfung vorzunehmende Erheblichkeitsbeurteilung lediglich verfahrenslenkende Bedeutung (siehe Kap. 2.5.2). Die Feststellung, dass eine UVP nicht durchzuführen ist, bedeutet nicht, dass keine materiell-rechtlich relevanten erheblichen Umweltauswirkungen eintreten können. Für ein danach nicht UVP-pflichtiges Vorhaben kann gleichwohl die Eingriffsregelung anzuwenden oder eine FFH-VP durchzuführen sein.

Nachdem der Vorhabensträger die zuständige Behörde über sein Vorhaben unterrichtet hat, sollte diese – erforderlichenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde – feststellen, ob aufgrund der Angaben des Vorhabensträgers und der ansonsten vorliegenden Informationen bestimmt werden kann, ob eine Prüfpflicht bezüglich der einzelnen Instrumente gegeben ist.

Soweit hinsichtlich einer UVP-Pflicht im Einzelfall und in Bezug auf die FFH-VP zusätzliche Informationen benötigt werden, sind diese zunächst zu beschaffen oder anzufordern. Gegebenfalls hat der Vorhabensträger weitere Angaben zu machen.

Ist die UVP-Pflicht im Einzelfall festzustellen, sollten im Rahmen der Vorprüfung die instrumentenspezifisch relevanten Kriterien – auch wegen der Querbeziehungen – im Zusammenhang abgeprüft werden. Eine direkte Verbindung von UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung wird hierbei durch die standortbezogenen Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVP-Gesetz hergestellt. Zu ihnen zählen neben den Naturschutzgebieten, Nationalparks und gesetzlich geschützten Biotopen sowie weiteren Schutzkategorien insbesondere auch die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete. Insofern sollte in diesem Rahmen zugleich berücksichtigt werden, ob auch andere Schutzgebiete, wie beispielsweise NSG, LSG oder Wasserschutzgebiete, betroffen werden können. Hiermit könnten im Weiteren besondere Prüferfordernisse verbunden sein, die im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping, Kap. 3.3) besonders zu beachten sind.

Die Feststellung, dass für ein Vorhaben eine FFH-VP notwendig ist – wenn nämlich erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht bereits offensichtlich ausgeschlossen werden können⁷⁶ – stellt im Rahmen einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zugleich ein wesentliches Indiz für die Notwendigkeit einer UVP dar. Wenn ausgehend von den nach Anlage 1 des UVPG im Einzelfall prüfpflichtigen Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten eintreten könnten, sollte i. d. R. auch eine UVP durchgeführt werden.⁷⁷

Bei der Feststellung der jeweiligen Prüfpflichten ist zu gewährleisten, dass die sich anhand der jeweiligen instrumentenspezifischen Rechtsvorschriften ergebenden Kriterien vollständig behandelt werden:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1) Ist eine UVP erforderlich? | a) Obligatorisch
b) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
c) Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls |
| 2) Liegt ein Eingriff vor? | a) Positiv-, Negativlisten
b) Definitionskriterien „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“ und „Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels“, die jeweils „die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. |
| 3) Ist eine FFH-VP erforderlich? | a) Definitionen zu den Begriffen „Projekte“ und „Pläne“ nach § 10 Abs. 1 BNatSchG
b) Ggf. i. V. m. Hinweisen z. B. aus Verwaltungsvorschriften der Bundesländer. |

⁷⁶ Vgl. im Einzelnen Lambrecht et al. (2004b, S. 73ff).

⁷⁷ So auch Schink (2004, S. 46).

Mit den artenschutzrechtlichen und den auf geschützte Teile von Natur und Landschaft bezogenen Erfordernissen sind in formaler Hinsicht keine vergleichbaren Fragen verbunden, die erst beantwortet werden müssen, um eine Prüfpflicht auszulösen. Vielmehr ist den speziellen Erfordernissen im Verfahren in jedem Fall nachzugehen, insbesondere wenn durch Wirkungen des Vorhabens die spezifischen arten- oder gebietsschutzbezogenen Verbote berührt werden sollten. Die Betroffenheit von Schutzgebieten hat im Rahmen der Vorprüfung aber – wie oben bereits angesprochen – ggf. Einfluss auf die Feststellung der UVP-Pflicht.

Um die einzelnen Feststellungen der jeweiligen Prüfpflichten möglichst effektiv bewältigen zu können, sollten die in Tabelle 5 dargestellten Sachinformationen und Prüfinhalte möglichst koordiniert und systematisch berücksichtigt und umgesetzt werden.

Tabelle 5: Prüferfordernisse und erforderliche Sachinformationen im Screening

	Erforderliche Sachinformationen und Bewertungen	
Prüferfordernisse	Vorhaben	Umwelt
Eingriffsregelung		
1a) Liegt ein Eingriff im Sinne der Positivlisten vor?	• Vorhabenstyp	
1b) Liegt ein Eingriff im Sinne der Definitionskriterien vor? - Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen - Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels	• Bau- oder Gestaltungsmaßnahmen • Geplante Nutzung • Grundwasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen im oder am Grundwasserkörper	• Gestalt der Grundflächen • Aktuelle Nutzung • Grundwasserstand • Werte und Funktionen von Natur und Landschaft (inkl. von Potentialen, die tatsächlich entwickelt werden sollen) und deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben
	=> Kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden?	
UVP		
2a) Ist eine UVP obligatorisch erforderlich oder ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen? => Anlage 1, UVPG, ggf. in Verbindung mit entsprechenden Länderregelungen	• Vorhabenstyp	
2b) Ist eine UVP nach den Kriterien der vorhabensbezogene Einzelfallprüfung erforderlich? => Anlage 2, Nr. 1, UVPG, ggf. in Verbindung mit entsprechenden Länderregelungen	• Größe des Vorhabens • Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft • Abfallerzeugung • Umweltverschmutzung und Belästigung • Unfallrisiko	

Erforderliche Sachinformationen und Bewertungen		
Prüferfordernisse	Vorhaben	Umwelt
2c) Ist eine UVP nach den Kriterien der standortbezogene Einzel-fallprüfung erforderlich? => Anlage 2, Nr. 2, UVPG		Ökologische Empfindlichkeit des Gebietes: • bestehende Nutzung des Gebietes • Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Belastbarkeit der Schutzgüter: • Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, • nationale Naturschutzgebiete • Wasserschutzgebiete • Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen • Bevölkerungsdichte • Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften
	=> Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten oder auszuschließen? Beurteilung der möglichen Auswirkungen insbesondere anhand: - Ausmaß - grenzüberschreitender Charakter - Schwere und Komplexität - Wahrscheinlichkeit - Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	
FFH-VP		
3) Ist eine FFH-VP erforderlich? ⁷⁸ - Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes - Eingriffe i. S. d. § 19 BNatSchG - BImSchG-Anlagen, Gewässerbenutzungen - Einzeln oder im Zusammenwirken geeignet, Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen	• Eingriff • Anlagentyp im Hinblick auf BImSchG-Anlagen • Art der Gewässerbenutzung • relevante Wirkfaktoren des bzw. der Vorhaben	• Lage von Natura 2000-Gebieten • Maßgebliche Gebietsbestandteile und deren Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben und dessen Wirkfaktoren
	=> Sind erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete möglich oder zuverlässig auszuschließen?	

⁷⁸ Es ist nach dem Urteil des EuGH vom 10.1.2006 – C-98/03 – zu berücksichtigen, dass der Projektbegriff des § 10 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG in Bezug auf bestimmte Projekttypen nicht vollumfänglich den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie entspricht. Im Einzelfall ist daher unabhängig von § 10 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG zu prüfen, ob das jeweilige Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnte und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zum Teil ist für die Feststellung der jeweiligen Prüfpflichten bereits in diesem Verfahrensschritt eine Vielzahl von Informationen erforderlich. Zugleich ist aber jeweils nur eine übersichtliche und am Möglichkeitsmaßstab orientierte Prüfung vorzunehmen. Diese sollte für die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall sowie erforderlichenfalls auch für die Feststellung, ob eine FFH-VP durchzuführen ist, vor allem anhand von geeigneten Checklisten erfolgen.⁷⁹

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Ergebnis der Vorprüfung bei Nichterforderlichkeit einer UVP und auch bei Nichterforderlichkeit einer FFH-VP zu dokumentieren ist. Gemäß § 3a Satz 2 UVPG ist im Fall einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG das Ergebnis der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn eine UVP unterbleiben soll. Im Rahmen dieser Dokumentation und Veröffentlichung bietet sich eine Integration der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung und auch der Feststellung zum Eingriffstatbestand an.

Soweit eine FFH-VP durchzuführen ist oder das Vorhaben einen Eingriff darstellt, ist eine spezielle Dokumentation i. d. R. nicht erforderlich. Die jeweiligen Feststellungen bilden nur mehr die Grundlage für die weiteren Prüfschritte. Eine Wiedergabe der wesentlichen Gründe für die jeweilige Prüfpflicht kann dann erforderlichenfalls in den Antragsunterlagen erfolgen.

Die zuständige Behörde sollte den Vorhabensträger in geeigneter Weise im Zusammenhang über das Ergebnis der Feststellungen zu den einzelnen Prüfpflichten unterrichten und hierbei auch die Naturschutzbehörde informieren, soweit diese nicht ohnehin bei der Vorprüfung beteiligt wird.⁸⁰

3.3 Untersuchungsrahmen (Scoping)

Das Scoping ist nur in der UVP förmlich geregelt, wobei die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen auch hier nur unter bestimmten Umständen erfolgt. Die frühzeitige und eingehende Klärung von Art und Umfang der Unterlagen die zur Antragstellung durch den Vorhabensträger vorzulegen sind, ist für eine effiziente und möglichst zügige Durchführung des weiteren Verfahrens von sehr großer Bedeutung. Dies gilt nicht nur im Fall einer UVP, sondern in gleichem Maße für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente, insbesondere im Fall einer FFH-VP und zunehmend bezüglich der Bewältigung der artenschutzrechtlichen Prüferfordernisse.

Hierfür ist es notwendig, sich mit den maßgeblich an der Durchführung des Verfahrens beteiligten Akteuren darüber auseinanderzusetzen, welche Informationen in welchem Detaillie-

⁷⁹ Hierzu sei für die Feststellung der UVP-Pflicht auf die Ergebnisse eines FuE-Vorhabens i. A. des Umweltbundesamtes (Balla et al. 2005) und hinsichtlich der Feststellung der FFH-VP-Pflicht auf Empfehlungen der LANA (2004) sowie die Ergebnisse eines FuE-Vorhabens i. A. des Bundesamtes für Naturschutz (Lambrecht et al. 2004b, S. 73ff) hingewiesen.

⁸⁰ Ggf. sind im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Beteiligung noch weitere Stellen (insbes. Behörden benachbarter Staaten) frühzeitig zu informieren. Zu Verfahrensvorschlägen bei der grenzüberschreitenden UVP zwischen Deutschland und Polen siehe z. B. Umweltbundesamt (2002), vgl. a. Umweltministerium Finnland, Umweltministerium Schweden und Ministerium für Wohnungswesen, Raumplanung und Umwelt Niederlande (2003).

rungsgrad für die im Rahmen der einzelnen Instrumente durchzuführenden Prüfungen und im Ergebnis zu ermittelnden Sachverhalte erforderlich sind (vgl. Tabelle 6). Auch um die Möglichkeiten einer weitestgehend gebündelten Erarbeitung und Darstellung der Unterlagen wirkungsvoll zu nutzen, ist eine sorgfältige und intensive Abstimmung des Untersuchungsrahmens besonders wichtig. Hierzu sollte i. d. R. ein Scoping-Termin durchgeführt werden. In jedem Fall sollte die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Behörde – erforderlichenfalls auch die Naturschutzbehörde – den Vorhabensträger hinsichtlich der Vorbereitung seiner Antragsunterlagen auf Anfrage beraten.

In besonderen Fällen kann die Klärung von Art und Umfang der Untersuchungen auch Prozesscharakter aufweisen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn vom Vorhabensträger umfangreichere Vorarbeiten vorgesehen bzw. zur Durchführung eines Besprechungstermins erforderlich sind. Ebenso kann sich im Laufe der Erarbeitung der Antragsunterlagen zeigen, dass bislang noch nicht erkannte Fragestellungen entscheidungsrelevant sind. Dann kann der Untersuchungsrahmen fortzuschreiben bzw. anzupassen sein (siehe unten).

Orientiert an den im § 5 UVPG vorgegebenen Schritten des Scoping-Prozesses sollte der Vorhabensträger auch zum Auftakt eines instrumentenübergreifenden Scoping-Prozesses aufbauend auf einer Beschreibung seines Vorhabens eine zusammenhängende Darstellung seiner Vorschläge zu den beabsichtigten Untersuchungen erarbeiten. Dieser Vorschlag sollte bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. In dem Zuge sollte der Vorhabensträger auch gleichzeitig um Unterrichtung über den Inhalt und Umfang der nach § 6 UVPG und hierbei für die Eingriffsregelung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und z. B. auch für die artenschutzrechtliche Prüfung voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gebeten werden.

Auf Grundlage dieser Informationen sollte dann ein Besprechungstermin nach bzw. im Sinne von § 5 UVPG durchgeführt werden. An diesem sollten neben dem Vorhabensträger die auch im weiteren Verfahren beteiligten Behörden, insbesondere die zuständige Naturschutzbehörde, teilnehmen und im Sinne von § 5 UVPG ggf. auch Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. In der Regel ist es sinnvoll, auch die anerkannten Umweltverbände bereits an der Beratung zu beteiligen.

Ziel der Besprechung des Untersuchungsrahmens ist eine instrumentenübergreifend abgestimmte Erörterung und Festlegung von Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen. Die mit den Instrumenten jeweils spezifisch verbundenen Prüferfordernisse sind dabei zielgerichtet zu beachten, ebenso wie die in inhaltlicher und räumlicher Hinsicht zugleich bestehenden Überschneidung der Schutzgüter (vgl. Abbildung 5).

Im Rahmen der Besprechung des Untersuchungsrahmens sind zweckmäßigerweise die Anforderungen an die spezifischen Sachverhaltsermittlungen möglichst zuerst abzuklären. Auch auf diesem Wege kann abgeschichtet werden, in welchen Bereichen damit ansonsten notwendige oder lediglich allgemeine Untersuchungsanforderungen erfüllt werden können.

Für eine effiziente Vorbereitung der Antragsunterlagen sollten in den Scoping-Prozess auch die ggf. zu prüfenden Vorhabensalternativen bereits ausreichend differenziert mit einbezogen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) das Vorhaben zum Zeitpunkt des Scoping noch nicht soweit konkretisiert ist, dass die Realisierung von (bestimmten) Vorhabensalternativen tatsächlich bereits auszuschließen und daher das schließlich zu beantragende Vorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung erst noch im Zuge der durchzuführenden Untersuchungen zu „gestalten“ ist,
- b) für das zu beantragende Vorhaben bei voraussichtlich unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten eine Zulassung nur im Wege der Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 ff. BNatSchG möglich sein wird. Gleiches gilt, wenn für eine Zulassung voraussichtlich eine Befreiung nach § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL oder Art. 9 VRL notwendig wird.

In solchen Fällen sind sowohl die näheren Vorgaben zu den jeweils zu prüfenden Alternativen als auch der sich daraus ergebende zusätzliche Untersuchungsbedarf für die Prognose der jeweiligen Auswirkungen zu besprechen und festzulegen.

Im Scoping sollte nach Möglichkeit auch geklärt werden, welche Informationen zu den einzelnen Prüfbereichen behördlicherseits – aber auch von anderen Beteiligten – bereits zur Verfügung stehen oder gestellt werden können.

Als Grundlage zur Besprechung des Untersuchungsrahmens ist dem Vorhabensträger zu empfehlen, den Plan oder das Projekt samt der Vorhabensalternativen dem Planungsstand entsprechend bereits so weit wie möglich zu konkretisieren und die vorliegenden Informationen zu den betroffenen Bestandteilen der Umwelt so aufzubereiten, dass die voraussichtlich entscheidungsrelevanten Konfliktbereiche identifiziert werden können. Die Vorhabensplanung sollte dabei mindestens so weit konkretisiert sein, dass sich die relevanten Wirkfaktoren und die voraussichtlichen Auswirkungsbereiche ableiten lassen, um die notwendigen Untersuchungen gezielt auf die Aufklärung der entscheidungsrelevanten Sachverhalte ausrichten zu können.

Wesentliche inhaltliche Leitfragen für ein instrumentenübergreifendes Scoping sind in Tabelle 6 zusammengestellt.⁸¹

⁸¹ Für weitergehende Hinweise zur Durchführung des Scoping siehe z. B. EBA (2005c, S. 3-7).

Tabelle 6: Inhaltliche Leitfragen eines instrumentenübergreifenden Scopings

UVP		Eingriffsregelung	FFH-VP
Gesetzliche Anforderungen	Arbeitsschritte		
Die Besprechung soll sich auch auf - Gegenstand, - Umfang und - Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken (§ 5 Satz 3 UVPg).	Was ist zu untersuchen?		
	Welche Schutzgüter sind betroffen?		
	Welche Wirkfaktoren sind relevant (u. a. Reichweite, Wirkintensität)?	Welche spezifischen Naturhaushalts- und Landschaftsfunktionen sind betroffen?	Welche Lebensraumtypen sowie Arten und deren Habitate sind betroffen?
	Welche Informationen sind vorhanden (inkl. aus vorangehenden Planungen u. Verfahren)?		
	Welche Alternativen oder anderen Lösungsmöglichkeiten sind zu untersuchen?		
	Wie ist das Untersuchungsgebiet abzugrenzen?	Bedarfs es einer Erweiterung des Untersuchungsgebiets bzgl. Kompensationsflächen?	Wie Ist das Untersuchungsgebiet im Hinblick auf das betroffene Natura 2000-Gebiet insgesamt abzugrenzen (auch als Referenzfläche)? Bedarf es einer Erweiterung des Untersuchungsgebiets bzgl. Flächen für Maßnahmen zur Kohärenzsicherung?
	Welche Informationen sind über die vorhandenen Informationen hinaus zusätzlich bzw. neu zu erheben?		
	Wie intensiv und mit welchen Methoden ist zu untersuchen, insbes. bzgl. Erfassung der Schutzgüter und Prognose der Auswirkungen, sind spezielle oder Sonderuntersuchungen erforderlich?		
	Welche rechtlichen Bewertungsmaßstäbe sind zu berücksichtigen, wie konkret sind diese (Gesetze, Verordnungen)?		
	Welche weiteren bzw. fachlichen Bewertungsmaßstäbe können zur Konkretisierung der rechtlichen Maßstäbe herangezogen werden (Verwaltungsvorschriften, Regelwerke, fachliche Empfehlungen etc.)?		
Wie sollen die Angaben zum Vorhaben, zu den Maßnahmen und die Untersuchungsergebnisse dargestellt werden (Text, Karten, Sonderuntersuchungen)?			

Darüber hinaus sollte die zur Gliederung der Antragsunterlagen entwickelte **Mustergliederung** (siehe Kapitel 4.2) auch **als Checkliste** für die im Scoping zu behandelnden Themenbereiche verwendet werden.

Die zuständige Behörde sollte dem Vorhabensträger schließlich die zu den verschiedenen erforderlichen Umweltprüfungen insgesamt zu stellenden Anforderungen an die beizubringenden Unterlagen und Angaben zusammenhängend und gleichzeitig differenziert in einem Unterrichtungsschreiben mitteilen. **Anhang 4** enthält dazu ein Beispiel für die Gliederung eines entsprechenden Schreibens.

Um die Entscheidungsorientierung der Untersuchungen zielgerichtet sicherzustellen und auch darauf zu beschränken, kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, das Scoping als Prozess parallel zu den Sachverhaltsermittlungen auszugestalten und hierzu ggf. auch ergänzende Besprechungen durchzuführen, um z. B. den tatsächlich erforderlichen Konkretisierungsbedarf auf der Grundlage erster Ergebnisse von Untersuchungen oder auch von Voruntersuchungen im Einzelnen festlegen zu können. Durch eine entsprechende Fortschreibung und sorgfältige Festlegung des Untersuchungsrahmens können nicht nur Erhebungen und Darstellungen gebündelt werden, sondern die Untersuchungen werden auch stärker auf die tatsächlich für die Entscheidung relevanten Sachverhalte konzentriert. Es werden nicht nur Doppeluntersuchungen vermieden, sondern es unterbleiben auch Untersuchungen, die für die im jeweiligen Zulassungsverfahren zu treffenden Entscheidungen nicht relevant sind. Die schließlich zu treffenden Entscheidungen werden rechtssicherer und Verfahrensfehler werden vermieden. Im Ergebnis werden Zeit und Kosten gespart.

3.4 Antrags- bzw. Planunterlagen – Sachverhaltsermittlung und -darstellung

Der Vorhabensträger hat mit seinem Antrag Angaben über die entscheidungserheblichen Auswirkungen seines Vorhabens zu machen. Hierzu hat er die im Scoping identifizierten inhaltlich-fachlichen Fragestellungen nachvollziehbar unter Verwendung allgemein anerkannter Methoden zu untersuchen und im Hinblick auf die verschiedenen Prüferfordernisse nachvollziehbar darzustellen.

Für die Prüfinstrumente und deren Inhalte sind hierbei zwei Aspekte wesentlich:

- a) der Untersuchungsprozess
- b) die Darstellung der Untersuchungsergebnisse.

3.4.1 Untersuchungsprozess

Die Ergebnisse der notwendigen Untersuchungen münden in entsprechenden Angaben, die mit den Antragsunterlagen zu machen sind. Für eine koordinierte und effiziente Anwendung der Prüfinstrumente ist es nicht nur wesentlich, im Ergebnis vollständige und widerspruchsfreie und damit effizient prüffähige Angaben vorliegen zu haben. Wesentlich ist auch eine zweckmäßige Gestaltung des Planungs- und Untersuchungsprozesses, wobei Entwicklung und Ausgestaltung des Vorhabens und notwendige Untersuchungen zur Umweltfolgenbeurteilung und -bewältigung iterativ aufeinander abgestimmt sind und zu bestimmten Untersuchungsphasen gezielt zusammengeführt werden. Die im Einzelnen für eine koordinierte Anwendung der verschiedenen Prüfinstrumente relevanten Gesichtspunkte der notwendigen Untersuchungen sind zusammenfassend im **Anhang 2** dargestellt.

Der Untersuchungsprozess beginnt praktisch bereits mit dem Screening sowie den Vorbereitungen zum Scoping und wird damit inhaltlich strukturiert. Für die verschiedenen Prüfinstrumente ist wesentlich, dass inhaltlich korrespondierende Untersuchungserfordernisse zielgerichtet aufeinander abgestimmt werden, um Synergieeffekte effektiv nutzen zu können und Doppelarbeit zu vermeiden. Besonders bedeutsam ist aber auch eine in der zeitlichen Abfolge strukturierte Vorgehensweise. Neben den naturbedingten Rahmenbedingungen ist die Entscheidungsrelevanz der Untersuchungsergebnisse für die Ausgestaltung des Vorhabens und dessen Zulassungsfähigkeit wesentlich. Aus Sicht der hier relevanten Prüfinstrumente sind die Anforderungen an die Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen besonders hervorzuheben.

Eine endgültige Beurteilung der Umweltauswirkungen und der zur Folgenbewältigung insgesamt notwendigen Maßnahmen, vor allem auch zur Kompensation, ist daher i. d. R. erst dann zweckmäßig, wenn im Einzelfall ausreichende Klarheit über das notwendige Maß der zu ergreifenden Vermeidungsanstrengungen besteht. Dies hängt vom Ergebnis der ggf. zu untersuchenden Alternativen (vgl. Kapitel 2.5.4) und der im Rahmen der Optimierung des Vorhabens zu bestimmenden weiteren Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ab.

3.4.1.1 Untersuchung von Alternativen

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Alternativen sind die dazu durchzuführenden Untersuchungen soweit zu vertiefen, bis eine fundierte Entscheidung über die letztlich zu wählende Alternative bzw. Variante getroffen werden kann. In Abhängigkeit der im Einzelfall in Betracht kommenden Alternativen, der Betroffenheit von Belangen, der Intensität und Schwere der Konfliktsituation sowie der Komplexität der Entscheidungssituation können die notwendigen Untersuchungen eine unterschiedliche Breite und Tiefe aufweisen. Dies gilt im Grunde unabhängig von dem jeweiligen Prüfinstrument, wobei die Anforderungen an eine substantiierte Alternativenprüfung regelmäßig dann gesteigert sind, wenn sie im Zusammenhang mit einem nach § 34 Abs. 3 BNatSchG oder nach § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL oder Art. 9 VRL zu erbringenden Nachweis stehen und damit der vollständigen gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegen.

Aber auch in anderen Fällen können zur Vermeidung von Abwägungsmängeln sehr differenzierte vergleichende Untersuchungen erforderlich sein. Der Prozess der Alternativenuntersuchung kann im Einzelfall aus verschiedenen Phasen bestehen, indem z. B. bestimmte Alternativen ggf. bereits nach einer Grobprüfung ausgeschieden werden können. Es können sich nach einer ersten Untersuchungsphase aber auch weitere Alternativen bzw. Varianten ergeben, die dann noch nachträglich in die Untersuchung einzubeziehen sind. Vor diesem Hintergrund ist es wesentlich, dass das Spektrum der überhaupt in Betracht kommenden bzw. notwendigerweise zu untersuchenden Alternativen möglichst frühzeitig und differenziert in den Blick genommen wird. Hierbei ist zu betonen, dass je nach Planungsebene und

Zusammenhang der Kreis der tatsächlich relevanten Alternativen unterschiedlich weit sein kann. Dies ist im Wesentlichen von dem jeweils maßgeblichen Zweck bzw. Ziel der Planung bzw. des Vorhabens abhängig. Hierbei ist im Hinblick auf eine angemessene Vermeidung von Beeinträchtigung zu beachten, dass deswegen im Einzelfall auch Abstriche vom Zweck bzw. Ziel eines Vorhabens zu machen sein können und nur eine suboptimale Verwirklichung möglich sein kann. Möglicherweise können sogar ganz wesentliche Abstriche zu machen sein, wenn ein Vorhaben ansonsten im Rahmen der Abwägung wegen entgegenstehender Belange scheitern würde. Das Spektrum der im Einzelfall ggf. zu berücksichtigenden Alternativen kann sich damit ggf. sehr weit aufspannen.

Konzeptionelle bzw. strategische Alternativen werden hierbei regelmäßig nur auf einer übergeordneten Ebene zu untersuchen sein. Im Hinblick auf deren Durchführung bzw. Umsetzbarkeit werden sich diese immer auch durch mehr oder weniger konkrete Vorhaben – gleichwohl ggf. unterschiedlichen Typs – differenzieren. Je nach Vorhabentyp können zugleich bzw. ansonsten räumliche oder Standortalternativen wesentlich sein. Schließlich können technische oder Ausführungsalternativen bzw. -varianten in Betracht kommen.

Abbildung 7 skizziert den generellen Untersuchungsablauf bei der Prüfung von Alternativen. Soweit dem Zulassungsverfahren ein anderes Verfahren vorgelagert ist, hat dieses regelmäßig im Schwerpunkt die Untersuchung von Alternativen zum Gegenstand. Falls ein vorgelagertes Verfahren nicht durchzuführen ist, ergibt sich eine entsprechende Untersuchung in einer ersten Phase der zum Zulassungsverfahren durchzuführenden Untersuchungen (vgl. Abbildung 8).

3.4.1.2 Optimierung des Vorhabens

Der Untersuchungsablauf im Zulassungsverfahren bzw. soweit Alternativen nicht zu untersuchen sind, gestaltet sich prinzipiell in vergleichbarer Weise, wobei die Optimierung des Vorhabens im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen im Vordergrund steht. Im Zusammenhang mit der (weiteren) Optimierung des Vorhabens genügt regelmäßig zunächst eine vorläufige Abschätzung der Auswirkungen. Diese sind sodann nach Überarbeitung bzw. Optimierung des ursprünglichen Entwurfs der Planung bzw. des Vorhabens zu vertiefen. Wie auch bei der Prüfung von Alternativen können Rückkopplungen zu beachten sein. Abbildung 8 skizziert dazu den generellen, idealtypischen Untersuchungsablauf.

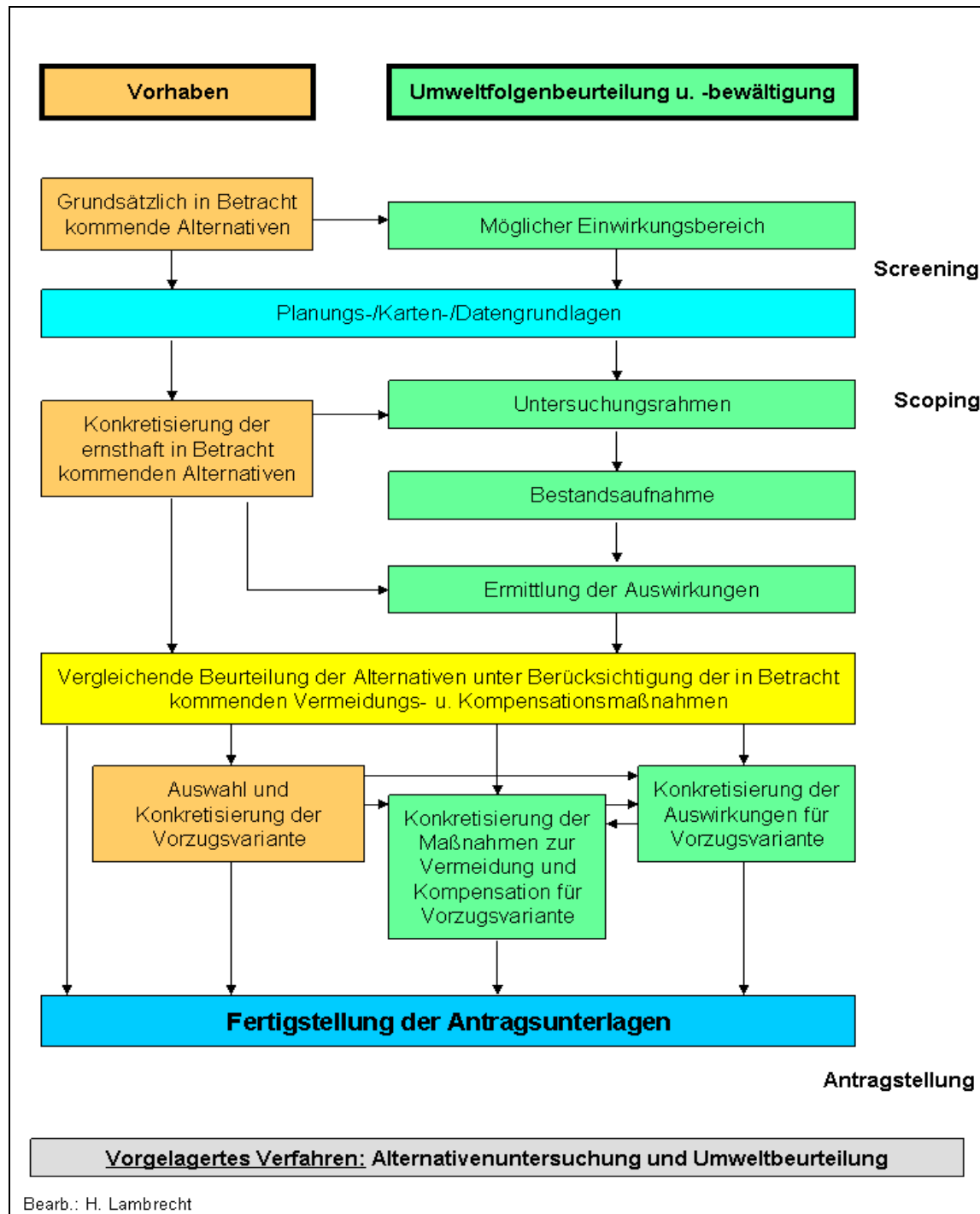


Abbildung 7: Alternativenuntersuchung und Umweltbeurteilung (insbesondere in vorgelagerten Verfahren)

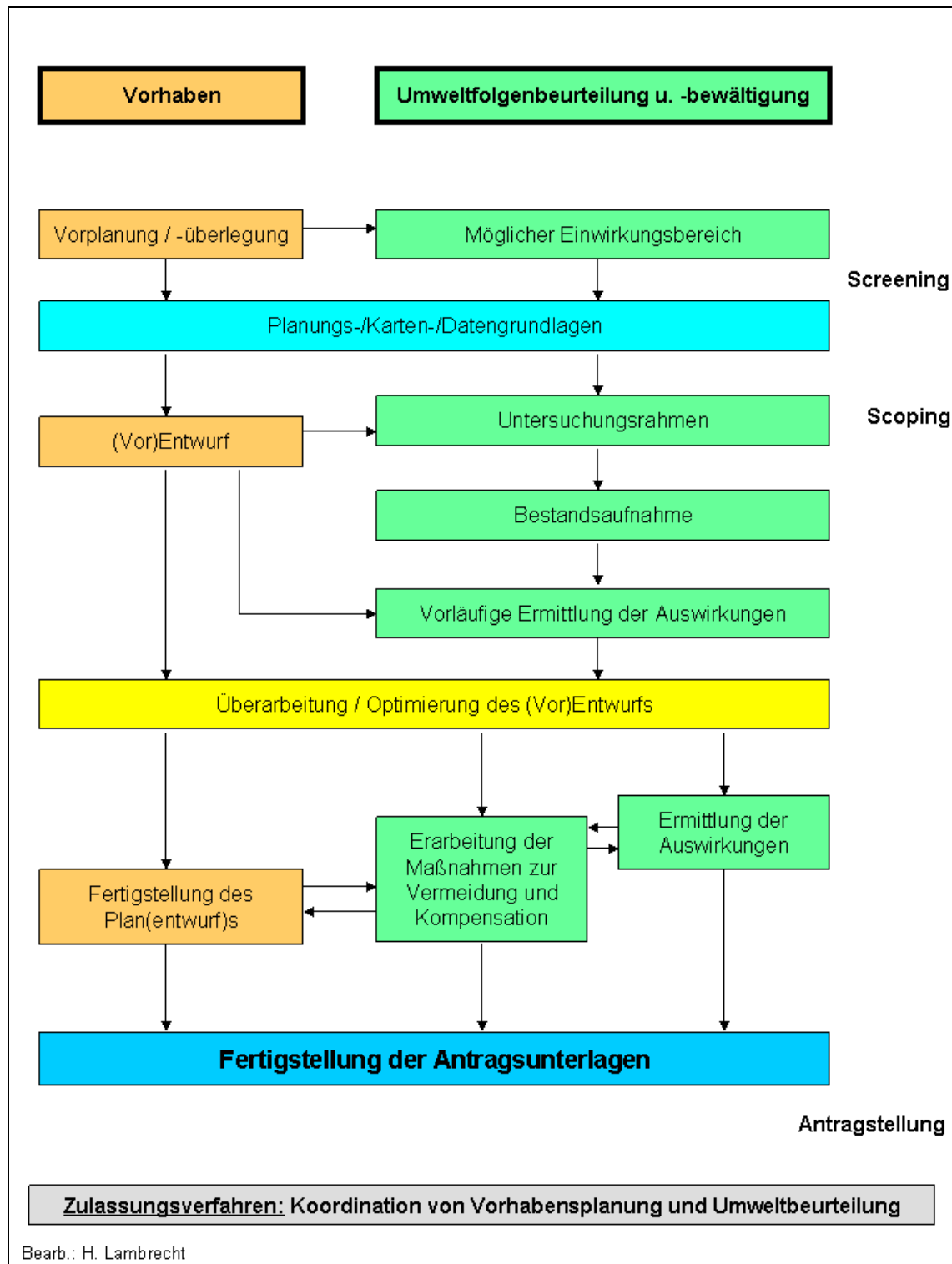


Abbildung 8: Koordination von Vorhabensplanung und Umweltbeurteilung (in Zulassungsverfahren)

3.4.2 Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Aufgrund der spezifischen Prüferfordernisse und der unterschiedlichen Rechtsfolgen bei UVP, Eingriffsregelung und FFH-Verträglichkeitsprüfung ist es notwendig, dass die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlungen den jeweiligen Prüfbereichen bzw. -instrumenten eindeutig zugeordnet werden können. Die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung überlagern sich dabei wie oben dargestellt in z. T. mehr oder weniger großem Umfang. Zur Vermeidung von wiederholenden Darstellungen und zur Sicherstellung einer ausreichenden Konsistenz der verschiedenen Anforderungen ist eine integrierte, gleichwohl differenzierte und eindeutig auf die verschiedenen Erfordernisse bezogene Darstellung geboten.

Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen grenzüberschreitenden Beteiligung und bei einer Zulassung auf dem Wege der Ausnahme aufgrund von § 34 Abs. 4 BNatSchG sind hierbei aber auch spezielle Beteiligungserfordernisse wie ggf. der EU-Kommission zu berücksichtigen.

Auch dieses muss nicht bedeuten, dass jeweils getrennte bzw. völlig eigenständige Dokumente erarbeitet werden, um eine zielgerichtete Prüfung des Antrags sowie der beizubringenden Nachweise und zugleich eine wirksame Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Vielmehr kann dieses Ziel auch durch eine eindeutige Bezeichnung und geeignete graphische oder farbliche Kennzeichnung der für die einzelnen Instrumente gemeinsam oder spezifisch erforderlichen Kapitel oder Abschnitte der einzelnen Untersuchungsbereiche bzw. -teile erreicht werden, so dass Wiederholungen und Mehrfachdarstellungen sowie etwaige widersprüchliche Ausführungen vermieden werden. Soweit möglich, sollten dabei – wie in der Mustergliederung (Kap. 4) vorgeschlagen – die für die einzelnen naturschutzrechtlichen Instrumente spezifischen Angaben jeweils im Zusammenhang dargestellt werden.

Hierfür wurde eine Mustergliederung entwickelt, in die sich die für die verschiedenen Prüfinstrumente relevanten Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung als entsprechend zu erarbeitende Inhalte der Antragsunterlagen strukturiert einfügen. Kapitel 4 enthält dazu weitergehende Erläuterungen. Die Gliederung stellt einen Orientierungsrahmen dar, der beginnend mit dem Scoping-Prozess jeweils auf die konkrete Situation hin überprüft und im Bearbeitungsprozess ggf. angepasst werden muss.

Je nach Umfang der notwendigen Darstellungen wird es zweckmäßig sein, die verschiedenen Teile bzw. Abschnitte in einem oder mehreren Dokumenten zusammenzustellen. An der Grundstruktur sollte dabei festgehalten werden.

3.4.3 Vollständigkeitsprüfung durch die Behörde

Für die effiziente und zügige Durchführung des eigentlichen Planungs- bzw. Zulassungsverfahrens ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Antragsunterlagen vollständig und für die Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit sowie als Grundlage für die schließlich zu treffende Entscheidung geeignet sind. Eine entsprechende Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen (inkl. der zugehörigen Fachgutachten) ist zwar in den bundesrechtlichen Vorschriften zu UVP, Eingriffsregelung und FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht geregelt und insofern als eigenständiger Verfahrensschritt nicht vorgesehen. Eine Notwendigkeit dazu ergibt sich aber nicht zuletzt aus dem allgemeinen Grundsatz der behördlichen Amtsermittlungspflicht gemäß § 24 VwVfG. Auch soll die Behörde nach § 25 VwVfG u. a. die Berichtigung von Anträgen anregen, wenn diese z. B. unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Auch auf § 71b Abs. 3 VwVfG, der jedoch in Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden ist (§ 72 Abs. 1 VwVfG), ist hinzuweisen, wonach einem Antragsteller im Genehmigungsverfahren nach Eingang seines Antrags unverzüglich u. a. mitzuteilen ist, ob die Angaben und Antragsunterlagen vollständig sind.

Bei der Vollständigkeitsprüfung sollte die zuständige Behörde die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen zunächst am Maßstab der im Scoping formulierten Anforderungen sowie in Bezug auf allgemeine Richtigkeit und fachliche Plausibilität aber auch im Hinblick auf die Geeignetheit für das Beteiligungs- bzw. Anhörungsverfahren, insbesondere Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der berührter Belange, prüfen. Falls erforderlich sind Nachforderungen an den Vorhabensträger zur Berichtigung oder Ergänzung der Unterlagen zu stellen, bevor die förmliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit erfolgt.

Bei einer zusammenhängenden Beurteilung der Eignung der Antragsunterlagen hinsichtlich der unterschiedlichen Prüferfordernisse ist es unerlässlich, die berührten Fachbehörden – insbesondere die Naturschutzbehörde(n) – erforderlichenfalls im Wege der Amtshilfe (§§ 4ff VwVfG) – zur Unterstützung heranzuziehen.

3.5 Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Soweit die Regelungen des Trägerverfahrens nicht bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen – so jedenfalls in Planfeststellungsverfahren nach § 73 VwVfG – ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei UVP-pflichtigen Vorhaben angezeigt. Da die Eingriffsregelung bei UVP-pflichtigen Eingriffen selbst auf die Verfahrensanforderungen des UVPG abstellt, besteht insoweit kein weiterer Koordinierungsbedarf bei Anwendung der verschiedenen Instrumente. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es sich bei Eingriffen zugleich um FFH-VP-pflichtige Projekte handelt.

Da nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis die naturschutzrechtlichen Prüfungen im Fall einer gleichzeitigen UVP mit dieser koordiniert durchzuführen ist, werden die jeweils relevanten Angaben für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit sowie für den Vollzug der Eingriffsregelung bei gleichzeitig durchzuführender UVP zwangsläufig mit bzw. einheitlich ausgelegt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erstreckt sich somit zugleich auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Eingriffsregelung. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist hier auch insoweit von Interesse, als bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auch das Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu prüfen ist. Hierbei ist es zugleich von Interesse, inwieweit die vom Vorhabens-träger dargestellten Angaben auch allgemein und öffentlich einsichtig anzuerkennen sind.⁸²

Mit der nach Verwaltungsverfahrensgesetz, nach fachgesetzlichen Bestimmungen oder nach UVPG erforderlichen Behördenbeteiligung kann die u. a. bei planfeststellungspflichtigen Eingriffen bestehende Pflicht zur Beteiligung der nach § 59 BNatSchG anerkannten Vereine (§ 60 Abs. 2 BNatSchG) verbunden werden. Nach manchen Ländernaturschutzgesetzen ist eine Verbandsbeteiligung allerdings auch bei nicht planfeststellungspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft vorgeschrieben. Beispielsweise ist nach § 39 NatSchGBln vor der Zulassung von Vorhaben, die mit nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, eine Verbandsbeteiligung erforderlich.

Bei der Behördenbeteiligung sind über die allgemeine Anhörung hinaus (Abgabe von Stellungnahmen) weitergehende Anforderungen an die Beteiligung der Naturschutzbehörden aufgrund von Benehmens- oder Einvernehmensregelungen zu beachten. Ggf. sind bestimmte Aufgaben auch unmittelbar von der Naturschutzbehörde wahrzunehmen oder diese sind dafür direkt zuständig. In solchen Fällen wird die für die Durchführung des Trägerverfahrens und die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde nur bedingt tätig.

Ein spezifischer Schritt der „Behördenbeteiligung“ im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die ggf. einzuholende Stellungnahme der EU-Kommission sowie die Mitteilung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung an die EU-Kommission. § 34 Abs. 4 BNatSchG macht zur Einholung einer Stellungnahme keine weiteren Vorgaben, als dass die Einholung durch die zuständige Behörde über das BMU erfolgt. Im Hinblick auf eine zügige Verfahrensdurchführung sollte die Einholung der Stellungnahme spätestens mit Beteiligung der anderen Behörden erfolgen. Die Stellungnahme sollte dann spätestens zu Beginn der Entscheidungsphase vorliegen. Im Fall einer Beteiligung der EU-Kommission sollten dieser unter Berücksichtigung der von ihr gegebenen Empfehlungen⁸³ bei insgesamt nicht zu umfangreichen Antragsunterlagen, diese vollständig zur Verfügung gestellt werden. Anhand der ohnehin erforderlichen spezifischen Bezeichnung bzw. Kennzeichnung der Teile bzw. Abschnitte in den Antragsunterlagen, die die FFH-VP und -Ausnahmeregelung betreffen (siehe Vorschlag für Mustergliederung), sind diese unmittelbar ersichtlich, ohne dass es einer ge-

⁸² Vgl. Lambrecht (2003/2004, S. 161).

⁸³ Siehe EU-Kommission (2000, Anhang IV, S. 65ff).

sonderten Dokumentation bedarf. Auf die spezifisch für die EU-Kommission relevanten Teile der Antragsunterlagen kann im Zuge der Einholung der Stellungnahmen noch gezielt hingewiesen werden. Falls die Antragsunterlagen bei größeren bzw. konfliktreicheren Vorhaben umfangreicher sind und z. B. mehrere Ordner umfassen, sollten der EU-Kommission nur die spezifisch relevanten Teile, inklusive einer Vorhabensbeschreibung, einer Übersicht über die gesamten Antragsunterlagen und deren Inhalte sowie einer bei UVP-pflichtigen Vorhaben zu erstellenden allgemein verständliche Zusammenfassung übermittelt werden.

Bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sind – jedenfalls soweit es sich um UVP-pflichtige Vorhaben handelt – die Behörden und die Öffentlichkeit des jeweiligen Nachbarstaates nach den einschlägigen Anforderungen zu beteiligen.⁸⁴

3.6 Entscheidung

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens ist von der zuständigen Behörde über den Antrag des Vorhabensträgers zu entscheiden. Grundlage dafür sind die Antragsunterlagen des Vorhabensträgers, die Stellungnahmen der Behörden, die Äußerungen der Öffentlichkeit, ggf. eigene Ermittlungen der zuständigen Behörde sowie die am Maßstab der Rechtsvorschriften vorzunehmenden Feststellungen der für die Zulassung zuständigen Behörde.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird diese Entscheidung durch die Vorgaben der §§ 11 u. 12 UVPG in spezifischer Weise strukturiert, indem vor der Entscheidung zunächst eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen ist und diese Auswirkungen sodann zu bewerten sind. Die Bewertung ist bei der Entscheidung nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Soweit nur die naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente anzuwenden sind, ist eine solche Strukturierung nicht vorgegeben. Die Prüfung konzentriert sich aber ebenfalls auf der Grundlage des relevanten Materials auf die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens am Maßstab der einschlägigen Vorschriften und die Frage, welche Rechtsfolgen zu bestimmen sind.

Bei der durch die UVP vorgegebenen Struktur handelt es sich im Wesentlichen um die ohnehin im Rahmen der Anwendung der Prüfinstrumente – auch der naturschutzrechtlichen – relevante Unterscheidung von Sach- und Wertebene. Die Bewertung ist dabei – auch im Hinblick auf die schließlich zu treffende Entscheidung – vorrangig gesetzesgebunden und am Maßstab der einschlägigen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Bei den dabei jeweils zugrunde liegenden Vorgaben handelt es sich z. T. um unbestimmte Rechtsbegriffe, die auslegungs- und konkretisierungsbedürftig sind, so dass auch nicht-gesetzliche Maßstäbe zur

⁸⁴ Zu Verfahrensvorschlägen bei der grenzüberschreitenden UVP beispielhaft für die UVP zwischen Deutschland und Polen siehe Umweltbundesamt (2002). Zur Umsetzung der Anforderungen der in diesem Zusammenhang relevanten Espoo-Konvention vgl. a. Umweltministerium Finnland, Umweltministerium Schweden und Ministerium für Wohnungswesen, Raumplanung und Umwelt Niederlande (2003).

Bewertung heranzuziehen sein können.⁸⁵ Dies trifft in besonderem Maße für die naturschutzrechtlichen Vorschriften zu.

Es empfiehlt sich daher, auch bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben der durch das UVPG vorgegebenen Struktur bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente zu folgen.

3.6.1 Zusammenfassende Darstellung

Bei Zulassungsverfahren mit UVP ist nach §11 UVPG durch die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen als Grundlage für die anschließende behördliche Bewertung und die Zulassungsentscheidung zu erarbeiten. Grundlagen sind die vom Träger des Vorhabens beigebrachten Unterlagen, die Stellungnahmen der Behörden, sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit und ggf. eigene Ermittlungen der Behörde. Die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG sollte im Rahmen der Entscheidungsbegründung einen selbstständigen Teil darstellen. Diese zusammenfassende Darstellung ist von der allgemein verständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG als Teil der Antragsunterlagen zwar getrennt. Auf diese kann aber ggf. als Grundlage zurückgegriffen werden.

Bei gleichzeitig erforderlicher FFH-Verträglichkeitsprüfung (inkl. ggf. erforderliche FFH-Ausnahmeregelung) oder zugleich anzuwendender Eingriffsregelung sind in die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG die insoweit relevanten Ausführungen gezielt und nach den Prüfinstrumenten differenziert herauszuarbeiten und als Grundlage für die weitere Prüfung der spezifischen naturschutzrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen kenntlich zu machen. Im Kern geht es bei der zusammenfassenden Darstellung um die sachlich zutreffende Darstellung der entscheidungsrelevanten Auswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation, um die Folgen des Vorhabens zu bewältigen.

Die zuständige Behörde sollte diese Teile jedenfalls in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde – wenn diese nicht ohnehin weitergehend für die Prüfung der naturschutzrechtlichen Erfordernisse zuständig ist – oder mit deren Unterstützung erstellen.⁸⁶ Im Übrigen kann die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung ggf. durch Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen.

⁸⁵ Zu den Maßstäben der Bewertung nach § 12 UVPG siehe z. B. Albert et al. (1998), Balla (2003), Beckmann (2002, § 12 Rn. 20ff.).

⁸⁶ Die EU-Kommission (2000, S. 28) empfiehlt zur FFH-VP die Anfertigung eines Prüfberichts durch die zuständige Behörde. Es bietet sich an, dass die zu den Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 UVPG zu machenden Aussagen, die Funktion eines solchen Prüfberichts, jedenfalls soweit es die sachinhaltlichen Aspekte betrifft, übernehmen.

Falls eine UVP nicht durchzuführen ist, ist eine entsprechende zusammenfassende Darstellung i. S. d. § 11 UVPG alleine für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Instrumente bundesrechtlich nicht vorgeschrieben. Die Ergebnisse aus der Beteiligung von Behörden, Betroffenen und ggf. der Verbände münden dann im Grunde unmittelbar in die schließlich zu treffende Entscheidung der zuständigen Behörde ein bzw. sind hierbei zu berücksichtigen. Oft wird aber die zuständige Behörde den Sachverhalt für die Entscheidung und deren Begründung ähnlich wie in einer zusammenfassenden Darstellung aufzuarbeiten haben, wenn nicht eine nachvollziehende Bestätigung der Angaben des Vorhabensträgers genügt.

Die zuständige Behörde kann die zusammenfassende Darstellung auch im Hinblick auf die zu den verschiedenen naturschutzrechtlichen Prüfinstrumenten notwendige Differenzierung umso effektiver vornehmen, je zielgerichteter und qualifizierter der Vorhabensträger dazu in seinen Antragsunterlagen Aussagen trifft und die Bedingungen für die Entscheidung der Zulassungsbehörde antizipiert.

3.6.2 Bewertung

Die behördliche Bewertung der Umweltauswirkungen bereitet die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens und damit den letztlich maßgebenden Verfahrensschritt für die Anwendung der verschiedenen Prüfinstrumente unmittelbar vor. Die Bewertung nimmt auf die zusammenfassende Darstellung bzw. die sachbezogenen Feststellungen zu Art, Umfang und Intensität der Auswirkungen sowie den vorgesehenen Maßnahmen Bezug bzw. knüpft an diese an.

Hierbei kann es zweckmäßig sein, die zusammenfassende Darstellung und Bewertung im unmittelbaren Zusammenhang aber dennoch eindeutig nach den instrumentenspezifischen Maßstäben unterscheidbar zu dokumentieren. So ist es möglich, die inhaltliche Verbindung bei den im Einzelnen zu beurteilenden Aspekten, den verschiedenen Aussagen bzw. Feststellungen zu den Beeinträchtigungen und damit letztlich deren konkrete Auswirkung auf die Entscheidung nachvollziehbarer zu machen.

Die Unterscheidung in einen der eigentlichen Entscheidung vorangehenden Schritt der Bewertung und denjenigen der Berücksichtigung der Bewertung bei der Entscheidung ist nur UVP-rechtlich bestimmt. Inhaltlich kann gleichwohl auch bei den anderen Instrumenten in dieser Weise unterschieden werden. Bei einem Vorhaben, für das eine UVP nicht durchzuführen ist, ist zwar eine formale Unterscheidung zwischen Bewertung und Berücksichtigung bei der Entscheidung nicht erforderlich. Indem die behördliche Entscheidung aber auch zu begründen ist, wird praktisch gleichwohl in die Bewertung und die Entscheidung selbst differenziert. Auch dieses spricht dafür, zusammenfassende Darstellung und Bewertung in der Begründung zusammenhängend, aber differenziert zu dokumentieren.

In der UVP läuft die Bewertung der Umweltauswirkungen im Ergebnis – jedenfalls soweit es die Anwendung strikten Rechts bzw. die Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen betrifft – unmittelbar auf die Feststellung hinaus, ob die einschlägigen naturschutzrechtlichen Maßstäbe für die Beurteilung der Zulässigkeit und die Festlegung etwaiger Rechtsfolgen erfüllt werden (können). Die auf solchen Bewertungen fußende Entscheidung wird damit zugleich offensichtlich erkennbar bzw. dadurch determiniert.

Ist über die Zulassung eines Vorhabens jedoch bzw. zudem nach einer Abwägung zu entscheiden, wird mit der Bewertung der Umweltauswirkungen hingegen nur ein bestimmter Teil der dafür notwendigen Grundlagen geschaffen. Hierbei ist es wesentlich, um welche Art der Abwägung es sich handelt. Somit kommt es gerade auch in der UVP darauf an, dass in der Bewertung der Auswirkungen der spezifische Zusammenhang der je nach Rechtsvorschrift relevanten Abwägungsentscheidung beachtet wird, damit die Ergebnisse der UVP bei der Entscheidung zielgerichtet und wirksam berücksichtigt werden können.

Hierbei sind aus Sicht der naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente und Belange vor allem folgende Entscheidungssituationen möglich:

- Die betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind als öffentliche Belange im Rahmen einer planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Hierfür kommt es auf Art, Umfang und Intensität der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit an. Wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass Alternativen zu einem Vorhaben mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sein können, sind solche Alternativen als Grundlage für die planerische Abwägungsentscheidung näher zu untersuchen. Dies muss als Teil des Abwägungsmaterials zwangsläufig vorher im Rahmen des Verfahrens bzw. als Teil der Antragsunterlagen erfolgt sein. Für die Alternativen sind dazu in entsprechender Weise Art, Umfang und Intensität der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu ermitteln. Im Wesentlichen wird die Feststellung dieser Beeinträchtigungen entsprechend den Feststellungen zu den speziellen naturschutzrechtlichen Prüfinstrumenten erfolgen. Für den Vergleich von Alternativen kann dabei ggf. eine bestimmte Untersuchungstiefe genügen, die aber für den Vollzug z. B. der Eingriffsregelung nicht ausreicht.
- Das Vorhaben ist ein Eingriff, dessen Beeinträchtigungen auch durch Ersatzmaßnahmen nicht kompensiert werden können. Über die Zulassung ist folglich im Ergebnis der bipolaren naturschutzrechtlichen Abwägung nach § 19 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Landesrecht zu entscheiden. Für diese Abwägung sind gezielt Art, Umfang und Intensität der nicht ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen herauszuarbeiten. Dies gilt in entsprechender Weise für den Fall, wenn Biotop von streng geschützten Arten, die durch den Eingriff zerstört werden, nicht ersetzbar sind. Hier sind dann im Besonderen die Schwere der Beeinträchtigung und deren nicht mögliche Ersetzbarkeit zielgerichtet zu beantworten. Zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Erheblich-

keit, der Ausgleichbarkeit und der Ersetzbarkeit ist auf die entsprechenden Hinweise in einschlägigen Empfehlungen, Gesetzeskommentaren und Publikationen hinzuweisen.⁸⁷

- Das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verbunden. Art, Umfang und Intensität dieser Beeinträchtigungen sind gezielt herauszuarbeiten⁸⁸ und bei der Beurteilung, ob zumutbare Alternativen i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG vorhanden und ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG gegeben sind, einzustellen. Für die Beurteilung von zu prüfenden Alternativen sind die Beeinträchtigungen i. d. R. in entsprechender Weise zu feststellen. Es sei denn, die Unterschiede sind bereits so offensichtlich, dass auch eine weniger intensive Prüfung für die vergleichende Beurteilung und im Hinblick auf die Feststellung der Zumutbarkeit genügt.
- Das Vorhaben berührt naturschutzrechtliche Verbote wie das des Verbots der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlichen geschützten Biotopen oder solcher in Schutzgebieten nach den gebietsspezifischen Verordnungen geltende Verbote. Um über eine Befreiung z. B. im Hinblick auf das Vorliegen der Erforderlichkeit des Vorhabens aufgrund von Gemeinwohlbelangen entscheiden zu können, müssen auch Art, Umfang und Intensität der spezifischen Beeinträchtigungen dezidiert festgestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Hierbei bestehen bei Betroffenheit der durch Art. 12 u. 13 FFH-Richtlinie sowie Art. 5 VRL normierten Verbote gesteigerte Anforderungen an eine Zulassung auf dem Wege der Ausnahme.⁸⁹

Auch in dieser Hinsicht bedarf es im Rahmen der Bewertung einer gezielten Herausarbeitung der je nach Rechtsvorschrift spezifischen Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bzw. deren spezifischer Ausgleichbarkeit oder Ersetzbarkeit im Hinblick auf den jeweiligen Entscheidungszusammenhang sowie von Art und Umfang der Beeinträchtigungen.

Insoweit ist bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auch im Rahmen der UVP die Verträglichkeit des Vorhabens nicht nur im Allgemeinen oder pauschalierend, sondern im Einzelnen entsprechend den entscheidungsrelevanten Zielvorgaben differenziert zu beurteilen und die Übereinstimmung mit den maßgeblichen rechtlichen Erfordernissen zu prüfen. Nur

⁸⁷ Siehe dazu z. B. die Vorschläge zu entsprechenden Begriffsdefinitionen in Lambrecht et al. (1995, S. 83-86, 90-93), siehe auch Schumacher, Fischer-Hüftle (2003, § 18, Rn. 18-33, § 19, Rn. 72-79), Gassner et al. (2003, § 18, Rn. 17-20, § 19, Rn. 24f.), Louis, Engelke (2000, § 8, Rn. 23-31 u. 48-55) oder entsprechende Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Reinland-Pfalz (LfUG RLP 1998) bzw. zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben in Brandenburg (MSWV BB 1999). Vgl. auch weitere Vorschläge bzw. Übersichten in Köppel et al. (2004), Gassner et al. (2005), Kiemstedt et al. (1996) oder aus Empfehlungen der LANA bzw. der einzelnen Bundesländer zur Anwendung der Eingriffsregelung.

⁸⁸ Hinsichtlich der Konkretisierung des Begriffs der Erheblichkeit und der Anforderungen an die Ermittlung der Beeinträchtigungen siehe z. B. die Ergebnisse und Vorschläge in Lambrecht et al. (2004), vgl. z. B. auch Köppel et al. (2004), Gassner et al. (2005) u. LANA (2004).

⁸⁹ Siehe dazu im Einzelnen Trautner et al. (2006).

auf diesem Wege kann die UVP auch wirksam der Entscheidungsvorbereitung im Vollzug der naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente dienen und die Berücksichtigung der betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen einer Abwägung unterstützen.

Die zuständige Behörde kann diese Feststellungen umso effektiver vornehmen, je zielgerichteter und qualifizierter der Vorhabensträger dazu in seinen Antragsunterlagen Aussagen trifft und dabei die Bedingungen für die Entscheidung der Zulassungsbehörde antizipiert.

3.6.3 Zulassung

Die Entscheidungsphase endet mit der behördlichen Feststellung, ob und unter welchen Bedingungen ein Vorhaben zugelassen werden kann bzw. zuzulassen ist. Wie bereits angesprochen, ist es hierbei wesentlich, ob die Zulassung als gebundene Entscheidung, als Ergebnis einer Abwägung oder als behördliche Ermessensentscheidung konzipiert ist. Dabei ist zudem von Bedeutung, inwieweit im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen auch striktes Recht zu beachten ist.

In Bezug auf die naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente werden bei entsprechend differenzierter Bewertung die Voraussetzungen geschaffen, um zielgerichtet zu der Entscheidung bzw. den verschiedenen notwendigen Entscheidungen zu gelangen.

Im günstigsten Fall können hierbei die vom Vorhabensträger zu Beginn des Verfahrens vorgelegten Antragsunterlagen und die darin enthaltenen sachlichen Darstellungen und Bewertungen sowie die zur Bewältigung der durch das Vorhaben ausgelösten Folgen für die Umwelt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation uneingeschränkt nachvollzogen und mit einer positiven Entscheidung bestätigt werden, ohne dass es weiterer Festlegungen in Form von Bedingungen oder Nebenbestimmungen bedarf, um eine Zulässigkeit zu erreichen. Das bereits zur zusammenfassenden Darstellung und zur Bewertung in Bezug auf eine effektive Feststellung durch die zuständige Behörde Gesagte gilt hier entsprechend. Die Zulassungsbehörde kann ihre Entscheidung umso effektiver und rechtssicherer treffen, je zielgerichteter und qualifizierter der Vorhabensträger in seinen Antragsunterlagen Aussagen zu den entscheidungsrelevanten Sachverhalten trifft und dabei die Bedingungen für die Entscheidung der Zulassungsbehörde antizipiert.

Bei qualifizierter und differenzierter Anwendung der naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente und Herausarbeitung der konkreten Betroffenheit der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden Hindernisse, die insoweit einer Zulassung letztlich entgegenstehen würden, regelmäßig frühzeitig erkannt werden können. Eine etwaige Unzulässigkeit eines Vorhabens aufgrund naturschutzrechtlicher Erfordernisse wird damit nicht erst am Ende des Verfahrens beantwortet werden, sondern so rechtzeitig, dass darauf angemessen reagiert werden kann. Ggf. sind dazu weitere Vorkehrungen zur Vermeidung zu treffen oder

es ist eine aussichtsreichere Alternative zu dem Vorhaben zu verfolgen. Das Vorhaben ist u. U. auch aufzugeben, wenn aufgrund der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen das Gewicht der – ggf. auch spezifisch nach den Prüfinstrumenten – betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unüberwindbar groß ist.

Die Zulassungsentscheidung ist schließlich in üblicher Weise bekannt zu geben.

Soweit mit der Entscheidung Maßnahmen zur Kohärenzsicherung festgelegt werden, sind nach Zulassung des Vorhabens die betreffenden Angaben unter Berücksichtigung der von der EU-Kommission gegebenen Empfehlungen⁹⁰ dieser in entsprechender Weise durch die zuständige Behörde über das BMU mitzuteilen.

⁹⁰ Siehe EU-Kommission (2000, S. 65, 70).

4. Hinweise zur koordinierten Erarbeitung und Strukturierung der Antragsunterlagen

4.1 Generelle Empfehlungen und wesentliche Prinzipien der Erarbeitung der Inhalte der Antragsunterlagen

Neben den verfahrensbezogenen Hinweisen werden im Folgenden Hinweise und Empfehlungen zur abgestimmten Erstellung der Antragsunterlagen und der im vorliegenden Zusammenhang spezifischen fachlichen Beiträge formuliert. Hierbei bietet es sich an, die für mehrere Instrumente erforderlichen Inhalte nur einmal zu erarbeiten. Voraussetzung dafür ist eine Koordination bzw. Bündelung der sich entsprechenden Arbeitsschritte der Fachbeiträge zu den verschiedenen Prüfinstrumenten. Dies sind:

1. Beschreibung des Vorhabens und der Alternativen mit deren Wirkfaktoren
2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter
3. Prognose der Umweltauswirkungen
4. Erarbeitung separater bzw. spezifischer fachlicher Vorschläge zur Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen entsprechend den spezifischen Maßstäben
5. Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Dabei erfolgen die Untersuchungen und Wirkungsprognosen übereinstimmend in allen Instrumenten nach dem einheitlichen Grundmodell der Ursache-Wirkung-Betroffener-Beziehungen. Bezogen auf die spezifischen Anforderungen der einzelnen Prüfinstrumente sind gezielte Operationalisierungen des Vorhabens, der Wirkungen sowie der Schutzgüter erforderlich. Im Detail können die Anforderungen nur in Bezug auf konkrete Vorhabenstypen formuliert werden, wie dies in den vielfältigen Leitfäden zur Abarbeitung der einzelnen Instrumente bereits umfänglich geschehen ist. An dieser Stelle können und sollen daher nur generelle Hinweise gegeben werden, wie eine instrumentenübergreifend koordinierte Bewältigung der Arbeitsschritte erfolgen kann, ohne damit den Anspruch zu verfolgen, die instrumentenspezifischen Leitfäden zu ersetzen.

Beschreibung des Vorhabens und der Alternativen mit ihren Wirkfaktoren

Die Beschreibung der „umweltrelevanten“ Aspekte des Vorhabens kann und sollte, aufbauend auf der technischen Vorhabensbeschreibung, für die unterschiedlichen Prüferfordernisse möglichst einheitlich erfolgen. Die insgesamt zu erfassenden Wirkfaktoren ergeben sich aus der Summe der durch die verschiedenen Instrumente umfassten Schutzgüter und deren spezifischen Empfindlichkeiten. Da regelmäßig eine Reihe von Wirkfaktoren für mehrere Schutzgüter und nur wenige ausschließlich für einzelne spezifische Schutzgüter eines Instrumentes relevant sind, ist eine gemeinsame Erfassung und Differenzierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren anzuraten.

Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter

Zwar sind große Überschneidungen in den instrumentenspezifischen Definitionen des Umweltbegriffs und der damit verbundenen Schutzgüter festzustellen, doch betonen bestimmte Instrumente zugleich spezifische Eigenschaften der Schutzgüter. Eine generell gültige Bestimmung der jeweils erforderlichen Detaillierung der Untersuchungen zu den verschiedenen Instrumenten ist dabei nicht ohne weiteres möglich. Nicht zuletzt wird dieses auch in den Unterschieden der vorliegenden instrumentenspezifischen Leitfäden deutlich, wo je nach Vorhabentyp und Bundesland zum Teil sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen, welche Methoden der Bestandserfassung und der Wirkungsprognose fachlich angemessen und zu fordern sind.

Fest steht, dass sich aus den Prüferfordernissen der verschiedenen Instrumente jeweils Anforderungen an die zu berücksichtigenden Schutzgüter und deren zu erfassenden Eigenschaften stellen, die zum Teil identisch sind und sich zum Teil unterscheiden. Der erforderliche Umfang und die Detaillierung der Bestandserfassung insgesamt, die im Scoping festzulegen ist, ergibt sich damit aus der Summe der aus den Prüferfordernissen resultierenden Einzelanforderungen. Die Schnittmenge der Anforderungen muss selbstverständlich nur einmal erfasst werden, so dass bei einer integrierten Vorgehensweise hier ein wichtiger Ansatz zur Effektivierung besteht, ohne Untersuchungsinhalte zu vernachlässigen.

Aus arbeitstechnischen Gründen ist es daher geboten, die gefragten Eigenschaften der Schutzgüter im Zusammenhang zu erfassen und eher nach Schutzgütern und den spezifischen Kriterien oder Parametern zu trennen, als nur nach instrumentenspezifischen Anforderungen getrennt vorzugehen.

Abstimmung der Biotopkartierung

Während beim Vollzug der Eingriffsregelung standardmäßig eine Biotoptypenkartierung nach den jeweiligen länderspezifischen Empfehlungen als eine wesentliche Beurteilungsgrundlage heranzuziehen ist, erfordert die FFH-VP bei betroffenen FFH-Gebieten die Erfassung und Darstellung der Lebensraumtypen, wie sie in Anhang I FFH-RL definiert sind. Da auch innerhalb der Natura 2000-Gebiete Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung erfasst und bilanziert werden müssen, die nicht ohne weiteres über die Ermittlung von Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung abgedeckt sind (z. B. abiotische Naturhaushaltsfunktionen oder Landschaftsbild- und Erholungsaspekte), müssen diese Funktionen, wozu die Biotoptypen eine wesentliche Grundlage bilden, aus der Bestandserfassung innerhalb der Natura 2000-Gebiete abzuleiten sein. In den FFH-Gebieten bedarf es daher einer konsistenten Erfassung in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einerseits und der Biotoptypen entsprechend den Kartieranleitungen der Länder andererseits. Die Bundesländer haben dazu zwischenzeitlich ihre Kartieranleitungen sehr weitgehend angepasst.

Abstimmung der Artenerfassung

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist innerhalb der Natura 2000-Gebiete die Erfassung der jeweils möglicherweise betroffenen dort geschützten Arten sowie ihrer Habitate erforderlich. In FFH-Gebieten sind daneben ggf. auch charakteristische Arten der Lebensraumtypen zu erfassen. Für die Eingriffsregelung und die darüber hinaus gehende artenschutzrechtliche Prüfung ist die Erfassung weiterer betroffener und z. T. spezieller Arten und deren Habitate notwendig. Hierbei bestehen z. T. Überschneidungen zwischen den herkömmlich im Rahmen der Eingriffsregelung zu erfassenden Arten(gruppen) (z. B. bestimmte gefährdete Arten, Ziel- bzw. Leitarten, Zeiger- oder Indikatorarten) mit den vorgenannten speziell zu erfassenden Arten. Die Erfassung von Arten kann sich damit bei einem Vorhaben, für das zugleich eine FFH-VP durchzuführen ist, regelmäßig nicht auf die in diesem Zusammenhang zu erfassenden Arten beschränken. Umgekehrt genügt das nach guter fachlicher Praxis im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende Arten(gruppen)spektrum zumeist nicht, wenn zugleich eine FFH-VP oder eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Die Festlegung der zu erfassenden Arten ist daher im Scoping mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um Doppelarbeit zu vermeiden, aber vor allem, um auszuschließen, dass entscheidungsrelevante Arten nicht berücksichtigt werden.

Bewertung der Bedeutung bzw. Schutzwürdigkeit des Bestandes

Als Voraussetzung für die spätere Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens ist es im Rahmen der Bestandserfassung erforderlich, die Bedeutung bzw. Schutzwürdigkeit der Ausgangssituation zu bewerten. Diese Bewertung muss innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Gebiete differenziert nach den jeweils gültigen Maßstäben erfolgen.

Prognose der Umweltauswirkungen

Die Prognose der Umweltauswirkungen muss sich differenziert auf die im Scoping, ausgehend von den instrumentenspezifischen Anforderungen, in der Summe als entscheidungserheblich identifizierten Schutzgüter und deren Eigenschaften beziehen. Deren voraussichtlichen Veränderungen sind nach Art und - soweit möglich - nach Ausmaß qualitativ und quantitativ zu bestimmen. Hierfür sind geeignete Methoden einzusetzen. Für die Prognose von Auswirkungen zu art- und habitatbezogenen Fragestellungen kommen im Wesentlichen folgende Techniken in Betracht⁹¹:

- a) Rechnergestützte Modelle
- b) Korrelationsbeziehungen auf Basis von übertragbaren empirischen Daten / Regressionsgleichung
- c) Korrelationsbeziehungen auf Basis von im Einzelfall ermittelten empirischen Daten
- d) Übertragung von ausgewählten Wirkungsbeispielen auf den Einzelfall

⁹¹ Vgl. Lambrecht et al. (2004b, S. 100 ff., 2004a).

- e) Wirkungstest in Feld- oder Laborversuchen zur Verifizierung von im Einzelfall getroffenen Annahmen
- f) Überlagerungstechniken
- g) Verbal-argumentative Einschätzungen bzw. Plausibilitätsbetrachtungen / Wortmodelle.

Erarbeitung fachlicher Vorschläge zur Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen

Als Grundlage der behördlichen Bewertungen im Rahmen der Eingriffsregelung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der Bewertung nach § 12 UVPG sind durch den Vorhabensträger bzw. seiner Sachverständigen im Rahmen der Untersuchungen Bewertungsvorschläge gefordert. Diese sind anhand der gleichen Maßstäbe vorzunehmen, die zu den jeweiligen Instrumenten für die abschließende behördliche Bewertung herangezogen werden. Dazu sind die jeweiligen fachgesetzlichen Maßstäbe zu benennen und ihnen die Ergebnisse der Bewertung genau zuzuordnen.

Maßnahmen zur Kompensation und Kohärenzsicherung

Erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind zugleich erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Gleiches gilt für verbotsrelevante Beeinträchtigungen nach Gebiets- oder Artenschutzrecht. Die spezifischen Kompensationserfordernisse nach den verschiedenen Instrumenten wie der Eingriffsregelung, aufgrund der Ausnahmeregelung nach negativer FFH-Verträglichkeitsprüfung oder bei artenschutzrechtlich begründeter Ausnahme müssen gleichwohl separat abgeleitet und in Bezug auf die Begründung der jeweiligen Maßnahmenanforderungen differenziert dargestellt werden. Aufgrund der speziellen Funktion der Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG sollten die dazu erforderlichen Maßnahmen zunächst bzw. vorrangig bestimmt werden, um dann zu klären, ob die betreffenden Maßnahmen auch den Anforderungen insbesondere an Ausgleich oder aber nur an Ersatz entsprechen. Die überdies notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind nach Möglichkeit in einen geeigneten funktionalen Zusammenhang auch mit den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu stellen. Soweit verschiedene Beeinträchtigungen multifunktional durch ein und dieselbe Maßnahme kompensiert werden können, ist davon Gebrauch zu machen.

4.2 Vorschlag für eine Mustergliederung für Antragsunterlagen im Zulassungsverfahren mit integrierten Angaben zu den verschiedenen Instrumenten der Umweltfolgenbeurteilung u. -bewältigung

Ausgehend einerseits von den in den Planfeststellungsrichtlinien zu Straßen und Schienenwegen (vgl. bspw. BMVBW 2002, EBA 2006) formulierten Anforderungen an die Antragsunterlagen und andererseits den aus Leitfäden zum Vollzug der verschiedenen Instrumente zur

Umweltfolgenbeurteilung und -bewältigung abzuleitenden Informationsanforderungen der umweltrechtlichen Prüfinstrumente wurde ein Vorschlag für die Gliederung der Antragsunterlagen im Zulassungsverfahren entwickelt, in den alle Angaben für die erforderlichen Umweltprüfungen der verschiedenen Instrumenten der Umweltfolgenbeurteilung u. -bewältigung enthalten sind (vgl. Tabelle 7, S. 97). Zugrunde gelegt wird zunächst die Fallkonstellation, dass alle Prüfinstrumente zur Anwendung kommen müssen.

Die Mustergliederung stellt eine Vorlage für die Grundstruktur der Antragsunterlagen dar und ist jeweils an die konkrete Situation anzupassen. Sie bildet im Sinne einer Checkliste zugleich eine Grundlage für den Scoping-Prozess.

Die Mustergliederung dient der Darstellung der generellen, d. h. vorhabenstypunabhängigen Anforderungen an die Inhalte von Antragsunterlagen mit Konzentration auf die umweltrelevanten Aspekte.

Die Gliederung ist abgeleitet aus

- a) den rechtlichen Prüferfordernissen der Instrumente,
- b) den überschneidenden und differierenden Anforderungen der Prüfinstrumente an die Inhalte der Unterlagen,
- c) dem Vergleich der von den Instrumenten geforderten Prüfschritte, deren Überschneidung sowie dem daraus abzuleitenden Koordinationspotential,
- d) den speziellen fachrechtlichen Bestimmungen (z. B. Immissions-, Abfallrecht), Planfeststellungsrichtlinien zu Straßen und Schienenwegen sowie diversen Leitfäden zur UVS, LBP und FFH-VP.

Tabelle 7 beinhaltet zunächst eine Übersicht über die Struktur der Gliederung, die dann in Tabelle 8 (S. 99) weiter differenziert und an einzelnen Stellen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Prüf Aspekte beispielhaft weiter vertieft wird. Tabelle 9 (S. 107) zeigt eine mögliche Variante der entwickelten Gliederungsstruktur auf, die die umweltrelevanten Belange stärker im Sinne eines Umweltberichts bündelt.

Der Gliederung in Tabelle 7 und Tabelle 8 liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Der Gliederungsvorschlag bezieht sich auf die erforderlichen Sachverhalte für die Planfeststellung und umfasst die gesamten Antragsunterlagen.
- Alle instrumentenbezogenen Anforderungen, sowohl der Eingriffsregelung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der UVP als auch die im Rahmen dieser Untersuchung nur am Rande betrachteten Anforderungen zum Gebiets- und zum Arten-/Biotopschutz sind integriert.
- Wiederholende Darstellungen werden systematisch vermieden (auch im Vergleich von instrumentenbezogenen Anforderungen und Angaben, die ohnehin nach primärem Zulassungsrecht oder ansonsten bezüglich betroffener Nutzungen und der nicht

umweltbezogenen Belange zu machen sind). Deswegen sind die umweltbezogenen und die nicht umweltbezogenen Aspekte erst innerhalb der Hauptteile wie „Situation im Einwirkungsbereich des Vorhabens“ weiter gegliedert. Tabelle 9 zeigt dazu eine Variante auf.

- Die naturschutzrechtlichen Anforderungen wie die der Eingriffsregelung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung oder nach Artenschutzrecht sind gegenüber § 6 UVPG spezieller und gehen diesen vor. Sie füllen zugleich die Anforderungen an die Berücksichtigung der entsprechenden Schutzgüter (insbes. Pflanzen, Tiere u. biologische Vielfalt) aus, indem sie die fachgesetzlichen Maßstäbe beinhalten.
- Innerhalb der naturschutzrechtlichen Instrumente wird ebenfalls nach Spezialität bzw. Bedeutung für die Entscheidung differenziert (Natura 2000-Gebiet → Gebietsschutz → Artenschutz → Eingriffsregelung).
- Die Gliederung ist in besonderem Maße entscheidungsorientiert, da zielgerichtet verlangt wird, die für die Beurteilung der Zulässigkeit nach den verschiedenen Rechtsvorschriften relevanten Nachweise zu erbringen bzw. Tatbestände darzulegen. Aufgrund dieses Entscheidungsbezugs, wird bei der Auswirkungsprognose und -bewertung von der in der Bestandserfassung gewählten schutzgutbezogenen Struktur abgewichen und die Schutzkategorien in den Vordergrund gestellt.
- Die in Tabelle 8 fett umrandeten Gliederungspunkte kennzeichnen die beispielhaft differenzierten naturschutzrechtlichen Prüfaspekte.
- In Tabelle 8 sind die Punkte gesondert gekennzeichnet (*kursiv*), die i. d. R. erst auf der Ebene der Zulassung relevant sind. Damit wird zugleich ersichtlich, welche Aspekte im Einzelfall bereits zugleich auf der vorgelagerten Ebene von Bedeutung sein können und ggf. abgeschichtet werden können. Diese Aspekte beschränken sich auf solche, die aus der übergeordneten Sichtweise tatsächlich dort schon bedeutsam sind bzw. sein können (Prinzip: Konzentration auf diejenigen Aspekte, die auf der jeweiligen Verfahrensebene tatsächlich auch entscheidungsrelevant sind). Diese Aspekte können ggf. teilweise bereits auf der vorgelagerten Ebene abschließend behandelt werden. Vor allem die Prüfung von Vorhabensalternativen sollte bereits weitestgehend – jedenfalls soweit es grundsätzliche und räumliche Alternativen betrifft – auf einer vorgelagerten Planungs- bzw. Verfahrensstufe abgeschlossen sein. Soweit diese Aspekte jedoch nur entsprechend dem Planungs- und Erkenntnisstand behandelt werden (können), werden sie i. d. R. auf der nachfolgenden Ebene (Zulassungsverfahren) zu vertiefen bzw. ergänzend zu behandeln sein.
- Der Grad der Konkretisierung der einzelnen Gliederungspunkte und damit die Frage, ob die Informationen aus vorliegenden Daten zusammengetragen werden können oder ob tatsächlich Untersuchungen anzustellen sind, hängt davon ab, was im konkreten Fall im Rahmen des Scoping-Prozesses für die zu treffenden Entscheidungen als erforderlich erachtet wird.

Tabelle 7: Struktur des Gliederungsvorschlags für Antragsunterlagen einschließlich der Angaben zur Umweltverträglichkeit

A.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung
1.	Vorhabensbeschreibung
2.	Situation im Einwirkungsbereich des Vorhabens
3.	Auswirkungen des Vorhabens
4.	Maßnahmen zur Folgenbewältigung
5.	Vorhabensalternativen
B.	Angaben zum Vorhaben
1.	Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Vorhabensträger
2.	Übersicht zu den für die Entscheidung maßgebenden Vorschriften
3.	Begründung des Vorhabens
4.	Detaillierte Vorhabensbeschreibung
5.	Übersicht der Ergebnisse aus vorgelagerten Verfahren und Entscheidungen
C.	Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens
1.	Abgrenzung des Einwirkungsbereichs (Untersuchungsgebiet)
2.	Nutzungen und Grundstücksverhältnisse
3.	Bestehende und geplante Ausweisungen und Festlegungen
4.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile
D.	Auswirkungen des Vorhabens
1.	Auswirkungen auf Nutzungen und Grundeigentum
2.	Auswirkungen auf die Umwelt
E.	Maßnahmen zur Folgenbewältigung
1.	Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen
2.	Maßnahmen zur Vermeidung anderweitiger Beeinträchtigungen und Nachteile
3.	Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen
4.	Maßnahmen zur Kompensation anderweitiger Beeinträchtigungen und Nachteile
5.	Maßnahmen zur Kontrolle / Monitoring
F.	Vorhabensalternativen
1.	In Betracht kommende Alternativen und Varianten
2.	Situation im Einwirkungsbereich der Alternativen und Varianten
3.	Auswirkungen der Alternativen und Varianten
4.	Vergleichende Bewertung und Auswahlgründe für das beantragte Vorhaben
G.	Karten / Pläne
H.	Anhang

Die in Tabelle 7 dargestellte Struktur der vorgeschlagenen Gliederung der Antragsunterlagen wird in der nachfolgenden Tabelle 8 insbesondere in Bezug auf die für Naturschutz und Landschaftspflege betreffenden Inhalte weiter differenziert.

Die Tabelle 8 wurde zudem um fünf Spalten ergänzt, die jeweils Aussagen zu einem Prüfinstrument machen. Neben der Eingriffsregelung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen des FuE-Vorhabens schwerpunktmäßig behandelt wurden, wurden auch die sich aus den naturschutzrechtlichen Verpflichtungen zu Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 ff. BNatSchG) sowie zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Prüferfordernisse mit aufgenommen.

Die in den Spalten zu den Instrumenten verzeichneten Kreuze, machen zeilenweise gelesen deutlich, welche der jeweils auf die Instrumente bezogenen Prüferfordernisse in den einzelnen Kapiteln der integrierten Antragsunterlagen bedient werden müssen. Spaltenweise machen die Kreuze deutlich, welche Teile der Antragsunterlagen für einzelne Prüfungen relevant sind und z. B. bei der behördlichen Prüfung eines einzelnen Instrumentes einbezogen werden müssen (**X** relevant, (x) bedingt relevant).

Die weitere Differenzierung und Detaillierung der aufgeführten Inhalte ergibt sich im Wesentlichen direkt aus der ausführlichen Übersicht in **Anhang 2**, in der die Anforderungen an die erforderlichen Fachinformationen zu den einzelnen Instrumenten im Vergleich dargestellt sind. Für detaillierte methodische Anforderungen zu den Instrumenten gelten die etablierten Standards der guten fachlichen Praxis bzw. nach dem Stand des Wissens, im Einzelfall des Standes der Forschung. Hierzu ist auf die entsprechenden Empfehlungen, Hinweise und Leitfäden des Bundes und der Länder sowie die einschlägige Fachliteratur zu verweisen. Dabei ist auch der Bezug auf unterschiedliche Vorhabentypen zu beachten.

Im Sinne einer ersten Evaluierung enthält der **Anhang 3** auch die Konkretisierung des Vorschlags für eine Mustergliederung am Beispiel verschiedener Vorhabentypen. Hierbei sind die zu den Vorhabentypen relevanten Vorgaben und Empfehlungen aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigt.

Durch den Nachweis, dass das der Mustergliederung zugrunde liegende Prinzip mit diesen Vorgaben in Übereinstimmung zu bringen ist, wird das Grundprinzip der Gliederung bestätigt.

Tabelle 8: Differenzierter Gliederungsvorschlag für Antragsunterlagen mit integrierten Angaben zur Umweltverträglichkeit einschließlich der naturschutzrechtlichen Prüferfordernissen

Gliederungspunkte		Prüfinstrumente					Erläuterungen
							Zu den Prüferfordernissen im Einzelnen siehe insbesondere Tabelle 2 sowie Anhang 1 u. 2
Nr.		ER	FFH-VP	§§ 22ff. f.	Arten-schutz	UVP	
A. Allgemeinverständliche Zusammenfassung							
1.	Vorhabensbeschreibung					X	Weitergehende Differenzierung nach Erfordernis entsprechend Gliederung der Teile B bis F; Relevanz für einzelne Instrumente im Einzelfall zu bestimmen; die Hervorhebung der Relevanz für die Umweltbelange resultiert aus der Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 u. 4 UVPG zu einer zusammenfassenden Darstellung
2.	Situation im Einwirkungsbereich des Vorhabens					X	
3.	Auswirkungen des Vorhabens					X	
4.	Maßnahmen zur Folgenbewältigung					X	
5.	Vorhabensalternativen					X	
B. Angaben zum Vorhaben							
1.	Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Vorhabensträger	X	X	X	X	X	
2.	Übersicht zu den für die Entscheidung maßgebenden Vorschriften	X	X	X	X	X	Vgl. Anhang 2, I. Prüfpflicht und Planungsgrundlagen
3.	Begründung des Vorhabens						Vgl. Anhang 2, X. Angaben zur Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens
3.1	Allgemeine Begründung bzw. nach primär relevantem Planungs- bzw. Zulassungsrecht	X		X			
3.2	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	(x)	X		X		
4.	Detaillierte Vorhabensbeschreibung						
4.1	Planerische und technische Angaben	(x)	(x)	(x)	(x)	X	Vgl. Anhang 2, II a. Beschreibung des Vorhabens (x) soweit als Grundlage für die Bestimmung der Wirkfaktoren relevant
4.2	Flächenbedarf / Bedarf an Grund und Boden	X	X	X	X	X	
4.3	Wirkfaktoren	X	X	X	X	X	Vgl. Anhang 2, II b Wirkfaktoren (Inkl. Umfang, Intensität, zeitliche Aspekte etc.); soweit wesentliche Unterschiede bzgl. der Instrumente bestehen ggf. weitergehende Untergliederung
5.	Übersicht der Ergebnisse aus vorgelagerten Verfahren und Entscheidungen	X	X	X	X	X	
C. Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens							
1.	Abgrenzung des Einwirkungsbereichs (Untersuchungsgebiet)	X	X	X	X	X	Ggf. Differenzierung nach Instrumenten, soweit relevant u. wesentliche Unterschiede vorhanden
2.	Nutzungen, nicht umweltbezogene Belange und Grundstücksverhältnisse	X	X	X	X	(x)	Vorrangig als Grundlage zur Feststellung von wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Betroffenheiten, zudem als Indikator für Vorbelastungen u. für Flächenverfügbarkeit für Maßnahmen zur Folgenbewältigung relevant

	mit Relevanz vor allem für die Umweltbelange
	bsph. Differenzierung zu naturschutzrechtl. Instrumenten
<i>kursiv</i>	<i>i. d. R. erst auf Zulassungsebene relevant</i>

Gliederungspunkte		Prüfinstrumente					Erläuterungen
Nr.		ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	Zu den Prüferfordernissen im Einzelnen siehe insbesondere Tabelle 2 sowie Anhang 1 u. 2
C. Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens							
3.	Bestehende und geplante Ausweisungen und Festlegungen						Als Bewertungs- und Prüfungsmaßstab relevant
3.1	Gesamtplanerische bzw. überörtliche Ausweisungen und Festlegungen	X				X	
3.2	Fachgesetzliche Ausweisungen und Schutzgebiete	X	X	X		X	
4.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile						Vgl. Anhang 2, IV. Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes
4.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	X		X		X	Vgl. Anhang 2, IV f) Mensch inkl. Erholungsfunktion
4.2	Schutzgut Boden	X	X	X	X	X	Vgl. Anhang 2, IV b) Boden inkl. Lebensraum-/Habitatfunktion
4.3	Schutzgut Wasser	X	X	X	X	X	Vgl. Anhang 2, IV c) Wasser inkl. Lebensraum-/Habitatfunktion
4.4	Schutzgut Klima/Luft	X	X	X	X	X	Vgl. Anhang 2, IV d) Luft/Klima inkl. Lebensraum-/Habitatfunktion
4.5	Schutzgut Pflanzen u. Tiere, biologische Vielfalt						Vgl. Anhang 2, IV a) Biotope im Untersuchungsraum (flächendeckend), Tiere, Pflanzen
4.5.1	Natura 2000-Gebiet						Vgl. Anhang 2, IV a) FFH, Bestandsdarstellung für FFH-VP, Darstellung je Natura 2000-Gebiet
4.5.1.1	Allgemeine Angaben und Lage im Netz		X			X	Status, Datengrundlagen, Planungsstand
4.5.1.2	Erhaltungsziele / Schutzzweck		X			X	Angaben zum Schutzzweck soweit Ausweisung als Schutzgebiet nach §§ 20 ff. BNatSchG vorhanden
4.5.1.3	Maßgebliche Gebietsbestandteile (insbes. Lebensraumtypen u./o. Arten u. deren Habitate)		X	X	X	X	Ggf. Unterscheidung in Angaben für Gesamtgebiet u. detailliert untersuchtem Bereich
4.5.1.4	Für Funktionsfähigkeit u. ökologische Kohärenz wesentliche Strukturen außerhalb des Gebietes		X			X	
4.5.1.5	Management- /Pflege- u. Entwicklungsplan		X	X	X	X	soweit vorhanden
4.5.2	Naturschutzgebiet / Nationalpark						Darstellung je Gebiet (ggf. weitergehende Differenzierung wie bei Natura 2000-Gebiet)
4.5.2.1	<i>Schutzzweck etc.</i>			X		X	
4.5.2.2	Gebietsbestandteile (insbes. Biotope, Arten u. deren Habitate)	(x)		X	(x)		(x) in Abhängigkeit von Landesrecht u. Schutzgebietsverordnungen
4.5.3	Sonstige Schutzgebiete (z. B. LSG, GLB, ND etc.)						
4.5.3.1	<i>Schutzzweck etc. sonstiger Schutzgebiete (insbes. LSG, GLB, ND)</i>			X	X	X	
4.5.3.2	Gebietsbestandteile (insbes. Biotope, Arten u. deren Habitate)	(x)		X	(x)	X	(x) in Abhängigkeit von Landesrecht u. Schutzgebietsverordnungen
4.5.4	Gesetzlich geschützte Biotope			X		X	
4.5.5	<i>Besonders</i> u. streng geschützte Arten u. deren Habitate	(x)			X	X	(x) in Abhängigkeit von Landesrecht

	mit Relevanz vor allem für die Umweltbelange
	bsph. Differenzierung zu naturschutzrechtl. Instrumenten
<i>kursiv</i>	<i>i. d. R. erst auf Zulassungsebene relevant</i>

Gliederungspunkte		Prüfinstrumente					Erläuterungen
Nr.		ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	Zu den Prüferfordernissen im Einzelnen siehe insbesondere Tabelle 2 sowie Anhang 1 u. 2
C. Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Fortsetzung)							
4.5.6	Sonstige Situation im Planungsraum / Untersuchungsgebiet						
4.5.6.1	Biotoptypen	X				X	insbes. soweit nicht bereits durch vorstehende Biotope erfasst
4.5.6.2	(gefährdete) Arten u. deren Habitate	X				X	insbes. soweit nicht bereits durch vorstehende Arten u. deren Habitate erfasst
4.6	Schutzgut Landschaft	X		X		X	Vgl. Anhang 2, IV e) Landschaft / Landschaftsbild
4.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	X		X		X	Vgl. Anhang 2, IV g) Kultur und Sachgüter
4.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	X		X	X	X	Vgl. Anhang 2, IV h) Wechselwirkungen
D. Auswirkungen des Vorhabens							
1.	Auswirkungen auf Nutzungen, nicht umweltbezogene Belange und Grundeigentum	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	Bedingt relevant; z. B. im Zusammenhang mit Vorbelastungen oder bzgl. Flächenverfügbarkeit für Maßnahmen zur Folgenbewältigung (vgl. Pkt. C. 2)
2.	Auswirkungen auf die Umwelt (Prognose und Bewertung der unvermeidbaren Umweltauswirkungen, inkl. positive Auswirkungen)						Vgl. Anhang 2, V Prognose der Auswirkungen des Vorhabens (Konfliktanalyse) und Anhang 2, VI Bewertung der ermittelten Auswirkungen (Erheblichkeit)
2.1	Schutzgebiete						Vgl. Anhang 2, V a) und Anhang 2, VI a) Biotope, Tiere, Pflanzen bis Anhang 2, VI h) Wechselwirkungen
2.1.1	Natura 2000-Gebiete (je Gebiet)						
2.1.1.1	Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens (inkl. Vermeidungsmaßnahmen)		X			X	
2.1.1.2	Ermittlung der Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten u. Plänen (inkl. Vermeidungsmaßnahmen)						
2.1.1.2.1	Beschreibung anderer Projekte und Pläne		X			X	Inkl. Der relevanten Wirkfaktoren
2.1.1.2.2	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen		X			X	Unter Berücksichtigung der tatsächlich in Betracht kommenden Vermeidungsmaßnahmen
2.1.1.3	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens		X			X	
2.1.1.4	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten u. Plänen		X			X	
2.1.2	Andere Schutzgebiete (insbes. NSG, NP, LSG, GLB, ND)						
2.1.2.1	Ermittlung der Auswirkungen auf Gebietsbestandteile			X		X	
2.1.2.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf den Schutzzweck u. sonstige nähere Bestimmungen (insbes. Ge- u. Verbote)			X		X	

	mit Relevanz vor allem für die Umweltbelange
	bsph. Differenzierung zu naturschutzrechtl. Instrumenten
<i>kursiv</i>	<i>i. d. R. erst auf Zulassungsebene relevant</i>

Gliederungspunkte		Prüfinstrumente					Erläuterungen
Nr.		ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	Zu den Prüferfordernissen im Einzelnen siehe insbesondere Tabelle 2 sowie Anhang 1 u. 2
D. Auswirkungen des Vorhabens (Fortsetzung)							
2.2	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	X		X		X	Vgl. Anhang 2, V f) und Anhang 2, VI: f) Mensch
2.3	Schutzgut Boden	X	(x)	(x)	(x)	X	Vgl. Anhang 2, V b) und Anhang 2, VI: b) Boden
2.4	Schutzgut Wasser	X	(x)	(x)	(x)	X	Vgl. Anhang 2, V c) und Anhang 2, VI: c) Wasser
2.5	Schutzgut Klima/Luft	X	(x)	(x)	(x)	X	Vgl. Anhang 2, V d) und Anhang 2, VI d) Luft/Klima
2.6	Schutzgut Pflanzen u. Tiere, biologische Vielfalt						Vgl. Anhang 2, V a) und Anhang 2, VI a) Biotope im Untersuchungsraum (flächendeckend), Tiere, Pflanzen
2.6.1	Gesetzlich geschützte Biotope						
2.6.1.1	Ermittlung der Auswirkungen			X		X	
2.6.1.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Ge- u. Verbote)			X		X	
2.6.2	(Sonstige) Biotope						
2.6.2.1	Ermittlung der Auswirkungen	X				X	
2.6.2.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf unvermeidbare ausgleichbare/nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	X				X	
2.6.3	Besonders. u. streng geschützte Arten u. deren Habitate						
2.6.3.1	Ermittlung der Auswirkungen	X			X	X	
2.6.3.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Verbote des § 42 BNatSchG u. FFH-RL u. VRL)	X			X	X	
2.6.4	(Sonstige, inkl. gefährdete) Arten u. deren Habitate						
2.6.4.1	Ermittlung der Auswirkungen	X				X	
2.6.4.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf erhebliche unvermeidbare und ausgleichbare/nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	X				X	
2.7	Schutzgut Landschaft	X		X		X	Vgl. Anhang 2, V e) und Anhang 2, VI e) Landschaft / Landschaftsbild
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter			X		X	Vgl. Anhang 2, V g) und Anhang 2, VI g) Kultur- und sonstige Sachgüter
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	X	X	X	X	X	Vgl. Anhang 2, V h) und Anhang 2, VI h) Wechselwirkungen

	mit Relevanz vor allem für die Umweltbelange
	bsph. Differenzierung zu naturschutzrechtl. Instrumenten
<i>kursiv</i>	<i>i. d. R. erst auf Zulassungsebene relevant</i>

Gliederungspunkte		Prüfinstrumente					Erläuterungen
Nr.		ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	Zu den Prüferfordernissen im Einzelnen siehe insbesondere Tabelle 2 sowie Anhang 1 u. 2
E. Maßnahmen zur Folgenbewältigung							
1.	Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen						Vgl. Anhang 2, VII. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen
1.1	Beschreibung und Begründung der Maßnahmen						Jeweils inkl. Angaben zur Wirksamkeit der Maßnahmen, ggf. dazu weitere Untergliederung
1.1.1	Gesamtübersicht	X	X	X	X	X	
1.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in deren für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen – Maßnahmen zur Schadensbegrenzung						
1.1.2.1	Beschreibung der Maßnahmen		X			X	
1.1.2.2	Angaben zur Wirksamkeit		X			X	
1.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sonstiger verbotener Handlungen (Beeinträchtigungsverbot bzgl. gesetzlich geschützter Biotope, Verbote in Schutzgebieten)			X		X	Hier jeweils ggf. ebenfalls weiter untergliedern
1.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlich verbotener Handlungen				X	X	
1.1.5	Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes	X				X	
1.1.6	Maßnahmen zur Vermeidung sonstiger Beeinträchtigungen der Umwelt					X	z. B. nach Immissionsschutzrecht, Wasserrecht
1.2	<i>Detaildarstellung der Maßnahmen - Maßnahmenblätter</i>						
1.2.1	<i>Gestaltungsmaßnahmen</i>	X	(x)	(x)	(x)	X	Detailangaben zu den Einzelmaßnahmen, insgesamt als Gestaltungs- (G) und Schutzmaßnahmen (S) zu bezeichnen, fortlaufend zu nummerieren; ggf. mit Zusatzbezeichnung (z. B. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)
1.2.1.1	<i>G 1 – Maßnahme ...</i>						
1.2.1.n	<i>G n – Maßnahme ...</i>						
1.2.2	<i>Schutzmaßnahmen</i>	X	(x)	(x)	(x)	X	
1.2.2.1	<i>S 1 – Maßnahme ...</i>						
1.2.2.n	<i>S n – Maßnahme ...</i>						
2.	Maßnahmen zur Vermeidung anderweitiger Beeinträchtigungen oder Nachteile						

	mit Relevanz vor allem für die Umweltbelange
	bsph. Differenzierung zu naturschutzrechtl. Instrumenten
<i>kursiv</i>	<i>i. d. R. erst auf Zulassungsebene relevant</i>

Gliederungspunkte		Prüfinstrumente					Erläuterungen
Nr.		ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	Zu den Prüferfordernissen im Einzelnen siehe insbesondere Tabelle 2 sowie Anhang 1 u. 2
3.	Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen						Vgl. Anhang 2, VIII. Beschreibung der Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer erheblicher Auswirkungen
3.1	Beschreibung und Begründung der Maßnahmen						Inkl. Angaben zur Wirksamkeit der Maßnahmen
3.1.1	Gesamtübersicht und Bilanzierung	X	X	X	X	X	
3.1.2	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung		X			X	
3.1.3	Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope, von Schutzgebieten)			X		X	
3.1.4	Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten				X	X	
3.1.5	Ausgleichsmaßnahmen	X				X	
3.1.6	Ersatzmaßnahmen	X				X	
3.1.7	Maßnahmen zur Kompensation sonstiger Beeinträchtigungen der Umwelt					X	z. B. nach Wasserrecht
3.2	<i>Detaildarstellung der Maßnahmen - Maßnahmenblätter</i>						Relevanz der einzelnen Maßnahmen für die Instrumente im Einzelfall festzulegen; Maßnahmen ggf. mit Zusatzbezeichnung z. B. bzgl. Funktion zur Kohärenzsicherung oder zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes, im Ausnahmefalls dafür zusätzliche eigenständige Bezeichnungen verwenden
3.2.1	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	X	(x)	(x)	(x)	X	
3.2.1.1	<i>A 1 – Maßnahme ...</i>						
3.2.1.n	<i>A n – Maßnahme ...</i>						
3.2.2	<i>Ersatzmaßnahmen</i>	X	(x)	(x)	(x)	X	
3.2.2.1	<i>E 1 – Maßnahme ...</i>						
3.2.2.n	<i>E n – Maßnahme ...</i>						
4.	Maßnahmen zur Kompensation anderweitiger Beeinträchtigungen oder Nachteile						
5.	Maßnahmen zur Kontrolle / Monitoring	X	X	X	X	X	

	mit Relevanz vor allem für die Umweltbelange
	bsph. Differenzierung zu naturschutzrechtl. Instrumenten
<i>kursiv</i>	<i>i. d. R. erst auf Zulassungsebene relevant</i>

Gliederungspunkte		Prüfinstrumente					Erläuterungen
Nr.		ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	Zu den Prüferfordernissen im Einzelnen siehe insbesondere Tabelle 2 sowie Anhang 1 u. 2
F. Vorhabensalternativen							
Untersuchte Alternativen bzw. anderweitige Lösungsmöglichkeiten							
1.	In Betracht kommende Alternativen und Varianten						Vgl. Anhang 2, IX. Angaben zu geprüften Alternativen
1.1	Grundsätzliche bzw. konzeptionelle Alternativen		X	X	X	X	
1.2	Standortalternativen/-varianten		X	X	X	X	i. d. R. auf vorgelagerter Ebene zu prüfen
1.3	Planungs-/Ausführungs-/technische Varianten am Standort des Vorhabens	X	X	X	X	X	schwerpunktmäßig auf Zulassungsebene zu prüfen
2.	Situation im Einwirkungsbereich der Alternativen und Varianten	X	X	X	X	X	In Abhängigkeit der zur Alternativenprüfung relevanten Kriterien u. Sachverhalte zu differenzieren (vgl. Pkt. 3)
3.	Auswirkungen der Alternativen und Varianten						
3.1	Zielerreichung	X	X	X	X	(x)	Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit/Zumutbarkeit wesentlich (auch im Rahmen der planerischen Abwägung)
3.2	Nutzungen und (Grund)Eigentum	X	X	X	X	(x)	
3.3	Wirtschaftlichkeit / Kosten	X	X	X	X	(x)	Ggf. für Abwägung bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. bzgl. Auswahlgründe der Alternativen/Varianten relevant
3.4	Gesamtplanerische bzw. überörtliche Ausweisungen und Festlegungen / Fachgesetzliche Ausweisungen und Schutzgebiete	X	X	X	X	X	
3.5	Umwelt und ihre Bestandteile (inkl. Schutzgebiete)						Im erforderlichen Maße ebenen- und instrumentenspezifisch zu differenzieren bzw. zu konkretisieren
3.5.1	Natura 2000-Gebiete		X	(x)		X	
3.5.2	Sonstige Umweltschutzgüter (inkl. relevante Gebiete)	X		X	X	X	In Abhängigkeit der relevanten Schutzgüter zu differenzieren
4.	Vergleichende Bewertung und Auswahlgründe für das beantragte Vorhaben						
4.1	Bewertung und Auswahl nach Fachplanungsrecht	X	(x)	X	(x)	X	
4.2	Bewertung und Auswahl nach § 34 Abs. 3 BNatSchG	X	X	(x)		X	
4.3	Bewertung und Auswahl nach europäischem Artenschutzrecht	X			X	X	
4.4	Bewertung und Auswahl nach sonstigen Rechtsgrundlagen	X				X	

	mit Relevanz vor allem für die Umweltbelange
	bsph. Differenzierung zu naturschutzrechtl. Instrumenten
<i>kursiv</i>	<i>i. d. R. erst auf Zulassungsebene relevant</i>

Gliederungspunkte		Prüfinstrumente					Erläuterungen
Nr.		ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	Zu den Prüferfordernissen im Einzelnen siehe insbesondere Tabelle 2 sowie Anhang 1 u. 2
G. Karten / Pläne							
	Art und Umfang nach Erfordernis (i. d. R. zu allen Teilen A bis F einzelne Karten u. Pläne notwendig, dann ggf. diesbezüglich spezifisch zu gliedern)	X	X	X	X	X	
H. Anhang							
	Ergänzende Informationen, z. B. Fachgutachten, Sonderuntersuchungen (Gliederung nach Erfordernis)	X	X	X	X	X	

	mit Relevanz vor allem für die Umweltbelange
	bsph. Differenzierung zu naturschutzrechtl. Instrumenten
<i>kursiv</i>	<i>i. d. R. erst auf Zulassungsebene relevant</i>

Der in Tabelle 7 und differenzierend in Tabelle 8 entwickelte Gliederungsvorschlag ist insbesondere auch darauf ausgerichtet, redundante Darstellungen von Antragsinhalten zu vermeiden. Deswegen wird die Hauptstruktur in Bezug auf die Angaben zur Folgenbeurteilung und -bewältigung durch die Punkte „Situation im Einwirkungsbereich des Vorhabens“, „Auswirkungen des Vorhabens“ und „Maßnahmen zur Folgenbewältigung“ bestimmt. Die umweltbezogenen einerseits und die nicht umweltbezogenen Sachverhalte andererseits bilden dann innerhalb dieser Punkte die weitere Gliederungsstruktur.

Unter dem Gesichtspunkt, diese Punkte aus Umweltsicht gleichwohl weitergehend im Sinne eines zusammenhängenden Dokuments bzw. Umweltberichts zusammenzufassen, wurde eine Variante entwickelt, die in Tabelle 9 dargestellt ist. Der **Anhang 3.4** enthält dazu eine der Tabelle 8 entsprechende Differenzierung. Die Erläuterungen in Kap. 4.3 gelten entsprechend.

Tabelle 9: Variante der Struktur des Gliederungsvorschlags für Antragsunterlagen einschließlich der Angaben zur Umweltverträglichkeit

A.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung
1.	Vorhabensbeschreibung
2.	Situation im Einwirkungsbereich des Vorhabens
3.	Auswirkungen des Vorhabens
4.	Maßnahmen zur Folgenbewältigung
5.	Vorhabensalternativen
B.	Angaben zum Vorhaben
1.	Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Vorhabensträger
2.	Übersicht zu den für die Entscheidung maßgebenden Vorschriften
3.	Begründung des Vorhabens
4.	Detaillierte Vorhabensbeschreibung
5.	Übersicht der Ergebnisse aus vorgelagerten Verfahren und Entscheidungen
C.	Umweltbelange - Umweltzustand und Umweltauswirkungen des Vorhabens
1.	Abgrenzung des Einwirkungsbereichs (Untersuchungsgebiet)
2.	Bestehende und geplante Ausweisungen und Festlegungen
3.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile
4.	Auswirkungen auf die Umwelt
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen
6.	Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen
7.	Maßnahmen zur Kontrolle / Monitoring
D.	Nutzungen und nicht umweltbezogene Belange – Zustand und Auswirkungen des Vorhabens
1.	Abgrenzung des Einwirkungsbereichs (Untersuchungsgebiet)
2.	Nutzungen und Grundstücksverhältnisse
3.	Bestehende und geplante Ausweisungen und Festlegungen
4.	Auswirkungen auf Nutzungen und Grundeigentum
5.	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Nachteilen
6.	Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen oder Nachteilen
7.	Maßnahmen zur Kontrolle / Monitoring
E.	Vorhabensalternativen
1.	In Betracht kommende Alternativen und Varianten
2.	Situation im Einwirkungsbereich der Alternativen und Varianten
3.	Auswirkungen der Alternativen und Varianten
4.	Vergleichende Bewertung und Auswahlgründe für das beantragte Vorhaben
F.	Karten / Pläne
G.	Anhang

4.3 Erläuterung der Gliederungspunkte und deren Inhalte

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die in Tabelle 7 und differenzierend dazu in Tabelle 8 dargestellte Gliederungsstruktur für Antragsunterlagen einschließlich der Angaben zur Umweltverträglichkeit im Sinne der Anforderungen der einzelnen Instrumente. Die Erläuterungen geben einen Überblick und beschränken sich auf wesentliche Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer koordinierten Bearbeitung der in den Antragsunterlagen vor allem in Bezug auf die zu den naturschutzrechtlichen Prüfinstrumenten relevanten Angaben.

4.3.1 Teil A: Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im UVP-Verfahren ist vor allem als Grundlage für das Beteiligungsverfahren eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten. Hierin sind auch die relevanten Aussagen im Zusammenhang mit den spezifischen Prüferanforderungen zu integrieren (inkl. Eingriffsregelung und FFH-VP). Dieses Erfordernis besteht auch auf der vorgelagerten Planungsebene.

Um sich zunächst über das Vorhaben in Allgemeinen und dessen wesentliche Folgen informieren zu können, ist es zweckmäßig eine zusammenfassende allgemeinverständliche Darstellung als einführenden Teil der Antragsunterlage zu etablieren. Die allgemeinverständliche Zusammenfassung sollte neben den Angaben, die bei UVP-pflichtigen Vorhaben aufgrund von § 6 UVPG gefordert sind und die Angaben zu den naturschutzrechtlichen Prüferanforderungen enthalten, auch solche zu anderen Sachverhalten wie zu den Auswirkungen auf Nutzungen oder Grundeigentum machen.

4.3.2 Teil B: Angaben zum Vorhaben

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Vorhabensträger

Die allgemeinen Angaben zum Vorhaben umfassen neben der Art des Vorhabens, seiner Lage im Raum und der Größe auch ggf. notwendige Angaben zur Erschließung sowie zu Nebenanlagen. Diese Angaben dienen lediglich der grundsätzlichen Einordnung des Vorhabens.

Die Angabe des verantwortlichen Vorhabensträgers dient auch der Einordnung in private oder öffentliche Vorhaben, die im Rahmen der Prüfung einer Zulassung auf dem Wege der Ausnahme oder Befreiung wesentlich sein kann.

Zu den allgemeinen Angaben gehören ggf. auch solche zum bisherigen Planungs- und Verfahrensablauf (bei UVP-pflichtigen Vorhaben z. B. zum Scoping, hierzu u. a. Zeitpunkt, Inhalt des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens).

Die allgemeinen Angaben zum Vorhaben sollten einheitlich und zusammenhängend im Hinblick auf alle Prüferfordernisse dargestellt werden.

Da im vorgelagerten Verfahren die Standort- oder Trassenwahl sowie der Variantenvergleich im Vordergrund stehen, können bestimmte Angaben insbesondere zur grundstücksgenauen Lage dann oft – jedenfalls bei großen Infrastrukturvorhaben – noch nicht gemacht werden. Jedoch dienen auf vorgelagerter Ebene z. B. die Angaben zur Art des Vorhabens, zum Flächenbedarf und zur Erschließung dazu, die Lage (Standort oder Trasse) näher zu bestimmen, in der bei tatsächlicher Realisierung des Vorhabens wahrscheinlich die geringsten Konflikte auftreten werden.

Die noch auf einer vorgelagerten Ebene verzichtbaren Informationen und Ergebnisse sind auf der Zulassungsebene entsprechend zu ergänzen.

2. Übersicht zu den für die Entscheidung maßgebenden Vorschriften

Diese Übersicht soll zum einen alle entscheidungsrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder enthalten, die dem Trägerverfahren der Umweltprüfungen zugrunde liegen und zum anderen die Vorschriften darlegen, aus denen sich die umweltbezogenen Prüferfordernisse ableiten.

Je nach Planungsebene und Verfahren sind zum Teil unterschiedliche Vorschriften zu beachten: Raumordnungsgesetz, Raumordnungsverordnung, Landesplanungsgesetze, umweltbezogene Fachgesetze, Verwaltungsvorschriften etc., aber auch untergesetzliche Regelwerke wie landesspezifische Leitfäden und fachbehördliche Merkblätter.

In Bezug auf die Koordination empfiehlt es sich, die Vorschriften und notwendigen Angaben ebenenspezifisch darzustellen und aufzubereiten, so dass sie für jedes Verfahren einzeln heranzuziehen und überprüfbar sind.

3. Begründung des Vorhabens

In diesem Teil sind der Zweck und das beabsichtigte Ziel des Vorhabens darzustellen. Die Darstellung dient der Rechtfertigung und Begründung des Vorhabens, mithin seiner Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit. Ggf. ist hierbei auf gesetzliche Bedarfsbegründungen abzustellen. Soweit möglich und erforderlich ist bei der Begründung in Haupt- und etwaige Nebenzwecke zu differenzieren. In jedem Fall ist die für bestimmte Entscheidungen ggf. erforderliche Qualität an Gründen herauszuarbeiten.

Die Darstellungen dienen zum einen der jeweiligen Begründung des Vorhabens nach dem primären spezifischen Zulassungs- bzw. Planungsrecht. Zum anderen sind sie Grundlage für entsprechende Beurteilungen im Zusammenhang mit den naturschutzrechtlichen Prüfinstrumenten. Vor diesem Hintergrund ist bei der Begründung nicht nur allgemein darzustellen, ob und aus welchen Gründen das Vorhaben erforderlich ist und welches Gewicht diese Gründe aufweisen, erforderlichenfalls ist auch herauszuarbeiten, ob es z. B.

- im öffentlichen Interesse steht,
- aufgrund von Gemeinwohlbelangen erforderlich ist,
- mit zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses verbunden ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft stehen als solches unter der Voraussetzung, dass sie erforderlich sind. Eingriffe, die zur Erreichung des Zwecks des Vorhabens nicht notwendig sind, sind von vornherein unzulässig. Insbesondere auf das Gewicht der für einen Eingriff sprechenden Gründe kommt es an, wenn die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht ausgeglichen und auch nicht ersetzt werden können, um die Schranke der naturschutzrechtlichen Abwägung nach § 19 Abs. 3 BNatSchG zu überwinden.

Eingriffe, die zudem mit einer Zerstörung von Biotopen verbunden sind, die nicht ersetzbar sind, bedürfen darüber hinaus des Nachweises, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses den Eingriff erfordern.

Ebenso ist bei einer Zulassung auf dem Wege der Ausnahme nach § 34 Abs. 3 u. 4 BNatSchG nachzuweisen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Entsprechendes gilt bei einer Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VRL im Zuge der Entscheidung über eine Befreiung nach § 62 BNatSchG, wenn die artenschutzrechtlichen Verbote des Art. 12 u. 13 FFH-RL oder des Art. 5 VRL berührt werden.

Ansonsten kann für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG z. B. genügen, dass Gemeinwohlbelange das Vorhaben erfordern.

Im Hinblick auf derartige von der zuständigen Behörde zu treffenden Entscheidungen ist es nicht nur zu empfehlen, sondern notwendig, die möglicherweise spezifischen Begründungserfordernisse systematisch aufzuarbeiten und differenziert darzustellen. Aufgrund der dabei gegebenen inhaltlichen Zusammenhänge ist z. B. auch die Darstellung von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses Teil der Begründung des Vorhabens und in den Antragsunterlagen zweckmäßigerweise an dieser Stelle zu machen, um z. B. Widersprüche zu vermeiden. Im Hinblick auf die Frage des Überwiegens ist dabei auf die entsprechenden Ermittlungen zu den spezifischen erheblichen Beeinträchtigungen abzustellen.

Im Rahmen einer UVP sind Angaben zur Begründung des Vorhabens nicht zwingend erforderlich. Bei der nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG erforderlichen "Beschreibung des Vorhabens" sind aber Angaben zur Begründung zum Verständnis wichtig. Dies gilt nicht zuletzt bei Vorhaben, die (auch) dem Umweltschutz dienen.

4. Detaillierte Vorhabensbeschreibung

Die detaillierte Vorhabensbeschreibung beinhaltet aufbauend auf der allgemeinen Darstellung des Vorhabens eine differenzierte Darstellung der Vorhabensbestandteile sowie der damit verbundenen Aktivitäten und Maßnahmen während des Baus und Betriebs, ggf. auch

der Nachsorge. Daraus abzuleiten ist die Beschreibung der für die Prognose der Umweltauswirkungen relevanten Wirkfaktoren.

Neben der allgemein gültigen Differenzierung der Wirkfaktoren in bau-, anlage- und betriebsbedingte, können Wirkfaktoren z. B. die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung, die Veränderungen von (Habitat-/Biotop-)Strukturen, die Änderung von Nutzungen, die Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (z. B. Bodenabtrag, Wasserentnahme), Barrierewirkungen, nicht-stoffliche Einwirkungen (z. B. Schall, Licht, Strahlungen), stoffliche Einwirkungen (Nährstoffe, Schwermetalle etc.) sowie gezielte Beeinflussungen von Arten und Organismen umfassen. Dabei sind diese Wirkfaktoren nicht nur im Regelbetrieb sondern immer auch ausgehend von möglichen Störfällen zu betrachten.

Die konkrete Relevanz und Detaillierung richtet sich einerseits nach dem Vorhabentyp und andererseits nach der konkreten Umweltsituation und der mit den Schutzgütern verbundenen spezifischen Empfindlichkeiten.

Die Ermittlungen von Art, Intensität und Reichweite aller relevanten Wirkfaktoren ist im Rahmen der Eingriffsregelung, der FFH-VP und sofern darüber hinaus Schutzgüter betroffen sind, auch der UVP, in differenzierter Weise vorzunehmen.

Jedoch muss berücksichtigt werden, dass sich die einzelnen Objekte der Betrachtung, also die je Instrument spezifischen Schutzgüter, unterscheiden. Dementsprechend sind auch die Wirkfaktoren gegenüber den spezifischen Schutzgütern differenziert zu betrachten. Das heißt, um den Anforderungen der UVP gerecht zu werden, sind die Wirkfaktoren, die sich auf die UVP-spezifischen Schutzgüter Mensch, Sach- und Kulturgüter beziehen, im Einzelnen darzulegen. Auch für die Eingriffsregelung sind die Wirkfaktoren, die die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild betreffen können, im Einzelnen aufzuschlüsseln. Bei der FFH-VP ist ebenso eine Spezifizierung der Wirkfaktoren nach Art der zu berücksichtigenden Untersuchungsgegenstände, insbesondere der für die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile, vorzunehmen. Die sich im Vergleich der Instrumente entsprechenden Wirkungen und deren Ursachen sollten dabei anhand derselben Wirkfaktoren beschrieben werden. Die je nach Instrument spezifische Relevanz der insgesamt differenzierten Wirkfaktoren und Wirkpfade ist als Bezugsgrundlage für Teil D (Auswirkungen des Vorhabens) entsprechend anzugeben.

Eine detaillierte Vorhabensbeschreibung muss die konkrete räumliche Situation und die Wirkfaktoren, die für die jeweils spezifischen Schutzgüter der Prüfinstrumente relevant sind, umfassen. Ebenso sind beim Schutzgut Pflanzen u. Tiere sowie biologische Vielfalt die voraussichtlich betroffenen Arten sowie deren Habitate und die jeweiligen Empfindlichkeiten gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Der Detaillierungsgrad der Darstellung muss auf die konkret anstehende Entscheidung zugeschnitten sein. Auf der vorgelagerten Ebene müssen die Wirkfaktoren in entsprechender Weise maßstabsadäquat differenziert werden.

5. Übersicht der Ergebnisse aus vorgelagerten Verfahren und Entscheidungen

Bei einem Vorhaben, das bereits Gegenstand eines vorgelagerten Verfahrens bzw. entsprechender Entscheidungen war, liegen regelmäßig bereits Angaben zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit einschließlich von Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Solche Informationen sind unmittelbar auch für das Zulassungsverfahren und die dazu auszuarbeitenden Antragsunterlagen von Bedeutung. Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn mit solchen aus vorgelagerten Verfahren vorhandenen Angaben bestimmte Darlegungserfordernisse bzw. Nachweise für das Zulassungsverfahren als erbracht angesehen werden können oder die zum Zulassungsverfahren noch zu machenden Angaben daran unmittelbar anschließen.

In einem eigenständigen Kapitel sollte daher zusammenfassend eine Übersicht über die relevanten Untersuchungen und Ergebnisse aus vorgelagerten Verfahren und Entscheidungen gegeben werden. Hierbei sollte vor allem auch dargestellt werden, ob die vorliegenden Ergebnisse weiterhin Gültigkeit haben oder nur bedingt zutreffen.

4.3.3 Teil C: Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Für die Beschreibung der Situation im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind einerseits der Einwirkungsbereich des Vorhabens abzugrenzen (Untersuchungsgebiet), die Nutzungen und Grundstücksverhältnisse darzulegen, die gesamtplanerischen bzw. überörtlichen Ausweisungen und Festlegungen sowie die fachgesetzlichen Ausweisungen und Schutzgebiete zu benennen andererseits die Umwelt und ihre Bestandteile zu beschreiben.

1. Abgrenzung des Einwirkungsbereichs (Untersuchungsgebiet)

Die räumlichen Grenzen des Einwirkungsbereichs variieren in der Regel bedingt durch die unterschiedlichen schutzgutrelevanten Wirkpfade und Empfindlichkeiten. Die Abgrenzung des gesamten Einwirkungsbereichs des Vorhabens sowie ggf. der Alternativen ergibt sich letztlich aus der Vereinigung der sich aus den einzelnen Instrumenten und deren Schutzgütern ergebenden Einwirkungsbereichen des Vorhabens. In den Schnittmengen der Untersuchungsgebiete besteht ein besonderer Koordinierungsbedarf.

Das Untersuchungsgebiet der FFH-VP ist aufgrund der gebietsbezogenen Fragestellungen unter Berücksichtigung der vorhabensspezifisch möglichen Wirkungen unmittelbar auf die räumliche Abgrenzung des Natura 2000-Gebiets und seine Lage im Netz „Natura 2000“ ausgerichtet. Den Schwerpunkt der Betrachtung bildet dabei der Teil des Natura 2000-Gebietes, der konkret betroffen werden kann. Nur dieser ist in der Regel detailliert zu untersuchen.⁹² In Abhängigkeit der Lage des Vorhabens sind ggf. unmittelbare Auswirkungen am Standort des Vorhabens nicht von Bedeutung, z. B. wenn das Vorhaben das Gebiet nicht direkt in

⁹² Siehe dazu Näheres bei Lambrecht et al. (2004b, S. 83f.).

Anspruch nimmt, sondern beispielsweise emissions-/immissionsbedingte Wirkungen relevant sind.

Im Rahmen der UVP und der Eingriffsregelung umfasst das Untersuchungsgebiet im Detail jedenfalls auch den Ort des Vorhabens (direkt durch das Vorhaben beanspruchte Fläche). Darüber hinaus ist generell der Eingriffsraum relevant, d. h. der Raum, der über die anlagebedingt beanspruchte Fläche hinausgeht und in dem insbesondere bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Des Weiteren ist das Untersuchungsgebiet nach dem Wirkraum, dem Raum, der vom Vorhaben voraussichtlich direkt oder indirekt, z. B. durch Ausstrahlungseffekte betroffen sein kann, abzugrenzen.

Der Untersuchungsraum muss schließlich auch die Gebiete umfassen, die für Maßnahmen zur Kompensation in welcher Hinsicht auch immer relevant sind. Ggf. muss der Untersuchungsraum mit gesonderten Teilräumen entsprechend ausgeweitet werden, dass auch vom Eingriff räumlich entfernte Ersatzmaßnahmen oder auch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung eingeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sind im Laufe der Untersuchungen ggf. Anpassungen bzw. Erweiterungen des Untersuchungsraums vorzunehmen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums bzw. von Teil-Untersuchungsräumen ist darzustellen und zu begründen, insbesondere wenn diese aus je nach Instrument spezifischen Anforderungen resultieren. Dies gilt ebenfalls bei Abweichungen gegenüber dem Untersuchungsraum, der für die auf einer vorangehenden Verfahrens- oder Planungsstufe umweltrelevanten Untersuchungen zugrunde gelegt wurde.

2. Nutzungen, nicht umweltbezogene Belange und Grundstücksverhältnisse

Für die Entscheidung über ein Vorhaben sind nicht nur Umweltbelange ausschlaggebend, sondern letztlich auch die Auswirkungen auf Nutzungen und nicht umweltbezogene Belange. Die Beschreibung der (Ist-)Situation im Einwirkungsbereich des Vorhabens beinhaltet daher auch die Darstellung der derzeitigen Nutzungen und der nicht umweltbezogenen Belange sowie jedenfalls für die Ebene der Zulassung auch Angaben zu den Grundstücksverhältnissen. Regelmäßig sind diese auch bereits auf den der Zulassungsebene vorgelagerten Planungs- und Entscheidungsstufen relevant. Nutzungen stehen dabei z. T. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit spezifischen Umweltleistungen, indem diese ungünstigstenfalls Vorbelastungen darstellen oder günstigstenfalls bestimmte Nutzungsformen Voraussetzungen für schutzwürdige Umweltqualitäten bilden.

Informationen zu den Grundeigentumsverhältnissen sind besonders für die Ebene der Zulassung relevant, um etwaige Konflikte und als solches die Flächenverfügbarkeit nicht nur für das Vorhaben selbst, sondern auch für die zur Folgenbewältigung (Vermeidung, Kompensation) notwendigen Maßnahmen beurteilen zu können.

3. Bestehende und geplante Ausweisungen und Festlegungen

Bestehende und geplante Ausweisungen und Festlegungen können solche gesamtplanerischer bzw. überörtlicher Art oder solche nach Fachgesetzen bzw. Schutzgebiete betreffen.

Als gesamtplanerische bzw. überörtliche Ausweisungen und Festlegungen insbesondere der Raumordnung sind z. B. Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete sowie Ausschlussgebiete von Interesse. Ob der Planungsraum mit einer dieser Gebietskategorien unterlegt ist, ist von Relevanz, um festzustellen, ob das Vorhaben mit den durch die Gebietskategorien geschützten Nutzungen und Funktionen in Übereinstimmung zu bringen ist oder Zielkonflikte bestehen. Insbesondere festgelegte Vorranggebiete (in Verbindung mit Ausschlussgebieten) können für ein Vorhaben bedeuten, dass dieses in dem betreffenden Raum nicht realisierbar ist, weil es mit den geschützten Nutzungen und Funktionen nicht zu vereinbaren ist und somit eine Unverträglichkeit besteht.

Daneben sind auch fachgesetzliche Ausweisungen und Schutzgebiete von hervorragender Bedeutung für die Realisierbarkeit eines Vorhabens, weil eine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung solcher Bereiche regelmäßig durch Verbote unterbunden wird und unter Befreiungs- bzw. Erlaubnisvorbehalt steht. Entsprechend sind Angaben z. B. zu Bodendenkmalen oder Überschwemmungsgebieten wesentlich. Das gleiche gilt für Bodenplanungsgebiete, die nach den Bodenschutzgesetzen der Länder ausgewiesen sind sowie für Wasserschutzgebiete Luftreinhaltegebiete oder die verschiedenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Naturschutzgebiete unterliegen dabei in der Regel Schutzanforderungen, die Änderungen der Flächeninanspruchnahme vor dem Hintergrund der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes abwehren (repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt). Dahingegen kann die Reichweite des mit Landschaftsschutzgebieten vermittelten Schutzes stark variieren (z. B. präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt oder repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt). Wesentlich ist hierbei immer auch der konkrete Inhalt des jeweiligen Schutzzwecks.

Die in diesem Rahmen zu machenden Angaben sollten sich auf eine Übersicht der betroffenen Schutzgebiete beschränken. Nähere Angaben zu den jeweiligen Gebieten wie auch zum Schutzzweck und weiteren relevanten Inhalten von Schutzgebietsverordnungen sollten bei der gebietsbezogenen Beschreibung im Punkt 3 „Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile“ erfolgen.

Aus den Informationen zu gesamtplanerischen oder fachgesetzlichen Festlegungen können sich auch Hinweise für geeignete Räume für Kompensationsmaßnahmen ableiten lassen, insbesondere wenn dort eine bestimmte Entwicklung erzielt werden soll, die praktisch z. B. die Umsetzung von bestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen voraussetzt.

Gesamtplanerische und fachgesetzliche Ausweisungen und Festlegungen sind bei UVP-pflichtigen Vorhaben vor allem für die Bewertung der Beeinträchtigungen nach § 12 UVPG wesentlich, weil die Bewertung von Beeinträchtigungen solcher Gebiete am Maßstab der

gebietsbezogenen Schutzziele und der weitergehenden Vorgaben wie Ge- und Verboten vorzunehmen ist.

Auswirkungen auf überörtliche und fachgesetzliche Festlegungen sind im Rahmen eines mehrstufigen Planungsprozesses ausreichend frühzeitig zu ermitteln, damit ein Vorhaben letztlich nicht daran scheitert. Möglichst sollten Gebiete, die fachgesetzlichen Ausweisungen unterliegen oder als Schutzgebiete ausgewiesen oder vorgesehen sind, möglichst nicht überplant werden.

4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile muss alle Schutzgüter der Eingriffsregelung, der FFH-VP, des Gebietsschutzes sowie des europäischen und des nationalen Artenschutzes und die darüber hinaus gehenden Schutzgüter der UVP umfassen.

Die Erfassung und Bewertung dieser Schutzgüter muss den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Instrumente genügen. Da hier zum Teil Überschneidungen bestehen, sollte die Ermittlung und Bewertung der Schutzgüter für die Prüfinstrumente in einem gemeinsamen Arbeitsschritt koordiniert und den spezifischen Anforderungen der Prüfinstrumente entsprechend differenziert erfolgen.

Grundsätzlich sind über die UVP die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt, Landschaft(-bild), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen als weitestgehender Schutzgutkatalog relevant. Innerhalb dieses Spektrums erfordern z. B. die Eingriffsregelung sowie die FFH-VP spezifische Konkretisierungen. Der Schutzgutkatalog der UVP kann somit den Antragsunterlagen als hauptsächliches Gliederungssystem zugrunde gelegt werden.

Für die Beschreibung des Zustandes der Umweltschutzgüter sind neben der Beschreibung selbst die verwendeten Datengrundlagen, die durchgeführten Erhebungen/Kartierungen und die dazu verwendete Methoden anzugeben. Hierbei sind auch die Qualität der Daten und etwaige Kenntnislücken zu benennen. Soweit relevant, sind mit Bezug auf die in Teil B. 5 ggf. zu machenden Angaben zu den Ergebnissen aus vorangehenden Verfahren und Entscheidungen, Ergänzungen, Aktualisierungen und Änderungen der Datengrundlagen darzustellen.

Das **Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit** ist für die FFH-VP ggf. nur im Zusammenhang mit den Anforderungen der Ausnahmeregelung relevant. Eine zumindest teilweise gemeinsame Erfassung und Bewertung kann jedenfalls für die UVP und Eingriffsregelung im Hinblick auf die Erholungsfunktion erfolgen. Hierbei bezieht sich die gemeinsame Erfassung und Bewertung auf Funktionen, Kriterien und Parameter hinsichtlich der freiraum- und naturbezogenen Erholungsformen. Davon sind Aspekte der Bewertung der Empfindlichkeit des Menschen und seiner Wohn- und Arbeitsstätten bzw. Aufenthaltsbereiche insbesondere gegenüber Immissionen sowie auf die Bewertung des Umweltzustands im Hinblick auf die Bedeutung für den Menschen und seine Gesundheit, die als solches Gegenstand der UVP

sind, nur teilweise zu trennen. In diesem Zusammenhang sind vor allem Ziele mit Bezug auf Gesundheit oder Wohlbefinden des Menschen aus anderen Fachgesetzen (insbes. BImSchG, ROG) zu berücksichtigen.

Die Erfassung und Bewertung des **Schutzguts Boden** kann für Eingriffsregelung, UVP und FFH-VP zum Teil gemeinsam erfolgen. Die zentrale inhaltliche Differenzierung der untersuchungsrelevanten Aspekte wird durch die im Bundes-Bodenschutzgesetz definierten Bodenfunktionen vorgegeben. Darüber hinaus sind vor allem auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie des Naturschutzrechts bedeutsam, an denen sich die Bewertung zu orientieren hat.

Bezogen auf das Schutzgut Boden, liegt die größte Schnittmenge für die Instrumente bei der Lebensraumfunktion des Bodens für Pflanzen und Tiere. Die Lebensraumfunktion für Pflanzen wird in diesem Zusammenhang durch das Kriterium „Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften“ operationalisiert.⁹³ Weitere wesentliche Funktionen im Schnittbereich der Instrumente UVP und Eingriffsregelung sind diejenigen des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts, d. h. der Funktionen des Bodens im Wasser-, Nährstoff- und Stoffhaushalt.

Die Archivfunktionen des Bodens stehen vor allem auch in Beziehung zu den Schutzgütern Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter, indem an solchen Böden eine natur- wie auch kulturgeschichtlich bedeutsame Pedogenese dokumentiert sein kann. In engem Zusammenhang damit stehen auch Geotope.

Auch für die FFH-VP und die Eingriffsregelung sind die Funktionen des Bodens, vor allem die Lebensraumfunktionen, regelmäßig von Bedeutung. Natura 2000-Gebiete werden dadurch in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen wesentlich geprägt. Dies ist in besonderem Maße von Bedeutung, wenn in Natura 2000-Gebieten eine Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen und Habitaten der Arten als Erhaltungsziel definiert ist. Der Boden bestimmt in seinen spezifischen Ausprägungen die standörtlichen Voraussetzungen für Lebensraumtypen sowie Habitate der Arten und insofern deren Erhaltungszustand entscheidend mit. Entsprechendes gilt auch für die Eingriffsregelung im Hinblick auf standörtliche Voraussetzungen für Biotope im Allgemeinen und deren ggf. z. B. nach Zielen der Landschaftsplanung oder Arten- und Biotopschutzprogrammen vorgesehene Entwicklung.

Auch bei der Bewertung des Schutzgutes **Wasser** können einige Kriterien für die verschiedenen Instrumente gemeinsam erfasst werden. Für die Eingriffsregelung sind insbesondere die Wasserhaushaltsfunktionen von Bedeutung, die sich auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beziehen. Hier wie auch bei der FFH-VP sind die Gewässer und das Grundwasser zudem als standörtliche Bedingungen für bestimmte Lebensraumtypen und Arten und deren Habitate und damit als maßgeblicher Bestandteil der Natura 2000-Gebiete zu be-

⁹³ Siehe dazu im Einzelnen Planungsgruppe Ökologie + Umwelt (2003).

rücksichtigen. Für die UVP wird der hauptsächliche bzw. spezielle fachgesetzliche Maßstab allerdings durch das Wasserrecht gebildet.

Die Beurteilung des **Schutzguts Klima/Luft** ist bezogen auf Eingriffsregelung und zugleich FFH-VP nur eingeschränkt relevant. Im Einzelfall können klimatische und lufthygienische Aspekte aber als Standortfaktoren wesentlich sein. Bei der Eingriffsregelung sind im Übrigen Leistungen des Naturhaushaltes im Hinblick auf den Klimaausgleich von Bedeutung (vgl. auch § 1 Nr. 6 BNatSchG). Das BImSchG nennt das Schutzgut "Klima" nicht ausdrücklich, sondern nur die "Atmosphäre". Zu berücksichtigen ist auch, dass der fachgesetzliche Maßstab des BImSchG nur für Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG, nicht dagegen für Vorhaben wie Straßen, Flughäfen oder Abgrabungsprojekte und damit verbundene Auswirkungen auf das Klima und die Luft gilt.

Das **Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt** stellt aus naturschutzrechtlicher Sicht neben dem Schutzgut Landschaft das bedeutendste Schutzgut innerhalb der UVP-Schutzgüter dar. Die Erfassung und Bewertung wird damit vor allem durch die naturschutzrechtlichen Vorschriften bestimmt. Soweit bei den verschiedenen naturschutzrechtlichen Normen ein unmittelbarer Bezug zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt gegeben ist, sollte die Erfassung und Bewertung unter Berücksichtigung der entsprechenden Kategorien wie Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope, insbesondere besonders und streng geschützte Arten und darüber hinaus im Hinblick auf die bio-ökologisch relevanten Elemente und Wechselwirkungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ausgerichtet werden.

In geeigneter Weise sind dazu die spezifischen Erfassungskriterien und -parameter (insbesondere Kartierung von FFH-Lebensräumen, Biotoptypen, Arten und deren Habitate, funktionale Beziehungen etc.) nach den einschlägigen Vorgaben und Empfehlungen zur Kartierung und Bewertung zugrunde zu legen.

Soweit funktionale Zusammenhänge nicht ohnehin zu berücksichtigen sind wie beispielsweise in Bezug auf den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ oder beim Biotopverbund, sollten diese jedenfalls auch als Teilaspekt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts herausgearbeitet werden.

Das **Schutzgut Landschaft** ist auch wesentlicher Schutzgegenstand der Eingriffsregelung. Neben den funktionalen Gesichtspunkten der Landschaft, wie beispielsweise auch die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die bereits im Zusammenhang mit den Schutzgütern "Pflanzen", "Tiere" und "biologische Vielfalt" behandelt werden sollten, schließt das Schutzgut Landschaft vor allem das Landschaftsbild ein. Dessen Bedeutung und Schutzwürdigkeit ergibt sich zum einen aus dem ästhetischen Eigenwert, der aus den Komponenten Vielfalt, Eigenart und Schönheit abgeleitet wird, aus der Erlebbarkeit, der Wiederherstellbarkeit und der Freiheit von Emissionen. Es besteht ein enger Zusammenhang zu den Funktionen der Landschaft als Erholungsraum. Landschaft hat des Weiteren schutzgutrelevante

Bedeutung als Siedlungs- und Kulturraum, so dass enge Verbindungen zu Kultur- und Sachgütern zu berücksichtigen sind.

Die Erfassung und Bewertung von **Kultur- und sonstigen Sachgütern** ist im Vergleich der Instrumente unmittelbar nur im Rahmen der UVP zu leisten. Fachgesetzlicher Hintergrund ist vor allem das Denkmalschutzrecht. Es bestehen aber auch Querbeziehungen zum Schutzgut Landschaft, das in seiner Bedeutung als Kulturraum wesentlich durch Kulturgüter geprägt sein kann. Auf die Überschneidungen zum Schutzgut Boden wurde bereits hingewiesen.

Die Erfassung und Bewertung der **Wechselwirkungen** ist unter bio-ökologischen und funktionalen Gesichtspunkten bei den naturschutzrechtlichen Prüfinstrumenten ohnehin zu berücksichtigen. Dies gilt im besonderen Maße für die Wirkungsbeziehungen zwischen den biotischen und abiotischen Bestandteilen des Naturhaushalts und dabei der je Instrument und im Einzelfall insoweit spezifischen Schutzgegenstände. Wechselwirkungen können hierbei groß- wie auch kleinmaßstäblich von Bedeutung sein. Sie können sich sowohl lokal an einem einzelnen Standort im Wirkungsgefüge z. B. von lokalen Grundwasserverhältnissen, Ausprägungen des Bodens, der Vegetation und der Fauna dokumentieren, als auch auf der Ebene von Landschaften relevant sein, indem z. B. die weitflächige Ungestörtheit oder Barrierefreiheit Voraussetzung für das Vorkommen bestimmter Arten mit großen Aktionsräumen ist.

4.3.4 Teil D: Auswirkungen des Vorhabens

Gegenstand der Konfliktanalyse ist die Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nutzungen, nicht umweltbezogene Belange und Grundeigentum sowie auf die Umwelt in ihren unterschiedlichen Bestandteilen und Eigenschaften. Soweit das Vorhaben bereits Gegenstand einer vorgelagerten Verfahrens- oder Planungsstufe ist, sind die für diese Ebene entscheidungsrelevanten Auswirkungen dem Planungsstand und der Maßstabsebene entsprechend zu prognostizieren. Regelmäßig bedeutet dies, dass auf der Zulassungsebene die Prognosen zu konkretisieren sind.

1. Auswirkungen auf Nutzungen, nicht umweltbezogene Belange und Grundeigentum

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Nutzungen, nicht umweltbezogene Belange sowie Grund und Boden gehören zu den wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für die Zulassung eines Vorhabens. Um demgegenüber Umweltbelange eigenständig und gebündelt in die Entscheidung einfließen zu lassen, sind diese jeweils getrennt voneinander darzustellen. Gleichwohl bestehen Wechselwirkungen zwischen Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf Nutzungen. Auswirkungen auf Nutzungen sind mittelbar mit "Auswirkungen auf den Menschen" verbunden, gehen mit Auswirkungen auf Sachgüter einher oder korrespondieren mit Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Sofern es ausschließlich ökonomische Auswirkungen des Vorhabens betrifft, sind diese nicht Gegenstand der UVP. Auswirkungen auf umweltexterne Belange sind aber auch im Rahmen der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen (vgl. Kap. 2.5.4, 3.4.1.1) zu berücksichtigen. Von solchen Auswirkungen hängt es im Einzelfall auch ab, wo welche Kompensationsmaßnahmen verortet werden können.

Die Auswirkungen auf Nutzungen, nicht umweltbezogene Belange sowie Grund und Boden sind in geeigneter Weise, ggf. durch sachverständige Aussagen gestützt, zu ermitteln und zu beschreiben. Eine detaillierte Darlegung der Auswirkungen auf Grund und Boden ist auf einer der Zulassung vorgelagerten Planungsebene maßstabsbedingt zumeist noch nicht möglich.

2. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt muss jeweils differenziert auf die von den Instrumenten erfassten Schutzgüter ausgerichtet sein. Hierfür sind geeignete Methoden und Verfahren zu verwenden und dazu entsprechende Angaben zu machen.

Aufbauend auf der Konfliktanalyse sind die im Einzelnen ermittelten Auswirkungen zu bewerten und hierbei die Erheblichkeit nach den relevanten Prüfmaßstäben festzustellen. Bei der Ermittlung bzw. Prognose der Auswirkungen des Vorhabens sollten zunächst soweit möglich die verschiedenen Schnittmengen der betroffenen Schutzgüter und deren relevante Funktionen als „gemeinsamer Nenner“ der Sachdimensionen der Ermittlung zugrunde gelegt werden. Zugleich sind die Wirkungsbeziehungen und Abhängigkeiten untereinander bei der Prognose zu berücksichtigen. Schließlich ist aus Sicht der einzelnen Instrumente auch die Gesamtheit der jeweils zuzuordnenden Auswirkungen in den Blick zu nehmen. Schließlich sind die ermittelten Auswirkungen nach den für die einzelnen Instrumente spezifisch relevanten Maßstäben zu bewerten. Es muss differenziert dargestellt werden, welche Beeinträchtigungen anhand welcher Maßstäbe bewertet werden und danach erheblich oder unerheblich sind.

In die Beurteilung sind die im Weiteren im Teil E der Antragsunterlagen darzustellenden Maßnahmen zur Vermeidung einzubeziehen. Eine gesonderte Darstellung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen ohne solche Maßnahmen ist verzichtbar. Die Notwendigkeit der Maßnahmen zur Folgenbewältigung ist ohnehin jeweils zu begründen.

Bei der Beurteilung sind im Übrigen auch etwaige positive Auswirkungen herauszuarbeiten, soweit diese zu erwarten sind. Wie auch bei den nachteiligen Auswirkungen ist jeweils ein Bezug zu den Instrumenten herzustellen.

Auf einer dem Zulassungsverfahren vorangehenden Planungs- oder Verfahrensstufe können die Auswirkungen eines Vorhabens nur dem Planungsstand und Konkretisierungsgrad dieser Ebene entsprechend ermittelt werden. Maßstabsbedingt und bedingt durch die Art der auf der vorgelagerten Ebene zu treffenden Entscheidung und der dafür maßgeblichen Kriterien kann und braucht die Beurteilung regelmäßig nicht bereits den Detaillierungs- und Differen-

zierungsgrad aufweisen, der zum Zulassungsverfahren gefordert ist. Auf einer vorangehenden Ebene stehen regelmäßig die Alternativenprüfung und die Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens aus einer übergeordneten Perspektive – z. B. mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – im Vordergrund. Hierzu sind die auf das jeweilige Vorhaben konkret bezogenen Auswirkungen im Allgemeinen zumeist nur überschlägig abzuschätzen. Diese Abschätzungen müssen gleichwohl in einem bestimmten Rahmen bleiben bzw. auf der sicheren Seite sein, um die Beurteilung nicht nachträglich revidieren oder korrigieren zu müssen. Vor diesem Hintergrund sind auf der Ebene der Zulassung die vorhandenen Beurteilungen regelmäßig noch zu vertiefen und zu detaillieren. Das heißt, wenn auf einer vorangehenden Ebene nur eine grobe Aussage möglich ist, dass bestimmte Funktionen der Schutzgüter in einem bestimmten Umfang voraussichtlich betroffen sein werden, ist auf der Ebene der Zulassung im Detail aufzuklären, in welcher Art und Weise und welchem Umfang genau Auswirkungen auf die spezifischen Funktionen der Schutzgüter zu erwarten sind. Hierbei ist vor allem auch die weitere Konkretisierung und Detaillierung des Vorhabens zu berücksichtigen. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall zu bestimmten Fragestellungen bereits detailliertere Ermittlungen vorgenommen werden, die bereits dem Prüfungsniveau für die Ebene der Zulassung entsprechen.

Im Hinblick auf die Instrumente ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Prüfung nach der Eingriffsregelung sowie schutzgebiets- und artenschutzrechtliche Prüfung formalrechtlich erst auf der Ebene der Zulassung relevant ist. Damit eingehende Prüfinhalte sind – vor allem bei besonderer Schutzwürdigkeit und Gefährdung der mit den spezifischen Instrumenten geschützten Güter – aber auch bereits auf der vorgelagerten Ebene zu berücksichtigen.

4.3.5 Teil E: Maßnahmen zur Folgenbewältigung

Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation dienen der Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen, die mit dem Vorhaben einhergehen. Sie sind wesentlicher Gegenstand eines Planungs- und Zulassungsverfahrens und Voraussetzung bzw. Rechtsfolgen einer Genehmigung des Vorhabens bei erheblichen bzw. unvermeidbaren Beeinträchtigungen. In den Antragsunterlagen und jedenfalls bezogen auf die Umweltauswirkungen sind diese Maßnahmen immer gesondert von den dafür grundlegenden Angaben zur Folgenbeurteilung darzustellen. Den Maßnahmen zur Folgenbewältigung können schließlich auch solche zur Kontrolle zugeordnet werden.

1. Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sind getrennt von denjenigen zur Vermeidung anderweitiger, d. h. nicht umweltrelevanter Beeinträchtigungen darzustellen. Dies bedeutet nicht, dass ein und dieselbe Maßnahme oder Vorkehrung neben einer Vermeidungsfunktion hinsichtlich der Umweltbeeinträchtigungen nicht zugleich auch entsprechende Funktionen für Nutzungen hat. Maßnahmen zur Vermeidung umfassen im Übrigen solche zur Verminderung.

Die Darstellung der im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen sollte einen Teil, der die allgemeine Beschreibung und die Begründung der Vorkehrungen und Maßnahmen beinhaltet, und schließlich einen Teil, der die detaillierte Darstellung der Maßnahmen umfasst, wie sie vor allem im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung etabliert ist, aufweisen. In der Begründung der Maßnahmen sollte eine Gesamtübersicht, die auch Querbezüge verdeutlicht, vorangestellt werden. In der Begründung der Maßnahmen sollte auch dargestellt werden, dass den insgesamt zu stellenden Anforderungen an die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen Rechnung getragen wird. Dies muss sich nicht ausschließlich in konkreten und gesondert darzustellen Maßnahmen ausdrücken. Vielmehr gehören dazu auch Aussagen zur Anpassung bzw. Modifizierung des Vorhabens, was sich bereits bei der planerischen und technischen Ausgestaltung des Vorhabens ausdrücken mag und damit dem Vorhaben bereits immanent ist. Generell sind zu den Maßnahmen auch Angaben zur Wirksamkeit im Hinblick auf die Zielerreichung, die beabsichtigte Vermeidung bzw. Verminderung bestimmter Beeinträchtigungen zu machen. Dazu ist im erforderlichen Maße auf etablierte Standards, spezifische Ermittlungen (z. B. Berechnungen), Erfahrungswerte und ggf. auch Wirkungstests Bezug zu nehmen.

Die Beschreibung und Begründung der Maßnahmen sollte nach den spezifischen Prüfinstrumenten gegliedert werden. Das heißt, die Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind getrennt von denjenigen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote zu beschreiben und zu begründen. Entsprechendes gilt für die Maßnahmenerfordernisse nach den anderen naturschutzrechtlichen wie auch nach den sonstigen umweltrechtlichen Vorschriften (z. B. nach Wasser- oder Immissionsschutzrecht). Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gehören diese insgesamt zugleich zu den für die UVP zu machenden Darstellungen. Bei dieser auf die Instrumente bezogenen Beschreibung sind Überschneidungen bzw. in beschränktem Maße wiederholende Darstellungen unvermeidlich. Denn aufgrund der Schnittmengen der Prüfinstrumente ist regelmäßig davon auszugehen, dass mit einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zugleich Anforderungen nach verschiedenen Instrumenten erfüllt werden können. Durch Querverweise kann dies aber begrenzt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Detailedarstellung zu den Maßnahmen so strukturiert werden, dass die aufgrund verschiedener Instrumente zugleich notwendigen Maßnahmen nur einmal und fortlaufend dargestellt werden. Es bietet sich hierzu an, die Einzelmaßnahmen detailliert in Maßnahmenblättern zu beschreiben, wie dies für Landschaftspflegerische Begleitpläne etabliert ist. Die Bezeichnung, dort vor allem Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen, kann in entsprechender Weise verwendet werden. Soweit Schutzmaßnahmen zugleich solche zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind (sog. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung), kann eine Zusatzbezeichnung verwendet werden. Für die Differenzierung der Maßnahmen gilt das bereits oben Gesagte, dass hierbei nach dem Prinzip des „gemeinsame Nenner“ vorgegangen wird. Wenn eine Schutzmaßnahme nur zu einem Teil zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist, sollte die Maßnahme ent-

sprechend aufgeteilt und differenziert nummeriert werden (z. B. 14.1 u. 14.2), um eine eindeutige Zuordnung herzustellen.

Auf einer der Ebene der Zulassung vorangehenden Verfahrensstufe sind die Maßnahmen zur Vermeidung in der Regel nur zu beschreiben und noch nicht im Detail darzustellen. Die grundsätzliche Machbarkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen muss allerdings geklärt sein. In besonderen Fällen kann es aber auch notwendig sein, Maßnahmen zur Vermeidung eingehender darzustellen. Dies kann der Fall sein, wenn eine besondere Konflikt- bzw. Gefährdungslage vorliegt bzw. das vor Beeinträchtigungen zu bewahrende Schutzgut besonders wertvoll ist. Dies ist regelmäßig bei Natura 2000-Gebieten oder hochgradig gefährdeten Arten und Lebensräumen der Fall.

2. Maßnahmen zur Vermeidung anderweitiger Beeinträchtigungen oder Nachteile

Neben den Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt können im Einzelfall auch Maßnahmen zur Vermeidung anderweitiger Beeinträchtigungen oder Nachteile notwendig sein. Zum Teil mögen diese korrespondieren bzw. miteinander einhergehen. Solche Querbeziehungen sind entsprechend darzustellen. Ansonsten sollten Beschreibung, Begründung und Detaildarstellung der Maßnahmen in vergleichbarer Weise erfolgen.

3. Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Soweit mit dem Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen verbunden sind, sind neben den Maßnahmen zur Vermeidung auch die Maßnahmen zur Kompensation darzustellen. Im Hinblick auf eine effiziente Folgenbewältigung sollten möglichst Maßnahmen geplant werden, die den unterschiedlichen rechtlichen Erfordernissen zugleich genügen. In entsprechender Weise ist dies im Zuge einer koordinierten Bearbeitung der Unterlagen auch bei der Darstellung wiederzugeben.

Benennung, Begründung und detaillierte Beschreibung der Maßnahmen sollten dazu nach dem gleichen Prinzip erfolgen, wie es oben zu den Maßnahmen zur Vermeidung skizziert ist. Das heißt, Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind getrennt von denjenigen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten sowie von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beschreiben und zu begründen. Der Begründung sollte eine Gesamtübersicht vorangestellt werden, die zugleich der Bilanzierung dient. Hierbei sind die in den Bundesländern z. T. eingeführten Verfahren oder Modelle zur Ermittlung des Kompensationsumfangs einzubeziehen. Die Detaildarstellung der Maßnahmen ist dann wie zu den Maßnahmen zur Vermeidung für die Einzelmaßnahmen ausgehend vom „gemeinsamen Nenner“ in Maßnahmenblättern vorzunehmen. Da mit den gemeinschaftsrechtlich begründeten Kompensationsmaßnahmen (Kohärenzsicherung, Sicherung des Erhaltungszustandes) regelmäßig zugleich Anforderungen an Ausgleich und Ersatz erfüllt werden sollten, sollte die Bezeichnung der im Detail in Maßnahmenblättern darzustellenden Kompensationsmaßnahmen im Sinne der breitesten Grundlage von diesen ausgehen. Für die gemeinschaftsrechtlich be-

gründeten Kompensationsfunktionen sollten Zusatzbezeichnungen gewählt werden. Nur in Sonderfällen sollten eigenständige Bezeichnungen gewählt werden.

Neben den naturschutzrechtlich begründeten Maßnahmen können im Rahmen der UVP noch weitere Kompensationserfordernisse bestehen, die sich nach anderen fachgesetzlichen Anforderungen begründen, z. B. nach Forst-, Wasser-, Berg- oder Abgrabungsrecht. Diese sollten ebenfalls nach den Rechtsgrundlagen getrennt beschrieben und begründet werden. Das oben zu den Maßnahmen zur Vermeidung Ausgeführte gilt entsprechend.

Für Planungs- und Verfahrensstufen, die der Zulassung vorangehen, gilt für Kompensationsmaßnahmen im Grundsatz das Gleiche wie bereits im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vermeidung dargestellt.

4. Maßnahmen zur Kompensation anderweitiger Beeinträchtigungen oder Nachteile

Es gilt das oben zu den Maßnahmen zur Vermeidung anderweitiger Beeinträchtigungen oder Nachteile Ausgeführte entsprechend.

5. Maßnahmen zur Kontrolle / Monitoring

Schließlich sind Angaben zu Maßnahmen zur Kontrolle darzustellen, soweit solche im Einzelfall erforderlich sind. Diese können notwendig sein, um bestimmte Auswirkungen eines Vorhabens unter laufender Beobachtung zu halten oder um Prognoseunsicherheiten auszuräumen, wenn zur Bewältigung nicht vorhersehbarer Folgen noch ggf. nachträglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Zum Teil leiten sich Maßnahmen zur Kontrolle unmittelbar aus fachgesetzlichen Anforderungen ab.

Falls ein Vorhaben bereits Gegenstand einer SUP für ein Programm oder einen Plan war, sind die in diesem Rahmen darzustellenden Maßnahmen zur Überwachung, soweit diese sich auf das Vorhaben beziehen, weiter zu konkretisieren.

4.3.6 Teil F: Vorhabensalternativen

Wie bereits in vorangehenden Kapiteln unter rechtlichen Gesichtspunkten und im Hinblick auf den Untersuchungsprozess dargelegt, kann der Prüfung von Alternativen und dem Nachweis, dass das beantragte Vorhaben auch im Ergebnis dieser Prüfung zulässig ist, eine hervorragende Bedeutung für das Zulassungsverfahren zukommen.

Ob, welche und wie Alternativen zu prüfen sind, hängt im Wesentlichen davon ab,

- ob die für Zulassung maßgeblichen Rechtsvorschriften die Prüfung von Alternativen erfordern (vgl. Kapitel 2.5.4) und wenn dies zu bejahen ist,
- welche Alternativen tatsächlich prüfungsrelevant sind und

- welche Sachverhalte und Belange für die Prüfung von Alternativen maßgebend sind, um zu einer Entscheidung über die Auswahl von Alternativen zu gelangen.

Die im Einzelfall in Betracht zu ziehenden bzw. zu prüfenden Alternativen, deren Auswirkungen sowie die vergleichende Bewertung unter den maßgeblichen Gesichtspunkten sind im Einzelnen in den Antragsunterlagen darzulegen. Das gleiche betrifft die Auswahlgründe für das beantragte Vorhaben.

Die weitestgehenden Anforderungen an die Alternativenprüfung stellt das FFH-Recht, indem im Einzelfall bei erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes nachzuweisen ist, dass zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Auswirkungen nicht bestehen. Die Beurteilung ist im vollen Umfang gerichtlich überprüfbar, so dass besondere Anforderungen an die Qualität der Untersuchung bestehen. In die Beurteilung sind auch Natura 2000-externe Belange einzubeziehen, um die Zumutbarkeit möglicher Alternativlösungen bestimmen zu können. Insoweit können für die Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG im Einzelfall dieselben Belange entscheidungsrelevant sein, wie bei einer sich aus dem planerischen Abwägungsgebot ergebenden Alternativenprüfung. Entsprechendes gilt für die Alternativenprüfung aufgrund von § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VRL.

Zugleich bestehen zwischen der Begründung des Vorhabens und den in Betracht kommenden Alternativen Zusammenhänge, da als Alternativen im Einzelfall auch solche anzusehen sein können, bei denen der Zweck des Vorhabens nicht vollumfänglich, sondern nur suboptimal erreicht wird. Auf der anderen Seite bestehen fließende Übergänge zu den ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, insbesondere wenn diese mit besonderen Aufwendungen verbunden sind und sich das Vorhaben damit in Teilen verändert. Zugleich können für nur punktuell zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen wie bei der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten, anlässlich derer anderweitige Lösungsmöglichkeiten zu prüfen wären, auch Maßnahmen, die ansonsten auch nach dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung zu prüfen sind, in Betracht kommen.

Im Einzelfall kann ein Vorhaben bzw. Teile desselben in unterschiedlichem Maße von den verschiedenen Erfordernissen zur Alternativenprüfung berührt werden. Zugleich können sich aus erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes, die nur durch bestimmte Bestandteile eines Vorhabens hervorgerufen werden, gravierende Konsequenzen für die insgesamt zu prüfenden Alternativen ergeben.

Insoweit bedarf es einerseits einer differenzierten Bearbeitung der Alternativenprüfung im Hinblick auf die verschiedenen Prüfinstrumente, andererseits muss die Bearbeitung ausreichend konsistent sein, da im Ergebnis letztlich nur eine der geprüften Alternativen das zu beantragende Vorhaben bildet und nur dieses zugelassen werden soll. Insofern bedarf es einer widerspruchsfreien bzw. einheitlichen Definition von Alternativen.

Um den verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden, sollte zunächst vor dem Hintergrund der voraussichtlich in Bezug auf die verschiedenen Instrumente zu erwartenden Beeinträchtigungen, die zur Vermeidung und Verminderung dieser Beeinträchtigungen insgesamt in Betracht kommenden Alternativen bestimmt werden. Aufgrund der besonders weitreichenden Anforderungen des FFH-Rechts, sollten die relevanten Alternativen in einem ersten Schritt davon ausgehend definiert werden. Das sich daraus ergebende Spektrum an Alternativen ist dann aus Sicht der Erfordernisse der anderen Instrumente ggf. weiter zu ergänzen. Darüber hinaus sind aber auch umweltexterne Belange zu berücksichtigen, insbesondere wenn es sich um besonders gewichtige handelt, die in gleicher Weise das Spektrum der prüfungsrelevanten Alternativen mitbestimmen können. Dies auch deswegen, weil die vergleichende Bewertung der Alternativen zwar in besonderem Maße auch von den Unterschieden in Bezug auf die Umweltauswirkungen abhängt, immer aber auch umweltexterne Belange entscheidungsrelevant sind. Auch aus solchen Gründen können bestimmte Alternativen möglicherweise von vornherein nicht in Betracht kommen.

Das UVP-Recht bildet bei der Alternativenprüfung vor allem den Rahmen für die Darstellung der Ergebnisse der Alternativenprüfung und im Hinblick auf Aussagen zu den möglichen umweltrelevanten Auswirkungen der Alternativen sowie der Auswahlgründe. Inwieweit hierbei alle in Betracht kommenden Alternativen auch auf ihre jeweiligen Auswirkungen auf alle Umweltschutzgüter hin zu prüfen sind, ist im Einzelfall festzulegen. Hierbei kommt es darauf an, ob insoweit überhaupt Auswirkungen zu erwarten und ob etwaige Unterschiede für die Auswahl der Alternativen entscheidungsrelevant sind.

Die Prüfung von Alternativen, insbesondere wenn es sich um raumrelevante bzw. grundsätzliche Alternativen handelt, ist regelmäßig Aufgabe eines dem Zulassungsverfahren vorangehenden Verfahrens, soweit ein solches durchgeführt wird. In diesem Fall wird die Darstellung der geprüften Alternativen und der damit einhergehenden Auswirkungen bereits dort regelmäßig einen breiten Raum und einen großen Teil der Antragsunterlagen einnehmen. Bei einem nachfolgenden Zulassungsverfahren kann dann auf solche Untersuchungen und das Ergebnis des vorangehenden Verfahrens verwiesen werden (vgl. Teil A, Pkt. 5).

Fehlt ein solches vorangehendes Verfahren oder haben sich wesentliche Änderungen ergeben, sind zum Zulassungsverfahren ggf. entsprechend umfangreiche Angaben zur Alternativenprüfung zu machen. Ansonsten kann sich die Darstellung in diesem Teil auf etwaige Ergänzungen und Aktualisierungen bzw. Ausführungen zur Gültigkeit der bereits im vorangehenden Verfahren durchgeführten Alternativenprüfung beschränken.

1. In Betracht kommende Alternativen und Varianten

Wie bereits vorstehend dargestellt, ist das Spektrum der tatsächlich in Betracht kommenden Alternativen im Einzelfall zu bestimmen.

Aus Sicht der Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen können in Betracht kommen:

- Grundsätzliche bzw. konzeptionelle Alternativen,
- Standortalternativen/-varianten (z. B. Trassenalternativen),
- Planungs-/Ausführungs-/technische Varianten am Standort des Vorhabens bzw. unabhängig vom Standort.

Die Nullvariante (Nicht-Realisierung des Vorhabens) stellt regelmäßig keine Alternative bzw. anderweitige Lösungsmöglichkeit dar, da mit ihr das dem Vorhaben zugrunde liegende Ziel praktisch nicht erreicht wird. Wenn damit das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel ebenso erreicht würde, würde dem Vorhaben zwangsläufig die Begründung bzw. Rechtfertigung fehlen. Gleichwohl kann im Rahmen des Verfahrens zu prüfen und zu berücksichtigen sein, wie sich die Umwelt bei Nicht-Realisierung des Vorhabens entwickeln würde. Ansonsten würde sich die Nullvariante auch als Ergebnis einer aus unterschiedlichen rechtlichen Erfordernissen notwendigen Abwägung ergeben, wenn die für das Vorhaben sprechenden Gründe und Vorteile nicht so gewichtig sind, dass sie die ggf. zu erwartenden Nachteile überwiegen können.

In den Antragsunterlagen sind zunächst Aussagen zu den in Betracht kommenden bzw. prüf-relevanten Alternativen bzw. anderweitigen Lösungsmöglichkeiten zu machen. Hierbei sollte nach Möglichkeit in dem oben genannten Sinne entsprechend der vorgeschlagenen Gliederung differenziert werden. Die Angaben zu den Alternativen müssen so detailliert sein, dass sie als Grundlage für eine vergleichende Prüfung ausreichen. Je nach Problemlage können hierbei relativ detaillierte Angaben zu Alternativen notwendig sein.

Auf der Ebene der Zulassung sind in der Regel Planungs-/Ausführungs-/ bzw. technische Varianten am direkten Standort des Vorhabens in Betracht zu ziehen. Diese Varianten dienen hauptsächlich der fachlich-technischen Optimierung und der Feinjustierung am Eingriffs-ort.

Wie bereits ausgeführt bietet es sich an, zunächst im Rahmen der FFH-VP und anschließend für die UVP auf vorgelagerter Planungsebene die Standortalternativen und -varianten zu untersuchen und die Planungs-/Ausführungs-/ bzw. technischen Varianten am direkten Standort des Vorhabens so detailliert herauszuarbeiten, wie es erforderlich ist, um generelle Entscheidungen herbeiführen zu können. Auf der Zulassungsebene sind die Planungs-/ Ausführungs-/ bzw. technischen Varianten dann zu konkretisieren, um die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auf das Notwendige zu beschränken.

2. Situation im Einwirkungsbereich der Alternativen und Varianten

Die Situation im Einwirkungsbereich der Alternativen und Varianten ist in dem Detaillierungsgrad zu beschreiben, wie er für die Beurteilung der Auswirkungen zum Zwecke des Alternativenvergleichs notwendig ist. Hierbei genügt regelmäßig eine Darstellung der für den Alternativenvergleich entscheidungsrelevanten Kriterien. Im Einzelfall kann es aber auch notwendig

sein, eine Untersuchungs- und Darstellungstiefe zu erreichen, die derjenigen zur Beurteilung des Vorhabens selbst entspricht. Schließlich kann bei einer Beschränkung der zu prüfenden Alternativen auf solche am Standort des Vorhabens auch der ohnehin zu untersuchende und darzustellende Einwirkungsbereich des Vorhabens als Untersuchungsraum genügen.

3. Auswirkungen der Alternativen und Varianten

Die Auswirkungen der Alternativen und Varianten sind in dem Umfang und der Genauigkeit zu ermitteln, wie dies zur Feststellung etwaiger Unterschiede und im Hinblick auf die Entscheidung über die Auswahl notwendig ist.

Die Auswirkungen auf die Umwelt und hierbei als Teil davon diejenigen auf die entsprechend der in den verschiedenen Instrumenten formulierten Schutzerfordernisse und Ansprüche von Natur und Landschaft bilden regelmäßig einen Teilbereich der prüfrelevanten Belange. Soweit ein Nachweis im Hinblick auf § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu erbringen ist, sind die Alternativen differenziert auch im Hinblick auf ihre ggf. unterschiedlichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu beurteilen. Hier wie auch in Bezug auf andere erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Auswirkungen der Alternativen anhand der spezifischen Maßstäbe der unterschiedlichen Prüfinstrumente zu beurteilen. Aufgrund der eingeschränkten Anzahl bzw. der Art der Kriterien, die regelmäßig für den Alternativenvergleich genügen oder der dabei zugrunde gelegten Maßstabsebene, bedarf es einer methodisch plausiblen und validen Operationalisierung, insbesondere dann, wenn die Messgenauigkeit geringer ist, als sie für die Ermittlung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens selbst angelegt wird.

Im Hinblick auf die Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange bei planerischen Entscheidungen oder bezogen auf die Feststellung der Zumutbarkeit sind daneben auch andere Aspekte von Bedeutung. Dazu gehören wie in der Mustergliederung aufgeführt insbesondere:

- Zielerreichung,
- Nutzungen und (Grund)Eigentum,
- Wirtschaftlichkeit / Kosten,
- Gesamtplanerische bzw. überörtliche Ausweisungen und Festlegungen / Fachgesetzliche Ausweisungen und Schutzgebiete.

Diese Aspekte und die spezifischen Unterschiede bei den Alternativen sind nach dafür geeigneten Kriterien und Methoden zu beschreiben und zu beurteilen.

4. Vergleichende Bewertung und Auswahlgründe für das beantragte Vorhaben

Im Zuge der Entscheidungsfindung ist es erforderlich, die entsprechend der geforderten Detaillierung geprüften Alternativen und Varianten vergleichend gegenüber zu stellen und zu bewerten.

Nach dem Gewicht der verschiedenen und - je nach Alternativen - möglicherweise unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Belange bedarf es einer gesamthaft bilanzierenden Betrachtung und Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Außer dem in der Rechtsprechung etablierten verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gibt es für diese Bewertung bislang keine allgemeingültigen Regeln, geschweige denn verbindliche Maßstäbe.⁹⁴ Denn es sind zumeist unterschiedliche Wirkungen nach je eigenen Ermittlungs- und Messvorschriften zu vergleichen. In jedem Fall kommt es aber auf das rechtlich normierte Gewicht der jeweils betroffenen Belange, die Schwere der Beeinträchtigungen und die Möglichkeiten zur Bewältigung dieser Folgen an. Soweit Auswirkungen auf verschiedene Belange kostenrelevant sind oder monetarisiert werden können, kann sich auf diesem Wege ein die verschiedenen Belange übergreifender Vergleich erschließen. Eine Beschränkung darauf wird aber regelmäßig nicht genügen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es insgesamt einer methodisch nachvollziehbaren und konsistenten Beurteilung und Darstellung, die für die Verfahrensbeteiligten vor dem Hintergrund der rechtlichen Stellung der in den Alternativenvergleich einzustellenden Belange letztlich auch konsensfähig ist.

4.3.7 Teil G: Karten / Pläne

Art und Umfang der zu erstellenden Karten und Pläne richten sich nach den konkreten Erfordernissen der Vorhabentypen und der Planungs- und Konfliktsituation. In der Regel sind zu allen Teilen A bis F einzelne Karten und Pläne notwendig.

4.3.8 Teil H: Anhang

Zur Wahrung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit von Bewertungen und Entscheidungen sollten alle ergänzenden Informationen, wie Fachgutachten und Sonderuntersuchungen im Anhang dokumentiert werden.

⁹⁴ Die Rechtsprechung hat hierzu bei planerischen Entscheidungen zumeist nur geprüft, ob von der zuständigen Behörde der planerische Gestaltungsspielraum eingehalten oder überschritten wurde und strikt beachtliche Vorschriften verletzt wurden. Die im Zusammenhang mit der Prüfung von Alternativen nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG bislang getroffenen Aussagen stellen zumeist nur auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab, der selbst aber keinen messbaren Maßstab beinhaltet.

5. Hinweise zur vertikalen Abschichtung von umweltrelevanten Untersuchungen

Die Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Prüfinstrumente bei Vorhaben ist wie die vorangehenden Kapitel deutlich gemacht haben, in erster Linie auf der Ebene der Zulassung von Vorhaben bedeutsam. Fragen der horizontalen Koordination und Abstimmung stehen damit im Vordergrund. Dies hat auch den Schwerpunkt des FuE-Vorhabens gebildet. Die Prüfung von umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen ist aber zugleich bereits auf vorangehenden Planungs- und Verfahrensstufen wesentlich, zumal eine UVP bzw. SUP oder eine FFH-VP bei bestimmten Vorhaben und Planungen durchzuführen sein kann. Im Folgenden sollen zur Frage der vertikalen Abschichtung von umwelt- und vor allem naturschutzrelevanten Untersuchungen einige Hinweise gegeben werden. Im Rahmen des FuE-Vorhabens waren die insgesamt damit verbundenen Fragestellungen aber nicht zu vertiefen.⁹⁵

Wesentliche rechtliche Aspekte wurden bereits im Kapitel 2.8 aufgezeigt. Des Weiteren enthält Kapitel 3.4.1 (Untersuchungsprozess) Ausführungen, die für die Abschichtung von Untersuchungsinhalten von Bedeutung sind. Schließlich sind in der Mustergliederung, die für eine koordinierte Erarbeitung von Antragsunterlagen entwickelt wurde, Hinweise zu den Sachverhalten enthalten, die auch bereits auf einer vorgelagerten Planungs- oder Entscheidungsstufe relevant sind (siehe Tabelle 899). Kapitel 4.3 enthält dazu weitere Erläuterungen. Auf diese Ausführungen ist auch an dieser Stelle hinzuweisen. Sie sollen nicht im Einzelnen wiederholt werden. Vielmehr sollen im Folgenden wesentliche Gesichtspunkte zusammengefasst dargestellt werden:

Die Prüfung von Alternativen sollte – soweit es andere Vorhabentypen bzw. grundsätzlich andere Lösungsmöglichkeiten (auch im konzeptionellen Sinne) sowie grundsätzliche standörtliche Alternativen betrifft – vorrangig und nach Möglichkeit bereits abschließend auf einer vorgelagerten Planungs- bzw. Verfahrensstufe durchgeführt werden. Soweit die Zulassung des Vorhabens durch eine Planungsentscheidung erfolgt, bei der die Grundsätze einer planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind, bedarf es einer Alternativenprüfung insoweit, als in den vorgelagerten Planungs- bzw. Verfahrensstufen keine umfassende Abwägung der Belange vorgenommen werden kann.

Soweit mit Entscheidungen auf vorgelagerter Planungs- und Verfahrensstufe Zielfestlegungen bzw. Zweckbestimmungen verbunden sind, die für die Begründung der Notwendigkeit von Vorhaben wesentlich sind, ist dieses systematisch herauszuarbeiten. Dabei sind die auf dieser Ebene vorzunehmenden Untersuchungen zu Alternativen zu berücksichtigen.

⁹⁵ Dieses Thema stand nicht im Mittelpunkt des FuE-Vorhabens (siehe Fn. 70). Bezüglich der vertikalen Abschichtung wurden neben den behandelten grundsätzlichen Aspekten nur allgemeine Praxiserfahrungen recherchiert (vgl. Fn. 7), um daraus Hinweise abzuleiten, die bei entsprechender Realisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch für die SUP hilfreich werden können.

Für Art und Umfang der Untersuchungen, die auf einer vorgelagerten Planungs- und Verfahrensstufe zu den Umweltauswirkungen eines Vorhabens durchzuführen sind, sollte zunächst die Gesamtheit der letztlich für die Entscheidung über die Zulassung relevanten Belange und Kriterien zugrunde gelegt werden. Aus dieser Gesamtheit heraus sind die Belange und Kriterien zu bestimmen, die angesichts von Inhalt und Entscheidungsgegenstand der Planung bzw. des jeweiligen Verfahrens auf einer vorgelagerten Ebene tatsächlich relevant sind. Das betrifft die voraussichtliche Konfliktlage für die Prüfung von Alternativen sowie eine grundsätzliche Entscheidung über das Vorhaben. Soweit es sich bei Entscheidungen auf vorgelagerter Ebene um Planungen und Verfahren der Raumordnung handelt, kommt es wesentlich auf die Raumbedeutsamkeit der Auswirkungen an. Soweit es sich bei den Raumordnungsplänen um überörtliche Planungen handelt, erstreckt sich die planerische Abwägung jeweils nur auf regional bedeutsame, überörtliche Aspekte. Dementsprechend kann sich die Abschichtungsfunktion dieser überörtlichen Raumordnungspläne auch nur auf überörtliche bzw. regionale Aspekte beziehen.

Die auf einer vorgelagerten Ebene durchzuführenden Untersuchungen müssen prinzipiell angemessen sein. Da heißt, sie sind einerseits am Planungs- sowie dem Sach- und Erkenntnisstand über Folgen des Vorhabens und deren Bewältigung auszurichten und andererseits der Maßstabsebene anzupassen. Dies bedingt regelmäßig eine geringere Untersuchungstiefe im Verhältnis zu derjenigen, die im Zulassungsverfahren anzulegen ist. Hierbei ist aber auch der Grundsatz der Frühzeitigkeit, das Effizienzgebot und zudem das Prinzip der praktischen Vernunft mit zugrunde zu legen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind auf einer der Zulassung vorgelagerten Ebene vor allem folgende Kriterien zu berücksichtigen: Natura 2000-Gebiete (unabhängig davon, dass ggf. eine planbezogene FFH-VP durchzuführen ist), geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 22ff. BNatSchG, Bereiche und Teile von Natur und Landschaft, die zum Biotopverbund gehören, essentielle Habitate der streng geschützten Arten sowie der gefährdeten besonders geschützten Arten (inkl. bestimmter anderer Arten). Des Weiteren sind in Abhängigkeit des Vorhabens und seiner möglichen Wirkungen entscheidungsrelevante Inhalte der Landschaftsplanung⁹⁶ (vor allem schutzgut- und funktionsbezogene Zielaussagen sowie Maßnahmenvorschläge, auch für Kompensationsmaßnahmen) und schließlich relevante Zielfestlegungen der räumlichen Gesamtplanung zu berücksichtigen.

⁹⁶ Hierzu und zur generell damit verbundenen Frage der Koordination der Landschaftsplanung mit der SUP siehe von Haaren et al. (2004).

6. Literaturverzeichnis

- Albert, G.; Lambrecht, H.; Nestmann, U.; Kahl, M., Siederer, W. (1998): „Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren für Abfalldeponien – Erfahrungen, Handlungsanleitung und Vorschläge zur Rechtsfortentwicklung“. Bd. II: Handlungsanleitung zur UVP und Vorschläge zur Rechtsfortentwicklung. Forschungsbericht 111 02 002 i A. des Umweltbundesamtes; unter Mitarbeit von Prof. Dr. R. Stegmann u. Prof. Dr. H. Stolpe, Hannover, Berlin, Juni 1998.
- Association of the Councils of State and Supreme (2006): 20. Kolloquium - Leipzig, 28., 29. und 30. Mai 2006. - General Report. Nationale Straßenplanung und europäisches Umweltrecht - eine Fallstudie. - General Rapporteur: Prof. Dr. Rüdiger Rubel, Richter am Bundesverwaltungsgericht. – 55 S.
- Balla, S. (2003): Bewertung und Berücksichtigung von Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Planfeststellungsverfahren. – Beiträge zur Umweltgestaltung A 153, Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- Balla, S.; Hartlik, J.; Peters, H.-J. (2005): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung. – Abschlussbericht zum FuE-Vorhaben 202 13 129 im Auftrag des Umweltbundesamtes, Herne, Lehrte, Freiburg, August 2005.
- Beckmann, M.; Lambrecht, H. (2000): Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 19c BNatSchG. – In: Zeitschrift für Umweltrecht, Jg. 11, H. 1, S. 1-8.
- Beckmann, M. (2004): Der Kontext der allgemeinen Vorprüfung. In: Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Bremen, (Hg.): Die Vorprüfung in der Umweltverträglichkeitsprüfung – Rechtliche Anforderungen und Erfahrungen des Vollzugs. Berlin. S. 25-50.
- Beckmann, M.; Lambrecht, H. (2000): Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 19c BNatSchG. – In: Zeitschrift für Umweltrecht, Jg. 11, H. 1, S. 1-8.
- Bernotat, D.; Herbert, M. (2001): Verhältnis der Prüfung nach §§ 19c, 19d BNatSchG zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Eingriffsregelung. In: UVP-report, Jg. 15, H. 2, S. 75-80.
- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (Hg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von Bundesfernstraßen (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004. – Bonn-Bad Godesberg.
- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (2002): Planfeststellungsrichtlinien 2002. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2002, S. 802.
- Borchardt, K.-D. (1999): Art. 230. In: Lenz, C.-O. (Hg.): Kommentar zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 2. Aufl.

- Breuer, W. (2000): Das Verhältnis der Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c BNatSchG zu Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachsen, Jg. 20, Nr. 3, S. 168-171.
- Bunge, Th. (2004): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Kommentar. In Storm, Bunge (Hg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Loseblatt, 0600. Stand August 2004.
- Cremer, H. H. (2002): Art. 230. In Calliess, Ruffert (Hg.): Kommentar zu EUV und EGV. 2. Auflage.
- DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) (2006): Positionspapier zum Thema: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. Januar 2006 (<http://www.dihk.de/>)
- EBA (Eisenbahn-Bundesamt) (2005a): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – 5. Fassung – Stand: Juli 2005, Teil I: Einführung – Überblick über die umwelt- und naturschutzrechtlichen Instrumente in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung.
- EBA (Eisenbahn-Bundesamt) (2005b): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – 5. Fassung – Stand: Juni 2005, Teil II: Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening).
- EBA (Eisenbahn-Bundesamt) (2005c): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – 5. Fassung – Stand: Juni 2005, Teil III: Umweltverträglichkeitsprüfung, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.
- EBA (Eisenbahn-Bundesamt) (2005d): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – 5. Fassung (Teil IV neu) – Stand: Juli 2005, Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren.
- EBA (Eisenbahn-Bundesamt) (2005e): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – 5. Fassung (Teil V neu) – Stand: Juli 2005, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung.
- EBA (Eisenbahn-Bundesamt) (2006): Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL): Richtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen nach §§ 1 und 2 MBPlG. Ausgabe 01/2006. Bearbeitungsstand 26.01.2006.
- Erbguth, W. (1997): Das Bundesverwaltungsgericht und die Umweltverträglichkeitsprüfung. In: NuR (Natur und Recht), Jg. 19, S. 261-267.
- Erbguth, W., Schink, A. (1996): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Kommentar. 2. Aufl. München.

- EU-(Europäische)Kommission (2000): Natura 2000 — Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2000, 73 S.
- Feldmann, F.-J. (2002): „Aktuelle Entwicklungen zum Umweltgesetzbuch“. In Böhne (Hg.): Perspektiven für ein Umweltgesetzbuch. Schriftenreihe der Hochschule Speyer. Bd. 155. Berlin.
- Gaentzsch, G. (2001): Zur Umweltverträglichkeit von Bebauungsplänen und zu Fehlerfolgen insbesondere bei unmittelbarer Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie. In: UPR (Umweltplanungsrecht), Jg. 21, S. 287f.
- Gaitanides, Ch. (2004): Art.230. In von der Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hg.): Kommentar zum EU-/EG-Vertrag. Bd. 4. 6. Aufl.
- Gassner, E., Bendomir-Kahlo, G., Schmidt-Räntsch, A., Schmidt-Räntsch, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. 2. vollst. neubearb. Aufl. – 1.300 S.; München.
- Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2005): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 4. Aufl. Heidelberg.
- Gellermann, M. (2004): Bundesnaturschutzgesetz (§§ 18 - 21, Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft). In: Landmann, Rohmer (Hg.): Umweltrecht. Bd. III, Loseblatt. Stand September 2004.
- Gellermann, M. (2001): Natura 2000. Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe Natur und Recht. Band 4. 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, Wien.
- Günnewig, D. (2000): Die Prüfung nach § 19c BNatSchG: Konsequenzen und Umsetzungsvorschläge für die Straßenplanung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/ 2000, S. 172-177.
- Haaren, C. v.; Scholles, F.; Ott, S.; Myrzik, A.; Wulfert, K. (2004): Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung. – Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben 802 82 130 des Bundesamts für Naturschutz, Hannover.
- Haneklaus, W. (2002): § 6, Unterlagen des Trägers des Vorhabens. In: Hoppe (Hg.): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Kommentar. 2. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München.
- Jessel, B. (1999): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Unterschiede gegenüber der UVP und zusätzliche Anforderungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 31, H. 3, S. 69-72.

- Kiemstedt, H.; Ott, S.; Mönnecke, M. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. - Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. - Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA). – LANASchriftenreihe 6/1996. - Stuttgart.
- Kinberger, M. (2005): Bündelung der Umwelt- und Naturschutzbeiträge zur Verkehrplanung – Möglichkeiten und Grenzen. Statement. Landschaftstagung der FGSV. Dresden.
- Köppel, J., Peters, W., Wende, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart.
- Köppel, H., Langenheld, A., Peters, W., Wende, W., Günnewig, D., Hanusch, M., Hoppenstedt, A., Kraetzschmer, D., Lambrecht, H., Gassner, E. (2003): Anforderungen der SUP-Richtlinie an Bundesverkehrswegeplanung und Verkehrsentwicklungsplanung der Länder. Endbericht. FuE-Vorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes. FKZ 202 96 185.
- Lambrecht, H. (2002): Die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Bundesverkehrswegeplan und die Bedarfspläne - unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie über die UVP-Pflicht von Plänen. In: NuR (Natur und Recht), Jg. 24, H. 5, S. 265-277.
- Lambrecht, H. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung in der übergeordneten Verkehrswegeplanung - Erfordernisse und Möglichkeiten am Beispiel der Verkehrswegeplanung des Bundes. In: UVP-report, Jg. 17, Sonderheft zum UVP-Kongress 2002, S. 141-154.
- Lambrecht, H. (2003/2004): Wirksame Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-Richtlinie bzw. §§ 34f. BNatSchG - Effektive Umsetzung der Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und -Ausnahmeregelung im Spannungsfeld von UVP und anderen naturschutzrechtlichen Instrumenten. In: ZAU (Zeitschrift für angewandte Umweltforschung), Jg. 15/16, H. 2, S. 145-166.
- Lambrecht, H.; Langer, H.; Albert, G.; Hoppenstedt, A.; Hartmann, G. (1995): Richtwerte für Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau - Untersuchung zu den rechtlichen und naturschutzfachlichen Grenzen und Möglichkeiten . – Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 714, 1996, Hrsg.: Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenbau, Bonn-Bad Godesberg.
- Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G. (2004a): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele, Wirkungsprognose. – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (11), S. 325-333.

- Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G.; Gassner, E. (2004b): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).
- LfUG RLP (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Hg.) (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§ 4-6 des Landespflegegesetzes. – Materialien zur Landespflege. Oppenheim, Dezember 1998.
- Lorenz, J. (2000): Harmonisierung des Verfahrens zur Berücksichtigung umweltschützender Belange innerhalb der Bauleitplanung. Beiträge zur Raumplanung und zum Siedlungs- und Wohnungswesen. Bd. 195. Münster.
- Lorz, A., Müller, M., Stöckel, H. (2003): Naturschutzrecht mit Artenschutz und Europarecht/ Internationales Recht. Kurzkommentar. 2. Aufl. München.
- Louis, H. W.; Engelke, A. (2000): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar, 2. neu bearb. U. erw. Aufl., 1. Teil, §§ 1 bis 19f., Schapen Edition, Braunschweig.
- Marr-Klipfel, K. (1999): Umweltverträglichkeitsprüfung und Prüfung nach § 19c BNatSchG. In: UVP-report, Jg. 13, H. 5, S. 251-254.
- MSWV BB (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Oberste Straßenbaubehörde, Land Brandenburg, Hg.) (1999): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg - einschließlich der Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Stand 12/99. – Bearb.: Albert, G.; Hoppenstedt, A.; Lambrecht, H.; Schniedermann, A.; i. A. des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen.
- Näckel, A. (2003): Umweltprüfung für Pläne und Programme: die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und ihre Umsetzung in das deutsche Recht. Rostocker Schriften zum Seerecht und Umweltrecht. Band 20. Baden-Baden.
- Nitschke, D. (2000): Harmonisierung des nationalen Verwaltungsvollzugs von EG-Umweltrecht. Berlin.
- Ohms, M. J. (2003): Praxishandbuch Immissionsschutzrecht. Baden-Baden.
- Otto, S. (1999): Umweltverträglichkeitsprüfung von Plänen und Programmen.

- Peters, W. (2004): FFH-Verträglichkeitsprüfung. In Köppel, Peters, Wende: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart. S. 298-360.
- Pietzcker, J., Fiedler, Ch. (2002): Gutachten zum Umsetzungsbedarf der Plan-UP-Richtlinie der EG im Baugesetzbuch vom 30.4.2002 (erhältlich beim Fraunhofer-Informationszentrum für Raum und Bau (IRB)).
- Planungsgruppe Ökologie + Umwelt (2003): Zusammenfassung und Strukturierung von relevanten Methoden und Verfahren zur Klassifikation und Bewertung von Bodenfunktionen für Planungs- und Zulassungsverfahren mit dem Ziel der Vergleichbarkeit. – Im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) im Rahmen des Länderfinanzierungsprogramms Wasser und Boden zum Themenschwerpunkt „Empfehlungen zur Klassifikation von Böden für räumliche Planungen. – Hannover, Juli 2003.
- Prelle, R. (2001): Die Umsetzung der UVP-Richtlinie in nationales Recht und ihre Koordination mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht. In: NuR (Natur und Recht), Jg. 23, S. 321ff.
- Regierungspräsidium Darmstadt (1999): Informationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stand September 1999.
- Runkel, P. (2001): Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. In: DVBl. (Deutsches Verwaltungsblatt), Jg. 116, S. 1377ff.
- Schink, A. (2004): Die Umweltverträglichkeitsprüfung: Neuregelungen, Entwicklungstendenzen. In: Erbguth, W. (Hg.): Die Abfallwirtschaftsplanung. Rostocker Schriften zum Seerecht und Umweltrecht. Bd. 27. 2. Aufl. Baden-Baden. S. 33ff.
- Schink, A. (2003): Umweltverträglichkeitsprüfung – Verträglichkeitsprüfung – naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Umweltprüfung. In: Natur und Recht (NuR), Jg. 25, H. 11, S. 647-654.
- Schoeneberg, J. (1991): Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Schröter, F. (2000): UVP für Pläne und Programme - Veränderungen durch die Plan-UVP für die Raumplanung. RaumPlanung, Nr. 88, S. 27ff.
- Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (2003): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. – 743 S.; Stuttgart.
- Sellner, D. (2001): Der integrative Ansatz im Bundes-Immissionsschutzgesetz - Was ändert sich durch das Artikelgesetz? In Dolde (Hg.): Umweltrecht im Wandel. Bilanz und Perspektiven aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens der Gesellschaft für Umweltrecht. Berlin.
- Smeets, P. (2005): Bündelung der Umwelt- und Naturschutzbeiträge zur Verkehrplanung – Möglichkeiten und Grenzen. Statement. Landschaftstagung der FGSV. Dresden.
- Storm, P.-Ch., Bunge, Th. (Hg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Loseblatt, 0600. Stand August 2004.

- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.
- Umweltbundesamt (2002): Empfehlungen für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwischen Deutschland und Polen (Deutschland als Ursprungsstaat eines geplanten Projektes). - UBA-Texte 42/02, Berlin, August 2002, Bearb. M. Richter.
- Umweltministerium, Finnland; Umweltministerium, Schweden und Ministerium für Wohnungswesen, Raumplanung und Umwelt, Niederlande (2003): Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention. Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (UN ECE). Finnisches Umweltinstitut (SYKE), Finnland, 37 S.
- Wahl, R. (2001): Das deutsche Genehmigungs- und Umweltrecht unter Anpassungsdruck. In Dolde (Hg.): Umweltrecht im Wandel. Bilanz und Perspektiven aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens der Gesellschaft für Umweltrecht. Berlin.
- Wende, W. (2004): Umweltverträglichkeitsprüfung. In Köppel, Peters, Wende: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart. S. 171-297.
- Wirths, V. (2001): Naturschutz durch europäisches Gemeinschaftsrecht. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden.
- Wolf, J. (2002): Umweltrecht. München.
- Ziekow, J. (1999): Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung - ein neuer Anlauf? In: UPR (Umwelt- und Planungsrecht), Jg. 19, S. 287ff.
- Zschesche, M. (2001): Die Aarhus-Konvention – mehr Bürgerbeteiligung durch umweltrechtliche Standards? In: ZUR (Zeitschrift für Umweltrecht), Jg. 12, S. 177ff.

Anhang 1:

Artenschutzrechtliche Anforderungen

Die naturschutzrechtlichen Instrumente FFH-VP und Eingriffsregelung zielen z. T. auch auf den Schutz von bestimmten Arten und deren Habitate. Es betrifft Arten nach Anhang II FFH-RL, so weit diese in FFH-Gebieten zu schützen sind, ebenso wie Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL in Europäischen Vogelschutzgebieten. Darüber hinaus können in FFH-Gebieten noch charakteristische Arten der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL relevant sein. Die Eingriffsregelung bezieht sich zudem in spezieller Weise auf den Habitatschutz von streng geschützten Arten.

Darüber hinaus sind für die Zulässigkeit von Projekten im Einzelfall noch die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 BNatSchG bzw. der Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL und der Art. 5 u. 9 VRL von Bedeutung. Beeinträchtigungen der danach geschützten Arten und ihrer Habitate können zu besonderen Anforderungen an die Zulässigkeit führen.

Wie in Bezug auf das Verhältnis der im Rahmen des FuE-Vorhabens speziell zu behandelnden Instrumente, stellt sich auch in Bezug auf die vorgenannten artenschutzrechtlichen Anforderungen die Frage, wie die damit einhergehenden Erfordernisse der Ermittlung und Bewertung, insbesondere von Beeinträchtigungen, im Einzelnen ausgestaltet sind und wie diese im engen Zusammenhang mit den anderen Instrumenten abgearbeitet werden können.

In den nachfolgenden Übersichten soll nur ein Überblick über die relevanten artenschutzrechtlichen Regelungen und damit einhergehende Fragen hinsichtlich der Prüferfordernisse gegeben werden. Eine vertiefende Bearbeitung dieses Themenkomplexes war im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.¹

Nationale rechtliche Vorgaben des Artenschutzes und abzuleitende Prüferfordernisse

Rechtliche Vorgabe	Abzuleitende Prüferfordernisse
§ 19 (3) BNatSchG [...] Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.	Beeinträchtigungsprüfung: - Kommen streng geschützte Tierarten vor? - Kommen streng geschützte Pflanzenarten vor? - Werden Biotope der streng geschützten Arten zerstört? - Sind die zerstörten Biotope für die wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten ersetzbar?

¹ Siehe dazu zwischenzeitlich Trautner et al. (2006).

Rechtliche Vorgabe	Abzuleitende Prüferfordernisse
	Ausnahmeprüfung: - Sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben, die eine nicht ersetzbare Zerstörung rechtfertigen?
§ 42 (1) BNatSchG Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	Beeinträchtigungsprüfung: - Kommen besonders geschützte Tierarten vor? - Kommen Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Arten vor? - Werden Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Arten zerstört? - Werden Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Arten beschädigt?
2. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,	- Kommen besonders geschützte Pflanzenarten vor? - Werden Vorkommen dieser Arten vernichtet? - Werden Vorkommen dieser Arten beschädigt?
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,	- Kommen streng geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten vor? - Kommen Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Arten vor? - Werden Tiere dieser Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten gestört?
4. Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.	- Kommen streng geschützte Pflanzenarten vor? - Werden Standorte dieser Pflanzenarten zerstört? - Werden Standorte dieser Pflanzenarten beeinträchtigt?
§ 43 (4) BNatSchG Die Verbote des § 42 Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall, dass die Handlungen bei [...] der Ausführung eines nach § 19 zugelassenen Eingriffs, bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer nach § 30 zugelassenen Maßnahme vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.	Ausnahmen: Begrenzung des Anwendungsbeereichs - Liegt ein nach § 19 zugelassener Eingriff vor, wird eine UVP durchgeführt oder liegt eine Befreiung von Biotopschutzauflagen vor? - Geschieht die Beeinträchtigung Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen unabsichtlich? (<i>Dieses ist nach der EuGH-Interpretation des Absichtsbegriffs kaum möglich.</i>)
§ 62 (1) BNatSchG Von den Verboten des § 42 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden wenn, 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und die Artikel 12, 13 und 16 FFH-RL oder die Artikel 5 bis 7 und 9 V-RL nicht entgegenstehen. [...]	Ausnahmeprüfung: Prüfung, ob eine Befreiung von den Verboten möglich Die Prüferfordernisse bestehen alternativ; es genügt wenn eine der normierten Voraussetzungen erfüllt werden, entweder: - ... oder - ... oder - Erfordern überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung und werden die mit Artikel 12, 13 und 16 FFH-RL oder die Artikel 5 bis 7 und 9 V-RL verbundenen Anforderungen erfüllt?

Europarechtliche Bestimmungen und abzuleitende Prüferfordernisse

Europarechtliche Vorgabe	Abzuleitende Prüferfordernisse, die über nationales Recht gesichert werden müssen
Artikel 12 FFH-RL (1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet: b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. (3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.	Beeinträchtigungsprüfung: - Kommen Tierarten (jedweder Lebensstadien) des Anhang IV vor? - Werden die vorkommenden Tiere der betreffenden Arten gestört? - Geschieht die Störung absichtlich? - Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten vernichtet? - Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten beschädigt?
Artikel 13 FFH-RL (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet: a) [...] Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur; [...] (2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.	Beeinträchtigungsprüfung: - Kommen Pflanzenarten (jedweder Lebensstadien) des Anhang IV vor? - Werden Exemplare der betreffenden Arten vernichtet?
Artikel 16 FFH-RL Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen: a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume; b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum; c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt; d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen; e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.	Ausnahmeprüfung: - Gibt es anderweitige zufriedenstellende Lösungen (Alternativen)? - Bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen der beeinträchtigten Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet erhalten? - Trägt die die Beeinträchtigung verursachende Handlung zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume bei? - Trägt die Handlung zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung oder an Wäldern, Fischgründen und Gewässern oder an sonstigen Formen von Eigentum bei? - Ist die Handlung im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit? - Ist die Handlung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt erforderlich?

Europarechtliche Vorgabe	Abzuleitende Prüferfordernisse, die über nationales Recht gesichert werden müssen
Artikel 5 VRL Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode; b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; [...] d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt; [...].	- Kommen wildlebende, im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimische Vogelarten vor? - Werden Individuen dieser Arten absichtlich getötet (z. B. durch Vogelschlag oder Kollision mit Fahrzeugen)? - Werden Nester oder Eier absichtlich zerstört, beschädigt oder Nester entfernt? - Werden Vögel absichtlich gestört (insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit), so dass eine Erhaltung der Art gefährdet ist?
Artikel 9 VRL (1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen: a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt; b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen; (2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben, - für welche Vogelarten die Abweichungen gelten, - die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, - die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können, - die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können, - welche Kontrollen vorzunehmen sind. [...].	- Gibt es anderweitige zufrieden stellende Lösungen (Alternativen)? - Ist die Handlung im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit? - Ist die Handlung im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt? - Trägt die Handlung zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern bei? - Trägt die die Beeinträchtigung verursachende Handlung zum Schutz der zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt bei?

Anhang 2:

Untersuchungsinhalte der Prüfinstrumente

Die vier Instrumente Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP dienen jeweils der Folgenbehandlung bei umweltbeeinträchtigenden Planungen bzw. Projekten, um Umwelt- und Natur-schutzbelange in Planungs- bzw. Zulassungsentscheidungen ganz speziell oder in einer bestimmten Breite zielgerichtet zu berücksichtigen. Für die Folgenbewältigung liegt der Anwendung der einzelnen Instrumente *in methodischer Hinsicht* ein *vergleichbares Prinzip* zu Grunde: Die Abfolge von Bestandserfassung über Wirkungsprognose und Wirkungsbewertung bis hin zur Bestimmung von Maßnahmen zur Folgenbewältigung (siehe Abbildung A). Bei der UVP sind diese Schritte durch die rechtlichen Vorgaben vorgezeichnet. Bei Eingriffsregelung und FFH-VP sind diese Schritte methodisch-fachliche Voraussetzung für die rechtliche Bewertung und die Bestimmung der Rechtsfolgen.

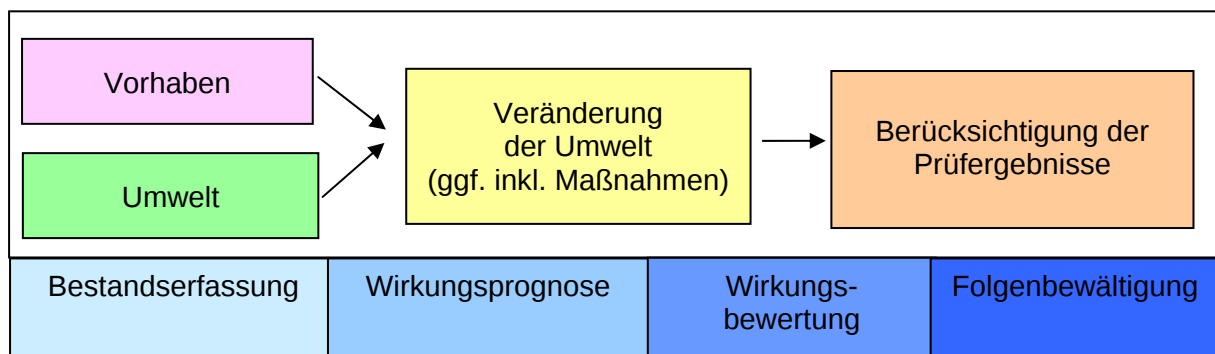


Abbildung A: Gemeinsames Grundschema der Wirkungsabschätzung

Mit dem Vergleich der fachinhaltlichen Anforderungen der einzelnen Instrumente UVP, Eingriffsregelung und FFH-VP sollen einerseits die Gemeinsamkeiten und andererseits die Spezifikationen gezielt herausgearbeitet werden. Diesem Ziel wird durch die sowohl integrative als auch differenzierende Darstellung der Anforderungen an die gemeinsamen und die spezifischen Informationen bzw. Angaben Rechnung getragen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die UVP die spezifischen Angaben zu den beiden anderen Prüfinstrumenten nicht nur integrieren kann, sondern im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelarbeit und wiederholenden Darstellungen integrieren muss. Entsprechend umfasst das Feld „UVP“ die anderen Felder (siehe Abbildung B). Die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Schutzgebieten sowie der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten werden in den Darstellungen nicht vertieft.

Gemeinsam	Spezifisch
	UVP
	Eingriffsregelung
	FFH-VP
	Schutzgebietsprüfung (§§ 22 ff BNatSchG)
	Artenschutz

Abbildung B: Schema der Grundstruktur für den Vergleich der Informationsanforderungen der Instrumente

Die Aufteilung in die einzelnen tabellarischen Übersichten sowie die Tabellenstruktur ergibt sich aus den Arbeitsschritten sowie Inhalten und Methodiken zur Erarbeitung der jeweiligen fachlichen Inhalte und Beiträge. Für die vergleichende Zusammenstellung wurden Leitfäden, Mustergliederungen sowie vergleichende Arbeiten ausgewertet (z. B. Eisenbahn-Bundesamt 2005c, Köppel et al. 2004 u. a.) und die Ergebnisse zu einer konsistenten Darstellung weiter verarbeitet.

Die Tabelle ist vor allem als Arbeitsmittel zur Identifikation der zu den jeweiligen Prüfinstrumenten gemeinsam und spezifisch erforderlichen Sachverhaltsermittlungen konzipiert.

Folgende **Arbeitsschritte bzw. Gliederungspunkte** werden unterschieden:

- I. Prüfpflicht und Planungsgrundlagen
- II. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren
- III. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
- IV. Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes
- V. Prognose der Auswirkungen des Vorhabens (Konfliktanalyse)
- VI. Bewertung der ermittelten Auswirkungen (Erheblichkeit)
- VII. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen
- VIII. Beschreibung der Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren erheblichen Auswirkungen
- IX. Angaben zu geprüften Alternativen
- (X. Angaben zur Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens)

I. Prüfpflicht und Planungsgrundlagen	
Gemeinsam	Spezifisch
Angaben zu den relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder, aus denen sich Aussagen zum Verhältnis der instrumentenbezogen zu erarbeitenden Fachbeiträge ergeben.	UVP Angaben zur Prüfpflichtigkeit des Vorhabens aufgrund UVPG bzw. landesrechtl. Vorschriften, ggf. im Ergebnis einer Einzelfallprüfung (Screening). Darüber hinaus Angaben zu relevanten Verwaltungsvorschriften oder Leitfäden u. dgl.
	Eingriffsregelung Angaben zur Anwendung der Eingriffsregelung gemäß Landesrecht, ggf. aufgrund Aufnahme des Vorhabens in Positivliste. Darüber hinaus Angaben zu relevanten Verwaltungsvorschriften oder Leitfäden u. dgl.
	FFH-VP Angaben zur Notwendigkeit einer FFH-VP. Für den Fall, dass eine FFH-VP nicht erforderlich ist, Darstellung der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung. In diesem Zusammenhang bzw. auch darüber hinaus Angaben zu relevanten Verwaltungsvorschriften oder Leitfäden u. dgl.
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz

II. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	
Gemeinsam	Spezifisch
a) Allgemeine Darstellung	
- Art des Vorhabens - Lage, Standort, Ausgangssituation - Erschließung - Flächenbedarf (versiegelt, überprägt) - Nebenanlagen - Bauphasen (Dauer, Zeitplan) - Temporär genutzte Flächen - Betriebsablauf (z.B. technische Verfahren, Betriebsstoffe, Energie- und Wasserbedarf) - Nachnutzung / Abschluss-/ Nachbetriebsphase Die erforderliche Detaillierung der zu beschreibenden Projektkomponenten hängt von den Wirkfaktoren ab, die für die Beurteilung der Auswirkungen relevant sind. Die Wirkfaktoren sind zugleich im Zusammenhang mit der spezifischen Empfindlichkeit der generell (instrumentenabhängig) und konkret (fallbezogen) zu betrachtenden Schutzgüter zu sehen.	UVP Ggf. Benennung der Teile des Vorhabens, die ausschließlich für die UVP, nicht aber für die Eingriffsregelung oder eine FFH-VP von Bedeutung sind (abhängig vom konkreten Vorhaben).
	Eingriffsregelung
	FFH-VP Erforderlichenfalls (abhängig vom konkreten Vorhaben) Benennung der Teile des Vorhabens, auf die sich die FFH-VP im Einzelnen bezieht (erforderlichenfalls mehrere Natura 2000-Gebiete differenziert betreffend). Darstellung möglicherweise (abhängig vom konkreten Vorhaben) kumulativ wirkender anderer Projekte und Pläne (erforderlichenfalls auch anderer zu dem beantragten Vorhaben gehörende Planungs-/Bauabschnitte, die in eigenständigen Planungs-/Zulassungsverfahren beschieden werden)
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz

II. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	
b) Wirkfaktoren	
I. d. R. Unterscheidung von Bau, Anlage, Betrieb, Störfällen, ggf. Nachnutzung (Abschluss- / Nachbetriebsphase). Konkret relevante Wirkfaktoren sind vor allem abhängig vom Vorhabentyp, zum Teil aber auch von der spezifischen Empfindlichkeit der zu berücksichtigenden Schutzgüter.	
Gemeinsam	Spezifisch
Ermittlung von Art, Intensität und Reichweite aller relevanten Wirkfaktoren, z. B.: - Flächeninanspruchnahme (Überbauung / Versiegelung) - Veränderung von (Habitat-/Biotop)Strukturen / Nutzungen - Veränderung von abiotischen Standortfaktoren (z. B. Bodenentnahme, Wasserentnahme) - Barrierewirkung - Nichtstoffliche Einwirkungen (z.B. Schall, Licht, optische Reizauslöser, Erschütterungen) - Stoffliche Einwirkungen (Nährstoffe, Organika, Schwermetalle etc.) - Strahlung - Gezielte Beeinflussung von Arten u. Organismen - Unfallrisiken / Mortalität - Sonstiges	UVP ggf. Spezifizierung der Wirkfaktoren, die sich auf die UVP-spezifischen Schutzgüter, insbes. Mensch, Sach- und Kulturgüter, auswirken können
	Eingriffsregelung ggf. Spezifizierung der Wirkfaktoren, die sich auf die Funktions- u. Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild auswirken können.
	FFH-VP ggf. Spezifizierung der Wirkfaktoren, die sich auf die für die Erhaltungsziele der betroffenen NATURA 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile auswirken können.
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz

III. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	
Gemeinsam	Spezifisch
a) Abgrenzung	
Soweit erforderlich räumlich differenzierte Abgrenzung des UG vor allem orientiert an der jeweiligen Reichweite der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens („Wirkraum“)	UVP Wirkräume /-zonen, die sich auf die UVP-spezifischen Schutzgüter insbes. Mensch, Sach- und Kulturgüter beziehen Bei Betroffenheit von Schutzgebieten oder planerisch festgesetzten Gebieten u. dgl. ggf. Berücksichtigung auch der Bereiche außerhalb der Wirkräume als Bezugs- bzw. Referenzräume (z. B. Wasserschutzgebiete) Erforderlichenfalls Erweiterung um Bereiche, die aufgrund der Anforderungen an die Angaben zu den geprüften Alternativen (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) zu untersuchen sind (vgl. Pkt. IX).
	Eingriffsregelung Ggf. Unterscheidung der Wirkräume /-zonen, die sich auf die für die Eingriffsregelung spezifischen Schutzgüter beziehen Ggf. Erweiterung um Bereiche/Suchräume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

III. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	
Gemeinsam	Spezifisch
a) Abgrenzung	
	FFH-VP Abgrenzung des Wirkraumes / der Wirkräume entsprechend Reichweite der relevanten Wirkfaktoren (ggf. funktional bedingt auch über Natura 2000-Gebiete hinausreichend und mglw. weitere mittelbar betroffene Gebiete berücksichtigend) Berücksichtigung des gesamten betroffenen Natura 2000-Gebietes als Referenzraum Ggf. Erweiterung um Bereiche, die aufgrund der Anforderungen der Alternativenprüfung (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) zu untersuchen sind. Ggf. Erweiterung um Suchräume/Bereiche für Sicherungsmaßnahmen (i.d.R. in Überlagerung mit den entsprechenden Räumen für Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen).
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz
b) Beschreibung	
Übersicht über die naturräumlichen bzw. landschaftlichen Verhältnisse Geologie, Morphologie, Klima, Hydrologie, Böden, Landschafts-/Kulturgeschichte, Nutzungen	UVP Ggf. Beschreibung spezifisch relevanter Aspekte aufgrund der ausschließlich UVP-relevanten Schutzgüter Eingriffsregelung Ggf. Beschreibung spezifisch relevanter Aspekte FFH-VP Ggf. Beschreibung spezifisch relevanter Aspekte
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz

IV. Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Jeweils unter folgenden Gesichtspunkten: 1. grundsätzlich relevante (Umwelt-/Naturschutz-)Ziele 2. relevante Funktionen, Kriterien, Parameter (inkl. Erfassungsmethoden) 3. (nachrichtlich) gesetzliche/planerische Schutzausweisungen/-kategorien 4. Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren (anhand geeigneter Methoden) 5. Bedeutung/Schutzwürdigkeit der erfassten Funktionen/Kriterien für das Schutzziel (anhand geeigneter Methoden u. Maßstäbe) Im Folgenden wird nur auf Schwerpunkte eingegangen. Gemeinsame u. spezifische UVP-Aspekte mit besonderem inhaltlichen Bezug zur Eingriffsregelung, die jedoch aus systematischen Gründen dieser nicht ohne weiteres zuzuordnen sind, sind <i>kursiv</i> dargestellt.	
Gemeinsam	Spezifisch
a) Biotop im Untersuchungsraum (flächendeckend), Tiere, Pflanzen	
1. <u>Ziele</u> - § 1 BNatSchG 2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> - Biotop und Biotopkomplexe (Typ, Lage, Größe) - Habitate und Teilhabitate - faunistische Funktions- und Interaktionsräume - (bedeutende) Einzelvorkommen von Arten 4. <u>Empfindlichkeit</u> <i>Biotop u. Arten, jeweils soweit relevant, insbes. gegenüber</i> - Standortveränderungen (z. B. Wasserhaushalt, Bestandsklima) - Störungen (Schallemissionen, optische Reize, Erschütterungen) - Zerschneidung / Barriere- und Trenneffekte	UVP 1. <u>Ziele</u> - Vorgaben des nationalen u. des europäischen/internationalen Naturschutzrechts zum Biotop- und Artenschutz - Verweis auf Ziele, die sich aus dem im Einzelfall relevanten Gebietsschutz ergeben (s. Pkt. 3) - Ggf. relevante Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Ggf. aufgrund des Planungs- u. Zulassungsrechts relevante Ziele 3. <u>Schutzausweisungen/-kategorien</u> - <i>NSG, LSG, GLB, etc.</i> - <i>internationale Gebietskategorien (z. B. Natura 2000-Gebiete, IBA-Gebiete)</i> - <i>§ 30 Biotop bzw. nach Landesrecht</i> - <i>geschützte Arten (insbes. besonders u. streng geschützt)</i> - <i>Vorrang-/Vorsorgegebiete für Natur u. Landschaft</i> - <i>Fachplanungen zum Biotopverbund</i> - <i>Zugehörigkeit von Gebieten zu bestimmten Schutzprogrammen (z. B. Naturschutzgroßprojekt des Bundes, Life-Projekt)</i> Eingriffsregelung 5. <u>Bedeutung/Schutzwürdigkeit</u> Biotop, insbes. bzgl. - Natürlichkeit, Vollkommenheit, und Artenvielfalt - Habitatfunktionen - Wiederherstellbarkeit - Arten, insbes. bzgl. - Indikatorfunktion - Charakteristik - Gefährdungsgrad nach Roten Listen - Besonders u. streng geschützte Arten Ggf. Bewertung nach (z. B. landesseitig vorhandenem oder eingeführtem) Biotopwertverfahren

IV. Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
a) Biotope im Untersuchungsraum (flächendeckend), Tiere, Pflanzen (Fortsetzung)	
	FFH-VP Insbes. allgem. Beschreibung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebietes (Lage, Abgrenzung, Biotopstrukturen, Nutzung etc.) Unterschiedlich detaillierte Beschreibung der LRT sowie der Arten und ihrer Habitate im Wirkraum und im restlichen Natura 2000-Gebiet (Referenzraum) 1. <u>Ziele</u> Darlegung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele (inkl. erforderlicher Entwicklungsziele) im Zusammenhang mit den zu schützenden Lebensraumtypen (soweit FFH-Gebiet) sowie den zu schützenden Arten und deren Habitate 2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile, insbes. LRT nach Anh. I FFH-RL (inkl. Charakteristischer Arten) (FFH-Geb.) (ggf. durch Zuordnung von Biotoptypen zu den LRT) - Ausdehnung, Lage - Flächenanteil der LRT im Wirkraum - konkrete Ausprägung der LRT im FFH-Gebiet - Erhaltungszustand - Vorgaben im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf das nach den Erhaltungszielen ggf. zu berücksichtigende Entwicklungspotential - charakteristische Arten sowie deren Erhaltungszustand und Abhängigkeit vom LRT im Wirkraum - Standörtliche Voraussetzungen Arten (Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I VRL bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL) und deren Habitate (diese möglichst unter Bezugnahme auf kartierte Biotoptypen bzw. in FFH-Gebiet zu den LRT) - Ausdehnung, Lage, Funktion der (Teil)Habitate (obligate/fakultative Funktion) - Populationsbiologische Angaben zu Bestandsstruktur und Stabilität der Population - Vernetzungselemente als standörtliche Voraussetzung - Vernetzungsstrukturen (auch außerhalb der Gebiete) - Anteil der im Wirkraum vorkommenden Individuen (Teil-)Populationen bzw. Lebensraum am Gesamtbestand im Gebiet - Vernetzungswege / Beziehungen von Teilpopulationen - Wiederbesiedlungsmöglichkeiten Funktionsbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

IV. Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
a) Biotop im Untersuchungsraum (flächendeckend), Tiere, Pflanzen (Fortsetzung)	
	4. <u>Empfindlichkeit</u> Spezifizierung der Empfindlichkeiten gegenüber vorhabensbedingten Auswirkungen (s. nebenstehend) u. Regenerationsfähigkeit bei Beeinträchtigung 5. <u>Bedeutung/Schutzwürdigkeit</u> - Ausprägung des günstigen Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten - Angaben zu prioritären Lebensräumen und Arten (FFH-Gebiet) - Bedeutung der Vorkommen der relevanten Arten und Lebensräume - im Schutzgebiet - im Netz „Natura 2000“ Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz
b) Boden	
1. <u>Ziele</u> - § 1 BNatSchG 2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> In Abhängigkeit der vorhabensbedingt zu erwartenden Betroffenheit Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG: Natürliche Bodenfunktionen - Lebensraumfunktion - Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts - Abbau-, Aufbau- und Ausgleichsmittel (Puffer-, Filter- und Umwandlungsfunktion) - Kriterien u. Parameter zur Charakterisierung der vorgenannten Bodenfunktionen, insbes. bzgl. - Bodentypen und Bodengesellschaften - Bodenarten - natürliche und anthropogene Böden - Geologie und Ausgangsgestein - Vorbelastungen (z. B. Altlasten, Deponiestandorte etc.) 4. <u>Empfindlichkeit</u> jeweils soweit relevant, insbes. gegenüber - Verdichtung / mechanischer Belastung - Erosion (Wind/Wasser) Anm.: Empfindlichkeiten gegenüber stofflichen Einwirkungen oder Veränderungen im Bodenwasserhaushalt werden unmittelbar über die entsprechenden unter Pkt. 2 genannten Bodenfunktionen berücksichtigt. Darüber hinaus besteht eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber Bodenversiegelung-, auf- oder -abtrag	UVP 1. <u>Ziele</u> relevante Zielsetzungen bzgl. Berücksichtigung der Bodenschutzbelange, insbes. - Bodenschutzrecht (insbes. § 1 BBodSchG: vor allem nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen) - Verweis auf Ziele, die sich aus dem im Einzelfall relevanten Gebietsschutz ergeben (s. Pkt. 3) - Ggf. relevante Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Ggf. aufgrund des Planungs- u. Zulassungsrechts relevante Ziele 2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> Archivfunktion - Boden als Archiv der Naturgeschichte - Boden als Archiv der Kulturgeschichte Kriterien u. Parameter zur Charakterisierung der vorgenannten Bodenfunktionen, insbes. bzgl. - Bodentypen und Bodengesellschaften - morphogenetisch bedeutsame Formen (Geotope) 3. <u>Schutzausweisungen/-kategorien</u> insbes. - Bodendenkmale - Bodenschutzgebiete, Bodenschutzwälder - Aufgrund von bodenkundlichen Aspekten begründeter Schutz nach Naturschutzrecht 5. <u>Bedeutung</u> Insbes. Bewertung der Schutzwürdigkeit aufgrund Grad der Erfüllung/Wahrnehmung der Bodenfunktionen, ggf. Bewertung der Schutzbedürftigkeit

IV. Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
b) Boden	
	Eingriffsregelung 2. <u>Funktionen, Parameter, Kriterien</u> Nebenstehende Funktionen, soweit diese der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und dem Landschaftsbild zuzuordnen sind
	FFH-VP 2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> Nebenstehende Funktionen, soweit diese für das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen wesentlich sind oder selbst maßgebliche Bestandteile darstellen, z.B. Boden als - Strukturmerkmal und standörtlich wesentliche Voraussetzungen der LRT - standörtliche Voraussetzungen für den günstigen Erhaltungszustand der Arten und deren Habitate - auf den Lebensraumfunktionen des Bodens beruhendes Entwicklungspotential Im Rahmen der UVP des Weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz
c) Wasser	
1. <u>Ziele</u> § 1 BNatSchG 2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> Grundwasser - Grundwasserleiter / Grundwasserzonen (hydrogeologische Verhältnisse: Art, Mächtigkeit, Durchlässigkeit der Gesteinsschichten, Stauer etc.) - freies/gespanntes Grundwasser - Grundwasserneubildungsrate - Grundwasserstände/-gleichen - Flurabstände des obersten Grundwassers - Grundwasserscheiden - Wasserbeschaffenheit - Geschütztheitsgrad gegenüber Verschmutzungen Oberflächengewässer - Art des Gewässers (Fließ- / Stillgewässer, Quelle u. dgl.) - Gewässerstrukturen /-strukturgüte (einschl. Auenbereiche) - Wasserbeschaffenheit / Gewässerqualität / -güte - Funktion als Lebensraum - Auen, Überschwemmungsbereiche - Abflussverhältnisse - Einzugsgebiet - Regulations- und Retentionsvermögen	UVP 1. <u>Ziele</u> relevante Zielsetzungen bzgl. Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes, insbes. - Wasserrecht (insbes. Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts u. als Lebensgrundlage, Vermeidung von Gewässerbeeinträchtigungen) - Verweis auf Ziele, die sich aus dem im Einzelfall relevanten Gebietsschutz ergeben (s. Pkt. 3) - Ggf. relevante Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Ggf. aufgrund des Planungs- u. Zulassungsrechts relevante Ziele 3. <u>Schutzausweisungen/-kategorien</u> insbes. - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Vorrang- u. Vorsorgegebiete für Wasserversorgung - Gebiets-/flächenbezogene Festlegungen aus Maßnahmenplänen u. -programmen (z.B. Bewirtschaftungspläne, Gewässerschutzprogramme)

IV. Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
c) Wasser (Fortsetzung)	
4. Empfindlichkeit Die Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkfaktoren bedarf keiner gesonderten Darstellung. Diese hängt regelmäßig unmittelbar von der Ausprägung der Funktionen, Kriterien u. Parameter ab. Im Übrigen sind Gewässer insbes. gegenüber stofflichen Einwirkungen i.d.R. hochgradig empfindlich.	5. Bedeutung Insbes. Bewertung der Schutzwürdigkeit aufgrund Grad der Erfüllung/Wahrnehmung der Gewässerfunktionen (i. d. R. korrespondierend mit Schutzausweisungen/-kategorien), ggf. Bewertung der Schutzbedürftigkeit
	Eingriffsregelung 2. Funktionen, Kriterien, Parameter Nebenstehende Funktionen, soweit diese der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und dem Landschaftsbild zuzuordnen sind (insbes. Gewässer als Biotope und Lebensraum für Pflanzen u. Tiere, landschaftsbildprägende Strukturen)
	FFH-VP 2. Funktionen, Kriterien, Parameter Nebenstehende Funktionen, soweit diese für das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen wesentlich sind oder selbst maßgebliche Bestandteile darstellen, z.B. - Grundwasser als standörtlich wesentliche Voraussetzungen der LRT oder Habitate der Arten und deren günstigen Erhaltungszustand - Oberflächengewässer als LRT oder Habitate der Arten Im Rahmen der UVP des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz
d) Luft/Klima	
2. Funktionen, Kriterien, Parameter - Klimafaktoren - Luftqualität - Klimatisch relevante Wirkungs- u. Ausgleichsräume - <i>Bioklimatisch begünstigte Räume bzw. Ungunsträume (Filtrationswirkung der Biotoptypen, Bebaute und befestigte Flächen)</i> - <i>Luftaustauschverhältnisse (Windsysteme, Leitbahnen, Vegetations- und Nutzungsstrukturen etc.)</i> - <i>Flächen zur Kalt-, Frischluftentstehung (Geländemorphologie, Bodenwasserhaushalt / Grundwasserflurabstand, Natürliche und bauliche Barrieren)</i> - Bereiche mit Klima- / Immissions- / Windschutzfunktion - Lufthygienische Belastungen / Emissionsquellen - Meteorologische Daten zu (vorherrschenden) Windverhältnissen und Wetterlagen	UVP 1. Ziele relevante Zielsetzungen bzgl. Berücksichtigung der Belange des Klima- u. Immissionsschutzes, insbes. - Immissionsschutzrecht (insbes. Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen) - Vorgaben aufgrund von Luftreinhalte- oder Aktionsplänen (§ 47 BImSchG) - Verweis auf Ziele, die sich aus dem im Einzelfall relevanten Gebietsschutz ergeben (s. Pkt. 3) - Ggf. relevante Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Ggf. aufgrund des Planungs- u. Zulassungsrechts relevante Ziele 3. Schutzausweisungen/-kategorien insbes. - Luftreinhaltegebiete (§ 49 BImSchG) - Gebiets-/flächenbezogene Festlegungen aus Maßnahmenplänen u. -programmen (z.B. Bewirtschaftungspläne, Gewässerschutzprogramme)

IV. Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
d) Luft/Klima (Fortsetzung)	
4. Empfindlichkeit Die Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkfaktoren bedarf keiner gesonderten Darstellung. Diese hängt regelmäßig unmittelbar von der Ausprägung der Funktionen, Kriterien u. Parameter ab. So wirken z.B. stoffliche Veränderungen, insbes. durch Luftschadstoffe, unmittelbar auf die Luftqualität.	5. Bedeutung Insbes. Bewertung der Schutzwürdigkeit aufgrund Grad der Erfüllung/Wahrnehmung der Klimafunktionen u. der lufthygienischen Verhältnisse, ggf. Bewertung der Schutzbedürftigkeit
	Eingriffsregelung 2. Funktionen, Kriterien, Parameter Nebenstehende Funktionen, soweit diese der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zuzuordnen sind (insbes. klimatisch relevante Strukturen, Klimatope)
	FFH-VP 2. Funktionen, Kriterien, Parameter Nebenstehende Funktionen, soweit diese für das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen wesentlich sind oder selbst maßgebliche Bestandteile darstellen, z.B. - Klimatische Ausprägung als standörtlich wesentliche Voraussetzungen der LRT oder Habitate der Arten und deren günstigen Erhaltungszustand - Lufthygienische Verhältnisse als besondere Randbedingungen für LRT oder Arten und deren Habitate Im Rahmen von UVS u. LBP des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz
e) Landschaft / Landschaftsbild	
2. Funktionen, Kriterien, Parameter - Landschaftseinheiten - landschaftsbildprägende Elemente - geomorphologische Erscheinungen - hydrographische Erscheinungen (z.B. Seen, Flussläufe) - natürliche oder kulturbedingte Vegetationsformen - Sichtbeziehungen - spezielle Siedlungsformen - Kulturlandschaften - Vorbelastungen (Emissionsquellen, landschaftsbildbeeinträchtigende Bauwerke) 4. Empfindlichkeit - Einsehbarkeit (visuelle Verletzlichkeit) - Überformung/Zerschneidung (visuelle Veränderbarkeit) - Störanfälligkeit gegenüber Emissionen (insbes. Schall)	UVP 1. Ziele - Vorgaben des Naturschutzrechts zum Landschaftsschutz - Verweis auf Ziele, die sich aus dem im Einzelfall relevanten Gebietsschutz ergeben (s. Pkt. 3) - Ggf. relevante Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Ggf. aufgrund des Planungs- u. Zulassungsrechts relevante Ziele 3. Schutzausweisungen/-kategorien - Naturpark, Biosphärenreservat, LSG, GLB, etc. - Vorrang-/Vorsorgegebiete für Natur u. Landschaft / für Erholung - Fachplanungen zur Landschaftsentwicklung / Erholungsvorsorge

IV. Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
e) Landschaft / Landschaftsbild (Fortsetzung)	
	Eingriffsregelung 2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> Siehe auch Hinweise zu Kultur- u. Sachgüter 5. <u>Bedeutung/Schutzwürdigkeit</u> - ästhetischer Eigenwert (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) - Erlebbarkeit (Sichtbeziehungen, Betretbarkeit) - Wiederherstellbarkeit - Freiheit von Emissionen (Lärm, Gerüchen etc.) FFH-VP Für die FFH-VP nicht relevant. Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz
f) Mensch	
2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> freiraum- / naturbezogene Erholungsformen - Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, regionale Grünzüge - Waldfunktion Erholung / Erholungswald - sonstige Erholungsgebiete und Erholungsschwerpunkte - Wander-, Rad-, Reit- und sonstige Erholungswege - Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur 4. <u>Empfindlichkeit</u> - insbes. gegenüber Immissionen - Trennung gewachsener Nutzungen und Funktionsbezüge 5. <u>Bedeutung/Schutzwürdigkeit</u> Art, Umfang und Intensität der Erholungsnutzungen	UVP 1. <u>Ziele</u> - Ziele aus Rechtsvorschriften, die sich auf Aspekte von Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität des Menschen u. dem Schutz vor entsprechenden Beeinträchtigungen beziehen u. zur Erholungsvorsorge (z.B. GG, BImSchG) - Verweis auf Ziele, die sich aus dem im Einzelfall relevanten Gebietsschutz ergeben (s. Pkt. 3) - Ggf. relevante Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Ggf. aufgrund des Planungs- u. Zulassungsrechts relevante Ziele 2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> Bereiche für das Wohnen und Wohnumfeld - bauplanungsrechtliche Flächendifferenzierung des besiedelten Bereiches inkl. wohnungsnaher Freiflächen - Dichte der Wohnbevölkerung bzw. ungefähre Zahl schutzbedürftiger Personen (ggf. Differenzierung nach bestimmten Personengruppen wie Kinder, kranke Menschen) - innerörtliche Funktionsbeziehungen zwischen Siedlungsteilen sowie innerhalb der Quartiere - physische und psychische Gesundheit - Wohn- und Arbeitsumfeld - verträgliches Klima

IV. Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
f) Mensch (Fortsetzung)	
	3. <u>Schutzausweisungen/-kategorien</u> - bauplanungsrechtliche Gebietskategorien, festgesetzte Wohnfolgeeinrichtungen, sonstige Infrastruktureinrichtungen - Vorrang-/Vorsorgegebiete für Erholung / für bestimmte Freiraumfunktionen - Sonst. im besonderen für die Siedlungs-, Erholungs- u. Freizeitnutzung ausgewiesene u. geschützte Gebiete 5. <u>Bedeutung/Schutzwürdigkeit</u> - Ausprägung der Wohn- / Wohnumfeldfunktionen - Gefährungsgrad der Wohnbevölkerung (ggf. nach Gruppen) Eingriffsregelung FFH-VP Für die FFH-VP nicht relevant Im Rahmen der UVS vorgenommene Ermittlungen jedoch ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz
g) Kultur und Sachgüter	
2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> - kultur-/ naturhistorisch bedeutsame Landschaften / Landschaftsbestandteile - jeweils mit deren Umgebung, sofern dies für den Erhalt der Eigenart und Schönheit erforderlich ist bzgl. - Kultur-, Bau- u. Bodendenkmäler - archäologische Funde - naturgeschichtliche Funde 3. <u>Schutzausweisungen/-kategorien</u> - in Listen aufgenommene Denkmäler - Biosphärenreservat, LSG 4. <u>Empfindlichkeit</u> - insbes. gegenüber Immissionen (insbes. Lärm / Erschütterungen) - Trennung historisch gewachsener Nutzungen und Funktionsbezüge 5. <u>Bedeutung/Schutzwürdigkeit</u> - Denkmalschutz - Seltenheit - Eigenart - Repräsentativität	UVP 1. <u>Ziele</u> - Vorgaben aus Rechtsvorschriften zum Kulturlandschaftsschutz und zum Denkmalschutz - Verweis auf Ziele, die sich aus dem im Einzelfall relevanten Gebietsschutz ergeben (s. Pkt. 3) - Ggf. relevante Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Ggf. aufgrund des Planungs- u. Zulassungsrechts relevante Ziele 2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> - Kulturell bedeutsame Güter - Baudenkmäler - Ensembles - Ortsbilder mit besonders charakteristischer Eigenart - Bodendenkmäler - Sachsubstanzen Eingriffsregelung 2. <u>Funktionen, Kriterien, Parameter</u> Nebenstehende Aspekte, soweit diese für Landschaftsbild relevant sind, dann auch mit Bezug darauf entsprechend zu berücksichtigen

IV. Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
g) Kultur und Sachgüter (Fortsetzung)	
	FFH-VP Für die FFH-VP nicht relevant Im Zusammenhang mit der UVP vorgenommene Ermittlungen jedoch ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz
h) Wechselwirkungen	
Identifikation funktionaler Beziehungen zwischen den Schutzgütern bzw. Umweltfaktoren, ggf. unter Bezugnahme auf bei den Schutzgütern bereits notwendigerweise erfolgte funktionale Wirkungsbetrachtung, z. B. Wechselwirkungen zwischen - einzelnen Umweltbereichen bzw. Schutzgütern, z. B. Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengesellschaften, - räumlich benachbarten Landschaftseinheiten, z. B. Lebensraumbeziehungen zwischen Teillebensräumen einzelner Tierarten oder Populationen - verschiedenen umweltrelevanten Stoffen, z. B. troposphärische Ozondynamik in Wechselwirkung mit Stickoxiden und organischen Schadstoffen.	UVP Eingriffsregelung Nebenstehende Aspekte, soweit diese als Wechselwirkungen für die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts relevant sind. Insofern schutzgutübergreifende Betrachtung von Leistungen, Funktionen bzw. Potentialen des Naturhaushalts (Operationalisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts), ggf. unmittelbar mit Verweis auf eine bereits bei den Schutzgütern erfolgte Wechselwirkungen berücksichtigende Betrachtung
	FFH-VP I. d. R. nicht gesondert, sondern bereits im Zusammenhang mit der Beschreibung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, insbes. den Angaben zu den LRT und den Arten und deren Habitats darzustellen
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz

V. Prognose der Auswirkungen des Vorhabens (Konfliktanalyse) auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
a) Biotop, Tiere, Pflanzen	
Auswirkungen auf die unter IV. a) Nr. 2 genannten Funktionen, insbes. z.B. - Umfang des Biotop-/Habitatverlustes - Art und Ausmaß der Biotop-/Habitatveränderung - Veränderung oder Verlust von Biozönos, Reduzierung von Tierartenbeständen/-populationen - Trennung von Jahreslebensräumen der Tierwelt - Auswirkungen von Veränderungen an Standortbedingungen / der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere	UVP Ggf. großräumig relevante, bei engerer Abgrenzung des UG nicht behandelte Auswirkungen, insbes. solche aus dem Zusammenhang von Auswirkungen auf Schutzgebiete
	Eingriffsregelung Wie nebenstehend
	FFH-VP Spezifizierung der nebenstehenden Auswirkungen mit Relevanz für die unter IV. a) Nr. 2 im einzelnen genannten Funktionen, dabei besondere Anforderungen an die Prognosegenauigkeit zu berücksichtigen. Auswirkungen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz
b) Boden	
Auswirkungen auf die unter IV. b) Nr. 2 genannten Bodenfunktionen, z.B. - Verlust von Bodenfunktionen - (dauerhafte) Unterbindung der Bodenbildungsprozesse - (dauerhafte) qualitative Veränderung der Bodeneigenschaften - Verlust grundwasserabhängiger Bodentypen - Veränderung des ökologischen Feuchtegrades - Veränderung der Umsetzungsprozesse - Akkumulation von Schadstoffen im Boden - Veränderung der Bodenacidität - Veränderung des Umsetzungsvermögens für organische Stoffe - Verlust oder Einschränkung der Funktionsfähigkeit (belebter) Bodenschichten - Schädigung von Bodenorganismen - Veränderung der Umsetzungsprozesse - Flächen-/Rillen-/Grabenerosion (⇒ (erhebliche) Einschränkung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit) - Entstehung von Kolluvien - Veränderung des gewachsenen Bodenprofils und der Bodenentwicklung	UVP
	Eingriffsregelung Nebenstehende Auswirkungen soweit im Zusammenhang mit den unter IV. b) genannten Aspekte relevant
	FFH-VP Ggf. Vertiefte Analyse der Veränderungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bodeneigenschaften Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz

V. Prognose der Auswirkungen des Vorhabens (Konfliktanalyse) auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
c) Wasser	
Auswirkungen auf die unter IV. c) Nr. 2 genannten Gewässerfunktionen und den Wasserhaushalt, insbesondere - Veränderung hydrologischer, morphologischer und ökologischer Eigenschaften der Oberflächengewässer - Veränderung der Gewässerstruktur - Verlust von Überschwemmungsgebieten, Retentionsräumen - Veränderung des Grundwasserhaushaltes (Absenkung, Änderung der Strömungsrichtung, Verlagerung von Wasserscheiden u. Einzugsgebieten) - Verlust (Verminderung) der Niederschlagsinfiltration - Zerstörung, Veränderung von Grundwasserdeckschichten - Anschnitt von Grundwasseraquiferen - Veränderung der Beschaffenheit von Grundwasser u. Oberflächenwasser	UVP - Veränderung der Grundwasserqualität
	Eingriffsregelung Nebenstehende Auswirkungen soweit im Zusammenhang mit den unter IV. c) genannten Aspekte relevant
	FFH-VP Ggf. vertiefte Analyse der Veränderungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz
d) Luft/Klima	
Auswirkungen auf die unter IV. d) Nr. 2 genannten lufthygienischen Aspekte u. Klimafunktionen, insbesondere - Veränderung der Luftqualität (Feuchtigkeit, Schadstoffe) - Veränderung des Meso- und Mikroklimas - Unterbrechung oder Verminderung von Kalt- oder Frischluftabflüssen - Behinderung der Durchlüftung, Störung des Luftaustauschs	UVP
	Eingriffsregelung Ggf. vertiefende Analyse der nebenstehende Auswirkungen soweit im Zusammenhang mit den unter IV. d) genannten, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zuzuordnenden Klimafunktionen (insbes. klimatisch relevante Strukturen, Klimatope) besonders relevant
	FFH-VP Ggf. vertiefte Analyse der Veränderungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Luft- oder Klimaverhältnisse Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz
e) Landschaft / Landschaftsbild	
Auswirkungen auf die unter IV. e) Nr. 2 genannten landschaftlichen Verhältnisse, z. B. - Veränderung, Überprägung der landschaftstypischen Charakteristik (Eigenart des Landschaftsbildes) - Abänderung von Horizontallinien - Vielfaltverluste - Naturnäheverluste - Strukturbrüche/-störungen - Raumzerschneidungen - Maßstabsverluste - Sichtverriegelungen	UVP
	Eingriffsregelung Nebenstehende Auswirkungen soweit im Zusammenhang mit den unter IV. e) genannten Aspekte relevant
	FFH-VP Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant

V. Prognose der Auswirkungen des Vorhabens (Konfliktanalyse) auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
e) Landschaft / Landschaftsbild (Fortsetzung)	
- Blickfeldstörungen - Lärm-/Geruchsbelästigungen	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz
f) Mensch	
Auswirkungen auf die unter IV. f) Nr. 2 genannten Verhältnisse, insbesondere - Veränderung der Erholungseignung	UVP - Gesundheitsgefährdungen/-risiken - Belastung der Wohnfunktion - Belastung des Arbeitsumfeldes
	Eingriffsregelung
	FFH-VP Für FFH-VP nicht relevant Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz
g) Kultur- und Sachgüter	
Auswirkungen auf die unter IV. g) Nr. 2 genannten Güter, z. B. - Schädigung oder Überprägung kultur-/naturhistorisch bedeutsamer Landschaften / Landschaftsbestandteile oder deren Umgebung - <i>Kultur-, Bau- u. Bodendenkmäler</i> - <i>archäologische Funde</i> - <i>naturgeschichtliche Funde</i>	UVP Schädigung oder Überprägung von - Kulturell bedeutsamen Gütern - Baudenkmälern - Ensembles - Ortsbildern mit besonders charakteristischer Eigenart - Bodendenkmälern - Sachsubstanzen
	Eingriffsregelung
	Nebestehende Auswirkungen soweit im Zusammenhang mit den unter IV. g) genannten Aspekte relevant, dann i. d. R. im Zusammenhang mit Landschaftsbild zu behandeln
	FFH-VP Für FFH-VP nicht relevant Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz

V. Prognose der Auswirkungen des Vorhabens (Konfliktanalyse) auf die einzelnen betroffenen Schutzgüter	
Gemeinsam	Spezifisch
h) Wechselwirkungen	
Auswirkungen auf die unter IV. h) Nr. 2 genannten Aspekte, insbesondere - Identifikation von Wirkungsketten über mehrere Umweltbereiche - Indirekte und kumulative Auswirkungen auf das ökosystemare Wirkungsgefüge (Umweltauswirkungen, die aufgrund von ökosystemaren Wechselwirkungen entstehen können) - Wirkungsverlagerungen die aufgrund von Problemverschiebungen durch vorhabensbezogene Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen auftreten.	UVP
	Eingriffsregelung ggf. Spezifizierung der Wechselwirkungen, die sich auf die Funktions- u. Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beziehen.
	FFH-VP Identifizierung u. ggf. Spezifizierung der Wechselwirkungen, die sich auf die für die Erhaltungsziele der betroffenen NATURA 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile beziehen. Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des weiteren vorgenommene Ermittlungen ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz

VI. Bewertung der ermittelten Auswirkungen (Erheblichkeit) (schutzgutbezogen) (Anm.: Die hier vorzunehmende Bewertung ist von der im Rahmen der UVP vorzunehmenden Bewertung nach § 12 UVPG zu trennen; sie schafft dafür aber die entsprechenden Sachgrundlagen, sie kann ggf. auch unmittelbar mit dem Schritt der Prognose nach Pkt. V. verbunden werden.)	
Gemeinsam	Spezifisch
a) Biotope, Tiere, Pflanzen	
	UVP
	Bewertung zu den über die Eingriffsregelung hinausgehenden Anforderungen insbes. zu gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft (insbes. Schutzgebietsverordnung) und dem Artenschutz, soweit solche Teile betroffen sind und zu den Anforderungen, die sich auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbes. deren Grundsätze u. Ziele) im weiteren beziehen
	Eingriffsregelung Bewertung am Maßstab, ob und inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes eintreten und Habitate streng geschützter Arten zerstört werden.
	FFH-VP Bewertung am Maßstab der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete und Feststellung, ob und inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eintreten können. Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des Weiteren vorgenommene Bewertungen zudem ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant.
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz

VI. Bewertung der ermittelten Auswirkungen (Erheblichkeit) (schutzgutbezogen) (Anm.: Die hier vorzunehmende Bewertung ist von der im Rahmen der UVP vorzunehmenden Bewertung nach § 12 UVPG zu trennen; sie schafft dafür aber die entsprechenden Sachgrundlagen, sie kann ggf. auch unmittelbar mit dem Schritt der Prognose nach Pkt. V. verbunden werden.)	
Gemeinsam	Spezifisch
b) Boden	
	UVP Bewertung insbes. an den Maßstäben des Bodenschutzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften des Planungs- u. Zulassungsrechts; ggf. Bewertung auch anhand untergesetzlicher oder nicht-hoheitlicher Vorschriften Eingriffsregelung Bewertung am Maßstab, ob und inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes eintreten FFH-VP Soweit betroffene Bodenfunktionen für die Erhaltungsziele maßgebliche Gebietsbestandteile darstellen, Bewertung am Maßstab der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete. Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung vorgenommene Bewertungen zudem ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant. Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz
c) Wasser	
	UVP Bewertung insbes. an den Maßstäben des Wasserrechts und sonstiger gesetzlicher Vorschriften des Planungs- u. Zulassungsrechts; ggf. Bewertung auch anhand untergesetzlicher oder nicht-hoheitlicher Vorschriften Eingriffsregelung Bewertung am Maßstab, ob und inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes eintreten. FFH-VP Soweit betroffene Gewässerfunktionen für die Erhaltungsziele maßgebliche Gebietsbestandteile darstellen, Bewertung am Maßstab der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete. Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung vorgenommene Bewertungen zudem ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant. Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz

VI. Bewertung der ermittelten Auswirkungen (Erheblichkeit) (schutzgutbezogen) (Anm.: Die hier vorzunehmende Bewertung ist von der im Rahmen der UVP vorzunehmenden Bewertung nach § 12 UVPG zu trennen; sie schafft dafür aber die entsprechenden Sachgrundlagen, sie kann ggf. auch unmittelbar mit dem Schritt der Prognose nach Pkt. V. verbunden werden.)	
Gemeinsam	Spezifisch
d) Luft/Klima	
	UVP Bewertung insbes. an den Maßstäben des Immissions-schutzrechts und sonstiger gesetzlicher Vorschriften des Planungs- u. Zulassungsrechts; ggf. Bewertung auch anhand untergesetzlicher oder nicht-hoheitlicher Vorschriften Eingriffsregelung Bewertung am Maßstab, ob und inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes eintreten. FFH-VP Soweit betroffene Klimafunktionen für die Erhaltungsziele maßgebliche Gebietsbestandteile darstellen, Bewertung am Maßstab der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete. Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung vorgenommene Bewertungen zudem ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant. Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz
e) Landschaft / Landschaftsbild	
	UVP Über Bewertung zur Eingriffsregelung hinausgehende Bewertung insbes. an den Maßstäben sonstiger gesetzlicher Vorschriften des Planungs- u. Zulassungsrechts (z. B. Waldgesetz, ROG); ggf. Bewertung auch anhand z. B. untergesetzlicher oder nicht-hoheitlicher Vorschriften Eingriffsregelung Bewertung am Maßstab, ob und inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eintreten (Maßstab Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft). FFH-VP Für FFH-VP nicht relevant. Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung vorgenommene Bewertungen zudem ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant. Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz

VI. Bewertung der ermittelten Auswirkungen (Erheblichkeit) (schutzgutbezogen) (Anm.: Die hier vorzunehmende Bewertung ist von der im Rahmen der UVP vorzunehmenden Bewertung nach § 12 UVPG zu trennen; sie schafft dafür aber die entsprechenden Sachgrundlagen, sie kann ggf. auch unmittelbar mit dem Schritt der Prognose nach Pkt. V. verbunden werden.)	
Gemeinsam	Spezifisch
f) Mensch	
	UVP Bewertung insbes. an den Maßstäben sonstiger gesetzlicher Vorschriften des Planungs- u. Zulassungsrechts (z. B. BImSchG, ROG); ggf. Bewertung auch anhand z. B. untergesetzlicher oder nicht-hoheitlicher Vorschriften Eingriffsregelung Nicht relevant (mittelbar über Aspekt der Erholungsvorsorge, soweit dieser Gegenstand der Eingriffsregelung ist, relevant, dann i. d. R. im Zusammenhang mit Landschaftsbild) FFH-VP Für FFH-VP nicht relevant. Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung vorgenommene Bewertungen zudem ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant. Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz
g) Kultur und Sachgüter	
	UVP Bewertung insbes. an den Maßstäben sonstiger gesetzlicher Vorschriften des Planungs- u. Zulassungsrechts (z.B. Denkmalrecht, ROG); ggf. Bewertung auch anhand z.B. untergesetzlicher oder nicht-hoheitlicher Vorschriften Eingriffsregelung Nicht relevant (mittelbar im Zusammenhang mit dem landschaftsbildbezogenen Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern relevant) FFH-VP Für FFH-VP nicht relevant. Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung vorgenommene Bewertungen zudem ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant. Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz
h) Wechselwirkungen	
	UVP Über die im LBP und der FFH-VS hinausgehende Bewertung insbes. an den Maßstäben sonstiger gesetzlicher Vorschriften des Planungs- u. Zulassungsrechts (z.B. ROG), ggf. auch allgemein mit Bezug auf das Wohl der Allgemeinheit Eingriffsregelung Bewertung im Hinblick auf den Aspekt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

VI. Bewertung der ermittelten Auswirkungen (Erheblichkeit) (schutzgutbezogen) (Anm.: Die hier vorzunehmende Bewertung ist von der im Rahmen der UVP vorzunehmenden Bewertung nach § 12 UVPG zu trennen; sie schafft dafür aber die entsprechenden Sachgrundlagen, sie kann ggf. auch unmittelbar mit dem Schritt der Prognose nach Pkt. V. verbunden werden.)	
Gemeinsam	Spezifisch
h) Wechselwirkungen (Fortsetzung)	
	FFH-VP Bewertung, soweit erforderlich im Hinblick auf die durch Erhaltungsziele vorgegebene Integrität von Natura 2000-Gebiete Im Rahmen von UVP u. Eingriffsregelung des weiteren vorgenommenen Bewertungen zudem ggf. für den Nachweis bzgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung) relevant.
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz

VII. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen	
Gemeinsam	Spezifisch
Planung von Maßnahmen, die den unterschiedlichen rechtlichen Erfordernissen zugleich genügen	UVP Über die zur Eingriffsregelung und der FFH-VP hinausgehenden Maßnahmen, insbes. nach fachgesetzlichen Anforderungen (z. B. Wasserrecht, Immissionsschutzrecht)
	Eingriffsregelung Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des Vermeidungsgebot, dazu Angaben - zur planerischen Optimierung des Vorhabens - zu technischen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (ggf. als Bestandteil des Vorhabens, dann mglw. bereits unter Pkt. II zu beschreiben) - zu landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung
	FFH-VP Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) in entsprechender Differenzierung wie beim LBP
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz

VIII. Beschreibung der Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren erheblichen Auswirkungen	
Gemeinsam	Spezifisch
Planung von Maßnahmen, die den unterschiedlichen rechtlichen Erfordernissen zugleich genügen (insbes. die nach der Eingriffsregelung u. nach § 34 Abs. 5 BNatSchG notwendig sind)	UVP Maßnahmen, die über die für die EGR und die FFH-VP erforderlichen hinausgehen, insbes. nach fachgesetzlichen Anforderungen (z. B. Waldgesetz, Wasserrecht, Berg-, Abgrabungsrecht)
	Eingriffsregelung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: - Maßnahmen zur Wiederherstellung oder zum gleichwertigen Ersatz der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes - Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes
	FFH-VP Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz

IX. Angaben zu geprüften Alternativen	
Gemeinsam	Spezifisch
(Einheitliche) Ermittlung der verschiedenen Alternativen und Varianten, die in ggf. differenzierter Weise unter den unterschiedlichen Anforderungen zu beurteilen sind.	UVP Über zu Eingriffsregelung u. FFH-VP hinausgehenden Alternativen, insbes. aufgrund sonstiger (fach)planungsrechtlicher Anforderungen, dann Alternativen je nach Konfliktlage differenziert zu beurteilen, ggf. kann dies eine vergleichende Beurteilung der mit den einzelnen Alternativen verbundenen Auswirkungen auf alle Umweltschutzgüter erfordern. In anderen Fällen kann sich die Beurteilung ggf. auf einzelne Schutzgüter konzentrieren, wenn nur diese für die Entscheidung relevant sind.
	Eingriffsregelung - Soweit landesrechtlich zur Eingriffsregelung Erfordernisse bzgl. des Nachweises nicht gegebener Alternativen bestehen, dann ggf. auch Angaben zu Standortalternativen. - Ansonsten als kleinräumige bzw. begrenzte Planungsvarianten am Ort des Eingriffs im Rahmen der Anforderungen des Vermeidungsgebots, ohne das Vorhaben in wesentlichen Punkten zu verändern (im Wesentlichen zur (technischen) Optimierung des Vorhabens vor Ort).

IX. Angaben zu geprüften Alternativen	
Gemeinsam	Spezifisch
	FFH-VP Soweit das beantragte Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann bzw. mit den Erhaltungszielen unverträglich ist: Nachweis, dass keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen vorhanden sind, dabei je Alternative Angaben - zu den Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete - zu den Auswirkungen auf Natura 2000-externe Belange (z. B. andere Gemeinwohlbelange, Kosten, Betroffenheit von im öffentlichen Interesse stehenden anderen Umweltschutzgütern) - zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG
	Artenschutz

X. Angaben zur Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens	
Gemeinsam	Spezifisch
Diesbezügliche Angaben sind i. d. R. als Bestandteil der grundsätzlichen Erläuterungen zum Vorhaben zu machen (Zweck, Ziel des Vorhabens, z. T. fachgesetzlich begründet)	UVP Nicht relevant
	Eingriffsregelung Erforderlichkeit des Vorhabens bzw. der damit verbundenen Beeinträchtigungen als allgemeine Voraussetzung für den Vollzug der Eingriffsregelung (Beeinträchtigungen, die nicht erforderlich sind, sind von vornherein unzulässig), zudem im Rahmen der ggf. notwendigen Abwägung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG von Bedeutung. Soweit Biotope zerstört werden, die für streng geschützte Arten nicht ersetzbar sind, Nachweis dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).
	FFH-VP Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, Nachweis dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)
	Schutzgebiete §§ 22ff BNatSchG Artenschutz

Anhang 3:

Vorhabensbezogene Beispiele der Mustergliederung

Die allgemeinen Hinweise zur abgestimmten Verfahrensführung auf der Projektebene (horizontale Koordination) werden beispielhaft an drei ausgewählten Vorhabentypen konkretisiert:

- Abfallrechtliche Planfeststellung
- Bundesschienenwege
- Genehmigung von Windenergieanlagen nach BImSchG

Dabei werden neben den Verfahrensschritten auch die inhaltlichen Anforderungen vertieft dargestellt.

Spezifische Unterschiede ergeben sich insbesondere aufgrund der je nach Vorhabentyp unterschiedlichen Wirkfaktoren und damit verbunden, den unterschiedlich betroffenen Schutzgütern. Unterschiede ergeben sich des Weiteren aufgrund der speziellen (fach-) gesetzlichen Anforderungen, insbesondere danach, ob im Rahmen der Entscheidung eine planerische Abwägung erfolgt und/oder ob diese z. B. als gebundene Entscheidung ergeht.

Anhang 3.1

Mustergliederung für Unterlagen zur abfallrechtlichen Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG², Vorhabenstyp Abfalldeponie

Die Anforderungen an Unterlagen, die bei planfeststellungspflichtigen Abfalldeponien beizubringen sind, sind grundsätzlich in der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV³) geregelt (§ 20 Abs. 1 DepV). Darin wird neben dem UVPG auch auf Anhang A der TA Abfall⁴ Bezug genommen, in dem Näheres zu Art und Umfang der Unterlagen geregelt ist. § 20 Abs. 1 DepV lautet (Unterstreichung d. Verf.):

Für Errichtung und Betrieb sowie für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV nach § 31 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hat der Träger des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen beizufügen: [...]

Soweit in § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht abweichend geregelt, sollen die Angaben und Unterlagen nach Satz 2 unter Berücksichtigung des Anhanges A der TA Abfall zusammengestellt werden. Ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, so sind in den Antragsunterlagen zu den in der Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien Aussagen zu treffen.

Die nachfolgende Systematisierung korrespondiert mit Ergebnissen aus dem FuE-Vorhaben „Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren für Abfalldeponien – Erfahrungen, Handlungsanleitung und Vorschläge zur Rechtsfortentwicklung“ (Albert et al. 1998, dort insbes. Bd. II, Anlage 4, S. 137ff.).

² KrW-/AbfG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl I 1994, 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 25. 1.2004 I 82

³ DepV - Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 24. Juli 2002 (BGBl I 2002, 2807), geändert durch Art. 1 V v. 26.11.2002 I 4417 u. Art. 2 V v. 12. 8.2004 I 2190 (Nr. 44).

⁴ TA Abfall - Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz, Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12. März 1991 (GMBI. Nr. 8 S. 139) zuletzt geändert am 21. März 1991 durch Berichtigung der Gesamtfassung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) GMBI. Nr. 16 vom 23.05.1991 S. 469).

Mustergliederung für Unterlagen zur Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG, Vorhabenstyp Abfalldeponie

Anforderungen nach DepV und Anhang A zur TA Abfall (dort jew. weitere Details geregelt, die für im Einzelnen zu machende Angaben wesentlich)	Gliederungspunkte						
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Artenschutz	UVP
A. Allgemeinverständliche Zusammenfassung							
Nr. 6.10 Anhang A TA Abfall	1.	Vorhabensbeschreibung					X
	2.	Vorhabensalternativen und Auswahlgründe					X
	3.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile					X
	4.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen					X
	5.	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation					X
B. Angaben zum Vorhaben							
	1.	Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Vorhabensträger					
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 DepV (Angaben zum Antragsteller, ...) Nr. 1 Anhang A zur TA Abfall	1.1	Antragsteller	X	X	X	X	X
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 DepV (Angaben zum ..., Betreiber ...) Nr. 2 Anhang A zur TA Abfall	1.2	Betreiber	X	X	X	X	
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 DepV (Angaben zum ... Entwurfsverfasser) Nr. 3 Anhang A zur TA Abfall	1.3	Entwurfsverfasser					
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 DepV (Bezeichnung der Anlage) Nr. 5.1 Anhang A zur TA Abfall Nr. 6.3 Anhang A zur TA Abfall	1.4 1.4.1	Vorhabensbeschreibung und Bezeichnung der Anlage Standort der Anlage	X X	X X	X X	X X	X X
Nr. 5.2 Anhang A zur TA Abfall	1.4.2	Art der Anlage	X	X	X	X	X
Nr. 5.3 Anhang A zur TA Abfall	1.4.3	Umfang der Anlage	X	X	X	X	X
Nr. 5.3.1 Anhang A zur TA Abfall	1.4.3.1	Flächenbedarf	X	X	X	X	X
Nr. 5.3.2 Anhang A zur TA Abfall	1.4.3.2	Kapazität/Leistung					X
Nr. 5.4 Anhang A zur TA Abfall	1.4.4	Voraussichtliche Kosten der Anlage					
Nr. 5.5 Anhang A zur TA Abfall	1.4.5	Betriebszeitraum	X	X	X	X	X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
kursiv	sich speziell aus DepV u. Anhang A zur TA Abfall ergebend

Anforderungen nach DepV und Anhang A zur TA Abfall (dort jew. weitere Details geregelt, die für im Einzelnen zu machende Angaben wesentlich)	Gliederungspunkte						
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Artenschutz	UVP
B. Angaben zum Vorhaben (Fortsetzung)							
	2.	Übersicht zu den für die Entscheidung maßgebenden Vorschriften					
Nr. 5.6 Anhang A zur TA Abfall	2.1	Vorhandene Zulassungen	X				X
Vgl. Nr. 6.8 u. 6.11 Anhang A zur TA Abfall	2.2	In Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 Krw-/AbfG eingeschlossene Entscheidungen	X	X	X	X	X
§ 20 Abs. 1 Satz 4 DepV	2.3	Angaben zur UVP-Pflichtigkeit, insbes. Im Fall einer Vorprüfung des Einzelfalls					X
	3.	Begründung des Vorhabens	X	X	X	X	
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 DepV (Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme) Nr. 4 Anhang A zur TA Abfall	3.1	Allgemeine Begründung bzw. nach primär relevantem Planungs- bzw. Zulassungsrecht	X		X		
	3.2	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	(x)	X		X	
	4.	Detaillierte Vorhabensbeschreibung (hier: Beschreibung des Deponievorhabens)					
	4.1	Planerische und Technische Angaben					
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 DepV Nr. 6.4 u. 9.1 Anhang A TA Abfall	4.1.1	Angaben zu den planungsrechtlichen Ausweisungen des Standortes	X	X	X	X	X
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 DepV Nr. 11.1 Anhang A zur TA Abfall	4.1.2	Beschreibung der Abfälle nach Art, Gesamtmenge und Beschaffenheit einschließlich Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung	X	X	X	X	X
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 DepV Nr. 11.2 Anhang A zur TA Abfall	4.1.3	Kapazität der Deponie					X
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 DepV	4.1.4	Maßnahmen der Bau- und der Betriebsphase einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen sowie der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen	X	X	X	X	X
Nr. 11.3 Anhang A TA Abfall	4.1.4.1	Angaben über Betriebseinrichtungen und Erschließungen	X	X	X	X	X
Nr. 15.4 Anhang A TA Abfall	4.1.4.2	Beschreibung des Betriebes	X	X	X	X	X
Nr. 15.6, 15.7 u. 15.11 Anhang A TA Abfall	4.1.4.3	Lage-, Höhenpläne, Querschnitte zu gegenwärtigem u. geplanten Endzustand, Anlagenbereichen, Betriebseinrichtungen etc., Deponiegelände u. –körper, Deponieabdichtungssystem	X	X	X	X	X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	<i>sich speziell aus DepV u. Anhang A zur TA Abfall ergebend</i>

Anforderungen nach DepV und Anhang A zur TA Abfall (dort jew. weitere Details geregelt, die für im Einzelnen zu machende Angaben wesentlich)	Gliederungspunkte						
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Artenschutz	UVP
B. Angaben zum Vorhaben (Fortsetzung)							
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 DepV Nr. 13.5 Anhang A TA Abfall	4.1.5	Maßnahmen während der Stilllegungs- und Nachsorgephase	X	X	X	X	X
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 DepV	4.1.6	Angaben zur Sicherheitsleistung	X				
Nr. 6.7 Anhang A TA Abfall	4.1.7	Bauvorlagen					
	4.2	Flächenbedarf / Bedarf an Grund und Boden					
Nr. 5.3.1 Anhang A TA Abfall	4.2.1	Flächenausdehnung der Deponie und Nebeneinrichtungen	X	X	X	X	X
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 DepV Nr. 15.1, 15.2, 15.3 u. 15.9 Anhang A TA Abfall	4.2.2	Angaben zu den Standortverhältnissen, der Hydrologie, der Hydrogeologie, den geologischen Verhältnissen, den ingenieurgeologischen und geotechnischen Verhältnissen	X	X	X	X	X
	4.3	Wirkfaktoren					
Nr. 11.4.1 u. 11.4.2 Anhang A TA Abfall	4.3.1	Emissionssituation (Art, Quellen)	X	X	X	X	X
	4.3.2	Sonstige Wirkfaktoren	X	X	X	X	X
	5.	Übersicht der Ergebnisse aus vorgelegten Verfahren und Entscheidungen					
C. Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens							
	1.	Abgrenzung des Einwirkungs- bereichs (Untersuchungsgebiet)	X	X	X	X	X
	2.	Nutzungen, nicht umweltbezogene Belange und Grundstücksverhältnisse					
Nr. 6.1 Anhang A TA Abfall	2.1	Grundstücksverzeichnis	X	X	X	X	
Nr. 6.2 Anhang A TA Abfall	2.2	Katasterplan (Flurkarte) mit Kennzeichnung der an die Anlage angrenzenden oder sonst durch die Anlage unmittelbar betroffenen Flurstücke					
Nr. 6.5 Anhang A TA Abfall	2.3	Lageplan: M 1:5.000 mit Eintragung der tatsächlichen Nutzung der umliegenden Grundstücke					
Nr. 10.3, 10.4, 15.1.3 Anhang A TA Abfall	2.4	Gegenwärtige u. ehemalige Nutzungen des Standortes					
Vgl. Nr. 15.1.3 Anhang A TA Abfall	2.5	Nutzungen in der Umgebung des Standortes					

	vorrangig / speziell umweltrelevant
kursiv	sich speziell aus DepV u. Anhang A zur TA Abfall ergebend

Anforderungen nach DepV und Anhang A zur TA Abfall (dort jew. Weitere Details geregelt, die für im Einzelnen zu machende Angaben wesentlich)	Gliederungspunkte						
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP
C. Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Fortsetzung)							
Nr. 9.1 Anhang A TA Abfall	3.	Bestehende und geplante Ausweisungen und Festlegungen	X				X
Nr. 9.1.3 Anhang A TA Abfall	3.1	Gesamtplanerische bzw. überörtliche Ausweisungen und Festlegungen	X				X
	3.2	Fachgesetzliche Ausweisungen und Schutzgebiete					
Nr. 9.2 Anhang A TA Abfall	3.2.1	Wasserrechtliche Ausweisungen	X				X
Nr. 9.3 Anhang A TA Abfall	3.2.2	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	X	X	X		X
	3.3	Sonstige fachgesetzliche bzw. – planerisch relevante Ausweisungen		X	X		X
Nr. 9.4 Anhang A TA Abfall	3.4	Bauschutzbereiche von Verkehrs- und Militärflughäfen					X
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 DepV (Beschreibung der Umwelt) Nr. 10 Anhang A TA Abfall	4.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile					
	4.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	X		X		X
Nr. 10.2 Anhang A TA Abfall	4.2	Schutzgut Boden	X	X	X		X
Nr. 15.1 Anhang A TA Abfall	4.3	Schutzgut Wasser	X	X	X		X
Nr. 10.1.2 Anhang A TA Abfall	4.4	Schutzgut Klima/Luft	X	X	X		X
Nr. 10.2 Anhang A TA Abfall	4.5	Schutzgut Pflanzen u. Tiere, biologische Vielfalt	X	X	X	X	X
Nr. 10.2 Anhang A TA Abfall	4.6	Schutzgut Landschaft	X		X		X
	4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	X		X		X
	4.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	X	X	X	X	X
D. Auswirkungen des Vorhabens							
	1.	Auswirkungen auf Nutzungen, nicht umweltbezogene Belange und Grundeigentum	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DepV (Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt)	2.	Auswirkungen auf die Umwelt (Prognose und Bewertung der Unvermeidbaren Umweltauswirkungen, inkl. Positive Auswirkungen)					
Nr. 12.2 Anhang A TA Abfall	2.1	Schutzgebiete	X	X	X		X
Nr. 12.1 Anhang A TA Abfall	2.2	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	X		X		X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	<i>sich speziell aus DepV u. Anhang A zur TA Abfall ergebend</i>

Anforderungen nach DepV und Anhang A zur TA Abfall (dort jew. Weitere Details geregelt, die für im Einzelnen zu machende Angaben wesentlich)	Gliederungspunkte						
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP
D. Auswirkungen des Vorhabens (Fortsetzung)							
Nr. 12.3 Anhang A TA Abfall	2.3	Schutzgut Boden	X	X	X		X
Nr. 12.4 Anhang A TA Abfall	2.4	Schutzgut Wasser	X	X	X		X
Nr. 12.5, 12.6, 12.9 Anhang A TA Abfall	2.5	Schutzgut Klima/Luft	X	X	X		X
Nr. 12.2 Anhang A TA Abfall	2.6	Schutzgut Pflanzen u. Tiere, biologische Vielfalt	X	X	X	X	
Nr. 12.7 Anhang A TA Abfall	2.7	Schutzgut Landschaft	X	X	X		X
Nr. 12.8 Anhang A TA Abfall	2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	X		X		X
	2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	X	X	X	X	X
E. Maßnahmen zur Folgenbewältigung § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 DepV (Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der beschriebenen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt)							
	1.	Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen					
	1.1	Beschreibung und Begründung der Maßnahmen					
	1.1.1	Gesamtübersicht	X	X	X	X	X
Vgl. Nr. 13.2 Anhang A TA Abfall	1.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in deren für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen – Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	X	X	X	X	X
	1.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sonstiger verbotener Handlungen (Beeinträchtungsverbot bzgl. gesetzlich geschützter Biotope, Verbote in Schutzgebieten)	X	X	X	X	X
	1.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlich verbotener Handlungen	X		X		X
	1.1.5	Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes	X		X		X
	1.1.6	Maßnahmen zur Vermeidung sonstiger Beeinträchtigungen der Umwelt					X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus DepV u. Anhang A zur TA Abfall ergebend

Anforderungen nach DepV und Anhang A zur TA Abfall (dort jew. Weitere Details geregelt, die für im Einzelnen zu machende Angaben wesentlich)	Gliederungspunkte						
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP
E. Maßnahmen zur Folgenbewältigung (Fortsetzung)							
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 DepV (Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der beschriebenen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt)							
Nr. 13.1 Anhang A TA Abfall	1.1.6.1	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Immissionen bzw. zur Vermeidung oder Verminderung von Emissionen	X	X	X	X	X
Nr. 13.2 Anhang A TA Abfall	1.1.6.2	Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen					X
	1.2	Detaildarstellung der Maßnahmen – Maßnahmenblätter	X	(x)	(x)	(x)	X
	2.	Maßnahmen zur Vermeidung anderweitiger Beeinträchtigungen oder Nachteile					
Nr. 13 Anhang A TA Abfall	3.	Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen					
	3.1	Beschreibung und Begründung der Maßnahmen					
	3.1.1	Gesamtübersicht und Bilanzierung	X	X	X	X	X
Vgl. Nr. 13.3.3 Anhang A TA Abfall	3.1.2	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung		X			X
Vgl. Nr. 13.3.3 Anhang A TA Abfall	3.1.3	Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop, von Schutzgebieten)			X		X
Vgl. Nr. 13.3.3 Anhang A TA Abfall	3.1.4	Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten				X	X
Vgl. Nr. 13.3.3 Anhang A TA Abfall	3.1.5	Ausgleichsmaßnahmen	X				X
Vgl. Nr. 13.3.3 Anhang A TA Abfall	3.1.6	Ersatzmaßnahmen	X				X
Nr. 13.4 Anhang A TA Abfall	3.1.7	Maßnahmen zur Kompensation sonstiger Beeinträchtigungen der Umwelt	X		X	X	X
	3.2	Detaildarstellung der Maßnahmen - Maßnahmenblätter	X	(x)	(x)	(x)	X
	4.	Maßnahmen zur Kompensation anderweitiger Beeinträchtigungen oder Nachteile					
Nr. 15.4.6 Anhang A TA Abfall	5.	Maßnahmen zur Kontrolle / Monitoring	X	X	X	X	X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	<i>sich speziell aus DepV u. Anhang A zur TA Abfall ergebend</i>

Anforderungen nach DepV und Anhang A zur TA Abfall (dort jew. Weitere Details geregelt, die für im Einzelnen zu machende Angaben wesentlich)	Gliederungspunkte						
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Artenschutz	UVP
F. Vorhabensalternativen Untersuchte Alternativen bzw. anderweitige Lösungsmöglichkeiten							
	1.	In Betracht kommende Alternativen und Varianten					
	1.1	Grundsätzliche bzw. konzeptionelle Alternativen		X	X	X	X
Nr. 9.5 Anhang A TA Abfall	1.2	Standortalternativen/-varianten		X	X	X	X
	1.3	Planungs-/Ausführungs-/technische Varianten am Standort des Vorhabens	X	X	X	X	X
	2.	Situation im Einwirkungsbereich der Alternativen und Varianten	X	X	X	X	X
	3.	Auswirkungen der Alternativen und Varianten					
	3.1	Zielerreichung	X	X	X	X	X
	3.2	Nutzungen und (Grund)Eigentum	X	X	X	X	X
	3.3	Wirtschaftlichkeit / Kosten	X	X	X	X	X
	3.4	Gesamtplanerische bzw. überörtliche Ausweisungen und Festlegungen / Fachgesetzliche Ausweisungen und Schutzgebiete	X	X	X	X	X
	3.5	Umwelt und ihre Bestandteile (inkl. Schutzgebiete)	X	X	X	X	X
	4.	Vergleichende Bewertung und Auswahlgründe für das beantragte Vorhaben	X	X	X	X	X
	4.1	Bewertung und Auswahl nach Fachplanungsrecht	X	(x)	X	(x)	X
	4.2	Bewertung und Auswahl nach § 34 Abs. 3 BNatSchG	X	X	(x)		X
	4.3	Bewertung und Auswahl nach europäischem Artenschutzrecht	X			X	X
	4.4	Bewertung und Auswahl nach sonstigen Rechtsgrundlagen	X				X
G. Karten / Pläne							
		Art und Umfang nach Erfordernis (i. d. R. zu allen Teilen A bis F einzelne Karten u. Pläne notwendig)	X	X	X	X	X
H. Anhang							
Nr. 15.14 Anhang A TA Abfall Vgl. Nr. 12.9 Anhang A TA Abfall		(ergänzende Informationen, z.B. Fachgutachten, Sonderuntersuchungen) – Gliederung nach Erfordernis	X	X	X	X	X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	<i>sich speziell aus DepV u. Anhang A zur TA Abfall ergebend</i>

Anhang 3.2

Mustergliederung für Unterlagen zur Planfeststellung nach AEG, Vorhabenstyp Bundesschienenwege

Die Anforderungen an Unterlagen, die für die Planfeststellung von Bundesschienenwegen beizubringen sind, sind rechtlich nicht näher geregelt. Das AEG⁵ enthält lediglich eine Bestimmung darüber, dass bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AEG).

Nähere Anforderungen ergeben sich hingegen aus den Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL) des Eisenbahn-Bundesamtes (Eisenbahn-Bundesamt 2006). Detaillierte Anforderungen an die zur Planfeststellung bei Eisenbahnen beizubringenden Unterlagen enthält des Weiteren der Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes (Eisenbahn-Bundesamt 2005a-2005e).

In den PF-RL sind unter Ziff. 12 die Anforderungen an die Planunterlagen für den Antrag auf Planfeststellung dargestellt. Hierbei wird unterschieden in planfestzustellende Unterlagen und solche, die nur der Information dienen. Zu letzteren gehören danach auch Umweltverträglichkeitsstudie und FFH-Verträglichkeitsstudie.

Im Umwelt-Leitfaden wird in Bezug auf UVP, Eingriffsregelung und FFH-VP einerseits davon ausgegangen, dass getrennte Fachbeiträge zu erarbeiten sind (vgl. Eisenbahn-Bundesamt 2005a, Abb. 1, S. 4). Dabei bauen „die UVS als zusammenfassender fachplanerischer Beitrag zur Umsetzung des UVPG und der LBP als planerisches Instrument der Eingriffsregelung [...] aufeinander auf und ergänzen sich“ (ebd., S. 6). Zugleich wird davon ausgegangen, dass „alle umweltrelevanten Unterlagen [...] durchaus in den Erläuterungsbericht zum Vorhaben integriert sein (können)“. „Die Unterlagen nach § 6 UVPG und § 20 BNatSchG weisen [...] eine Schnittmenge auf und können daher sowohl zusammen als auch getrennt dargelegt werden. Entscheidend ist bei der integrierten Form, dass die Relevanz der einzelnen Aussagen für das jeweilige Instrument erkennbar bleibt“ (EBA 2005c, S. 8). Beispielhaft wird des Weiteren dargestellt, dass der Erläuterungsbericht zum LBP für die entsprechenden Schutzgüter auch als Unterlage nach § 6 UVPG dient und für letztere Angaben zu den übrigen Schutzgütern entsprechend zu ergänzen sind (EBA 2005c, S. 8). Zu den Unterlagen für die FFH-VP wird ausgeführt: „Grundsätzlich anders sind die Anforderungen an die Unterlagen zur FFH-Thematik. Diese sind nach den Vorgaben in Teil IV des Umweltleitfadens zu erstellen und separat vorzulegen“ (EBA 2005c, S. 8).

Die folgende Mustergliederung folgt dem Integrationsprinzip und ordnet die einzelnen, in PF-RL und Umwelt-Leitfaden überwiegend getrennt dargestellten Anforderungen in ein zusammenhängendes Gliederungsschema ein. Insofern beinhaltet das nachfolgende Schema insbesondere auch die Anforderungen an den Erläuterungsbericht mit den üblicherweise zu machenden Angaben über das Vorhaben und dessen Auswirkungen.

⁵ AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz. Vom 27. Dezember 1993 (BGBl I 1993, 2378, 2396), 1994, 2439, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 3.8.2005 I 2270.

Mustergliederung für Antragsunterlagen zur Planfeststellung nach Allgemeines Eisenbahngesetz, Vorhabenstyp Bundesschienenwege

Anforderungen von PF-RL u. Umwelt-Leitfaden des EBA	Gliederungspunkte						
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1	0.	Inhaltsverzeichnis	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1	0.1	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>					
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1	0.2	<i>Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen</i>					
A. Allgemeinverständliche Zusammenfassung							
EBA (2005c, Kap. B.1.1.1, S. 10)	1.	Vorhabensbeschreibung					X
	2.	Situation im Einwirkungsbereich des Vorhabens					X
	3.	Auswirkungen des Vorhabens					X
	4.	Maßnahmen zur Folgenbewältigung					X
	5.	Vorhabensalternativen					X
B. Angaben zum Vorhaben							
	1.	Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Vorhabensträger	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 13 (3)	1.1	<i>Antragsteller</i>					
EBAU (2005c, B.2.3, S. 16) EBA (2005d, Kap. 6.3, S. 13f. u. Anhang IV-1 u. IV-2)	1.2	<i>Angaben zum bisherigen Planungs- u. Verfahrensablauf (u. a. zum Scoping)</i>	X	X	X	X	X
EBA (2005b)	1.3	<i>Umwelterklärung des Vorhabenträgers zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG</i>					X
	2.	Übersicht zu den für die Entscheidung maßgebenden Vorschriften	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 8 (2, 3, 6)	3.	Begründung des Vorhabens	X	X	X	X	
EBA (2005c, B.2.3, S. 16)	3.1	Allgemeine Begründung bzw. nach primär relevantem Planungs- bzw. Zulassungsrecht	X		X		
EBA (2005c, B.2.1, S. 14)	3.2	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	(x)	X		X	

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend

Anforderungen von PF-RL u. Umwelt-Leitfaden des EBA	Gliederungspunkte						
			ER	FFH- VP	§§ 22ff.	Arten- schutz	UVP
B. Angaben zum Vorhaben (Fortsetzung)							
	4.	Detaillierte Vorhabensbeschreibung					
	4.1	Planerische u. technische Angaben	(x)	(x)	(x)	(x)	X
PF-RL, Muster 4 RL 12 Bau- werksverzeichnis PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1	4.1.1	Bauwerksverzeichnis	(x)	(x)	(x)	(x)	X
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1	4.1.2	Unterlagen zur Regelung wasserwirt- schaftlicher Sachverhalte	(x)	(x)	(x)	(x)	X
	4.2	Flächenbedarf / Bedarf an Grund und Boden	X	X	X	X	X
PF-RL, Muster 5 RL 12 Grunder- werbsverzeichnis PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1	4.2.1	Grunderwerbsverzeichnis	(x)	(x)	(x)	(x)	
EBA (2005c, B.2.4, S. 17f. u. Anhang III-2) Bzgl. Natura 2000-Gebiete: EBA (2005d, Anhang IV-1 u. IV-2)	4.3	Wirkfaktoren	X	X	X	X	X
Zu Ergebnissen eines ROV: EBA (2005c, B.2.2, S. 14ff.)	5.	Übersicht der Ergebnisse aus vorge- lagerten Verfahren und Entscheidun- gen	X	X	X	X	X
C. Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens							
EBA (2005c, B.2.5.1, S. 18f. u. Anhang III-1 u. III-3)	1.	Abgrenzung des Einwirkungsbe- reichs (Untersuchungsgebiet)	X	X	X	X	X
	2.	Nutzungen und Grundstücksverhält- nisse	X	X	X	X	
	3.	Bestehende und geplante Auswei- sungen und Festlegungen					
	3.1	Gesamtplanerische bzw. überörtliche Ausweisungen und Festlegungen	X				X
	3.2	Fachgesetzliche Ausweisungen und Schutzgebiete	X	X	X		X
EBA (2005c, B.2.5.3, S. 19ff.)	4.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile					
EBA (2005c, B.2.5.9, S. 29ff. u. Anhang III-4, S. 82f.)	4.1	Schutzgut Mensch, menschliche Ge- sundheit	X		X		X
EBA (2005c, B.2.5.5, 24f., An- hang III-4, S. 79 u. Anhang III-6, S. 87)	4.2	Schutzgut Boden	X	X	X	X	X
EBA (2005c, B.2.5.6, S. 25f. u. Anhang III-4, S. 80, Anhang III-6, S. 87)	4.3	Schutzgut Wasser	X	X	X	X	X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend

Anforderungen von PF-RL u. Umwelt-Leitfaden des EBA	Gliederungspunkte						
			ER	FFH- VP	§§ 22ff.	Arten- schutz	UVP
C. Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Fortsetzung)							
EBA (2005c, B.2.5.7, S. 26ff., Anhang III-4, S. 81f. u. Anhang III-6, S. 87)	4.4	Schutzgut Klima/Luft	X	X	X		X
EBA (2005c, B.2.5.4, S. 22ff., Anhang III-4, S. 80f. u. Anhang III-5)	4.5	Schutzgut Pflanzen u. Tiere, biologische Vielfalt					
Vgl. EBA (2005d, Anhang IV-1 u. IV-2); Anm.: In der vom EBA vorgeschlagenen Mustergliederung wird nicht ausreichend eindeutig zwischen den Gebietsbestandteilen (insbes. Lebensräumen und Arten) sowie den Erhaltungszielen als normative Vorgaben unterschieden. Insofern ist die Mustergliederung inhaltlich nicht weiterführend. Im Übrigen fehlen Hinweise für Europäische Vogelschutzgebiete.	4.5.1	Natura 2000-Gebiete					
	4.5.1.1	Allgemeine Angaben und Lage im Netz		X			X
	4.5.1.2	Erhaltungsziele / Schutzzweck		X			X
	4.5.1.3	Maßgebliche Gebietsbestandteile (insbes. Lebensraumtypen u./o. Arten u. deren Habitate)		X	X	X	X
	4.5.1.4	Für Funktionsfähigkeit u. ökologische Kohärenz wesentliche Strukturen außerhalb des Gebietes		X			X
	4.5.1.5	Management- /Pflege- u. Entwicklungsplan		X	X	X	X
EBA (2005c, Anhang III-6, S. 87)	4.5.2	Naturschutzgebiet / Nationalpark	X		X		X
	4.5.3	Sonstige Schutzgebiete (z. B. LSG, GLB, ND etc.)	X		X		X
	4.5.4	Gesetzlich geschützte Biotope			X		X
EBA (2005e, Anhang V-1)	4.5.5	Besonders u. streng geschützte Arten u. deren Habitate	(X)			X	X
	4.5.6	Sonstige Situation im Planungsraum / Untersuchungsgebiet (Biotoptypen, Arten)					
	4.5.6.1	Biotoptypen	X				X
	4.5.6.2	(gefährdete) Arten u. deren Habitate	X				X
EBA (2005c, B.2.5.8, S. 28f., Anhang III-4, S. 82 u. Anhang III-6, S. 87f.)	4.6	Schutzgut Landschaft	X		X		X
EBA (2005c, B.2.5.10, S. 31 u. Anhang III-4, S. 83f.)	4.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	X		X		X
EBA (2005c, B.2.5.11, S. 31f.)	4.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	X	X	X	X	X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend

Anforderungen von PF-RL u. Umwelt-Leitfaden des EBA	Gliederungspunkte						
			ER	FFH- VP	§§ 22ff.	Arten- schutz	UVP
D. Auswirkungen des Vorhabens							
	1.	Auswirkungen auf Nutzungen und Grundeigentum	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
	2.	Auswirkungen auf die Umwelt (Prognose und Bewertung der unvermeidbaren Umweltauswirkungen, inkl. positive Auswirkungen)					
	2.1	Schutzgebiete					
Vgl. EBA (2005d, Anhang IV-1 u. IV-2) Anm.: In den Hinweisen des EBA wird nicht ausreichend klar zwischen der Prognose der Auswirkungen und der Bewertung der Beeinträchtigungen und deren Erheblichkeit am Maßstab der maßgeblichen Normen (Erhaltungsziele / Schutzzweck) differenziert.	2.1.1	Natura 2000-Gebiete (je Gebiet)					
	2.1.1.1	Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens (inkl. Vermeidungsmaßnahmen)		X			X
	2.1.1.2	Ermittlung der Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten u. Plänen (inkl. Vermeidungsmaßnahmen)		X			X
	2.1.1.2.1	Beschreibung anderer Projekte und Pläne		X			X
	2.1.1.2.2	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen		X			X
	2.1.1.3	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens		X			X
	2.1.1.4	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten u. Plänen		X			X
	2.1.2	Andere Schutzgebiete (insbes. NSG, NP, LSG, GLB, ND)					
	2.1.2.1	Ermittlung der Auswirkungen auf Gebietsbestandteile			X		X
	2.1.2.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf den Schutzzweck u. sonstiger näherer Bestimmungen (insbes. Ge- u. Verbote)			X		X
EBA (2005c, B.2.7.3, S. 40f., Anhang III-8, S. 97 u. Anhang III-15, S. 116f.)	2.2	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	X		X		X
EBA (2005c, Anhang III-8, S. 93f., Anhang III-9, S. 98 u. Anhang III-15, S. 118f.)	2.3	Schutzgut Boden	X	(x)	(x)	(x)	X
EBA (2005c, Anhang III-8, S. 94f., Anhang III-9, S. 98 u. Anhang III-15, S. 120f.)	2.4	Schutzgut Wasser	X	(x)	(x)	(x)	X
EBA (2005c, Anhang III-8, S. 95 Anhang III-9, S. 98 u. Anhang III-15, S. 121f.)	2.5	Schutzgut Klima/Luft	X	(x)	(x)	(x)	X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend

Anforderungen von PF-RL u. Umwelt-Leitfaden des EBA	Gliederungspunkte						
			ER	FFH- VP	§§ 22ff.	Arten- schutz	UVP
D. Auswirkungen des Vorhabens (Fortsetzung)							
EBA (2005c, Anhang III-8, S. 92f. u. Anhang III-15, S. 117f.)	2.6	Schutzgut Pflanzen u. Tiere, biologische Vielfalt					
	2.6.1	Gesetzlich geschützte Biotope					
	2.6.1.1	Ermittlung der Auswirkungen			X		X
	2.6.1.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Ge- u. Verbote)			X		X
	2.6.2	(Sonstige) Biotope					
	2.6.2.1	Ermittlung der Auswirkungen	X				X
	2.6.2.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf unvermeidbare ausgleichbare/nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	X				X
	2.6.3	Besonders. U. streng geschützte Arten u. deren Habitate					
EBA (2005e, Anhang V-1)	2.6.3.1	Ermittlung der Auswirkungen	X			X	X
	2.6.3.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Verbote des § 42 BnatSchG u. FFH-RL u. VRL)	X			X	X
	2.6.4	(Sonstige, inkl. Gefährdete) Arten u. deren Habitate					
	2.6.4.1	Ermittlung der Auswirkungen	X				X
EBA (2005c, B.2.7.1 u. 2.7.2, S. 38ff., Anhang III-8, S. 92ff., Anhang III-9, S. 98f. u. Anhang III-15, S. 122f.)	2.6.4.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf erhebliche unvermeidbare und ausgleichbare/nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	X				X
	2.7	Schutzgut Landschaft	X	X	X		X
EBA (2005c, B.2.7.3, S. 40f., Anhang III-8, S. 97 u. Anhang III-15, S. 123)	2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	X		X		X
EBA (2005c, B.2.7.3, S. 40f.)	2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	X	X	X	X	X
E. Maßnahmen zur Folgenbewältigung							
EBA (2005c, B.2.6, S. 33ff. u. Anhang III-7, S. 89ff.)	1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen					
	1.1	Beschreibung und Begründung der Maßnahmen					
	1.1.1	Gesamtübersicht	X	X	X	X	X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend

Anforderungen von PF-RL u. Umwelt-Leitfaden des EBA	Gliederungspunkte						
			ER	FFH- VP	§§ 22ff.	Arten- schutz	UVP
E. Maßnahmen zur Folgenbewältigung (Fortsetzung)							
EBA (2005d, Anhang IV-1 u. IV-2)	1.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Ver- minderung von erheblichen Beeinträch- tigungen von Natura 2000-Gebieten in deren für ihre Erhaltungsziele maßgebli- chen Bestandteilen – Maßnahmen zur Schadensbegrenzung					
	1.1.2.1	Beschreibung der Maßnahmen		X			X
	1.1.2.2	Angaben zur Wirksamkeit		X			X
	1.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Ver- minderung sonstiger verbotener Hand- lungen (Beeinträchtungsverbot bzgl. gesetzlich geschützter Biotope, Verbote in Schutzgebieten)			X		X
	1.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Ver- minderung artenschutzrechtlich verbote- ner Handlungen				X	X
	1.1.5	Maßnahmen zur Vermeidung oder Ver- minderung von erheblichen Beeinträch- tigungen der Leistungs- u. Funktionsfä- higkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes	X				X
	1.1.6	Maßnahmen zur Vermeidung sonstiger Beeinträchtigungen der Umwelt					X
	1.2	Detaildarstellung der Maßnahmen - Maßnahmenblätter	X	(x)	(x)	(x)	X
	2.	Maßnahmen zur Vermeidung ander- weitiger Beeinträchtigungen					X
	3.	Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen					
	3.1	Beschreibung und Begründung der Maßnahmen					
EBA (2005c, B.1.1.2, S. 11, An- hang III-11, S. 103ff. u. Anhang III-12, S. 108)	3.1.1	Gesamtübersicht und Bilanzierung	X	X	X	X	X
EBA (2005d, Anhang IV-1 u. IV- 2)	3.1.2	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung		X			X
	3.1.3	Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Land- schaft (Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope, von Schutzgebie- ten)			X		X
EBA (2005e, Anhang V-1)	3.1.4	Maßnahmen zur Sicherung des günsti- gen Erhaltungszustandes von Arten				X	X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend

Anforderungen von PF-RL u. Umwelt-Leitfaden des EBA	Gliederungspunkte						
			ER	FFH- VP	§§ 22ff.	Arten- schutz	UVP
E. Maßnahmen zur Folgenbewältigung (Fortsetzung)							
EBA (2005c, B.2.8, S. 41ff. u. Anhang III-10, S. 100ff.)	3.1.5	Ausgleichsmaßnahmen	X				X
	3.1.6	Ersatzmaßnahmen	X				X
	3.1.7	Maßnahmen zur Kompensation sonstiger Beeinträchtigungen der Umwelt					X
EBA (2005c, B.2.8, S. 43 u. Anhang III-13, S. 109)	3.2	Detaildarstellung der Maßnahmen - Maßnahmenblätter					
	4.	Maßnahmen zur Kompensation anderweitiger Beeinträchtigungen					
	5.	Maßnahmen zur Kontrolle / Monitoring	X	X	X	X	X
F. Vorhabensalternativen (Untersuchte Alternativen bzw. anderweitige Lösungsmöglichkeiten)							
	1.	In Betracht kommende Alternativen und Varianten					
	1.1	Grundsätzliche bzw. konzeptionelle Alternativen		X	X	X	X
EBA (2005c, B.2.6.1, S. 34f.)	1.2	Standortalternativen/-varianten		X	X	X	X
EBA (2005c, B.2.6.2, S. 36)	1.3	Planungs-/Ausführungs-/technische Varianten am Standort des Vorhabens	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 9 (9)	2.	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Ist-Situation	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 9 (9)	3.	Auswirkungen der Alternativen und Varianten					
	3.1	Zielerreichung	X	X	X	X	X
	3.2	Nutzungen und (Grund)Eigentum	X	X	X	X	X
	3.3	Wirtschaftlichkeit / Kosten	X	X	X	X	X
	3.4	Gesamtplanerische bzw. überörtliche Ausweisungen und Festlegungen / Fachgesetzliche Ausweisungen und Schutzgebiete	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 9 (9) EBA (2005c, B.1.2.1, S. 12)	3.5	Umwelt und ihre Bestandteile (inkl. Schutzgebiete)					
EBA (2005d, Anhang IV-1 u. IV-2)	3.5.1	Natura 2000-Gebiete		X	(x)		X
	3.5.2	Sonstige Umweltschutzgüter (inkl. relevante Gebiete)	X		X	X	X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend

Anforderungen von PF-RL u. Umwelt-Leitfaden des EBA	Gliederungspunkte						
			ER	FFH- VP	§§ 22ff.	Arten- schutz	UVP
F. Vorhabensalternativen (Fortsetzung)							
	4.	Vergleichende Bewertung und Auswahlgründe für das beantragte Vorhaben					
	4.1	Bewertung und Auswahl nach Fachplanungsrecht	X	(x)	X	(x)	X
EBA (2005d, Anhang IV-1 u. IV-2)	4.2	Bewertung und Auswahl nach § 34 Abs. 3 BNatSchG	X	X	(x)		X
	4.3	Bewertung und Auswahl nach europäischem Artenschutzrecht	X			X	X
	4.4	Bewertung und Auswahl nach sonstigen Rechtsgrundlagen	X				X
G. Karten (Art und Umfang nach Erfordernis (i. d. R. zu allen Teilen A bis F einzelne Karten u. Pläne notwendig, dann ggf. diesbezüglich spezifisch zu gliedern))							
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1	B.1	Grunderwerbsplan	(x)	(x)	(x)	(x)	
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1 EBA (2005c, B.2.3, S. 16)	B.2	Übersichtsplan, Lageplan, Höhenplan, Regelquerschnitt und kennzeichnende Querschnitte	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1	B.3	Bauwerksplan (z. B. Grundriss, Schnitte, Ansichten)	(x)	(x)	(x)	(x)	X
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1	B.4	Baustelleneinrichtungsplan u. Baustraßen	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1	B.5	Leitungslageplan	X	X	X	X	X
EBA (2005c, B.1.2.2, S. 12)	C.1.	Bestandsplan zum aktuellen Zustand des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes	X				X
EBA (2005c, B.1.2.1, S. 12)	C.2	Karte zu den Schutzgütern nach § 2 UVPG	X	X	X	X	X
EBA (2005c, B.1.2.2, S. 13)	D.1	Konfliktplan zu den erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes	X				X
EBA (2005c, B.1.2.1, S. 12)	D.2	Karten zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG		X	X	X	X
EBA (2005c, B.1.2.2, S. 13)	E.1	Maßnahmen- u. Maßnahmenübersichtspläne (bzgl. Kompensation von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes)	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 1	F.1.	Übersichtskarte mit Darstellung der geprüften Varianten	X	X	X	X	X
EBA (2005c, B.1.2.1, S. 12)	F.2	Schutzgutübergreifende Raumwiderstandskarte	X	X	X	X	X

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend

Anforderungen von PF-RL u. Umwelt-Leitfaden des EBA	Gliederungspunkte						
			ER	FFH- VP	§§ 22ff.	Arten- schutz	UVP
G. Karten (Fortsetzung)							
PF-RL Ziff. 9 (9) EBA (2005c, B.1.2.1, S. 12)	F.3	Karte zu den Auswirkungen aller Varianten auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG (Beeinträchtigungen u. Entlastungseffekte) auch unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen	X	X	X	X	X
H. Anhang (ergänzende Informationen, z. B. Fachgutachten, Sonderuntersuchungen)							
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 2	1.	Baugrundgutachten	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 2	2.	Gutachten zu Schall, Erschütterungen und elektromagnetischen Feldern	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 2	3.	Gutachten zum Brand- und Katastrophenschutz	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 2	4.	Aussagen zu den Wirkungen des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur					
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 2	5.	sonstige Unterlagen und Gutachten, soweit sie zur Entscheidung erforderlich sind	X	X	X	X	X
PF-RL Ziff. 12 (2) Nr. 2	6.	Nachweis des gemeindlichen Einverständnisses für bahnfremde Nutzungen (siehe RL 22 Abs. 3), soweit es sich um Vorhaben von örtlicher Bedeutung handelt					

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend

Anhang 3.3

Mustergliederung für Unterlagen zur Genehmigung von Windenergieanlagen nach BImSchG

Die Zulassung von Windenergieanlagen erfolgt in Abhängigkeit von Lage und Größe der Anlagen in differenzierter Weise. Je nach Ausprägung dieser Merkmale ergeben sich zugleich unterschiedliche Begründungen einer UVP-Pflicht. Zur Genehmigung von mehr als drei Anlagen ist eine immissionschutzrechtliche Genehmigung, für bis zu drei Anlagen eine Baugenehmigung obligatorisch. Der Zulassung geht vielfach eine entsprechende Ausweisung geeigneter Standortbereiche auf der Ebene der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung voraus.

Die Anforderungen der 9. BImSchV lassen sich in die Struktur der entwickelten Mustergliederung für Antragsunterlagen einordnen. Es wird somit deutlich, dass auch die für Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geltenden Anforderungen an die Inhalte der Sachverhaltsermittlung im Zusammenhang behandelt und in diesem Sinne dargestellt werden können.

Mustergliederung für Antragsunterlagen zur Genehmigung von Windenergieanlagen nach BImSchG

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Artenschutz	UVP	
A. Allgemeinverständliche Zusammenfassung								
§ 4 Abs. 3, Satz 1	1.	Vorhabensbeschreibung					X	
	2.	Vorhabensalternativen und Auswahlgründe					X	
	3.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile					X	
	4.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen					X	
	5.	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation					X	
B. Angaben zum Vorhaben								
	1.	Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Vorhabensträger						
§ 3	1.1	Name und Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers		X				
§ 3	1.2	Art der Zulassung (Genehmigung, Vorbescheid, Änderungsgenehmigung, Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginn)						Genehmigung oder Änderungsgenehmigung

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus der 9. BImSchV ergebend

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	
B. Angaben zum Vorhaben (Fortsetzung)								
§ 3	1.3	Standort der Anlage	X	X	X	X	X	
§ 3	1.4	Art und Umfang der Anlage	X	X	X	X	X	Anzahl und Anordnung der WEA
§ 3	1.5	Zeitpunkt der Inbetriebnahme						
§ 4 Abs. 1 u. 2	2.	Übersicht zu den für die Entscheidung maßgebenden Vorschriften	X	X	X	X	X	Ggf. Hinweis auf weitere erforderliche Genehmigungen, wie z. B. wasserrechtliche Erlaubnis
	3.	Begründung des Vorhabens	X	X	X	X		Stromertrag, CO2-Einsparung
§ 4 Abs. 2, Satz 1 in Verb. mit § 19 (3), § 34 und §§ 22 ff. sowie § 43 BNatSchG	3.1	Allgemeine Begründung bzw. nach primär relevantem Planungs- bzw. Zulassungsrecht	X		X			
	3.2	Zwingende Gründe des überwiegen- den öffentlichen Interesses	(x)	X		X		
§ 4a	4.	Detaillierte Vorhabensbeschrei- bung						Maße der Einzelanla- gen, Farbgebung, Beleuchtung
	4.1	Planerische u. technische Angaben						
§ 4a, Pkt. 1	4.1.1	Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen	X	X	X	X	X	Einzelanlagen; Wind- park, Erschließung Bau, Anlage, Betrieb, Stilllegung
§ 4a, Pkt. 2	4.1.2	Bedarf an Grund und Boden	X	X	X	X	X	Direkte Flächeninan- spruchnahme, Ge- samtfläche des Wind- parks
§ 4a, Pkt. 3	4.1.3	vorgesehene Verfahren oder die vorgesehenen Verfahrenstypen	X	X	X	X	X	Dauer des Betriebs, Abschaltungsmöglich- keiten
§ 4a, Pkt. 5	4.1.4	Freisetzen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen im Verfah- rensablauf	X	X	X	X	X	Wasser- und Abwas- sereinleitungen, Wassergefährdende Stoffe
§ 4a, Pkt. 6	4.1.5	Art und Ausmaß der Emissionen	X	X	X	X	X	Abfallaufkommen, wassergefährdende Stoffe, Lärm, Licht und Schattenwurf
	4.2	Flächenbedarf	X	X	X	X	X	
	4.3	Wirkfaktoren	X	X	X	X	X	

	vorrangig / speziell umweltrelevant
kursiv	sich speziell aus der 9. BImSchV ergebend

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	
B. Angaben zum Vorhaben (Fortsetzung)								
	5.	Übersicht der Ergebnisse aus vorgelagerten Verfahren und Entscheidungen	X	X	X	X	X	
C. Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens								
	1.	Abgrenzung des Einwirkungs-bereichs (Untersuchungsgebiet)	X	X	X	X	X	
§ 4b Abs. 1, Satz 1 (Nachbar-schaft)	2.	Nutzungen, nicht umweltbezogene Belange und Grundstücksverhältnisse	X	X				Flächenverfügbarkeit für Kompensations-maßnahmen
	3.	Bestehende und geplante Auswei-sungen und Festlegungen						
	3.1	Gesamtplanerische bzw. überörtliche Ausweisungen und Festlegungen	X				X	
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit § 19 u. §§ 22 ff BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	3.2	Fachgesetzliche Ausweisungen und Schutzgebiete	X	X	X		X	Trinkwasserschutz, Naturschutz
§ 4e Abs. 1	4.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile						
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit § 19 u. §§ 22 ff BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG,	4.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	X		X		X	Siedlungsgebiete, Wohnstandorte, Einzelgebäude Erholungsfunktion, Erholungsnutzung, Konkrete Erholungs-zielpunkte
§ 4 Abs. 1 in Verb. mit § 19, §§ 22 ff u. § 34 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	4.2	Schutzgut Boden	X	X	X	X	X	Bodentypen, wertvolle und seltene Böden Ertragsfähigkeit von Böden, Sölle
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit § 19, §§ 22 ff u. § 34 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	4.3	Schutzgut Wasser	X	X	X	X	X	Wasser- und Abwas-sereinleitungen, Grä-ben, Fließgewässer Grundwasserstand Oberflächenwasser und Grundwasser, Grundwassergefähr-dung

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus der 9. BImSchV ergebend

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							UVP	Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz			
C. Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Fortsetzung)									
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit § 19, §§ 22 ff u. § 34 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	4.4	Schutzgut Klima/Luft	X	X	X	X	X	Windverhältnisse und bioklimatische Funktion (Wetterdaten)	
	4.5	Schutzgut Pflanzen u. Tiere, biologische Vielfalt							
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit § 34 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	4.5.1	Natura 2000-Gebiete							
	4.5.1.1	Allgemeine Angaben und Lage im Netz		X			X		
	4.5.1.2	Erhaltungsziele / Schutzzweck		X			X	Abstände zu IBA-Gebieten Konkrete FFH- und SPA-Zielnennung	
	4.5.1.3	Maßgebliche Gebietsbestandteile (insbes. Lebensraumtypen u./o. Arten u. deren Habitate)	X	X	X	X	X	Besonderes Augenmerk auf Habitate von Vögeln Avifauna Zugvögel, Nahrungsgäste Gastvogelvorkommen, Arten, Pufferabstände, Tierlebensräume	
	4.5.1.4	Für Funktionsfähigkeit u. ökologische Kohärenz wesentliche Strukturen außerhalb des Gebietes		X			X	Zugwege von Vögeln Wanderwege sonstiger Tierarten	
	4.5.1.5	Management- /Pflege- u. Entwicklungsplan		X			X		

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	<i>sich speziell aus der 9. BImSchV ergebend</i>

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	
C. Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Fortsetzung)								
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit §§ 22-24, § 19 u. § 42 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	4.5.2	Naturschutzgebiet / Nationalpark						
	4.5.2.1	Schutzzweck etc.			X		X	
	4.5.2.2	Gebietsbestandteile (insbes. Biotope, Arten u. deren Habitate)	(x)		X	(x)		(x) in Abhängigkeit von Landesrecht u. Schutzgebietsverordnungen
	4.5.3	Sonstige Schutzgebiete (z. B. LSG, GLB, ND etc.)						
	4.5.3.1	Schutzzweck etc. sonstiger Schutzgebiete (insbes. LSG, GLB, ND)			X	X	X	
	4.5.3.2	Gebietsbestandteile (insbes. Biotope, Arten u. deren Habitate)	(x)		X	(x)	X	(x) in Abhängigkeit von Landesrecht u. Schutzgebietsverordnungen
	4.5.4	Gesetzlich geschützte Biotope			X		X	
	4.5.5	Besonders u. streng geschützte Arten u. deren Habitate			X	X	X	
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit §§ 22-24, § 19 u. § 42 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	4.5.6	Sonstige Situation im Planungs- / Untersuchungsraum						
	4.5.6.1	Biotoptypen	X				X	
	4.5.6.2	(gefährdete) Arten u. deren Habitate	X				X	
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit §§ 22ff u. § 19 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	4.6	Schutzgut Landschaft	X		X		X	Landschaftsstrukturen und -elemente, Relief, ästh. Empfindl., Vielfalt, Eigenart, Naturnähe, Ortsbild Vorbelastung durch vorhandene Landschaftsbildbeeinträchtigungen

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	<i>sich speziell aus der 9. BImSchV ergebend</i>

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	
C. Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Fortsetzung)								
§ 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	X		X		X	Boden- und Baudenkmale
§ 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	4.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	X		X	X	X	
D. Auswirkungen des Vorhabens								
§ 4b Abs. 1	1.	Auswirkungen auf Nutzungen, nicht umweltbezogene Belange und Grundeigentum						
§ 4 Abs. 2 § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	2.	Auswirkungen auf die Umwelt (Prognose und Bewertung der unvermeidbaren Umweltauswirkungen, inkl. positive Auswirkungen)						
	2.1	Schutzgebiete						
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit § 34 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	2.1.1	Natura 2000-Gebiete (je Gebiet)						Auswirkungen auf FFH- und SPA-Erhaltungsziele (konkret) Auswirkungen auf FFH-Gebiete mit Schutzzielabgleich Auswirkung auf IBA + Randbereich
	2.1.1.1	Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens (inkl. Vermeidungsmaßnahmen)		X			X	
	2.1.1.2	Ermittlung der Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten u. Plänen (inkl. Vermeidungsmaßnahmen)		X			X	
	2.1.1.3	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens		X			X	
	2.1.1.4	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten u. Plänen		X			X	
	2.1.2	Andere Schutzgebiete (insbes. NSG, NP, LSG, GLB, ND)						
	2.1.2.1	Ermittlung der Auswirkungen auf Gebietsbestandteile			X		X	
	2.1.2.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf den Schutzzweck u. sonstiger näherer Bestimmungen (insbes. Ge- u. Verbote)			X		X	

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus der 9. BImSchV ergebend

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	
D. Auswirkungen des Vorhabens (Fortsetzung)								
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit § 19 u. §§ 22 ff BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG,	2.2	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	X		X		X	Lärmwirkungen, Sondergutachten Schallprognose; Auswirkungen auf Erholungsnutzung + (separate) Schattenwurfsprognose Unfälle mit gefährlichen Stoffen Beeinträchtigung der Erholung und Naturerlebnisfunktion
§ 4 Abs. 1 in Verb. mit § 19, §§ 22 ff u. § 34 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	2.3	Schutzgut Boden	X	X	X		X	Auswirkungen auf Bodenarten Versiegelung Bodenverdichtung, -verunreinigung, -versiegelung, Störung der Bodenschichten Inanspruchnahme wertvoller und seltener Bodentypen
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit § 19, §§ 22 ff u. § 34 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	2.4	Schutzgut Wasser	X	X	X		X	Oberflächenwasserverunreinigungen Einsatz wassergefährdender Stoffe auf Grundwasser (separates Gutachten) Auswirkungen auf Grundwasserstand
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit § 19, §§ 22 ff u. § 34 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	2.5	Schutzgut Klima/Luft	X	X	X		X	Luftverunreinigungen, Staub (baubedingt), Auswirkungen auf bioklimatische Funktion, Abminderung der Windgeschwindigkeit

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus der 9. BImSchV ergebend

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	
D. Auswirkungen des Vorhabens (Fortsetzung)								
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit § 19, §§ 22 ff u. § 34 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	2.6	Schutzgut Pflanzen u. Tiere, biologische Vielfalt						
	2.6.1	Gesetzlich geschützte Biotope						
	2.6.1.1	Ermittlung der Auswirkungen			X		X	
	2.6.1.2	Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Ge- u. Verbote)			X		X	
	2.6.2	Sonstige Biotope						
	2.6.2.1	Ermittlung der Auswirkungen	X				X	Auswirkungen auf naturnahe Strukturen Zerstörung von Pflanzenbeständen
	2.6.2.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf unvermeidbare ausgleichbare/nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	X				X	
	2.6.3	Besonders u. streng geschützte Arten u. deren Habitate						
	2.6.3.1	Ermittlung der Auswirkungen	X			X	X	
	2.6.3.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Verbote des § 42 BNatSchG u. FFH-RL u. VRL)	X			X	X	
	2.6.4	Sonstige, inkl. Gefährdete Arten u. deren Habitate						
	2.6.4.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf erhebliche unvermeidbare ausgleichbare/nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	X				X	
§ 4 Abs. 2 in Verb. mit §§ 22ff u. § 19 BNatSchG § 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	2.7	Schutzgut Landschaft	X	X	X		X	Auswirkungen auf Landschaftsbild (Fern-, Mittel- und Nahwirkungen), visuelle Unruhe, betroffenen Ortsteile im Hinblick auf Einsehbarkeit, Ortsbild
§ 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	X	X	X		X	Auswirkungen auf Bodendenkmale

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	sich speziell aus der 9. BImSchV ergebend

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	
D. Auswirkungen des Vorhabens (Fortsetzung)								
§ 4e Abs. 1 in Verb. mit § 2 u. § 6 UVPG	2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	X	X	X	X	X	
E. Maßnahmen zur Folgenbewältigung (§ 4 Abs. 2, Satz 2 § 4b Abs. 1)								
	1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen						
	1.1	Beschreibung und Begründung der Maßnahmen						
	1.1.1	Gesamtübersicht	X	X	X	X	X	
§ 4 Abs. 2, Satz 2	1.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in deren für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen – Maßnahmen zur Schadensbegrenzung		X			X	
	1.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sonstiger verbotener Handlungen (Beeinträchtungsverbot bzgl. gesetzlich geschützter Biotope, Verbote in Schutzgebieten)			X		X	
	1.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlich verbotener Handlungen				X	X	Errichtung und Abbau der WKA außerhalb der Brutzeiten Verzicht auf Beleuchtung (Attraktionswirkung bei Vögeln) Verzicht auf Informationsstafeln etc. zur Vermeidung von Besucherverkehr
	1.1.5	Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes	X				X	Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge außerhalb der natürlichen Vegetationsflächen Erhalt vorhandener Baum- und Gehölzbestände Verschiebung einzelner Maststandorte zum Schutz wertvoller Bodentypen
	1.1.6	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen						

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	<i>sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend</i>

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	
E. Maßnahmen zur Folgenbewältigung (Fortsetzung)								
§ 4b Abs. 1, Satz 1	1.1.6.1	Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen					X	Abschaltautomatik im Hinblick auf Schattenwurf Farbgebung für Anlagen
§ 4b Abs. 1, Satz 1, Pkt. a	1.1.6.2	Technische und organisatorische Vorkehrungen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs					X	sachgemäßer Umgang mit Bau- und Betriebsstoffen sowie Maschinen sowie konstruktive Maßnahmen gegen Austritt wassergefährdender Stoffe (separates Gutachten)
§ 4b Abs. 1, Satz 1, Pkt. b	1.1.6.3	Technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können					X	Beseitigung von Bodenverdichtungen Verwendung wasserdurchlässigen Wegematerials, ggf. Recyclingmaterial
	1.2	Detaildarstellung der Maßnahmen - Maßnahmenblätter	X	(x)	(x)	(x)	X	
	2.	Maßnahmen zur Vermeidung anderweitiger Beeinträchtigungen oder Nachteile						
	3.	Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen						
	3.1	Beschreibung und Begründung der Maßnahmen						
	3.1.1	Gesamtübersicht und Bilanzierung	X	X	X	X	X	
§ 4 Abs. 2, Satz 2	3.1.2	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung		X			X	
	3.1.3	Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope, von Schutzgebieten)			X		X	konkrete Benennung von Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung, Anpflanzung etc.) Nachweise zur Flächenverfügbarkeit auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	3.1.4	Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten				X	X	
	3.1.5	Ausgleichsmaßnahmen	X				X	
	3.1.6	Ersatzmaßnahmen	X				X	

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	<i>sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend</i>

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	
E. Maßnahmen zur Folgenbewältigung (Fortsetzung)								
	3.1.7	Maßnahmen zur Kompensation sonstiger Beeinträchtigungen der Umwelt						Sichtschutzpflanzungen
	3.2	Detaildarstellung der Maßnahmen - Maßnahmenblätter						
	4.	Maßnahmen zur Kompensation anderweitiger Beeinträchtigungen oder Nachteile						
	5.	Maßnahmen zum Rückbau					X	vor Rückbau sind alle potentiell wasser-/ bodengefährdenden Stoffe entsprechend zu entsorgen Nennung konkreter Maßnahmen bei Betriebseinstellung
	6.	Maßnahmen zur Kontrolle / Monitoring						
§ 4b Abs. 1	6.1	Maßnahmen zur Messung von Emissionen und Immissionen	X	X	X	X	X	Schalluntersuchungen

F. Vorhabensalternativen (§ 4 Abs. 2, Satz 1 in Verb. mit § 34 und §§ 22 ff sowie § 43 BNatSchG (Ausnahmeverfahren oder Befreiung))

Untersuchte Alternativen bzw. anderweitige Lösungsmöglichkeiten

	1.	In Betracht kommende Alternativen und Varianten		X	X	X	X	
	1.1	Grundsätzliche bzw. konzeptionelle Alternativen		X	X	X	X	
§ 4 Abs. 2, Satz 1 in Verb. mit § 34 und §§ 22 ff sowie § 43 BNatSchG (Ausnahmeverfahren oder Befreiung)	1.2	Standortalternativen/-varianten		X	X	X	X	Standortalternativen des kompletten Windparks
§ 4 Abs. 2, Satz 1 in Verb. mit § 34 und §§ 22 ff sowie § 43 BNatSchG (Ausnahmeverfahren oder Befreiung)	1.3	Planungs-/Ausführungs-/technische Varianten am Standort des Vorhabens		X	X	X	X	Anordnung und Anzahl der Einzelanlagen Leistung der Einzelanlagen
	2.	Situation im Einwirkungsbereich der Alternativen und Varianten	X	X	X	X	X	

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	<i>sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend</i>

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	
F. Vorhabensalternativen (Fortsetzung)								
§ 4 Abs. 2, Satz 1	3.	Auswirkungen der Alternativen und Varianten		X	X	X	X	
in Verb. Mit § 34 und §§ 22 ff sowie § 43 BnatSchG (Ausnahmeverfahren oder Befreiung)	3.1	Zielerreichung		X	X	X	X	
	3.2	Nutzungen und (Grund)Eigentum		X	X	X	X	
	3.3	Wirtschaftlichkeit / Kosten		X	X	X	X	
	3.4	Gesamtplanerische bzw. überörtliche Ausweisungen und Festlegungen / Fachgesetzliche Ausweisungen und Schutzgebiete	X	X	X	X	X	
§ 4 Abs. 2, Satz 1 in Verb. Mit §§ 22 ff sowie § 43 BnatSchG	3.5	Umwelt und ihre Bestandteile (inkl. Schutzgebiete)		X	X	X	X	Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Arten
§ 4 Abs. 2, Satz 1 in Verb. Mit § 34	3.5.1	Natura 2000-Gebiete		X	X		X	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete
	3.5.2	Sonstige Umweltschutzgüter (inkl. Relevante Gebiete)			X	X	X	
§ 4 Abs. 2, Satz 1 in Verb. Mit § 34 und §§ 22 ff sowie § 43 BnatSchG (Ausnahme oder Befreiung)	4.	Vergleichende Bewertung und Auswahlgründe für das beantragte Vorhaben						
	4.1	Bewertung und Auswahl nach Fachplanungsrecht	X	(x)	X	(x)	X	
	4.2	Bewertung und Auswahl nach § 34 Abs. 3 BnatSchG	X	X	(x)		X	
	4.3	Bewertung und Auswahl nach europäischem Artenschutzrecht	X			X	X	
	4.4	Bewertung und Auswahl nach sonstigen Rechtsgrundlagen	X				X	

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	<i>sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend</i>

Anforderungen der 9. BImSchV	Gliederungspunkte							Konkretisierungen, abgeleitet aus Praxisbeispielen
			ER	FFH-VP	§§ 22ff.	Arten-schutz	UVP	
	G.	Karten / Pläne						
		Art und Umfang nach Erfordernis (i. d. R. zu allen Teilen A bis F einzelne Karten u. Pläne notwendig, dann ggf. diesbezüglich spezifisch zu gliedern)	X	X	X	X	X	
	H.	Anhang						
§4 Abs. 3, Satz 2		Ergänzende Informationen, z. B. Fachgutachten, Sonderuntersuchungen (Gliederung nach Erfordernis)	X	X	X	X	X	

	vorrangig / speziell umweltrelevant
<i>kursiv</i>	<i>sich speziell aus PF-RL u. UL ergebend</i>

Anhang 3.4

Konkretisierung der Tabelle 9 (Variante zur Mustergliederung) bezüglich Teil C: Umweltbelange

Die nachfolgende Übersicht konkretisiert zu der als Variante vorgeschlagenen Mustergliederung in Tabelle 9 den Teil C. Die folgende Detaillierung berücksichtigt die entsprechenden Gliederungspunkte aus Tabelle 8 (Teile C, D u. E) und ordnet diese zu.

C.	Umweltbelange – Umweltzustand und Umweltauswirkungen des Vorhabens
1.	Abgrenzung des Einwirkungsbereichs (Untersuchungsgebiet)
2.	Bestehende und geplante Ausweisungen und Festlegungen
2.1	Gesamtplanerische bzw. überörtliche Ausweisungen und Festlegungen
2.2	Fachgesetzliche Ausweisungen und Schutzgebiete
3.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile
3.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
3.2	Schutzgut Boden
3.3	Schutzgut Wasser
3.4	Schutzgut Klima/Luft
3.5	Schutzgut Pflanzen u. Tiere, biologische Vielfalt
3.5.1	NATURA 2000-Gebiet
3.5.1.1	Allgemeine Angaben und Lage im Netz
3.5.1.2	Erhaltungsziele / Schutzzweck
3.5.1.3	Maßgebliche Gebietsbestandteile (insbes. Lebensraumtypen u./o. Arten u. deren Habitate)
3.5.1.4	Für Funktionsfähigkeit u. ökologische Kohärenz wesentliche Strukturen außerhalb des Gebietes
3.5.1.5	Management- /Pflege- u. Entwicklungsplan
3.5.2	Naturschutzgebiet / Nationalpark
3.5.2.1	Schutzzweck etc.
3.5.2.2	Gebietsbestandteile (insbes. Biotop, Arten u. deren Habitate)
3.5.3	Sonstige Schutzgebiete (z. B. LSG, GLB, ND etc.)
3.5.3.1	Schutzzweck etc. sonstiger Schutzgebiete (insbes. LSG, GLB, ND)
3.5.3.2	Gebietsbestandteile (insbes. Biotop, Arten u. deren Habitate)
3.5.4	Gesetzlich geschützte Biotop
3.5.5	Besonders u. streng geschützte Arten u. deren Habitate
3.5.6	Sonstige Situation im Planungsraum / Untersuchungsgebiet
3.5.6.1	Biotoptypen
3.5.6.2	(gefährdete) Arten u. deren Habitate
3.6	Schutzgut Landschaft
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

C.	Umweltbelange – Umweltzustand und Umweltauswirkungen des Vorhabens (Fortsetzung)
4.	Auswirkungen auf die Umwelt (Prognose und Bewertung der unvermeidbaren Umweltauswirkungen, inkl. positive Auswirkungen)
4.1	Schutzgebiete
4.1.1	Natura 2000-Gebiete (je Gebiet)
4.1.1.1	Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens (inkl. Vermeidungsmaßnahmen)
4.1.1.2	Ermittlung der Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten u. Plänen (inkl. Vermeidungsmaßnahmen)
4.1.1.2.1	Beschreibung anderer Projekte und Pläne
4.1.1.2.2	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen
4.1.1.3	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens
4.1.1.4	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten u. Plänen
4.1.2	Andere Schutzgebiete (insbes. NSG, NP, LSG, GLB, ND)
4.1.2.1	Ermittlung der Auswirkungen auf Gebietsbestandteile
4.1.2.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf den Schutzzweck u. sonstige nähere Bestimmungen (insbes. Ge- u. Verbote)
4.2	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
4.3	Schutzgut Boden
4.4	Schutzgut Wasser
4.5	Schutzgut Klima/Luft
4.6	Schutzgut Pflanzen u. Tiere, biologische Vielfalt
4.6.1	Gesetzlich geschützte Biotope
4.6.1.1	Ermittlung der Auswirkungen
4.6.1.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Ge- u. Verbote)
4.6.2	(Sonstige) Biotope
4.6.2.1	Ermittlung der Auswirkungen
4.6.2.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf unvermeidbare ausgleichbare/nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
4.6.3	Besonders u. streng geschützte Arten u. deren Habitate
4.6.3.1	Ermittlung der Auswirkungen
4.6.3.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Verbote des § 42 BNatSchG u. FFH-RL u. VRL)
4.6.4	(Sonstige, inkl. gefährdete) Arten u. deren Habitate
4.6.4.1	Ermittlung der Auswirkungen
4.6.4.2	Beurteilung der Auswirkungen im Hinblick auf erhebliche unvermeidbare und ausgleichbare/nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
4.7	Schutzgut Landschaft
4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

C.	Umweltbelange – Umweltzustand und Umweltauswirkungen des Vorhabens (Fortsetzung)
5.	Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen
5.1	Beschreibung und Begründung der Maßnahmen
5.1.1	Gesamtübersicht
5.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in deren für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen – Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
5.1.2.1	Beschreibung der Maßnahmen
5.1.2.2	Angaben zur Wirksamkeit
5.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sonstiger verbotener Handlungen (Beeinträchtigungsverbot bzgl. gesetzlich geschützter Biotope, Verbote in Schutzgebieten)
5.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlich verbotener Handlungen
5.1.5	Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
5.1.6	Maßnahmen zur Vermeidung sonstiger Beeinträchtigungen der Umwelt
5.2	Detaildarstellung der Maßnahmen - Maßnahmenblätter
5.2.1	Gestaltungsmaßnahmen
5.2.1.1	G 1 – Maßnahme ...
...	...
5.2.1.n	G n – Maßnahme ...
5.2.2	Schutzmaßnahmen
5.2.2.1	S 1 – Maßnahme ...
...	...
5.2.2.n	S n – Maßnahme ...
6.	Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen
6.1	Beschreibung und Begründung der Maßnahmen
6.1.1	Gesamtübersicht und Bilanzierung
6.1.2	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung
6.1.3	Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope, von Schutzgebieten)
6.1.4	Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten
6.1.5	Ausgleichsmaßnahmen
6.1.6	Ersatzmaßnahmen
6.1.7	Maßnahmen zur Kompensation sonstiger Beeinträchtigungen der Umwelt
6.2	Detaildarstellung der Maßnahmen - Maßnahmenblätter
6.2.1	Ausgleichsmaßnahmen
6.2.1.1	A 1 – Maßnahme ...
...	...
6.2.1.n	A n – Maßnahme ...
6.2.2	Ersatzmaßnahmen
6.2.2.1	E 1 – Maßnahme ...
...	...
6.2.2.n	E n – Maßnahme ...
7.	Maßnahmen zur Kontrolle / Monitoring

Anhang 4:

Beispiel für die Gliederung des Dokuments zur Unterrichtung des Vorhabensträgers über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente im Rahmen der UVP

Empfehlungen für die Unterrichtung des Vorhabensträgers über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens insbesondere der Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das folgende Beispiel zeigt, wie eine systematische Darstellung der Angaben bei den verschiedenen Prüfinstrumenten durch die angepasste Gliederung eines Dokuments unterstützt werden kann. Im Beispiel wurde eine strikte Trennung der auf die verschiedenen naturschutzrechtlichen Prüfinstrumente bezogenen Angaben vorgenommen.⁶

In der Unterrichtung des Vorhabenträgers über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen insbesondere der Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollten die folgenden Punkte enthalten sein:

1) Eingereichte Unterlagen

Auflistung der eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers (Gliederung oder Zuordnung mit Bezug auf die vorgeschlagene – Struktur der – Mustergliederung, Tabelle 7 u. 8)

2) Weitere, bereits vorliegende zweckdienliche Informationen, Untersuchungen usw.

Auflistung bereits durchgeführter Untersuchungen, vorliegender Informationen usw. (Gliederung oder Zuordnung mit Bezug auf die vorgeschlagene – Struktur der – Mustergliederung, Tabelle 7 u. 8)

3) Zweckdienliche Informationen der Behörden und gegebenenfalls Dritter

Auflistung von Informationen, die von beteiligten Behörden und gegebenenfalls Dritten, erforderlichenfalls gegen Erstattung der Kosten, zur Verfügung gestellt werden können (Gliederung oder Zuordnung mit Bezug auf die vorgeschlagene – Struktur der – Mustergliederung, Tabelle 7 u. 8)

⁶ Unter den im Übrigen in der UVP bzw. für Antragsunterlagen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten können entsprechende Differenzierungen zweckmäßig sein. Zur Gliederung bei einem Projekt mit grenzüberschreitenden Auswirkungen siehe z. B. UBA (2002, Anlage 4, S. 35f.).

4) Abschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter der Umwelt, entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere der Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Vorläufige Einschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter bzw. ihrer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere Auswirkungen auf

- Natura 2000-Gebiete
- geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 22ff. BNatSchG
- besonders und streng geschützte Arten
- sonstige Bestandteile der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

5) Erforderliche Untersuchungen, voraussichtlich beizubringende Unterlagen und Art der Darstellung in den Antragsunterlagen

Möglichst eindeutige Beschreibung

- im Einzelnen durchzuführende Untersuchungen zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und der dazu beizubringenden Unterlagen entsprechend den einzelnen fachlichen Erfordernissen (z. B. Fachgutachten, textliche, tabellarische, karto- oder fotografische Ausarbeitungen, Berechnungen usw.)
- der inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und
- der anzuwendenden Methoden für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen.

Es sollte dabei ein Bezug zu der vorgeschlagenen – Struktur der – Mustergliederung (Tabelle 7 u. 8) hergestellt werden.

6) Vorgeschlagene, aber entbehrliche Untersuchungen und Unterlagen

Auflistung der entsprechenden Vorschläge der Behörden, der Dritten oder Sachverständigen, die diese Vorschläge geäußert haben und der Gründe für die Entbehrlichkeit. Soweit zweckmäßig mit Bezug zu der vorgeschlagenen – Struktur der – Mustergliederung (Tabelle 7 u. 8).

7) Mitteilung zur Bewertung gemäß § 12 UVPG bzw. den maßgeblichen Zulassungsvoraussetzungen

Aussagen der Zulassungsbehörde zur den umweltbezogenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, das heißt den Bewertungsmaßstäben u. -methoden, die voraussichtlich bei der behördlichen Bewertung gemäß § 12 UVPG angewendet und worauf die Unterlagen des Vorhabenträgers ausgerichtet werden sollen. In Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege können dazu insbesondere gehören (Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften, nicht-hoheitliche Vorschriften):

- Natura 2000-Gebiete: § 34 BNatSchG, Schutzgebietsverordnungen, (unter)gesetzlich definierte oder behördlich formulierte Erhaltungsziele
- geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 22ff. BNatSchG: Schutzgebietsverordnungen, § 62 BNatSchG, ggf. festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- besonders und streng geschützte Arten: § 42 BNatSchG, § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Landesrecht, § 62 BNatSchG, ggf. festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- sonstige Bestandteile der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes: landesrechtliche Bestimmungen zur Eingriffsregelung und zum Arten- u. Biotopschutz, ggf. Verfahren und Methoden zur Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen und zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Zielaussagen und Maßnahmenvorschläge der Landschaftsplanung, Rote Listen, Schutz- und Maßnahmenprogramme zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (z. B. Artenschutzprogramme)

8) Allgemeine Hinweise

Mit diesem Schreiben ist – soweit für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist – der Verfahrensschritt der Unterrichtung nach § 5 UVP über die voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens abgeschlossen. Die unter den Ziffern 2 bis 5 dargestellten Anforderungen entsprechen dem derzeitigen Wissensstand über die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Es bleibt vorbehalten, im weiteren Verfahren vom Träger des Vorhabens erforderlichenfalls ergänzende Angaben zu fordern. Die Unterrichtung nach § 5 UVPG entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung.

9) Anlagen

Auflistung von Anlagen, die Bestandteil der Unterrichtung sind.